

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	6 (1913)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. II. Bändchen, Die solothurnische Volksschule während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege (1653-1758)
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	1: Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



II. Abschnitt. 1653—1783.

1. Kapitel.

Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege.

§ 1. Der Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit auf die Entwicklung unseres Dorfsschulwesens.

1. Im Jahre 1648 machte der westphälische Friede dem unheilvollen Dreißigjährigen Kriege ein Ende. Wie der Dreißigjährige Krieg, so war nun auch dieser Friedensschluß von nachhaltigem Einfluß auf unser Volksschulwesen.

In den deutschen Landen war durch die endlosen Kämpfe die Not und das Elend immer höher gestiegen; Städte und Dörfer waren verwüstet und geplündert, zahlreiche Schulen eingegangen und die Bevölkerung zusammengeschmolzen. Als nun endlich der Friede wiedergekommen war, kehrten gar viele Leute in ihre alte Heimat zurück.¹⁾ Schon seit den Dreißigerjahren war die Einwanderung deutscher Schulmeister in unsere Gaue immer seltener geworden; jetzt hörte sie ganz auf.²⁾

¹⁾ Haffner, Schawplatz II, 304, meldet: „1651. Dieweiln nun der Frieden im Reich stabilirt und kein Sorg der Soldaten halb mehr ware, so hat ein unsäglich Volk von Mann, Weib und Kinderen auf der Eydtgnosßhaft sich ins Elsaß, Schwaben haußhäblich gesetzt, umb ihre Nahrung besser als daheim zu suchen“

²⁾ Vergl. die Urkundenbeilagen I. 1 a und b. — Die veränderte Lage spiegelt sich in den Spendrechnungen des Stiftes Schönenwerd deutlich. Hatten

2. Es wäre nun Aufgabe einer einsichtigen Obrigkeit gewesen, auf irgend eine Weise Ersatz für diesen Ausfall gebildeter Schulmeister zu suchen. Allein der 1653 ausbrechende Bauernkrieg steigerte die alte Abneigung der Stadt gegen die Bildung des Landvolkes aufs höchste.

Die Bauernbewegung bewies, daß die Schulbildung der vorausgegangenen Zeit nicht ohne Früchte gewesen war. Die Bauern verstanden es meisterlich, die Briefe der Herren und Obern abzufangen, zu lesen und zu erklären. Noch erhaltene Briefe zeigen, daß manche die Feder recht gut zu führen und inhaltlich und formell sich gut auszudrücken wußten.¹⁾ Sie verstanden es auch, ihre Rechte wohl zu begründen und zu reklamieren.²⁾ Zudem hatten nicht alle Schulmeister bei der Bewegung nur müßig zugeschaut. In Kestenholz war es z. B. gerade der Schulmeister, der ein Schreiben der aufständischen Bernerbauern am 15. April der versammelten Gemeinde vorlas.³⁾ Durch alles das schienen nun in den Augen der Stadtbürger jene recht bekommen zu haben, die behaupteten, das Volk sei besser zum Gehorsam geneigt, wenn es ungebildet bleibe. Und während

dieselben um die Wende des 16. Jahrhunderts, wie wir sahen (I. 135 ff), jeweilen Gaben an ganze Reihen von Schulmeistern zu verzeichnen, so heißt es jetzt im Jahre 1663/64 nur noch: „Mancherlei presthaftigen Personen, Studenten, Schulmeistern, Ordens- und Edelleuten 7 & 4 ♂.“ Und auch diese Bemerkung über wandernde Schulmeister scheint in diesen Rechnungen noch eine Ausnahme zu sein. Schönenwerd Rechnungen Bd. 180.

¹⁾ Vergl. z. B. die eigenhändigen Briefe von Unterbogt Adam Zeltner von Niederbuchstien (vom 21. und 25. April 1653) und von anderen in den Bechburger Vogtschreiben Bd. 5, 6 u. 7.

²⁾ Dabon zeugt der Sammelband „Der Bauern Klagen“ von 1653 im Staatsarchiv. Pag. 274 heißt es: „Abgehört die im Friedaueramt [Hägendorf, Rickenbach und Wangen], die sich vermeissen zu beweisen, daß sie den Heuzehnten von St. Urban aberkauft, und der Brief in der Schul vor etlichen Jahren aus Unachtsamkeit verloren gegangen.“

³⁾ Uli Rudolf, Neubauers, von Kestenholz, Bergicht vom 21. Juni 1653. Der Bauernkrieg im Jahre 1653 [von Alois Vock], Aarau u. Thun 1837, p. 196. — Auch anderwärts waren Schulmeister am Aufstande lebhaft beteiligt. Der Schulmeister Emanuel Sägesser zu Marwangen galt als einer der ersten Rädelsführer. Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde er von der Bernerregierung am 20. Juni gefoltert, am folgenden Tage enthauptet und sein Kopf auf den Galgen genagelt. Marci Huberi Oratio de seditione Bernensi. Vock, a. a. O. p. 420 f. Der Schulmeister Jakob Aeschbacher wurde wegen seiner Teilnahme an der Empörung in Burgdorf eingekerkert; als er entfloß, ließ die Regierung sein Hab und Gut versteigern und seinen Namen an den Galgen schlagen. Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern 1911, p. 16. Den Entlibucher Bauern hatte der Schüpshimer Schulmeister

der Rat nach der Niederwerfung des Aufstandes sich daran mache, den Bauern die Kosten aufzuerlegen, und dem murrenden Volke befahl, seine Üppigkeiten abzustellen, kam am 15. September in der Städtversammlung die Rede auch auf die Dorfschulen. Die gnädigen Herren beschlossen, wenn die Bauern künftighin noch Schulmeister haben wollten, so sei das ihre Sache; sie sollten sie aus dem eigenen Sacke bezahlen; der Rat werde fortan nichts mehr dazu beisteuern.¹⁾ Zit diese Absage auch nicht so schroff wie jene von 1594, in der es geradezu hieß, die Bauern sollen der Schulen müßig gehen,²⁾ so war sie doch verhängnisvoll genug; denn leider machte der Rat mit seinem Beschlusse ernst.

Die Nachwirkungen dieser beiden Vorgänge gaben unseren Dorfschulen für die folgenden hundert Jahre das Gepräge. Das Ausbleiben der humanistisch gebildeten Schulmeister schwächte die Schule innerlich. Die ablehnende Haltung der Stadt lähmte sie auch äußerlich.

3. Die Nachrichten vom Schulleben dieser Zeit sind ziemlich zahlreich, und es ist nicht ohne Interesse an ihnen den Rückgang und das allmähliche sich Wiedererheben der Volkschule kennen zu lernen. Da eine Hand fehlte, die das Schulwesen einheitlich leitete, ist zum vornehmerein klar, daß die Entwicklung der Schule in jedem Dorfe eine andere ist. Gewisse Richtlinien, welche durch die wirtschaftliche und politische Lage gegeben waren, lassen sich aber auch da feststellen.

4. Selbst in den Jahrzehnten vor dem Bauernkriege, in denen unsere Dorfschulen kräftig aufzublühen begannen, waren die Beiträge des Rates an die Landschulen keine regelmäßigen und grundsätzlichen Beisteuern. Es waren gelegentliche Gnadspenden, die einzelnen Schulmeistern gewährt wurden.³⁾ Grundsätzlich war die Bezahlung

Johann Jakob Müller von Rapperswil an der Wolhusser Versammlung und sonst als Schriftführer gedient. Vergebens suchten die Luzerner den „Erzbuben und Bösewicht“ in ihre Hände zu bekommen. Er war nach Deutschland entkommen. Dändlicher, Geschichte der Schweiz, II. 693 ff.

¹⁾ R. M. 1653. 696. Sept. 15: „Ahn alle Vögt Mandat wegen Gasträgeren unnd Fräkereyen, so an den Grebten, Siberten, Dreygisten, Kindtbettenen, Morgensuppen unnd Heimbbleiten beschechen, daß solche beh hundert Pfund Bues abgestellt. Vide im Coppehenbuech. — Den Schuelmeistern halb uff dem Landt ist auch ein Anzug beschechen unnd gerathen, das ihnen anheimbsch gestelt sein solle, in ihren Kosten Schuelmeister ze haben; allein werden meine Għherren nit mehr darzu contribuiren.“

²⁾ Vergl. I. 67 ff. und 198.

³⁾ Vergl. I. 127 f.

des Schulmeisters Sache der Eltern, die ihm ihre Kinder in den Unterricht sandten, und der Gemeinden. Und Eltern und Gemeinden hatten diese Bezahlung in bereitwilligster Weise zu organisieren begonnen.¹⁾ Der Ausfall jener Gnadenspenden, welchen der Rat nach dem Bauernkriege androhte, hätte also nicht so rasch einen Rückgang im Schulwesen verursachen können, wenn nicht in eben dieser Zeit die Bewohner der Landschaft in materielle Schwierigkeiten geraten wären.

Als nach dem westphälischen Friedensschluße die vorigen Kriegsländer wieder Korn, Hafer und Wein pflanzen konnten, und diese nicht mehr wie zuvor von der Soldateska geplündert und verheert wurden, als die Flüchtlinge in großer Zahl heimkehrten, fiel in der Eidgenossenschaft der Wert der Erdfrüchte und der Güter.²⁾ Gleichzeitig sank der Geldwert ganz bedeutend.³⁾ Dennoch mußten die Bauern, die zuvor ihr Heimwesen für hohe Summen verpfändet hatten, nach wie vor für Güter und Pfandbriefe hohe Zinsen bezahlen. Raum hatte die Stadt den Aufstand, zu dem die unzufriedenen Bauern sich hatten hinreissen lassen, unterdrückt, legte sie die Kosten desselben dem besiegten Volke auf. Die Rädelsführer der Bewegung in den verschiedenen Vogteien wurden klassifiziert, und die Strafeselde für dieselben, sowie für die Gerichtsleute und gemeinen Rebellen bestimmt und zwar von 5—1200 Kronen auf den Kopf. Die Summe, die so eingetrieben wurde, betrug 49,730 Kronen oder 165,766 Solothurner Pfund.⁴⁾ Damit war die Stadt noch nicht zufrieden. Um gegen ähnliche Erhebungen sicher zu sein, begann sie einen ausgedehnten Schanzenbau, zu welchem am 15. Juli 1667 der Grundstein gelegt wurde, und der etwa 60 Jahre dauerte. Die Kosten desselben bürdete

¹⁾ Vergl. I. 126 und 149 f.

²⁾ Bemerkungen Hans Jakob vom Staals, des Jüngern, in seinem Tagebuch. Alfred Hartmann, Junker Hans Jakob vom Staal, ein Lebensbild, p. 139.

³⁾ R. M. 1653. Febr. 4: „Obgleichwohl meine gnädigen Herren, Räth und Burger, bis dahin der Hoffnung gelebt, sie würden ihre Batzen um vier Kreuzer erhalten können, so ist aber wohl zu erachten, daß solches unmöglich sein werde, wie denn solche in der ufgesetzten Probs anders nit, als drei Kreuzer werth zu sein gefunden worden; also ist man auf heut in Gottes Namen dahin gefallen und hat abgerathen, daß fürohin Freiburger, Solothurner und Ländler Batzen mehr nit, als drei Kreuzer, die Bernbatzen aber, vermög ihrem selbsten allbereit ußgegangenen Mandat, einen halben Batzen gelten sollen; bei anderer ringerer Münz aber soll es weiters sein Verbleiben haben.“

⁴⁾ R. M. 1653. Juli 30. und 31. und August 6. [Alois Voß], Der Bauernkrieg, a. a. O. p. 481 ff.

sie dem Landvolke als neue Steuer auf, die in den Dorfschaften, wo man kein Gemeindegut hatte, für jeden Zuchart 6 Kreuzer, für jede Haushaltung, wenn sie weder Haus noch Land hatte, 8 Batzen betrug.¹⁾ Und als man seit 1668 anfing ein städtisches Gymnasium zu bauen, zu dessen Leitung man die Jesuiten nach Ablauf der zwanzigjährigen Probezeit definitiv beauftragt hatte, mußten die Kirchen, Kapellen und Bruderschaften auf dem Lande das Geld dazu hergeben. Dadurch wurden auch diese, die bisher willig manche regelmäßige Beiträge für die Schule geleistet hatten, geschwächt. Es waren nicht weniger als 72,670 Pfund, die ihnen auferlegt wurden.²⁾

Diese schweren materiellen Lasten, verbunden mit der wirtschaftlichen Notlage, mußten natürlich auf die Landschulen ihren Rückschlag üben. Dazu kam der Mangel an gebildeten Schulmeistern, da der gewohnte Zuzug aus den deutschen Landen ausblieb. Wohl kamen noch manche Schulmeister aus den eidgenössischen Nachbarständen; man war aber doch mehr und mehr genötigt eigene Leute, die einigermaßen die erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen schienen, anzustellen. So bedeuten die nächsten Jahrzehnte eine Zeit des Niederganges im Landschulwesen.

5. Kaum hatte sich jedoch das Landvolk von den drückenden Lasten des Bauernkrieges etwas erholt, so zeigte sich wiederum ein unverkennbarer Zug, die Schulen zu heben. Da und dort suchte man neue Schulgemeinden zu schaffen; anderwärts bestrebte man sich, bestehende Schulstellen zu verbessern. Eine Reihe geistlicher und weltlicher Einzelpersonen half hochherzig mit. Arme Gemeinden wendeten sich um Unterstützung an den Rat von Solothurn. Es hätte von Seite der Stadt nur eine freudige Mitwirkung gebraucht, um ein Aufblühen des Schulwesens zu sichern.

Aber dieser Ansporn von Seite der Obrigkeit fehlte. Von jeher waren alle Beamten- und Militärstellen in den Händen der Stadtbürger gewesen. In dieser Zeit nun war die Stadt bestrebt, alle irgendwie einträglichen Posten auf dem Lande an sich zu bringen. Hatte ein fähiger Knabe ab der Landschaft früher noch Aussicht gehabt, als Geistlicher etwas zum Wohle seiner Mitmenschen wirken zu können, so wurden nun nicht nur die Chorherrenstellen, sondern auch alle Pfarrstellen auf dem Lande, deren Kollatur dem Rote-

¹⁾ Ildephons von Arg, Geschichte der Stadt Olten, p. 50.

²⁾ F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, III. 19 f., bes. 20. Ann. 3.

zustand, fast ausschließlich mit Stadtburgern besetzt. Die Pfarreien wurden sogar in Klassen eingeteilt und bei der Besetzung bevorzugte man vorerst die alten Burger gegenüber den Neuburgern und armen Bürgersöhnen.¹⁾ Selbst die Stifte und Klöster konnten sich diesem Geiste nicht ganz entziehen, obwohl sie sich dagegen wehrten.²⁾

Wir finden auch Beispiele, wo der Rat einträglichere Schulmeisterstellen auf dem Lande, besonders wenn er selbst irgend etwas daran leistete, Stadtburgern zuhielt. Fremde Schulmeister sah er sehr ungern. Als am 17. Dezember 1691 der Schulmeister von Stüßlingen, Franz Kaspar Vie von Freiburg im Breisgau, um eine Unterstützung nachsuchte, erließ der Rat sofort ein Rundschreiben, in welchem er allen Gemeinden und Dörfern unter Androhung der obrigkeitlichen Ungnade verbot, einen Schulmeister ohne Bewilligung der gnädigen Herren anzustellen.³⁾ Aber fast jedesmal verzichtete

¹⁾ Der Rat von Solothurn besaß im Jahre 1600 die Kollatur in 25 Pfarreien, davon waren 3 von Stadtburgern besetzt = 12 %. Im Jahre 1650 hatte der Rat die Kollatur von 31 Pfarreien; in 17 finden wir Stadtbürger = 54,8 %. In den 35 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1700 besetzen konnte, finden sich bereits 32 Stadtbürger = 91,4 %. In den 36 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1750 zu vergeben hatte, amteten sogar 35 Stadtbürger als Pfarrer = 97,2 %. Und so blieb es nun bis am Ende des 18. Jahrhunderts. Vergl. P. A. Schmid's Kirchensäze, welche die Angaben zu dieser Berechnung bieten. Der Rat suchte die Zahl der Weltpriester aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft zu beschränken, indem er die Ausstellung des Patrimoniums zur Weihe verbot oder erschwerte und die Studienansforderungen erhöhte. Vergl. R. M. 1704. 126. 151. 634. Im Jahre 1715 sagt das R. M. p. 303: „Weilen man by dieser Gelegenheit bedacht ware, zu verordnen, daß der Schwall der ohngelehrten Geistlichen verhindert werde“, sollen frühere Maßnahmen erneuert werden.

²⁾ Vergl. z. B. St. Ursenprotokoll 1710. 160. Nov. 17: „Belangend den anderen Puncten, in welchem die Erkhanthnuß andeutet, wasmaßen iho Gnaden [dem Rat] wohl bekant̄ sehe, das iho Hochwürden H. Probst und Capitul für die vacinierende Pfründt und Caplonehen zu ergenzen, die allhiesige Burgerskinder den frömbden vorzuziechen genugsamb incliniert und geneigt sehen, zweiffen demnach nicht, man werde solchē noch fehrner continuiere und in Obacht ziechen. Solle vorgewendet und gesagt werden, wasgestalten diser Puncten unserer Stift Privilegiis und Freyheiten zuwider sehe, maßen sie bis dato allezeit die frehe Willkür alle iho gefällige und der Kirchen anständige Subjecter zu Ergrenzung der Pfründten und Caplonehen zu erkiesen und anzunemmen gehabt habe, verhoffe also, man werde sie noch fehrner bei dem alten und ruhigen Posseß ihrer Rechten und Privilegien schützen und manutenieren und iho hierin in Fahlß nicht die Hand zu binden trachten, so sie ebenso wenig als die weltliche Herren, so etwan zu Besetzung einer oder anderer Caploneh das Jus patronatus haben, wurde gedulden und zulaßen können.“

³⁾ R. M. 1691. 958: „Ahn alle innere und äußere Bögt, mutatis mutandis. Wir wollen hiermit allen und jeden Gemeinden und Dörfern Eußerer Amtsver-

der Rat in der Folge wieder auf die Ausübung dieser Verordnung, wenn er an den Schulmeistergehalt einen Beitrag leisten sollte.

In den Dörfern selbst hatte sich nach dem Vorbilde der Hauptstadt eine Dorf aristokratie herausgebildet. Die alten Bürger schieden sich von den Neu- oder Ausbürgern und bloßen Ansassen und beanspruchten die Gemeindeämter für sich. Die Verwaltung dieser Ämter bewegte sich in traditionellen Formen, die der Sohn vom Vater lernte; er brauchte dazu nicht notwendig eine Schulbildung zu besitzen.

So war das Bildungsbedürfnis auf der Landschaft auf ein Mindestmaß gesunken. Trotz den vielen lobenswerten Versuchen vermochte sich die Schule nicht aufzuraffen, und in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts lag sie in manchen Gemeinden so tief, wie sonst nie darnieder.

6. Auf der bernischen Landschaft, die das Gebiet der Stadt Solothurn zur Hälfte umschloß, hatte die Volksschule seit dem Bauernkriege eine glücklichere Entwicklung genommen als bei uns. Der Rat von Bern hatte sich nachhaltig der Landsschulen angenommen. Er erließ im Jahre 1675 eine neue allgemeine Verordnung für dieselben, in welcher er das Erstellen von Schulhäusern, genügende Bezahlung der Schulmeister, Examen für die Schulkinder und andere nützliche Vorschriften aufstellte. Im Jahre 1700 ließ er diese Schulordnung aufs neue auflegen, und im Jahre 1720 änderte und verbesserte er sie nach den Zeitbedürfnissen und sandte sie allen Dörfern zu, mit dem nachdrücklichen Befehl, sie ins Leben umzusetzen.¹⁾ Infolge dessen machte das Dorffschulwesen im bernischen Gebiet gerade in der Zeit Fortschritte, in welcher in unseren Dörfern die Kenntnis des Schreibens und Lesens in den breiten Volksschichten mehr und mehr verloren ging, und die Schule ein immer armseligeres Dasein fristete.

Einsichtige Männer fühlten den Nachteil, den dieser Zustand auf die Länge bringen mußte. Die kirchlichen Kreise drängten im Interesse der religiösen Bildung auf Hebung der Schulen.²⁾ So

waltung beh Erwartung unser Straß undt Ohngnad undersagt undt verbotten haben, ohne unsere gnädige Verwilligung undt Erlaubnis einiche Schulmeister anzustellen, welches ihnen hiermit zu ihrem Vorhalt wüffenhaft gemacht werden solle."

¹⁾ Beim Abschnitt über die Schule im Bucheggberg werden wir diese Schulordnungen noch genauer besprechen müssen.

²⁾ Die Gesinnung unter Bischof Jakob Duding von Lausanne, zeigt folgende Proposition vom Jahre 1708: «Ludimagister a parocho approbatus conducatur in

wiesen die bischöflich-constanzischen Visitatoren, die jettweilen bei der Visitation des Kantons Luzern auch die Solothurnischen Pfarreien rechts der Aare besuchten, in ihrem Berichte vom Jahre 1710 an den Rat von Luzern, in dessen Gebiet ähnliche schlimme Zustände im Volksschulwesen herrschten, auf das vorbildliche Schulwesen der getrennten Glaubensbrüder hin.¹⁾ Und bei der Visitation von 1723 forderten sie mit eindringlichen Worten, die das Liber Vitae von Grethenbach auf seiner ersten Seite sorgfältig verzeichnet, zur Sorge für die Dorfschulen auf: „Wo noch keine Schulen sind, befehlen wir solche mit allem nur möglichen Eifer einzuführen. Wo solche bestehen, sollen sie von den Pfarrern fleißig besucht werden. Die Lehrer sind zu mahnen, daß sie ihre Schüler nicht bloß in den Wissenschaften, sondern ganz vorzüglich in den Tugenden und den Grundsätzen des Glaubens unterrichten und fleißig belehren. Denn Heil und Wohlgehen einer jeden Gemeinde hängt zum größten Teil von einer guten, fleißigen und tüchtigen Erziehung und Bildung der Jugend ab.“²⁾

Erst ein anderer Beweggrund vermochte indessen den Rat von Solothurn etwas zur Sorge für die Dorfschulen anzuregen. Seitdem der religiöse Gegensatz, der noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft blutige Kämpfe hervorrief, endlich seine Schärfe verloren hatte, und die Geister ruhiger geworden waren,

qualibet parochia, qui juventutem literas et pietatem doceat, cui diligenter pastor invigilabit quolibet mense scolam visitans nec non examine probans juventutis progressum.» Bischofliches Archiv zu Freiburg, Mappe: Visitationes, No. 20: Propositiones circa recessus generales quae non fuerunt intimatae.

¹⁾ J. Böslterli, Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern, Geschichtsfreund Bd. 28, teilt aus den im Staatsarchiv Luzern befindlichen Originialien eine Reihe auf die Schule bezügliche Stellen mit. Jene vom Jahre 1710 beginnt folgendermaßen: „Der Schuelen halb seye wohl zuo beachten, das in einigen Dorffschaften bald niemand noch schreiben noch lesen kan, dahero eine Inspection sehr nothwendig angesehen, das di Eltern eine schlechte Schuel den Kinderen in rebus fidei machen und dahero uns Catholicis zuo einem Beyspiel und Exempel unfer benachbarten Stieffbrüederen guethe Policiordnung, vermittelst deren si in allen Dorffschaften die Schuelen zuo den Glaubenssachen eingerichtet haben, dienen solte“ p. 81 f.

²⁾ «Scholae ubi non sunt possibili studio introducenda commendantur, ubi vero adsunt a dominis parochis diligenter visitentur. Ludimoderatores monentur, ut non tantum in litteris sed vel maxime etiam in virtutibus et fundamentis fidei instruant et diligenter suos doceant, dum salus et felicitas eius cunque communitatis dependeat maxima ex parte ab educatione et instructione bona, diligente et virtuosa juventutis.» Pfarrarchiv Grethenbach.

wuchsen Handel und Verkehr. Dabei waren jene im Vorteil, die über eine bessere Schulbildung verfügten. Darum erwachte auch in unseren Gemeinden das Interesse für die Schulbildung von neuem. Es entsprang dem natürlichen Triebe, in der entstandenen Konkurrenz nicht zu unterliegen. Auch die Stadt Solothurn wollte nicht, daß ihre Untertanen von den Nachbarn übervorteilt würden. Deshalb sehen wir nun, etwa seit dem Jahre 1740, wie der Rat den Bitten der Untertanen, die vom Bedürfnis nach besserer Schulung gedrängt, den Rat um Hilfe ansprachen, geneigteres Gehör schenkt. Er leistet an die Gehaltsverbesserungen der Schulmeister Beiträge, hilft bei Schulgründungen mit, er lobt das diesbezügliche Streben der Gemeinden und hat für Wohltäter der Schule einige Worte der Anerkennung.

7. Auf diesem Hintergrunde sind die folgenden Nachrichten aus den Dorfschulen einzuziehen. Wenn sie etwas ausführlich mitgeteilt werden, so leitet den Verfasser auch hier wie durch die ganze Arbeit hindurch die Absicht, zu Ortsschulgeschichten anzuregen und die Liebe zur Heimatkunde zu wecken.

S 2. Nachrichten aus den Dorfschulen von 1653—1758.

a. Vogtei Falkenstein.

In den Jahren 1659 und 1660 zog ein unsterter Schulmeister, Kaspar Zimmermann, gebürtig von Schenkon am Sempachersee, durch das Balsthaler Tal. Er war nicht allzu bescheiden im Anpreisen seiner Kunst und rühmte, daß er es verstehe, innerhalb 6 Wochen die Kinder schreiben und lesen zu lehren. So hatte er 1659 auf dem Paßwang einige Kinder im Unterrichte. Von da zog er nach Welschenrohr und machte sich anheischig, den Kindern sogar innerhalb vier Wochen das Lesen und Schreiben beizubringen. Sie sollten aber nur solche Federn und solche Tinte benützen, welche er selbst präpariert habe. Nach Ablauf von 14 Tagen wolle er seinen Schülern etwas kochen, daß sie gemeinsam mit ihm essen sollten. Letzteres scheint nun den lernbegierigen jungen Leuten doch verdächtig vorgekommen zu sein. Sie fragten ihren Pfarrer, Johann Wilhelm Ziegler von Solothurn, um Rat, und dieser verbot ihnen die geheimnisvolle Mahlzeit und wohl auch den ganzen Unterricht bei Zimmermann. Daß die Schüler selbst die Kielfedern schneiden lernten, war in jener Zeit eine erste Bedingung zum Schreiben. Daß sie die Tinte selbst zuzubereiten verstanden,

war äußerst praktisch und sparte Geld. Aber vermutlich war gerade die Absicht, seine eigenen Federn und Tinten zu verkaufen und so Geld zu verdienen, die Ursache, warum Zimmermann seine Schüler diese Dinge nicht lernen lassen wollte.

Mittwoch, den 14. Januar 1660 kam Schulmeister Kaspar Zimmermann in die Kirchengemeinde Matzendorf und ohne den Pfarrer zu befragen, machte er sich daran, in Aldermannsdorf Schüler zu werben und einen Lehrkurs zu beginnen. Die Kirchengemeinde Matzendorf hatte, wie wir wissen,¹⁾ schon längere Zeit eine ständige Schule. Sie hatte auch einen Schulmeister, Johann Jakob Hefti, der schon seit acht Jahren in ihrem Dienste stand. Die Kirchengemeinde hatte ihm auch das Sigristenamt übertragen, und Hefti hatte in Kirche und Schule treu seine Pflicht getan. Der Ortspfarrer, Niklaus Kuon von Solothurn, war mit ihm wohl zufrieden. Kaum hatte darum Pfarrer Kuon von dem neuen Schulmeister gehört, machte er sich auf nach Aldermannsdorf. Es war am Donnerstag, den 15. Januar. Ohne weiteres verbot er dem Eindringling, innerhalb der Pfarrei Matzendorf eine Winkelschule zu eröffnen. Hätte die Pfarrei keinen eigenen Schulmeister, so würde er nichts gegen Zimmermanns Schule haben. So aber solle er abziehen und in Laupersdorf, Hölderbank, Onzingen, Neuendorf oder an einem anderen der vielen Orte, wo man gegenwärtig keine Schulmeister habe, seine Kunst zeigen. So leicht ließ sich aber Zimmermann nicht einschüchtern; er stellte sich höchst beleidigt und drohte, er werde den Pfarrer schon zu zwingen wissen, daß er ihn dulden müsse. Daraufhin verlangte der Pfarrer von ihm die Ausweisschriften, nämlich ein Zeugnis von jenem Schulmeister, bei dem er seine Bildung geholt, und einen Abschied von der Obrigkeit seiner Heimat. Als Zimmermann keines von beiden vorweisen konnte, schalt ihn der Pfarrer einen Landfahrer und Landstreicher und sagte ihm, wenn er solche Talente besäße und solche Erfolge seiner Gelehrsamkeit aufzuweisen hätte, wie er vorgebe, brauchte er nicht im Lande herumzuziehen, sondern könnte in seinem eigenen Vaterlande so gut wie hier sein Maß und Brot verdienen. Boller Born über diesen Schimpf machte sich Zimmermann auf den Weg nach Solothurn, um, wie er drohte, beim Rate Beschwerde einzulegen; er wolle dem Pfarrer das Rößlein schon zu laufen machen.

Tatsächlich scheint Pfarrer Kuon das schlimme Maul Zimmermanns gefürchtet zu haben, denn sofort teilte er in einem ziemlich

¹⁾ Vergl. I. 104.

ausführlichen Schreiben den Vorgang dem Rate mit, zählte die Gründe auf, die ihn bewogen, diesen fremden Schulmeister abzuweisen, und nannte eine Reihe Zeugen dafür, daß derselbe kein zuverlässiger Mann sei. Zu allem dem, fügte er bei, sei es dem Pfarrer durch das bischöflich-baselische Hirten schreiben vom 22. Februar 1653,¹⁾ das auf allen Kanzeln verlesen wurde, zur Pflicht gemacht, keinen Schulmeister zu dulden, der sich nicht gehörig ausgewiesen habe.²⁾

Im Rate kam der Brief von Pfarrer Kuon am Mittwoch den den 21. Januar 1660 zur Sprache. Der Rat beschloß, dem Schulmeister Zimmermann Kenntnis von demselben zu geben und zu sehen, wie er sich rechtfertigen wolle.³⁾

Was das Verhör ergab, ist mir nicht bekannt. Der erzählte Vorgang gewährt uns einen interessanten Blick in das Leben und Treiben fahrender Schulmeister; er zeigt uns auch die Stellung des Ortspfarrers zur Schule seines Sprengels.

Am Anfang des Jahres 1671 starb der bisherige Schulmeister und Sigrist von Mäzendorf. Die Neubesetzung der freien Stelle führte zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinde und Pfarrer. Die Kirchgemeinde Mäzendorf-Adermannsdorf-Herbetswil schlug einen Jof Meister vor; derselbe sollte den Sigristendienst übernehmen, während sein Sohn die Kinder unterrichten sollte. Der Ortspfarrer, Johann Ludwig Graf von Solothurn, weigerte sich aber den Jof Meister als Sigrist anzuerkennen, da er blind sei.

Die Ausschüsse der Kirchgemeinde wendeten sich vorerst an den Vogt Johann Philipp von Röll auf Falkenstein. Jof Meister könne den Sigristendienst voll versehen. Ebenso sei sein Sohn fähig, die Kinder zu unterrichten; er könne ja schreiben und lesen, wie sein Vetter, der lateinische Schulmeister Hans Jakob Meister in Solothurn,⁴⁾ bezeugen werde; er unterrichte bereits etliche Kinder und man sei mit seinem Unterrichte wohl zufrieden. Als Besoldung begehrte Jof Meister

¹⁾ Die auf die Schule bezügliche Stelle aus dem genannten Hirten schreiben siehe I. 147. Anm. 3.

²⁾ Falkensteinschreiben Bd. 44. Der Brief hat kein Datum, trägt aber den Kanzleivermerk: „Verhördt 21. Januar 1660.“ Beilage 16.

³⁾ R. M. 1660. 24. Jan. 21: „Dass Schreiben von dem Pfarrherren von Mäzendorff, betreffend Caspar Zimmermann, den Schuelmeister us Lucerner gepiet, der innert 6 Wochen schreiben und lassen lehret und von dem Pfarrherrn ingehobt worden, solle ihm participirt werden, und von ihm vernommen, wie er dasselbe verandtworten wolle.“

⁴⁾ Über ihn siehe später den Abschnitt über die Stiftsschule in Solothurn.

für Sigrist und Schuldienst nur, was man bisher dem Sigrist und Schulmeister bezahlt habe.

Der Vogt, der dies dem Rat durch ein Schreiben vom 21. Februar 1671 mitteilte, nahm Partei für die Gemeinde. Er erklärte, Joz Meister sei für die Stelle tauglich, und bat den Rat ausdrücklich, diesen mit Rücksicht auf die Konsequenzen anzuerkennen, damit nicht etwa in Zukunft ein Pfarrer die Berechtigung daraus folgere, eigenmächtig einen Sigrist anstellen zu dürfen.¹⁾

Beide Parteien wendeten sich noch selbst an den Rat. Die Ausschüsse der Kirchengemeinde erklärten, der Pfarrer solle den annehmen, der von den drei Gemeinden das Mehr erhalten habe, zumal die Gemeinden selbst den Sigrist bezahlen müßten.²⁾ Der Pfarrer aber bestand durch seinen Vertreter darauf, daß Joz Meister wegen seiner Blindheit den Dienst nicht versehen könne. Der Rat beauftragte den Stadtvenner Bfß, die Parteien zu versöhnen und dem Pfarrer zuzusprechen.³⁾ Aus der letzteren Bemerkung geht hervor, daß der Rat der Ansicht war, der Pfarrer sollte einlenken und sich mit Joz Meister zufrieden geben.

Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts amtete als Schulmeister von Welschenrohr der Ortsbürger Johannes Schwaller.⁴⁾ Die Schule hatte festen Boden gefaßt.

Auch in den schwersten Zeiten nach dem Bauernkriege bestand die Schule von Balsthal ununterbrochen weiter. Den klaren Beleg dafür liefern die Kirchenrechnungen von Balsthal, die Jahr für Jahr die Beiträge an den Schulmeistergehalt verzeichnen.⁵⁾

¹⁾ Falkensteinischreiben Bd. 45. Beilage 20.

²⁾ Diese Bemerkung zeigt, daß die Schulsteuer (vergl. I. 104 f.) noch bestand.

³⁾ R. M. 1671. 127. Feb. 23: „Bwüschen Ußschuß von Mahendorf eineß dannen dem Pfarrherren Graf daselbst andteren Theilß, wegen deß Sigeristen daselbst, vermeinte die Gemeindt, H. Pfarrherr solte denjenigen annemben, welcher von 3 Gemeindten daß Mer erhalten hatte, gestalten berüerte Gemeindten den Sigerist versöldten müesten; H. Pfarrherr aber [hat] anbringen laßen, er wurde schlechtlich mit dem vorgestelten Sigerist bedient, in Ansechen derselb blindt were. Gerathen, daß H. Stattvenner Bfß neben dem Herrn daselbst fürsprechen, die Partheien verglichen und dem Pfarrherrn zuosprechen solle.“

⁴⁾ Er ließ sich 1713 in die dortige Rosenkranzbruderschaft aufnehmen. Rodel im Pfarrarchiv.

⁵⁾ E. Kumpel sagt in seiner wertvollen „Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, 6. Nov. 1910“ S. 9 f.: „Aus dem uns zur Verfügung stehenden Aktenmaterial können wir nicht mehr nachweisen, ob die im Jahre 1634 neuerdings ins Leben gerufene Dorfschule in

Vom dortigen Schulmeister berichtet der Visitator von 1677, er lasse viel zu wünschen übrig, könne indessen noch geduldet werden.¹⁾ Wir kennen seinen Namen nicht.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hielt Jakob Heuberger in Balsthal Schule. Anfangs Oktober 1699 bewarb er sich um die Schulstelle in Dornach und erhielt sie. Niklaus Josef Ochsler folgte ihm als Schulmeister von Balsthal. Aber schon nach zwei Jahren verzichtete Heuberger auf die Schule von Dornach und kehrte nach Balsthal zurück, während Ochsler nach Dornach zog.²⁾

Von Laupersdorf wird im Januar 1660 gesagt, daß es keinen Schulmeister habe.³⁾ Zwar enthält nun schon die Kirchenrechnung von Laupersdorf für 1661/62 eine Ausgabe an einen Schulmeister für Mithilfe bei Abhaltung von Fahrzeiten.⁴⁾ Wahrscheinlich gilt aber diese Ausgabe wie spätere, bei denen dies ausdrücklich gesagt ist, dem Schulmeister von Balsthal, zu welchem die lernbegierigen Kinder von Laupersdorf, wie dies früher war, in den Unterricht mußten. Noch der Visitator von 1677 klagt unwillig, daß Laupersdorf keinen Schulmeister habe, weil die Gemeinde zu dessen Erhaltung nichts beisteuern wolle.⁵⁾

Balsthal bis in die Mitte der sechziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts bestanden, oder ob sie das gleiche Schicksal mit den eingegangenen Schulen [?] geteilt hat.“ Wenn wir nun die uns aus der Schule Balsthals bekannt gewordenen Daten vor 1634 zusammenstellen, 1553, 1568, 1569, 1570, 1575, 1582, 1594, 1598, 1623 (vergl. I. Bd. und Einleitung des II. Bd.) und dabei überlegen, daß es stets nur Zufälle sind, die uns hier von der Schule etwas melden, so ist auch für diese früheste Zeit das im großen und ganzen ununterbrochene Bestehen dieser Schule zweifellos anzunehmen. Dafür, daß die Schule Balsthals nach 1634 ununterbrochen fortbestand, sind die Kirchenrechnungen der unwiderlegliche Beweis. Auch in mancher anderer Beziehung sind dieselben für den Schulhistoriker interessant. Um so an einem einzelnen Beispiele zu zeigen, wie die Kirchenrechnungen recht wertvolle Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Ortes bieten können, habe ich die betreffenden Auszüge in Beilage 14 aufgenommen. Vergl. dazu I. Beilage 21.

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ Dornecschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699. — Ebd. Bd. 29. 29. Dez. 1701. Bechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Ochsler war in Solothurn aufgewachsen. R. M. 1691. 217. März 9: „Hr. Seckelschreiber wirdt Joseph Öxler uf seine vorhabende Abreiß 5 U Gelts geben.“

³⁾ Vergl. oben p. 25.

⁴⁾ Kirchenrechnungen von Laupersdorf in der Amtsschreiberei Balsthal, 1661—1662: „Dem Schuolmeister von den gemeinen Fahrzeiten 2 U 16 β.“

⁵⁾ Beilage 29. Kirchenrechnung 1676—1677: „Dem Schuolmeister zu Balsthal 1 U 1 β 4 ⋯.“

Wahrscheinlich erlitt die Schule von Mümliswil nach dem Bauernkriege eine Unterbrechung. Im Winter 1675/76 stellte die Gemeinde einen neuen Schulmeister ein. Er hieß Hans Jakob Walssar und war, wie wir aus dem Visitationsberichte von 1677 hören,¹⁾ ein gut unterrichteter Mann. Er übte schon auf den Mai 1676 mit einigen Bewohnern von Mümliswil ein Theaterstück ein und suchte beim Rate zu Solothurn um die Bewilligung zur Aufführung nach. Der Rat wies ihn ein für allemal ab. Er beschloß sogar ein Circular an alle Vogteien mit Ausnahme des Bucheggberges und verbot den Bauern diese, wie er sagt, zum Müzziggang verleitende Beschäftigung.²⁾

Mit dem Jahre 1690 setzen die Ausgaben für den Schulmeister in den Kirchenrechnungen von Mümliswil ein und belegen so das ununterbrochene Weiterbestehen der Schule von dieser Zeit an.³⁾ Anfänglich erhält der Schulmeister für Ausfertigung von Schreiben kleine Vergütungen.⁴⁾ Seit 1698 werden Sigerist und Schulmeister fast immer zusammen aufgezählt und erhalten ganz bedeutende Beiträge.⁵⁾ Ziemlich sicher wurden beide Dienste von der gleichen Person versehen. Als Sigerist wird 1717 Balthasar Nussbaumer genannt.⁶⁾ Derselbe schrieb die provisorischen Kirchenrechnungen.⁷⁾ Auch aus der Kapelle von Ramiswil erhielt der „Sigerist und Schulmeister“ von Mümliswil zuweilen kleine Geldbeträge für Aushilfe beim Gottesdienst.⁸⁾

b. Vogtei Bechburg.

Der Schulmeister von Onsingen, Johann Albrecht von Rheinfelden, der schon seit dem Jahre 1620 an der gleichen Stelle zur

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ R. M. 1676. 355. Mai 8. Beilage 28. Ob das Circular außer an den Vogt zu Falkenstein auch an die anderen Vögte versendet wurde, ist nicht ersichtlich.

³⁾ „Kirchen Urbar zu Mümliswil“ mit den Kirchenrechnungen von 1608—1791. Pfarrarchiv.

⁴⁾ Z. B. 1690—91: „Dem Schuelmeister Schreiberlohn 1 ⠉.“ Zweimal in derselben Rechnung.

⁵⁾ Beispiele: 1698—99: „Dem Sigerist undt Schuelmeister 42 ⠉ 18 ⢂ 8 ⢃.“ 1704—05: „Item dem Sigerist und Schuelmeister für beyde Jahr 67 ⠉ 14 ⢂.“ 1713—14: „Dem Sigerist und Schuollmeister von den Jahrzeiten die Ämbter zu singen 29 ⠉ 8 ⢂ 8 ⢃. Item dem Sigerist und Schuollmeister 29 ⠉ 8 ⢂ 8 ⢃.“

⁶⁾ 1717—18: „Balthasar Nussbaumer, Sigerist, wegen gehabten Läufen 2 ⠉.“

⁷⁾ Vergl. die Rechnung von 1723—24.

⁸⁾ „Urbar der Kirchen zu Ramiswil 1555“ mit Kirchenrechnungen von 1626—1793. Pfarrarchiv Mümliswil. Z. B. 1702—03: „Mer dem Sigerist und Schulmeister 2 ⠉ 8 ⢂.“

vollen Zufriedenheit der Bewohner wirkte,¹⁾ war gestorben oder hatte resigniert. Önsingen war nun um Neujahr 1660 ohne Schulmeister.²⁾ Lange blieb aber die Schule nicht unbesezt. Schon für das Jahr 1664 läßt sich für diese Gemeinde wiederum ein Schulmeister nachweisen. Er half durch Choralgesang den Gottesdienst verschönern.³⁾ Der Schulmeister, der 1677 die Schule inne hatte, wird vom kirchlichen Visitator als Mann von gutem Charakter und hinreichender Bildung bezeichnet.⁴⁾ Um 1740 führte Joseph Rieder, ein Ortsbürger, das Schulzepter.⁵⁾

Von Kestenholz sagt der Visitationsbericht von 1654, daß nur im Winter Schule gehalten werde, im Sommer falle der Unterricht wegen den Landarbeiten aus.⁶⁾ Die Kirchenrechnung für 1656 verzeichnet eine kleine Ausgabe an den Schulmeister.⁷⁾ Es ist dies das Jahr des Amtsantrittes von Pfarrer Urs Lüthi von Solothurn, welcher während der langen Zeit, wo er in Kestenholz weilte, sich sehr der Schule des Dorfes annahm. Für die Mitwirkung bei der allgemeinen Jahrzeit erhielt der Schulmeister jeweilen einen halben Gulden oder das Mittagessen.⁸⁾ Etwa seit dem St. Martinstag 1663 amtete Balthasar Kneubühler als Schulmeister in Kestenholz. Er stammte von Willisau und verlangte vom Rate dafelbst am 24. November des genannten Jahres einen Geburtschein, um sich in Kestenholz ausweisen zu können.⁹⁾

In den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatte ein Ulrich Frei den Schuldienst inne.¹⁰⁾ Der Ortspfarrer Urs Lüthi trug sich

¹⁾ Vergl. I. 96 (Man wolle den Fehler in der Jahrzahl verbessern) u. 219.

²⁾ Vergl. oben p. 25.

³⁾ Notiz im alten „Taufbuch für die Pfarrherrschaft Önsingen angefangen von Nikolaus Fryg 1585“ im Pfarrarchiv.

⁴⁾ Beilage 29.

⁵⁾ Kirchenrodel von St. Anna zu Balsthal.

⁶⁾ Beilage 13.

⁷⁾ Amtschreiberei Balsthal.

⁸⁾ Altes pergamentenes Jahrzeitbuch im Pfarrarchiv: „Jährliche Gedächtniß dieser Kirche St. Urs und Victor, derohalben werden am Montag darnach die gemeine Jahrzeiten mit 4 Priestern gehalten und es beziehen aus der Kirche jeder Priester 1 Gulden oder die Mahlzeit, der Kirchmeyer, Sigrift und Schuelmeister jeder einen halben Gulden oder die Mahlzeit.“

⁹⁾ Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800, Geschichtsfreund Bd. 46 (1891), p. 23.

¹⁰⁾ Er ist genannt am 3. März 1676 in „Gannten und Steigerungen der Gemeinde Kestenholz“ auf der Amtschreiberei Balsthal. — Ich verdanke diese, wie überhaupt den Großteil der Nachrichten über die Schule von Kestenholz dem

schon um diese Zeit mit dem Gedanken, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen. Die Ausführung wurde aber durch den Landvogt verunmöglicht, wie der kirchliche Visitator von 1677 mitteilt.¹⁾ Die Visitation hatte hier den Erfolg, daß der Schulmeister vom genannten Jahre an einen, wenn auch kleinen, doch dauernden Beitrag aus dem Kirchenfonds erhielt.²⁾

Auf Frei folgte im Jahre 1682 Johann Meister von Maßen-dorf als Schulmeister in Kestenholz.³⁾ Er versah zugleich die Sigristenstelle an der Kirche. Das Sigristenamt lieferte ihm die Haupt-einnahme. Als Schulmeister erhielt er aus dem Kirchenfonds den üblichen kleinen Zuschuß. Für diesen Zuschuß bestand die Bedingung, daß er in Fällen, wo kein Schulmeister da sei, der Kirche selbst zu-komme.⁴⁾

Von den Schulkindern bezog der Schulmeister ein wöchentliches Schulgeld. Aber eben dieses Schulgeld machte es den ärmern Leuten schwer, ihre Kinder in den Unterricht zu senden. Darunter litten nicht nur die Kinder, sondern, da die Gemeinde klein war, auch der Schulmeister.

Das war sichtlich der Grund, warum der edle Pfarrer Urs Lüthi trotz allen Schwierigkeiten seinen Plan, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen, nicht aufgab. Am 16. Januar 1701 wurde dieser verwirklicht. Der Pfarrer hatte für die Schulstiftung Hilfe gefunden beim Untervogte Urs Rudolf von Rohr von Kestenholz und dessen Frau Anna geb. Wib.

Der Stiftungsbrief für die „ewige Schulmeisterei“ gewährt uns einen Einblick in die damaligen Schulverhältnisse. Er nennt zuerst die Anforderungen, die an den Schulmeister gestellt werden. Dieser soll jeweilen am St. Michaelstag, den 29. September, den Unterricht aufnehmen und die Schule bis zum letzten Tage des Monates April fortführen. Alle Freitage des ganzen Jahres soll er die Kinder im Gebete und im Katechismus in einer Art und Weise, die dem schwachen Verständnisse der Jugend angepaßt ist, unterrichten.

verstorbenen, geschichtskundigen Altammann August von Rohr, Wirt zum Kastanienbaum in Kestenholz.

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ Kirchenrechnungen Kestenholz 1633—1710.

³⁾ Ganteln und Steigerungen der Gemeinde Kestenholz.

⁴⁾ Notiz in dem von Pfarrer Ziegler (1820—1841) angelegten Pfarrbuche Kestenholz, Nr. 51: „Auflag und Lasten oder Obligationen der Kirchen anno 1698: Dem Schulmeister 2 fl 2 s, so aber in dessen Abgang die Kirche nimmt.“

Er soll nicht dulden, daß ein Kind ohne wichtigen Grund von diesem gottgefälligen Unterrichte wegbleibe. Und damit die Disziplin um so besser aufrecht erhalten bleibe, wird der jeweilige Pfarrer inständig gebeten, zu gelegenen Zeiten die Schule zu besuchen. Alle Freitage und Samstage soll der Schulmeister für die Stifter die Muttergotteslitanei beten. Es darf kein Schulmeister angestellt werden, der nicht im Choralgesange zur Aushilfe beim Gottesdienste erfahren ist.

Genau bestimmt der Stiftungsbrief die Schulmeisterwahl. Diese steht einzig und allein den Stiftern oder ihren Stellvertretern (die später genau bezeichnet werden) zu. Auch wenn die Stifter bei der Wahl nicht einig werden können, hat die Gemeinde nichts zu sagen; denn diese hat ihr Wahlrecht den Stiftern abgetreten. Im Streitfalle zwischen den Stiftern soll stets das Los entscheiden.

Für den Fall, daß zeitweise kein Schulmeister zu erhalten wäre, soll das Erträgnis der Stiftung den Armen, besonders jenen der Gemeinde Restenholz zukommen. Aber nicht bares Geld, sondern Kleider und andere notwendige Dinge sollen verteilt werden. Die Verteilung geschieht nach dem Gutdünken der Stifter, welche die Zinsen der Stiftungskapitalien in solchen Fällen selbst einziehen und verwenden.

Infolge der Stiftung soll der Unterricht für die Kinder unentgeltlich sein. Nur zu den Zeiten, wo das Schullokal geheizt werden muß, soll jedes Kind täglich ein Scheit Holz mitbringen. Eine Ausnahme von dieser Vergünstigung besteht einzig für jene Bürger, die ein reines Vermögen von mehr als 3000 Gulden besitzen. Diese müssen für jedes ihrer Kinder wöchentlich einen halben Batzen Schulgeld bezahlen. Die Gemeinde hat dem Schulmeister jährlich für seinen Bedarf zwei Fuder Holz anzuweisen. Sie ist aber nicht gehalten das Holz schlagen und führen zu lassen.

Der Pfarrer stiftete die Summe von 160 Kronen; den gleichen Betrag stifteten der Unterbogt und seine Frau. Die Schuldner werden genau bezeichnet, ebenso die Unterpfänder. Die betreffenden Urkunden wurden der Gemeinde eingehändigt; denn diese soll Sorge tragen, daß keines der Kapitalien verloren geht. Tut sie dies nicht, und geht durch ihre Nachlässigkeit ein Teil der Stiftung verloren, so hat die Gemeinde denselben wieder zu ersetzen, damit nicht etwa die Anstellung eines Schulmeisters unterbrochen oder gar verunmöglich werde.

Als Stellvertreter bestimmt der Pfarrer seine rechtmäßigen Amtsnachfolger; der Untervogt bezeichnet als solchen den jeweiligen ältesten Sprossen seines Geschlechtes.

Die Gemeinde Kestenholz, die Hüterin dieser Stiftung, verspricht ihrerseits, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen zu kaufen und dasselbe zu unterhalten; zu diesem Hause soll auch ein kleiner Pflanzplatz und ein Gärtchen gehören. Sollte zeitweise kein Schulmeister da sein, so hat die Gemeinde selbst Haus, Pflanzland und Garten zu nutzen.

Zur Bekräftigung der getroffenen Bestimmungen wurde der Stiftungsbrief vom Pfarrer Urs Lüthi, vom ältesten Sohne des kurz zuvor verstorbenen Urs Rudolf von Rohr, ebenso von den Geschworenen der Gemeinde unterschrieben und besiegelt.¹⁾ Man sieht es den Schriftzügen der Gemeindewirker an, daß diese den Pfleg besser zu führen verstanden als die Feder. Aber die Schriftzüge zeigen uns doch, daß diese Bauern einige Schulung besaßen.

Die Schulstiftung wird ganz als gottgefälliges Werk aufgefaßt. Ein Zug schönster Schulfreundlichkeit tritt uns in derselben entgegen. Die Schulzeit wird auf volle sieben Monate ausgedehnt. Dazu kommt auch in der übrigen Zeit der Religionsunterricht an den Freitagen. Der Unterricht wird für alle Kinder mit Ausnahme der reichen Bürgerkinder unentgeltlich gemacht. Der Schulmeister erhält Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz, dazu die beträchtliche Bareinnahme von 16 Kronen oder 53,3 Solothurner Pfunden.

Pfarrer Urs Lüthi starb am 11. April 1706 als Zubelpriester, nachdem er 53 Jahre in Kestenholz gewirkt hatte.

Der Schulmeister Johann Meister, der als erster die Wohltat der Schulstiftung genoß, versah das Schulmeister- und Sigristenamt zu Kestenholz bis zu seinem Tode. Auch aus dem Kirchenfonds bezog er als Sigrist ganz ansehnliche Beträge und einen Zuschuß an den Schulmeistergehalt.²⁾ Er starb im Jahre 1735, nachdem er wie sein Gönner, Pfarrer Lüthi, 53 Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden.

Bei der Übernahme der Lüthi'schen Schulstiftung im Jahre 1701 hatte Kestenholz versprochen, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen

¹⁾ Gemeindearchiv Kestenholz. Beilage 34.

²⁾ Vergl. z. B. die Kirchenrechnung Kestenholz 1727: „2 Gulden Kilbigeld, so dem Schulmeister von der Kirche gebührt;“ 1732: „Dem Sigrist und Schulmeister für die Jahrzeiten von 2 Jahren zusammen 21 Gulden 12 bz 1 R.“

zu kaufen. Das Haus, das die Gemeinde denn auch tatsächlich dem Schulmeister zur Verfügung stellte, lag an günstigem Platze am so genannten „Rain“. Es hatte Wohnraum, Scheune und Stall, war klein, einstöckig, aus Holz und Ziegel erstellt und mit einem hohen Schindeldache überdeckt. Um dasselbe herum lag die etwa $1\frac{1}{4}$ Fuchart große Schulhoffstatt.¹⁾

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts vernachlässigte die Gemeinde den Unterhalt ihres Schulhauses. Dieses wurde schließlich so baufällig, daß es einzufallen drohte. Die Leute erhoben Schwierigkeiten, die Kinder weiterhin in dasselbe zu schicken, und der Ortsbürger Joseph Studer, der 1753 das Schulmeisteramt übernommen hatte, konnte nicht beredet werden, die Schulwohnung zu beziehen.

Man fürchtete die Renovationskosten. Trotzdem durfte man nicht mehr länger zuwarten, wollte man nicht den Unterricht der Kinder verunmöglichen. Man gedachte, den Rat um die Abgabe des nötigen Bauholzes zu ersuchen. Die Gerichtsmänner machten im Frühjahr 1756 im Vereine mit zwei Zimmermeistern den Voranschlag für den Holzbedarf. Der Schulmeister brachte das Begehren zu Papier und reiste, mit dem nötigen Begleitschreiben des Vogtes versehen,²⁾ am 15. März zu den gnädigen Herren nach Solothurn. Der Rat entsprach dem Begehren mit der gewohnten Formel, wenn das untere Stockwerk ins Geviert mit Mauern aufgeführt werde.³⁾ Tatsächlich aber wurde das Schulhaus nur in seiner bisherigen Bauweise erneuert.⁴⁾

Die Gemeinde Oberbuchsiten hatte im Jahre 1659 einen neuen Schulmeister, Thomas Röhlin,⁵⁾ angestellt. Früheren Schul-

¹⁾ Notiz in dem von Pfarrer Ziegler angelegten Pfarrbuche Köstenholz, Nr. 62 und 63.

²⁾ Bechburgschreiben Bd. 20. 13. März 1756.

³⁾ R. M 1756. 279. März 15: „Wan eine Gemeind Köstenholz bei Verfassung ihres Schuolhauses vermög unserer Satzung das undere Stockwerck ins Geviert mit Mauren usfführen lassen wird, wollen wir ihero das alsdan darzu nöthig Bauholz gnädig zuegesagt und in ansechen deßen von dem Saagholtz die Stockloosung geschenkt und nachgelassen haben.“

⁴⁾ Dieses ältere Schulhaus mit Nr. 32 wurde am 20. Nov. 1811 dem Johann Kässling, Peters Sohn, von Wolfwil „ab dem Platz hinweg zu nehmen“ verkauft um 125 Gulden in bar. Fertigungsprotokoll 911 der Amtschreiberei Balsthal. Es wurde in Wolfwil wieder aufgerichtet, wo es noch erhalten sein soll. Mitteilung von Herrn August von Rohr sel.

⁵⁾ Die Schreibweise des Namens ist verschieden: Rüdtlin, Röhlin, Rennlin. Das Antrittsjahr 1659 wird aus späteren Nachrichten bestätigt. — Im Jahre

meistern von Oberbuchsiten hatte der Rat aus den Kircheneinkünften jährlich 6 Mütt (= 72 Mäss) Korn gewährt. Diese Vergünstigung galt aber jeweilen nur für eine bestimmte Person, und beim Lehrerwechsel mußte um Bestätigung nachgesucht werden.

So wendete sich nun die Gemeinde Oberbuchsiten an den Vogt Daniel Gabelin auf Bechburg und bat ihn um ein Unterstützungsgeſuch an den Rat zu Solothurn. Alle vier Wochen werde zur Förderung der Ehre Gottes eine Prozeſſion mit dem allerheiligsten Altarsakramente abgehalten. Es sei dem Pfarrer nicht möglich, diese allein zu verſehen. Dazu komme, daß die Gemeinde eine große Zahl Kinder zähle. Aus diesen Gründen habe die Gemeinde mit Erlaubnis und Gutheißen des Vogtes den Schulmeister Röhnlin angenommen und bitte nun im Verein mit dem Pfarrer (Karl Baß von Solothurn), die gnädigen Herren möchten auch dem neuen Schulmeister die 6 Mütt Korn aus dem Kirchengute gewähren.

Der Vogt richtete diese Bitte am 24. September 1659 an den Rat und aus der Haltung seines Schreibens dürfen wir schließen, daß er selbst dem Begehrten der Gemeinde gewogen war.²⁾ Der Rat aber setzte den Zuschuß, den er bisher erlaubt hatte, auf vier Viertel (= 32 Mäss), also auf mehr als die Hälfte, herunter mit der Bemerkung, wenn der Schulmeister sich wohlverhalte, werde er in Zukunft wie andere Schulmeister mit einem größeren Beitrag bedacht werden.³⁾ Diese Verfügung entsprach dem Beschlusse von 1653: „Die Bauern sollen ihre Schulmeister selber erhalten.“⁴⁾

Mit sichtlicher Freude spricht der Visitator 1677 vom Schulmeister von Oberbuchsiten, dem eben genannten Thomas Röhnlin. Er bezeichnet ihn als einen hervorragenden Mann von gutem Cha-

1641 amtete in Oberbuchsiten ein Beat Müller als Schulmeister. Zweites Jahrzeitbuch. Auf ihn folgte jener Schulmeister Thomas, dessen Geschlechtsname dahingestellt bleiben muß. I. 98 u. 173. Röhnlin war zuvor Schulmeister in Kriegstetten. Vergl. Cheregister Lüßlingen unter dem 22. Juni 1655. Amtschreiberei Bucheggberg.

²⁾ Bechburgschreiben Bd. 7. Beilage 15.

³⁾ R. M. 1659. 550. Okt. 31: „Ahn Vogt zue Bechburg. Wir wollen Thomen Röhnlin, dem von der Gemeindt Oberbuchsiten angenommenen Schuelmeister, vier Viertel Korn us dem Kirchenguet verwilliget haben mit dem Zuthuen, uff ein Wollverhalten künftiges wie andere Schuelmeister mit mehrem zu bedenkhen; wirst derwegen verschaffen, daß ihme solches gevolgen thüe.“

⁴⁾ Vergl. p. 18.

rakter, unbescholtener Lebenswandel und gutem Rufe, der in der Glaubenslehre hinreichend unterrichtet sei und es verstehe, auch andere zu unterrichten.¹⁾ Röhnlein waltete seines Amtes in Oberbuchsiten bis ins hohe Alter. Im Jahre 1683 machten er und seine Frau ein gegenseitiges Testament.²⁾ Nachdem er 31 Jahre lang den Schuldienst zu Oberbuchsiten wohl versehen hatte, starb er daselbst im Januar 1690.

Die Neuwahl eines Schulmeisters zog allerlei Veränderungen nach sich. Die Gemeinde besaß längst ein eigenes Schulhaus. Aber während den letzten für das Schulwesen wenig günstigen Zeiten war es schlecht unterhalten worden, und die Lust, es jetzt zu renovieren, war gering. Die Bürgerschaft trug sich mit dem Gedanken, das baufällig gewordene Haus zu verkaufen. Sie trat mit dem neuen Bewerber um die Schulstelle, Joseph von Burg von Balsthal, in Unterhandlung und versprach ihm den Schuldienst für die ganze Dauer seines Lebens, insofern er der Gemeinde das Schulhaus abkaufe. Von Burg ging darauf ein, und der Kauf wurde am 9. Mai 1690 im Wirtshaus zu Oberbuchsiten gefertigt.

Die Besoldung, die man dem neuen Schulmeister festsetzte, scheint nicht groß gewesen zu sein; aber man vertröstete ihn, wenn er 31 Jahre im Dienste gestanden, wie Thomas Röhnlin, werde eine Aufbesserung erfolgen.³⁾

Die Kinder gingen nun in das Haus des Schulmeisters zur Schule, das nach wie vor Schulhaus hieß und am 9. April 1704 bei

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ R. M. 1683. 272. Mai 19: „Des Schuelmeisters zu Oberbuchsiten, Thomas Rennli, undt seiner Hausfrauwen gegen einanderen usgerichtetes Testament ist abgelesen undt unformlich befunden worden. Soll selbiges nach Statt- und Landtrechten formieren lassen undt nachmahlen der gnädigen Ratification gewertig sein.“

³⁾ Zweites Jahrzeitbuch Niederbuchsiten im Pfarrarchiv Oberbuchsiten: „In disem Monat (Mai) hat ein ehrsamme Gemeind von Oberbuxiten Herrn Joseph a. Burg, Schuelmeistern daselbst, den Scheldienst für sein Lebentag versprochen, wie ihn sein Vorfahrer besessen, wann er ihr das baufellige Schuelhaus abkauffe, worauf der Kauff geschehen laut Fertiggung, den 9. Mey 1690 im Wirtshaus Oberbuxiten. Darbeh sind gewesen in Nammen der ehrsammen Gemein Urs Motschi, des Gerichts, Hans Foggi Studer, Peter Studer, Foggi Strel, Hans Kellicker, des Gerichts, Adam Kellicker, Urs Gunziger, Pfarrher; und ist alles mit Mund und Hand angenommen worden, wie oben vermeldt, auch mit disem Zusatz, wann er 31 Jahr wie Thomas Rennli werde gedient haben, so werde alsdann was anders erfolgen.“

einer großen Feuersbrunst, welcher die Häuser in der „Högi“ bis zum Dorf hinunter zum Opfer fielen, knapp verschont blieb.¹⁾

Die Niederbuchsiter waren, wie es scheint, ungehalten, daß ihre Kinder stets nach Oberbuchsiten in die Schule mußten. Um ihren Wünschen entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß der Unterricht je im dritten Winter in Niederbuchsiten gehalten werden sollte. Die Schule begann am St. Martinstag, und der Schulansang wurde auf der Kanzel vom Pfarrer verkündet.²⁾

Der Schulmeister Joseph von Burg verwaltete sein Amt fast 25 Jahre. Am 15. Januar 1715 starb er nach langer Krankheit und wurde am folgenden Tage in der Kirche im Grabe seiner ersten Frau beerdigt.³⁾

Während dem Jahre 1715 wurde die Schulstelle nicht mehr neu besetzt. Es fehlte aber nicht an Bewerbern. Zwei Bürger von Oberbuchsiten, Hans Büttiker und Hans Motschi, bemühten sich, den Dienst zu erhalten. Beide hielten auch im Jahre 1716 mit einander Schule. Aber schon 1717 zog man es vor, die Schule dem Hans Bütticker allein zu überlassen. Hans Motschi wurde ihm zur Aushilfe beim Gesange in der Kirche beigegeben. Er erhielt dafür eine Vergütung, die vom Schulmeistergehalte abgezogen wurde. Aber schon im folgenden Jahre verzichtete Motschi auf diesen Dienst.⁴⁾

Der Schulmeister wurde seit dem Tode von Burgs nur für je ein Jahr gewählt. Ums Neujahr mußte er sich mit den Sigristen vor dem Pfarrer und der Gemeinde stellen und aufs neue um seinen Dienst bitten.⁵⁾

Wir kennen auch die einzelnen Posten, aus denen sich das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsiten in dieser Zeit zusammensetzte, ganz genau. Von der Kirche bezog er jährlich 2 Malter (= 64 Mäz) Korn, also nahezu wieder so viel, wie seine Vorgänger in der Zeit vor dem Bauernkriege bezogen hatten. Für seine Anwesenheit beim Rosenkranzgebete in der Kirche erhielt er zwei Taler in Geld, von Jahrzeiten einige kleine Gaben. Die Haupteinnahme bestand in dem, was die Schulsteuer einbrachte. Jeder Bauer der

¹⁾ Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsiten. Vorrede.

²⁾ Altes Jahrzeitbuch Niederbuchsiten.

³⁾ Sterberegister Oberbuchsiten.

⁴⁾ Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsiten.

⁵⁾ Ebenda: „Zu Anfang des Jahres müssen beide Sigrist zu Ober- und Niederbuchsiten wie auch der Schulmeister vor dem Pfarrherren und vor der ganzen Gemeind um ihre Dienst wiederum anhalten und darum betten.“

Gemeinde Oberbuchsiten hatte ihm jährlich $1\frac{1}{2}$ Mäss Korn, jeder Tauner $1\frac{1}{2}$ Mäss Hafer zu liefern. Diese Ansätze sind zwar nicht mehr die gleichen, wie sie Pfarrer Peter Zeltner 1647 vorgeschlagen hatte,¹⁾ aber sie zeigen, daß dessen Plan verwirklicht worden war und auch die für die Schule bösesten Zeiten überdauerte. Da jeder Bauer und Tauner zu dieser Schulsteuer beizutragen hatte, war zweifellos der Unterricht für die Kinder noch immer unentgeltlich.

Pfarrer Joh. Jakob Keller, dessen reichen historischen und zeitgenössischen Eintragungen in dem von ihm neu angelegten Jahrzeitbuch wir den Großteil dieser Mitteilungen über die Schule von Ober- und Niederbuchsiten verdanken, gibt auch den Gehalt des Sigristen zur selben Zeit an. Schulmeister und Sigrist scheinen so ziemlich auf die gleiche Besoldung gekommen zu sein.²⁾

Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, daß Oberbuchsiten die Schule nach dem Tode des Schulmeisters Joseph von Burg im Jahre 1715 unbesetzt ließ. Diese Gelegenheit benützten die längst unzufriedenen Niederbuchsiter. Sofort wählten sie einen eigenen Schulmeister, Hans Köllicher. Sie bestimmten ihm die Schulsteuer, die sie bisher nach Oberbuchsiten abliefern mußten und überwiesen ihm zugleich den Sigristendienst an der Kapelle ihres Dörfchens. Schulsteuer und Sigristengehalt mochten eine ordentliche Besoldung geben. Der Ausfall der Schulsteuer von den Bauern und Taunern in Niederbuchsiten machte dem Schulmeister von Oberbuchsiten einen erheblichen Minderbetrag aus, und selbst der Pfarrer von Oberbuchsiten verzeichnetet etwas unzufrieden diese „hinlässige Überzeichung der Oberbuchsiter“, die ihrem Schulmeister „zum großen Nachteil“ geworden sei.³⁾

Im Jahre 1649 hatte der Schulmeister Ulrich Wagner, wie wir sahen, die Schule von Egerkingen⁴⁾ aufgegeben, weil er nicht bezahlt wurde.⁵⁾ Der Mangel einer hinreichenden Besoldung machte sich nach dem Bauernkriege noch fühlbarer. 1654 hatte Egerkingen noch keinen anderen Schulmeister. Der Ortspfarrer und spätere Dekan Urs

¹⁾ Bergl. I. 97 f.

²⁾ Beilage 42.

³⁾ Zweites Jahrzeitbuch von Oberbuchsiten.

⁴⁾ Das Egerkingeramt gehörte zwar zur Vogtei Falkenstein; seiner Lage wegen fügen wir es gleichwohl künftig hier ein.

⁵⁾ I. 104.

Bürfli von Kestenholz hielt dafür fleißig Schule.¹⁾ Wie lange dieser Zustand andauerte, wissen wir nicht. In den Siebenzigerjahren besaß die Gemeinde einen tüchtigen Schulmeister.²⁾ Er verließ aber 1679 dieselbe, und Eggerkingen war im Winter 1679/80 wiederum ohne Lehrkraft. Auf Martini 1680 meldete sich Johann Martin Seitz von Oberkirch um die freie Schulstelle. Die Gemeinde nahm ihn an unter dem Vorbehalte, daß der Rat von Solothurn die Wahl bestätige. Sie mochte dabei von der Absicht geleitet sein, von demselben irgend eine Unterstützung zu erwirken. Seitz wendete sich durch Vermittlung des Vogtes an ihn und bat um die Bestätigung der Anstellung.³⁾ Die gnädigen Herren gaben dieselbe mit der Klausel, auf solange es ihnen beliebe und Seitz sich unklagbar halte, fügten aber die ausdrückliche Bedingung bei, daß die Gemeinde ihn ohne Beitrag der Obrigkeit bezahle.⁴⁾

„Die Bewohner von Neuendorf haben keinen Schulmeister“, flagt der Visitator im Jahre 1677 und fügt bei, „und doch sollte ein solcher wegen der Schar der Kinder im Dorfe sein.⁵⁾ Wann nun die Schule zu stande kam, wissen wir heute nicht. Sicher hatte Neuendorf in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine solche. Seit dem Jahre 1725 leitete ein Bürger des Ortes dieselbe.⁶⁾ Er war auch Kirchensänger und bezog dafür aus dem Kirchenfonds eine Besoldung in Korn und Geld.

Bisher war es in Neuendorf Sache des Pfarrers gewesen, die Zinsen des Pfundfonds einzutreiben. Man fand nun, daß sei nicht schicklich, und die Kirchenkommission machte am 28. Dezember 1752 dem Rate den Vorschlag, diese Arbeit sollte dem Schulmeister über-

¹⁾ Visitationsbericht. Beilage 13.

²⁾ Visitationsbericht. Beilage 29.

³⁾ Falkensteinschreiben Bd. 47. 17. Nov. 1680: „. . . daß ein ehrsamme Gemein Eggerkingen auf Etwas Gnaden Gutheissen ihne für ein Schuollmeister angenommen . . .“

⁴⁾ R. M. 1680. 552. Nov. 20: „Ahn Vogt zu Falckenstein. Wir wollen gnädig gestatten, das Johan Martin Seitz solang es unns belieben, undt er sich unklagbar vertragen wirdt, das Schuelmeisteramt zu Eggerkingen versehen thüe, allein das die Gemeind ihne ohne unßer Ergelnuß des Lohns halber befridige.“

⁵⁾ Beilage 29.

⁶⁾ Ob zuvor der Sigrist die Schule versah, ist nicht klar. R. M. 1707. 723. Sept. 16 wird Urs Büttiker als der alte, Adrian Stöckli als der jetzige Sigrist von Neuendorf genannt.

tragen werden. Für seine Neuarbeit könnte man ihm den Botenlohn überlassen, den die Leute bereits bezahlen müßten, ferner jährlich 7½ Gulden, welche bisher für das Fronleichnamsschießen verbraucht worden seien, und die Benützung eines Stückes Allmendland, das die gnädigen Herren einzuschlagen erlauben möchten. Die Kirchenkommission bat ferner, der Rat möchte dem Schulmeister Urs Stöckli jene Entschädigung aus dem Kirchenfonds, welche er nun seit 27 Jahren als Sänger bezogen habe, auf Lebenszeit gewähren; nach seinem Tode würde sie wieder zur Verfügung der gnädigen Herren stehen.¹⁾ Der Rat genehmigte diesen letzten Vorschlag der Kirchenkommission. Die Einziehung der Pfrundzinsen überburdete er aufs neue dem Pfarrer, sprach ihm aber jene 7½ Gulden als Entschädigung zu. Die Zinsen könne er nach seinem Belieben persönlich einfordern oder durch einen andern einfordern lassen.²⁾

Von Hägendorf sagt der Visitator vom Jahre 1654, es habe einen Schulmeister, der seinen Dienst in Kirche und Schule zur Genüge versehe.³⁾ Vielleicht ist es der im Jahre 1660 als Schulmeister von Hägendorf genannte Michael Friedrich. Dieser stammte von Großdietwil im Kanton Luzern und wohnte mit Frau und Kind in Hägendorf. Als ihm 1660 ein Kind getauft wurde, war der Ortspfarrer Heinrich Mohr Patre.⁴⁾

Gegen das Ende der Sechzigerjahre folgte auf ihn als Schulmeister von Hägendorf sein Namensvetter und wahrscheinlich sein naher Verwandter Urs Friedrich von Großdietwil. Dieser hatte schon zuvor als Schulmeister in der Vogtei Falkenstein gewirkt. Sowohl dort als auch in Hägendorf hatte er seine Arbeit in Kirche und Schule zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt. In Hägendorf verheiratete er

¹⁾ R. M. 1753. 986 eingetragen nach dem 31. Dezember: „ jene fünfzehn Gulden, so vormahls in zwehen Jahren von den Schüzen in festo Corporis Christi vertrunken worden, dermahlen aber abgethan verbleiben sollen, samt einem Stuck Land, so mit Bewilligung unserer gnädigen Herren und Obern einzuschlagen pro salario könnte gegeben werden. Anlangend jene 2 Müt Korn, 2 & 18 β 2 ₣ Gelt, welche Urs Stöckli, der jezmahlige Schuelmeister als Singer in die 27 Jahr genossen, der Kirchen aber zuständig sein, konnten ihme selbige lebenlänglichen gelassen, nach seinem Todt aber unsern gn. Herren und Obern, damit zu disponieren, überlassen sehn.“

²⁾ Ebenda p. 115. Febr. 5.

³⁾ Vergl. Beilage 13.

⁴⁾ II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Hägendorf (unter dem 21. Juli 1660 des Abschnittes: Liber baptizatorum peregrinorum) Amtsschreiberei Olten.

sich und beabsichtigte, sich daselbst als Bürger einzukaufen. Dazu mußte er zuvor das äußere Burgerrecht der Stadt erwerben. Er wendete sich also im Mai 1672 an den Vogt Johann Wyß auf Bechburg und bat ihn um eine bezügliche Bittschrift an den Rat. Er sei bereits 9 Jahre als Schulmeister in den Vogteien Falkenstein und Bechburg tätig, und in allen seinen Stellungen habe er sich stets so gehalten, daß weder die Geistlichen noch die Gemeinden eine Klage gegen ihn zu führen hatten. Der Vogt fügt in seinem Briefe an den Rat bei, daß er dies aus eigenen Erfundigungen bestätigen könne.¹⁾

Der Rat entsprach dem Gesuche. Er nahm Michael Friedrich und sein Söhnchen als äußere Burger von Hägendorf an mit der Bedingung, daß er für sich und den Sohn die übliche Taxe bezahle und sich mit Harnisch und Gewehr versehe.²⁾

Der Schulmeister von Hägendorf, den der Visitator von 1677 als einen braven und in jeder Hinsicht tüchtigen Mann bezeichnet,³⁾ ist wohl noch der oben genannte Urs Friedrich.

Im Herbst 1707 war der Schuldienst zu Hägendorf frei. Nun bewarb sich der Schulmeister von Dornach, Joseph Ochsler, der früher schon in Balsthal Schule gehalten,⁴⁾ um diesen. Dem Ortspfarrer Franz Joseph Schmid von Solothurn war er genehm; der Pfarrer war sogar geneigt, ihm zum Gehalte, den Hägendorf bisher seinem Schulmeister bezahlt hatte, noch zwei Malter (= 64 Mäss) Korn zukommen zu lassen. Er hoffte dabei, der neue Schulmeister werde in Schule und Kirche um so eifriger sein und gute Zucht mit der Jugend halten. Dies konnte er um so mehr erwarten, als man von Balsthal vernommen hatte, Ochsler zeige in der Aushilfe beim Gottesdienst besonderen Fleiß.

Um die zwei Malter Korn aus den Kircheneinkünften zu ziehen, mußte auch hierzu erst die Erlaubnis des Rates, der den Kirchensaß besaß, eingeholt werden. Ochsler wendete sich nun am 14. September 1707 an den Vogt auf Bechburg und bat ihn um

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 9. 1672. Mai 15. Beilage 22.

²⁾ R. M. 1672. 327. Mai 16: „Ahn Vogt zu Bächburg. Wir haben Michael Friderich von Großdietwehl Lucerner Gebiets sambt seinem Sohn für einen ußeren Burger zu Hägendorff hiemit auf- undt angenommen mit Condition undt Anhang, daß er für ihnne so wohl alß auch seinen berüerten Sohn daß erlegen thüe, waß bißanhero gebreuchig, auch sich mit Harnist undt Gewähr gebührendt versechen sohle.“

³⁾ Beilage 29.

⁴⁾ Vergl. p. 28 und später unter Dornach.

ein bezügliches Gesuch an den Rat. Der Vogt legt in diesem die Bitte des Schulmeisters und dessen Ruf, das Einverständnis des Pfarrers und dessen Hoffnungen dem Rate vor.¹⁾ Das Ratsmanuale enthält keine Antwort auf diese Eingabe, ein ziemlich sicheres Zeichen, daß ihr nicht entsprochen wurde. Tatsächlich behielt Joseph Ochsler seinen Schuldienst in Dornach bei.

Wangen hatte in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts keinen ständigen Schulmeister. Aber in den Wintermonaten kam jeweilen ein gebildeter Mann ins Dorf, übernahm den Unterricht der Kinder und setzte ihn fort bis etwa zum Monat März, wo die Feldarbeiten begannen.²⁾

Vom 10. November 1668 an begann die Gemeinde Wolfwil an den Wochentagen den Rosenkranz gemeinsam in der Kirche zu beten. Der Schulmeister wurde verpflichtet, daran teilzunehmen, einerseits, weil er aus dem Bruderschaftsfonds bezahlt werde, anderseits des guten Beispiels wegen.³⁾ Es war ungefähr um diese Zeit als seine Einnahme aus dem Kircheneinkommen jährlich von einem Malter Korn auf anderthalb Malter erhöht wurde.⁴⁾

Dem Schulmeister von Wolfwil stellt der Visitator von 1677 ein gutes Zeugnis aus. Er nennt ihn einen Mann von gutem Lebenswandel, der in der Glaubenslehre und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet sei.⁵⁾ Wir kennen den Namen dieses Schulmeisters nicht.

Seit dem 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wirkte in Wolfwil zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde der Schulmeister Joseph Mäder, ein Bürger des Dorfes. Aus dem Kirchensfonds erhielt er alljährlich wie seine Vorgänger $1\frac{1}{2}$ Malter Frucht, halb Korn und halb Hafer. Im Jahre 1720 fand eine Renovation der Pfarrkirche zu Wolfwil statt. Die Kosten stiegen ziemlich hoch. Der Rat als

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 13. 14. September 1707.

²⁾ Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

³⁾ Ältestes Jahrzeitbuch von Wolfwil im Pfarrarchiv: «Die 10. Nov. 1668 haec communitas incepit singulis hebdomadibus clara voce in ecclesia recitare totum psalterium B. V. Mariae . . . ad quod non tenetur parochus, bene autem ludimoderator, donationis vero et boni exempli gratia.»

⁴⁾ Vergl. R. M. 1721. 136.

⁵⁾ Beilage 29.

Inhaber des Kirchensatzes hatte sie zu bezahlen.¹⁾ Bei den darauf bezüglichen Verhandlungen wurde, wie es scheint, die Frage aufgeworfen, auf welches Recht sich die Abgabe an den Schulmeister aus dem Kirchenfonds stütze. Es stellte sich heraus, daß der Schulmeister von Wolfwil anfänglich nur 1 Malter Frucht bezog,²⁾ daß später aber, vor etwa 60 Jahren, diese Gabe auf $1\frac{1}{2}$ Malter erhöht wurde, aus Unachtsamkeit³⁾ des Rechnungsprüfers stehen blieb und seither in dieser Höhe jährlich verabfolgt wurde. Es bestand nun die Gefahr, daß der Rat in Rücksicht auf diese Sachlage die Gabe an den Schulmeister auf ihre erste Höhe reduziere. Der Vikar Philipp Brunner und die Ausschüsse der Gemeinde Wolfwil verwendeten sich deshalb zu Gunsten ihres Schulmeisters, er verdiene seinen Lohn wohl und habe weit mehr Mühe im Schulhalten, als dies früher der Fall gewesen sei. Der Rat erlaubte daraufhin, daß der Schulmeister auch ferner die $1\frac{1}{2}$ Malter Frucht aus dem Kircheneinkommen beziehen dürfe.⁴⁾

c. Amt Olten.

Als der Schultheiß von Olten, Hauptmann Jost Greder, am 5. Dezember 1663 nach mehrtägiger Abwesenheit nach Olten zurückkehrte, wurde ihm geklagt, daß der Schulmeister drei Knaben so unmenschlich geschlagen habe, daß man für zwei das Schlimmste zu befürchten habe, während der dritte von den entrüsteten Eltern aus der Schule weggenommen und nach Solothurn geschickt worden sei.

Der Schultheiß faßte zuerst die Möglichkeit ins Auge, die Kläger könnten aus Mißgunst ihre Aussagen arg übertrieben haben. Er berief deswegen auf den 6. Dezember die Gemeindeversammlung ein. Auch den Schulmeister ließ er vor sich rufen und ihn, als er die ihm zur Last gelegten Unmenschlichkeiten leugnete, in den Turm werfen. Die beiden Stadtärzte und zwei Gerichtssäßen mußten indessen die franken Knaben untersuchen und von diesen sowohl als von ihren Eltern und von andern Schulkindern Informationen aufnehmen.

Die Untersuchung bestätigte die Anklagen. Der Stieffsohn des Löwenwirts Hans Ulrich Dürholz, der nach Solothurn gesandt wor-

¹⁾ Bechburgschreiben Bd. 15. 21. Januar 1721.

²⁾ Vergl. I. 99 f.

³⁾ «Per incuriam.»

⁴⁾ R. M. 1721. 136. Februar 7. Vergl. Ernst Niggli, Heimatkunde des Dorfes Wolfwil. Manuskript.

den, hatte daselbst geäußert, daß er sich eher das Leben nehmen, als wieder in die Schule gehen würde. Der Knabe des Jakob Schmid hatte seit zehn Tagen nichts mehr zu sich nehmen können, und man wußte nicht, ob er den kommenden Tag noch erleben würde. Der Sohn des Seilers Urs Frei endlich, der seit mehr als vierzehn Tagen das Bett hüten mußte, trug deutliche Spuren der rohen Behandlung und war noch nicht außer Lebensgefahr.

Sofort meldete der Schultheiß die ganze Angelegenheit dem Rat, legte ihm das Ergebnis der Untersuchung dar und fügte bei, es seien noch so viele Klagen gegen den Schulmeister laut geworden, daß es viel zu weitläufig wäre, sie in einem Schreiben aufzuzählen. Er meine, so sagte er, in der Schule sollte man sich nicht in Lebensgefahr befinden, und bat den Rat, ihm mitzuteilen, wie er sich gegen den allzu strengen Schulmeister zu verhalten habe.¹⁾

Schon am 7. Dezember beriet der Rat über diese Angelegenheit und ließ dem Schultheißen von Olten melden, er solle seinen „wilden und barbarischen“ Schulmeister unter Bewachung nach Solothurn senden und sich über dessen Betragen außerhalb der Schule erkundigen.²⁾

In Solothurn wurde der Schulmeister verhört, und am 17. Dezember fasste der Rat den Beschuß, er solle mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden.³⁾

Seit dem Jahre 1688 wirkte in Olten Franz Walker von Selzach als Lehrer. Er war der erste geistliche Schulmeister an der Schule Oltens.

In der folgenden Zeit wurden bei der Vergabeung der Schulstelle Geistliche, zumal wenn sie Oltner Bürgersöhne waren, bevorzugt. Auf Walker folgte um 1698 Franz Niklaus Graf von Solothurn, der 1710 als Vikar nach Seewen zog. In der Zeit von 1717—1724 war Joseph Reinhart Bernhard von Olten, der kurz zuvor Priester geworden, Schulherr in seiner Vaterstadt. Als er 1724 in den Kapuzinerorden eintrat, folgte, wohl weil kein Geistlicher sich meldete, Urs Joseph Griz von Solothurn. Dieser war für nahezu hundert Jahre der letzte weltliche Schulmeister Oltens. Nachdem er 16 Jahre die Schule versehen, wurde

¹⁾ Oltner Schreiben Bd. 8. Beilage 17.

²⁾ R. M. 1663. 668.

³⁾ Ebd. p. 681: „Nach verhörtem Examene wegen der unmenschlichen Verfahrung des ruchloß gemachten Schulmeisters zu Olten, haben ihr Gnaden erkant, daß selbiger mit dem Eid von Statt und Landt solle verwiesen werden.“ — Herr Redaktor W. Rust, Chur, machte mich auf diese Stellen aufmerksam.

1740 an seine Stelle der tüchtige Urs Viktor Hofmann von Olten gewählt, welcher bereits 4 Jahre Priester und, wie es scheint, ohne Stelle war. Ihn löste 1744 Kaspar Joseph Brunner ab, der wie alle seine Nachfolger bis 1825 ebenfalls von Olten gebürtig war.¹⁾

Die Wahl des Schulmeisters lag wie früher²⁾ ganz in der Macht der Bürger von Olten. Der Rat von Solothurn sagte nichts dazu. Für gewöhnlich fand die Wahl an der ordentlichen Neujahrsgemeinde statt, die in Olten nach altem Brauche am zwanzigsten Tage nach Weihnachten gehalten wurde und darum die Zwanzigst-Tags-Gemeinde hieß. War die Schulstelle in der Zwischenzeit erledigt, so beriefen die Gerichtssäzen zur Neubesetzung eine außerordentliche Gemeinde ein. Alljährlich an der ordentlichen Neujahrsgemeinde mußte der Schulmeister sich einfinden und um Neubesetzung seines Amtes bitten. Er durfte sich auch durch einen Verwandten oder anderen Bürger vertreten lassen. Die Gemeinde konnte ihm bei dieser Gelegenheit seine Pflichten jeweilen neu einschärfen.

Der Schulunterricht umfaßte Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionslehre. Einmal wenigstens in der Woche mußte der Schulmeister mit den größeren Kindern jene Wahrheiten durchnehmen, die der Pfarrer in der Sonntagschristenlehre vorgetragen hatte oder am kommenden Sonntag vortragen wollte. Am Sonntag hatte er diese größeren Kinder in die Pfarrkirche zur Christenlehre des Pfarrers zu führen und dort zu überwachen. Die kleineren Kinder, welche die Sonntagschristenlehre noch nicht besuchten, hatte der Schulherr in den ersten Anfängen der christlichen Lehre zu unterrichten. Zur Aneiferung der Kinder wurden Bildchen und Zeichen ausgeteilt; die Bürgerschaft bewilligte seit 1705 einen jährlichen Kredit von einem Taler hiefür.

Die Schulaufsicht lag, wie es von jeher Übung war, in erster Linie dem Pfarrer ob. Bei der Neujahrsgemeinde 1699 wählte die Gemeinde noch eine weitere Aufsichtsbehörde für die Schule. Der Stadtschreiber Urs Kiffling und der Schneider Urs Michel wurden mit diesem Amte betraut. Später amteten regelmäßig der Statthalter und die fünf älteren Gerichtssäzen als Schulinspektoren. An der gleichen Versammlung beschloß die Gemeinde, es sollen keine Nebenschulen gebuldet, sondern die Kinder zum Schulherrn und keinem anderen geschickt werden.³⁾

¹⁾ Vergl. Schmid, Kirchensäze 153 f.

²⁾ Siehe I. 69.

³⁾ Zingg, a. a. O. 12 u. 19.

Mit dem Schuldienste war das Amt des Organisten und Sängers an der Kirche verbunden. Auch für den weltlichen Schulmeister war dies so. Als im Jahre 1740 Urs Joseph Griz abtrat, machte er sich anheischig, denjenigen der Bewerber, welcher das Glück haben werde, den Schuldienst zu erlangen, um 50 Gulden den Choral und das Orgelspiel, so wie es zu Olten üblich sei, zu lehren.¹⁾ Durch die Verbindung von Schuldienst und Organistendienst war der Schulherr auf die mannigfältigste Weise mit dem Pfarrgottesdienste verkettet. Er mußte nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen bei allen feierlichen Gottesdiensten zugegen sein und bei Bittgängen und Prozessionen mithelfen.

Es floß aber auch die gesamte feste Besoldung des Schulmeisters und Organisten aus geistlichen Stiftungen. Das Fixum, welches wie früher aus der St. Elogiuspfund bezahlt wurde, betrug am Beginne des 18. Jahrhunderts für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone, für einen geistlichen Schulmeister 1 Taler. Weil Urs Viktor Hofmann seinen Schuldienst zur vollen Zufriedenheit der Bürger versah, wurde sein Gehalt auf wöchentlich $33\frac{1}{3}$ Batzen erhöht. Dieser Ansatz blieb auch in den folgenden Jahren bestehen. Das Schulgeld, das von den Eltern bezahlt werden mußte, betrug wöchentlich $\frac{1}{2}$ Batzen für ein Kind. Rechnen wir dazu die Einnahme vom Organistendienst, von den Seelämtern, Kunst- und Hochzeitsgottesdiensten nebst den regelmäßigen Messstipendien, so belief sich die Geldeinnahme des geistlichen Schulmeisters auf rund 700 Pfund. Dazu hatte er den Haussitz im St. Elogiuspfundhaus und den dazu gehörigen Garten zur freien Benützung. Das Holz wurde ihm auf Kosten der genannten Pfrund zum Hause geführt.²⁾

Olten nahm infolge seiner günstigen Lage regen Anteil an Handel und Verkehr, welche gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts lebhaft aufzublühen begannen. Daher fühlten weite Kreise seiner Bewohner die Notwendigkeit besserer Schulbildung.

Der Schulherr Urs Jos. Hofmann hatte begonnen, auch im Sommer Schule zu halten. Unter seinem Nachfolger Kaspar Jos. Brunner wurde dieser Schulunterricht im Sommer recht spärlich besucht. Es fanden sich dabei nur etwa 8—12 Schüler ein. Der Schulmeister gab darum die Sommerschule zur großen Unzufriedenheit des Pfarrers Joseph Heinrich Wirz in Olten auf.

¹⁾ Bingg p. 11.

²⁾ Vergl. den Bericht des Kaplans Bartholomäus Büttiker vom 5. April 1753 über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Olten. Oltner Akten im Staatsarchiv. II. 325 ff. Beilage 55 b.

Im Winter stieg die Zahl der Kinder auf 80—100. Pfarrer Witz meinte, diese Zahl sei viel zu groß für einen Schulmeister; es sei nicht möglich, daß ein Einzelner diese Schar im Schreiben und Lesen mit Erfolg unterrichten könne. Er verteidigte sichtlich den Gedanken einer zweiten Schule und machte dem Schulherrn einen Vorwurf daraus, daß er in den Stunden, wo er zum Organistendienst abwesend war, die Kinder nur durch eine Magd überwachen ließ. Da ein Teil der Einnahmen des Schulmeisters aus dem Schulgelde floß und deswegen um so größer war, je höher die Kinderzahl stieg, vergrößerte diese Stellungnahme des Pfarrers die Reibereien, die zwischen ihm und dem Schulherrn bereits bestanden und ihn um den Beginn des Jahres 1753 zu einer Klage wider diesen in Solothurn veranlaßt hatten.¹⁾

Um die gleiche Zeit hatten die Gemeindevorsteher von Olten einen neuen, großen Schulsaal gebaut und die entstandenen Kosten und andere Auslagen kurzerhand aus dem Pfrundvermögen der St. Elogiusstiftung bezahlt. Der Pfarrer beschwerte sich nun wegen ungesezlicher Verwendung geistlichen Gutes, da der Schultheiß nur 30 Gulden erlaubt hatte, die aufgewendete Summe aber 129 Gulden erreichte.²⁾

¹⁾ Die Klagen zählt Bingg auf, a. a. O. 12. Die Verteidigung Brunners findet sich in den Oltner Akten im Staatsarchiv II. 299 ff. Punkt 8 dieser Verteidigung heißt: „Es sehe nitt möglich, 100 Schuelkinderen vorzustehen und ich, beh willen Jahrzeitmessē belohnt, nur eine Magt zu Obsorg der Schuelkinderen hinderlaſſe.“ — Wan zum meisten Kinder mitten des Winters zelle, habe schon vell Jahr nicht über 80 derselben gezelllet. Wie gering dermahlen die Zahl seye, da andere dieselben sich anmaßen, kan leicht erachtet werden. Würcklich zelle nit über 40 derselben, und obernente Zahl, so doch nur eine kurze Zeit währet, haben sowohl meine Vorfahren als ich noch allezeit fattsamm haben vorstehen können, also das wegen guter Unterrichtung der Kindere keine Klägte vorhanden. Jahrzeitmessē habe keine zu leſen, obschon solches wie andere verrichten könnte; wan aber ein Seelambt, worvon 2 Bahen zu beziehen habe, singen muß, so wochentlich 2 Mahl geschicket, unterdeſen eine Magt umb ruhiges Stillſchweigen beh den Kindern bis meiner Zurückkunft zu erhalten, invigilieren laſſe, so folle mir dises zu funderer Obsorg ausgelegt werden, indemē keiner meiner Vorfahren dises gethan, sonderen indeſen die Kinder alleine gelassen haben, weilen sie erkört, das es sich nie ertragen mag, da man in der Kirchen 2 Bahen mit Singen verdient, einem anderen, um indeſen in der Schuell zu invigilieren, 4 Bahen zu geben. Das aber diejenige, welche in einem Jahr mehr Einkünften beziehen, als ich in drei Jahren des Schueldienstes, so vell Geschrey und wenig Wulle von sich abwirft, zu so einem erträglichen Amt mögen anstreichen, ist sich zu verwundern . . . Wan also Winterszeit die Kinder entzogen werden, wie wird man sich mit dem Figo allein die meiste Jahrszeit hindurch priesterlich ausbringen können?“

²⁾ Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 315 ff. 25. März 1753: Sechs Bürger von Olten, „so in der Kirchenrechnung Behſiſ haben und zwar abſonderlich drey, als Conrad Kruog, Statthalter, Joannes Frey, Bonaventura Schmid, behde der

Zu allem dem hatte sich noch ein weiterer Streitpunkt gesellt. Im Winter 1752/53 war eine Privatschule entstanden, die von Pfarrer Wirz offenbar gerne gesehen wurde, während sie dem Schulherrn ein Dorn im Auge war. Auch ein großer Teil der Bewohner von Olten war mit dieser zweiten Schule wohl einverstanden. Denn trotz den Vorstellungen, die Schultheiß Joh. Viktor Anton Gluz erhob, sandten sie ihre Kinder in diese Schule, so daß die Schülerzahl des Schulherrn Brunner um die Hälfte zurückging.¹⁾ Deswegen lagte Schultheiß Gluz am 24. Februar 1753 beim Rat zu Solothurn. Die „eingeschlichene“ Kinderschule sei dem Schulherrn zum großen Schaden. Er habe die Vorgesetzten der Gemeinde auf den verderblichen Einfluß dieser „Wünschelschule“ für die Erziehung aufmerksam gemacht. Alles Zusprechen sei umsonst gewesen. Sobald der Schulherr ein Kind strafe, sendeten die unbesonnenen Eltern dasselbe in diese Privatschule, wodurch jede Kinderzucht untergraben werde. Viele Eltern behaupteten, sie hätten das Recht, ihre Kinder hinzusenden, wo sie wollten. In Olten sei aber nie eine Nebenschule geduldet worden.²⁾

Der Rat beauftragte nun die Mitglieder der geistlichen Kirchen- und Pfundeskünstenkammer, die Angelegenheit zu untersuchen. Ihnen wurde Bauherr Surh beigegeben, der in Amtsangelegenheiten eine Reise nach Olten vorhatte. Er sollte sich bei dieser Gelegenheit genau erkundigen und der genannten Kommission Bericht erstatten.³⁾

Bauherr Surh forderte den Pfarrer Wirz von Olten auf, eine Schulordnung zu entwerfen und in derselben die Pflichten des Schulmeisters festzustellen. Den nämlichen Auftrag gab er dem Statthalter Krug.

elternen Gerichtssäcken, wie sye sich, in Ansäckung sye beh der Kirchenrächnung sijen, Herr und Meister über das Kirchenguot machen . . . haben diese drey in der Schuol unnöthigerweis aus dem Kirchenguoth S. Elogii ein großen Saal gebauet, obwohlen in der Schuol schon ein anderer ware, der vor kurzen Jahren gebauet worden, und annoch Stein anstatt des Buchs in Gartten gesetzt, welches alles wenigist 129 Gulden komen, da doch ihnen Herr Schultheiß nicht mehr als 30 Gulden erlaubt, Herr Caplon aber und mir, obwohlen solches geistlich Guott, kein Wordt gesagt, folgentlich, wie oben gemeldet, in Ansäcken daß sye in der Kirchenrächnung sijen, Herr und Meister über das Kirchenguott gemacht.“

¹⁾ Vergl. p. 47 Anm. 1.

²⁾ Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 291 f. Beilage 54.

³⁾ R. M. 1753. 197. März 3: Die Klage von Schultheiß Gluz „wurde ablesendt verhört und Mhgh. der geistlichen Commission (mit Buzug Herrn Bauherrn Surh, welcher beh seiner ersten Dahinreys uff dem Oht über dieselbige vollständig erkundigen, den Bericht ufnehmmen und wohlermelter Commission vorlegen wird) ufgetragen, ihr Guetherachten darüber zu Papir bringen zu lassen und ihr Gnaden vorzulegen.“

Pfarrer Wirz erledigte seine Aufgabe rasch und reichte am 25. März seinen Entwurf zur Schulordnung ein. Er legte in dieselbe alle seine Wünsche hinein. Der Schulherr oder Schulmeister solle nicht bloß lesen, schreiben und rechnen können, er solle auch von gutem Charakter sein. Er solle das Orgelspiel und den Gesang, wenigstens den Choral gut verstehen. Seine Messen solle er zu solchen Stunden lesen, daß dadurch der Pfarrgottesdienst nicht leide. Er solle nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer täglich 4 Stunden Schule halten und zwar auch dann, wenn nur 8—12 Schüler erscheinen sollten. Vor allem aber sei es für Olten nötig, daß es stets zwei Schulen habe, damit die für einen Schulmeister allzugroße Schülerzahl dadurch verringert werde. Gerade jetzt, da zwei Schulen wirklich beständen, sehe man, daß der Eifer im Lernen gewachsen sei, und die Kinder viel größeren Nutzen vom Unterricht hätten. Die Feststellung der Pflichten, die der Schulherr gegen den Pfarrer habe, überlasse er dem Gutfinden der Kommission selbst. Der Schulmeister solle gehalten sein, alle Jahre an der ordentlichen Gemeindeversammlung um Bestätigung seines Amtes nachzusuchen. Bei diesem Anlaß solle er jeweilen aufs neue an seine Pflichten erinnert werden, dann bleibe Zwiespalt von selbst aus.¹⁾

Statthalter Krug hatte den Kaplan Bartholomäus Büttiker, einen beliebten Oltner Bürger, der seit 1739 in seiner Vaterstadt wirkte, ersucht, die Schulordnung zu entwerfen. Büttiker stellte zumeist die bestehenden und alteingeslebten Pflichten und Rechte des Schulmeisters zusammen und gibt uns so ein Bild von der Schule zu Olten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie wir es oben kennen lernten. Über die Pflichten des Schulherrn beim Gottesdienst und über sein Verhalten zum Pfarrer gibt Büttiker genaue Vorschriften. Er redet von dem Verhalten des Schulmeisters gegen die Kinder, von seiner Strafbefugnis, von seiner alljährlichen Neubestätigung, sowie von der Schulinspektion. Zuletzt gibt er die einzelnen Posten an, aus denen die Besoldung des Schulmeisters sich zusammensetzte. Neue Gesichtspunkte bringt Büttiker in seiner Schulordnung fast keine. Auch er will, daß Sommer und Winter Schule gehalten werde. Besonderes Gewicht legte er darauf, daß der Schulmeister jene Kinder, welche die Anfänge der lateinischen Sprache erlernen wollten, um später weiter zu studieren, nicht zur gewohnten Schulzeit, wie dies bisher geschah, unterrichte, damit nicht die anderen Kinder benachteiligt würden und die Eltern Anlaß zu Klagen befämen.

¹⁾ Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 319 ff. Beilage 55 a.

Kaplan Büttiker las seinen Entwurf dem Statthalter Krug vor, welcher sich ganz damit einverstanden erklärte. Am 5. April sandte Büttiker ihn dem Bauherrn Sury zu Handen der Kommission ein.¹⁾

Diese beauftragte daraufhin am 16. April den Schultheißen von Olten, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten der Gemeinde eine Sitzung abzuhalten und an derselben gemeinsam einen neuen Entwurf zu einer Schulordnung auszuarbeiten, der alle befriedigen würde. Dieser Entwurf kam am 15. Mai zustande.²⁾ Die Arbeit von Kaplan Büttiker diente dabei so ziemlich als Vorlage. Auch Schulherr Brunner war bei der Sitzung anwesend und gab seine Zustimmung zu demselben. Am 16. Juni übermittelte ihn Schultheiß Glutz der Kommission,³⁾ welche ihn nach einer Reihe von Abänderungen am 10. August an den Schultheißen von Olten zurückgelangen ließ mit der Bemerkung, ihn den Vorgesetzten der Gemeinde vorzulesen und zu vernehmen, ob sie mit Grund etwas gegen die vorgenommenen Abänderungen einzuwenden hätten.⁴⁾

Am 11. Februar 1754 begaben sich zwei Ausschüsse der Gemeinde Olten, Johannes Frei und Erhart Klein, nach Solothurn. Sie dankten dem Rat für die Schulordnung, die er ihnen durch die bestellte Kommission habe ausarbeiten lassen, und erklärten die volle Zustimmung zu derselben; nur baten sie, der Rat möchte den Beisatz erlauben, daß bei teureren oder wohlfeileren Zeiten der fixe Wochengehalt des Schulherrn von der Gemeinde Olten unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Bestätigung abgeändert werden dürfe. Der Rat entsprach dieser Bitte dadurch, daß er selbst das feste Einkommen des Schulherrn von Olten von $33\frac{1}{3}$ auf $37\frac{1}{2}$ Batzen für jede Woche erhöhte. Im übrigen genehmigte er die vorgelegte Schulordnung; er tat es aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, sie jederzeit nach freiem Belieben ändern zu können.⁵⁾

Fragen wir nun, was diese Schulordnung, die so viel Arbeit verursacht hatte, für Olten neues brachte. Nur sehr wenig. Sie setzte fest, daß auch im Sommer Schule gehalten werden müsse, aber wenn nur 6—10 Kinder in den Unterricht kämen, täglich bloß 2 Stunden. Das ist, nebst der kleinen Besoldungserhöhung der ganze Fortschritt,

¹⁾ Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 325 ff. Beilage 55 b.

²⁾ Stadtarchiv Olten T 2. Bingg, a. a. D. 14.

³⁾ Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 295.

⁴⁾ Concepten 1753. 319 ff.

⁵⁾ R. M. 1754. 155 ff.: „Ablesend verhört, haben iho Gnaden selbige mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, je nach Zeit und Umständen zu minderen, zu mehren und abzuändern, gnädig ratifiziert und guetgeheißen.“

den sie zeigt. Die Forderung des Pfarrers, daß eine zweite Schule errichtet werde, fand keine Gnade, und jene Privatschule mußte weichen. Auch das Begehr des Kaplans Büttiker, daß der Schulherr diejenigen Kinder, die zu höheren Studien sich vorbereiten wollten, nicht zur gewöhnlichen Schulzeit unterrichten dürfe, wurde nicht genehmigt. Man machte freilich die Bedingung, der Unterricht solcher Kinder dürfe nicht zum Schaden der übrigen Kinder geschehen, aber diese Klausel war wenigstens für die Winterschule mit ihren 100 Kindern unerfüllbar.¹⁾

Inbetreff der Verwaltung des St. Elogiuspfundfonds, der mit der Schule von Olten so eng verbunden war, hatte der Rat am gleichen 11. Februar 1754, nachdem nicht weniger lange Untersuchungen und Verhandlungen vorausgegangen, endlich entschieden, daß sie nicht dem Pfarrer zustehen solle, sondern der Gemeinde gemeinsam mit dem Schultheißen. Der Rat behielt sich aber für alle Beschlüsse die Genehmigung vor.²⁾

Im Jahre 1666 wählte das Kapitel des Stiftes Schönenwerd an der gewöhnlichen feierlichen Jahresversammlung am Vorabende vor St. Johannes des Täufers Fest den Chorherrn Rudolf Strub zum Schulherrn,³⁾ ein Zeichen, daß die Schule im früheren Geiste fortgeführt wurde.⁴⁾ 1678—1680 war der junge Geistliche Peter Jäggi von Walterswil daselbst Schulmeister. 1680 wurde er zum Kaplan erwählt.⁵⁾ Nun hatte Schönenwerd einige Zeit keinen Schulmeister. Die Visitatoren des Bischofs von Konstanz, welche im Jahre 1684 Schönenwerd besuchten, sahen dies ungern und forderten den Stiftspropst auf, für die Wiedereröffnung der Schule besorgt zu sein. Der Visitationsrezeß ist ein treues Bild davon. „Es ist eine große Ehre und Zierde eines Staatswesens,” so heißt es in demselben, „wenn die Jugend von zarten Jahren an in den Wissenschaften unterrichtet wird. Da wir nun aber fanden, daß im Dorfe Schönenwerd keine Schule sei, in welcher die Jugend in Wissenschaft und guter Sitte, in Erfurcht und Gehorsam gegen Gott und die Vorgesetzten unterrichtet

¹⁾ R. M. 1754. 155 ff. Oltner Akten im Staatsarchiv, I. Nr. 143. Stadtarchiv Olten T 3 a und b. Bingg, a. a. D. 15 ff. Beilage 55 c.

²⁾ Vergl. z. B. Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 295. 16. Juni 1753. II. 339. 10. Febr. 1754. Concepten 1753. 319. Aug. 10. R. M. 1754. 155 ff. Febr. 11.

³⁾ Stiftsprotokoll III. 95. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv.

⁴⁾ Vergl. I. 100 ff.

⁵⁾ Schmid, Kirchensäze 73 u. 258.

würde, wünschen wir auß nachdrücklichste, daß der Herr Propst, welcher ja Vorsteher des Dorfes ist, darauf hinarbeitet, daß zum mindesten während der Winterszeit Schulunterricht gehalten werde, und sollte es an einem weltlichen Schulmeister fehlen, so soll einer der Herren Stiftskapläne dieses Amt auf sich nehmen. Außer der zeitlichen Entschädigung, die ihm diese Mühe einträgt, darf er versichert sein, dafür von Gott ewigen Lohn zu erlangen!“¹⁾

Diese Aufforderung war nicht umsonst. Am 29. November 1684 wurde der junge Theologe Franz Walker von Selzach, der vermutlich die Weißen noch nicht empfangen konnte, weil er kein Benefizium besaß, zum Schulmeister ernannt.²⁾ Das Schulmeisteramt wurde vom Organistendienst, mit dem es gewöhnlich verknüpft war, getrennt, und von dessen Einkommen 6 Malter Korn und 1 Malter Hafer als feste Besoldung dem Schulmeister zugesprochen. Das geschah aber nur zu Gunsten des vom Sekelmeister Surh empfohlenen Franz Walker, der wegen ebendieser Empfehlung zur Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Hafer aus dem Almosengute erhielt. Zugleich wurde beschlossen, wenn Walker später ein höheres Stiftsamt erhalten, solle der Organist wieder das gesamte Einkommen beziehen und die Schulführung übernehmen. Walker wurde aufgefordert, in der vom Unterrichte freien Zeit auch im Chore zu erscheinen und in Abwesenheit des Organisten³⁾ die Orgel zu schlagen. Dafür machte man ihm Aussicht auf die nächste freie Kaplanei.⁴⁾

Im Frühjahr 1686 bat Joseph Viktor Tschan von Solothurn, der noch als Theologiestudent am Kollegium Borromäum in Mailand weilte, um die St. Katharinen-Kaplanei. Er wurde gewählt mit der Bedingung, daß er die Schule übernehme.⁵⁾ Im Winter des Jahres 1686 meldete sich ein Bernhard Schwendimann zur Übernahme der

¹⁾ Recessus communis pro venerabili clero Collegiatae Ecclesiae Schoenenwerdensis de anno 1684, No. 7. — Eingeschrieben im Anhange zu den Stiftsstatuten von 1625. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43. Beilage 31.

²⁾ Stiftsprotokoll V. 6—6 a. 1684 Nov. 29.

³⁾ Organist war der Theologe Johann Peter Fischer von Solothurn. Er wurde 1685 Priester und war Kaplan in Schönentwerd bis 1688.

⁴⁾ Stiftsprot. V. 7. 1684 Dez. 1: „... Obgemelte abgezogene 6 Malter Korn und 1 Malter Haber sollen einem zukünftigen ludimoderatori geschöpft werden, solum autem ad tempus et in favorem des vom H. Sekelmeister Surh recomandierten H. Franz Walker, welchem desentwegen zu Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Haber ex largo pauperum jährlich zu geben, ist geschöpft worden . . .“

⁵⁾ Ebd. V. 22. März 1.

Schule. Er wurde aber abgewiesen mit der Bemerkung, die Führung der Schule sei Sache des St. Katharinakaplans.¹⁾

Franz Walter scheint um diese Zeit wahrscheinlich zur Fortsetzung seiner theologischen Studien Schönenwerd bereits verlassen zu haben. Als nun Jos. Viktor Tschan nach Neujahr 1688 seine Kaplanei in Schönenwerd antrat, wurde er ermahnt, die Obliegenheiten des Kaplans treu zu erfüllen, unter welchen nicht die geringste die sei, zur Winterszeit Schule zu halten. Die Schulführung werde vom Kapitel, damit der letzte bischöfliche Visitationsrezeß befolgt werden könne, immer dem jüngsten Kaplan übertragen.²⁾

Indessen wurde schon zu Anfang des Jahres 1689 die Schule dem Organisten Moritz Dangel zugewiesen. Nebst dem festen Einkommen bezog er von den Kindern das gewohnte Schulgeld.³⁾ 1691 finden wir Kaplan Egli,⁴⁾ 1696 Kaplan Urs Häni von Altreu⁵⁾ an der Schule tätig.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hielt Viktor Gazzmann in Schönenwerd Schule. Er war ein solothurnischer Stadtbürger. Am Stifte versah er zugleich die Sigristenstelle. Den Unterricht erteilte er, wie es längst der Fall war, in der Kapitelstube. Es scheint, daß die Gemeinde wenig oder nichts an den Unterhalt der Schule und die Besoldung des Schulmeisters leistete. Das Stift hatte selbst das Brennholz für Schule und Schulmeister zu liefern.

Im Herbst 1733 wurde Viktor Gazzmann als deutscher Stadtschulmeister nach Solothurn angenommen. Sofort meldeten sich eine Reihe von Stadtburgern um die Sigristen- und Schulmeisterstelle von Schönenwerd und legten Empfehlungsbriebe von angesehenen Familien vor. Das Kapitel beschloß jedoch, keinem derselben Gehör zu schenken, sondern einen Bürger von Schönenwerd zu wählen, der das Anrecht auf die Holzgabe der Gemeinde habe. Die Wahl fiel auf Urs Herzog.⁶⁾

¹⁾ Stiftsprot. V. 34. 1686. Dez. 7.

²⁾ Ebd. V. 47 a. Januar 8: „ . . . soll die onera sacellania halten, under welchen nit daß wenigste die zur Winterzeit Schuhaltung quod onus a venerabili Capitulo (ut observari possit recessus ultimae visitationis) semper juniori sacellano imponetur.“

³⁾ Ebd. V. 72 a. Januar 8.

⁴⁾ Ebd. V. 101. Nov. 5.

⁵⁾ Rechnungen Schönenwerd im Staatsarchiv. 1696: „Dem H. Urs Häni, daß er die Kinder im Winter in doctrina christiana instruiert hat, pro honorario 12 ff.“

⁶⁾ Stiftsprotokoll p. 120. 3. Sept. 1733: „Hat iho Hochwürden H. Propst vor Capitel vortragen lassen, wie daß unser Sacrista Victor Gazzmann die Ehr

d. Vogtei Gösgen.

Um den St. Martinstag 1669 kam ein fahrender Schüler nach Trimbach und machte sich anheischig, die Schule zu übernehmen. Er war protestantisch und aus dem Kanton Zürich gebürtig. Um aber die Schule zu bekommen, gab er vor, er stamme von Rapperswil. Die Gemeinde übertrug ihm daraufhin den Unterricht der Kinder und gab ihm Unterkunft und Unterhalt. Der neue Schulmeister scheint aber seine Zunge schlecht gezähmt zu haben. Es waren kaum acht Tage vergangen, so hatten die Leute aus seinen Reden erkannt, daß er ein Protestant sei. Sie nahmen ihn gefangen, führten ihn zum Vogt auf Gösgen und klagten, daß er gar leicht ihre Jugend hätte verführen und mit seiner „faulen Lehre anfüllen“ können, denn die Kinder seien in der Religionslehre nicht gut unterrichtet, weil der Pfarrer so wenig Christenlehre halte. Der Vogt ließ ihn einsperren, berichtete dem Rote und fragte an, ob die verfügte Gefangenschaft für den boshaften Schüler und „Erzlutheraner“ genüge.¹⁾

Der Rat entschied, der Vogt solle diesen fahrenden Schulmeister eine Stunde lang ins Halseisen stellen und nachher entlassen. Dem Pfarrer von Trimbach aber solle der Vogt einschärfen, daß er fleißiger Christenlehre halte, sonst werde er die Gunst der gnädigen Herren verlieren.²⁾

gehabt, von unsere gnädigen Herren und Oberen promoviert zu werden zu Solothurn vor einen Ludimoderatorem. Als haben wir uns auf Abgang dieses Dienst einen anderen zu ernambsen und dahin bewegt worden, wir wellen etwelche Burger aus der Statt, die um dieffen Dienst sehndt recommendiert worden durch Schreiben von Particularen nit anhören, sondern einen Burger von Schönenwerth, welcher die Rechtsame des Holz zu genießen hat undt also das Holz, welches ihme von dem Capitel ist geben worden, ermanglen kann, außert welches vor die Capitelstuben solle gebraucht werden. Als haben wir Durß Herzog zu solchem Dienst als Sigerist ernambset mit Vorbehalt, daß er in seinem Dienstversehen fleißig sein solle, wo solches nit geschehen würde, wir ihne auf der Stundt deponieren würden.“ — Urs Herzog starb am 13. Mai 1761. Als Sigristen am Stifte wurden seine Söhne „Peter Sepp und Durs Peter Herzig“ gewählt.

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 12. 25. November 1669. Beilage 19.

²⁾ R. M. 1669. 661. Nov. 27: „An Vogt zu Gösgen. Den landfahrenden Schulmeisteren betreffend, soltu ein Stund lang ihnne an daß Halseisen stellen undt nachwerts entläszen. — Weillen wir mit sonderem Bedauren vernemmen müessen, wie daß der Pfarrherr zu Trimbach sich zu Haltung der Kinderlehr nit verstehen wolle, soltu ihme ernstmeindt anzeigen, daß er alleß daß, was sein Beruff und curae animarum anhängig, geflissentlich verrichten thüe; so wider Verhoffen weitere Klagtnüssen einkommen solten, wirdt er unsere Ungnadt zue erwarten haben.“

Trimbach hatte nun in den folgenden zwei Jahren keinen oder wenigstens keinen bleibenden Schulmeister. Es fehlte sichtlich nicht am guten Willen der Gemeinde, sondern an einem geeigneten Manne, der die Schule übernehmen wollte. Im Oktober 1671 meldete sich ein solcher. Er gab sich aber mit dem bloßen Schulgelde der Kinder nicht zufrieden, sondern verlangte außer demselben ein festes Einkommen. Da Erlinsbach vor nicht gar langer Zeit vom Rate einen Fruchtzuschuß zur Besoldung des Schulmeisters erhalten hatte, hoffte Trimbach auf dieselbe Vergünstigung. Die Gemeinde sandte am 26. Oktober 1671 ihre Ausschüsse zum Vogt auf Gösgen und ließ den Rat bitten, er möchte ihr an die Unterhaltung des Schulmeisters, gleichwie er dies der Gemeinde Erlinsbach gegenüber getan, ein Mütt Kernen und ein Mütt Roggen beisteuern. Die Gemeinde Trimbach wolle alsdann auch bei den Chorherren von Schönenwerd um eine Beisteuer nachsuchen, da das Stift 20 und mehr Malter Frucht von den Rüttenen zu Trimbach als Bodenzins und Zehnten beziehe. Auch aus dem Kircheneinkommen könnte, wenn die gnädigen Herren die Bewilligung dazu gäben, ein Beitrag geschöpft werden.¹⁾

Die Antwort des Rates ließ nicht lange auf sich warten. Es sei der Gemeinde Trimbach gestattet, einen Schulmeister für die Kinder ihres Dorfes anzustellen. Jedoch solle sie denselben selbst, ohne Beitrag der Stadt, besolden und erhalten.²⁾

Die Folge war, daß die Gemeinde Trimbach auch noch in den nächsten Jahren keinen ständigen Schulmeister anstellen konnte. Sie behalf sich damit, daß sie ein Abkommen mit einem auswärtigen Manne traf. Dieser wohnte vermutlich im Luzerner Gebiete, kam jeweilen in den Wintermonaten nach Trimbach und unterrichtete die Kinder. Der Visitator von 1677 sagt von ihm, er sei ein ehrenwerter und geschickter Mann, von gutem Lebenswandel und gutem Rufe und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet.³⁾

Mahnungen von Seite der Kirche und des Staates in Bezug auf den Religionsunterricht sind sehr zahlreich. Der Rat wendet sich an nachlässige Eltern und Geistliche mit der Aufforderung zur treuen Pflichterfüllung. Von den vielen Christenlehrmandaten des 17. Jahrhunderts siehe zwei Beispiele in Beilage 23.

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 12. 26. Okt. 1671. Beilage 21.

²⁾ R. M. 1671. 741. Okt. 30: „Ahn Vogt uf Gösgen. Wir wollen gestatten, daß ein Gemeindt Trimbach ein Schuelmeister für ihre Dorfskinder bestellen und annemben mögen, jedoch daß sie denselbigen ohne unsern Beitrag versöldten und erhalten thüen.“

³⁾ Beilage 29.

Seit dem Jahre 1717 amtete in Trimbach Johannes Ryhm als Schulmeister. Er unterrichtete die große Kinderschar fleißig im Lesen und Schreiben und im Religionsunterrichte. Dabei hatte er sich die Zufriedenheit des Pfarrers Viktor Keller von Solothurn und aller Bewohner Trimbachs erworben. Im Jahre 1724 übertrug ihm die Gemeinde auch den Sigristendienst, um so sein Einkommen zu vermehren. Das Erträgnis des Schuldienstes war nämlich sehr bescheiden. Der Schulmeister bezog von jedem Kinde ein Schulgeld; außerdem hatte er nur die Nutznutzung eines Stückes Gemeindeland in der sogenannten Kinderweid, das etwa eine halbe Fuchart messen möchte.

Im Herbst 1742 wurde dieses Land gemeinsam mit einem Teile der Allmend, wie es bei der Dreifelderwirtschaft üblich war, umgebrochen, und der Schulmeister hatte vom Schuldienste gar kein festes Einkommen mehr. Auch die Gemeinde erklärte sich außer stande, ihm aus dem Gemeindeselb seinen Gehalt zu verbessern, obwohl sie es in Rücksicht auf die große Kinderzahl und die schönen Erfolge des Schulmeisters im Unterrichte gerne getan hätte.

Ryhm wendete sich daher im März 1743 an den Vogt, um durch seine Vermittlung den gnädigen Herren in Solothurn die Sachlage zu unterbreiten. Er bat, der Rat möchte erlauben, daß für ihn oder den Schuldienst ein anderes Stück Gemeindeland von etwa einer Fuchart auf derselben Allmend bestimmt und mit einer Hecke umsäumt werde. Auf diese Weise würde ohne Beschwerde des Rates und der Gemeinde das Einkommen des Schulmeisters verbessert. Der Vogt sagt in dem Schreiben, in welchem er dem Rate dieses Gesuch mitteilte, er könne selbst bezeugen, daß die Kinder von Trimbach in sämtlichen Fächern besser unterrichtet seien als die Kinder aller anderen Gemeinden. Es sei dies um so nötiger, da die meisten Bewohner von Trimbach sich mit Handwerken behelfen müßten.¹⁾

Der Rat ging auf dieses Gesuch ein und bewilligte für den Schuldienst von Trimbach ein Stück Allmendland in der Kinderweid von der ungefähren Größe einer Fuchart, schrieb aber dem Vogte, er tue es in der Voraussicht, daß die jeweiligen Schulmeister ihre Pflicht bestens erfüllten; sollte dies wider Erwarten nicht geschehen oder infolge ihres Tuns und Lassens eine Mißstimmung sich zeigen, so solle er so schnell wie möglich berichten.²⁾

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 21. 22. März 1743. Beilage 48.

²⁾ R. M. 1743. 376. März 27.

Johannes Ryhm wirkte noch viele Jahre in der Schule zu Trimbach. Daß er wirklich sehr schöne Erfolge in seinem Unterrichte erzielte, zeigt ein noch erhaltenes Brief eines 21-jährigen Posamenters, Johann Jakob Müller von Trimbach, vom 13. Januar 1752, in welchem derselbe beim Rate Klage führt gegen seinen Vormund und selbst gegen die Behandlung, die ihm vom Vogte widerfuhr. Der Brief ist nach Inhalt, Form und Schrift recht gut.¹⁾

Im Jahre 1754 bot sich Gelegenheit, das Schulland in der weitentlegenen Kinderweid gegen ein nähergelegenes Landstück umzetauschen. Moriz Bürgi, dessen Hof in der Kinderweid lag und hart an das dem Schuldienst gewidmete Mattland angrenzte, besaß zwei Stücke Ackerland im sogenannten Großenfeld. Die Größe derselben entsprach so ziemlich der des Schullandes in der Kinderweid, war aber mit verschiedenen Bodenzinsen beschwert.²⁾ Dem Schulmeister Ryhm war der Tausch erwünscht. Der Vogt hatte einen Augenschein genommen und empfahl ihn dem Rate, und dieser gab die erbetene Einwilligung.³⁾

Johann Jakob Gugger von Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd, stiftete im Jahre 1675 die Pfarrei Ffenthal und befreite dadurch die Dörfer Ffenthal, Hauenstein und Wiesen von dem weiten Kirchgang nach Trimbach. Zugleich mit der neuen Pfarrei gründete er auch eine Schule in derselben. Der Gründungsbrief für die neue Pfarrei sagt, die Schule solle in Hauenstein errichtet werden, weil dieser Ort in der Mitte von Ffenthal und Wiesen liege. Jeden Winter solle eine ehrbare und taugliche Person als Schulmeister angestellt werden. Zu diesem Zweck vermachte der Fondator eigens 200 Gulden. Dieser Fonds solle von der Pfarrstiftung völlig gesondert sein und nicht in dieselbe eingeschlossen werden. Der jährliche Ertrag, 10 Gulden, seien dem Schulmeister als fester Gehalt zu verabfolgen. Dadurch solle die Jugend von zarten Jahren an in der Frömmigkeit und im wahren katholischen Glauben besser unterrichtet werden und jede Veranlassung, die Kinder wegen des Schulunterrichtes den Winter hindurch

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 23. Gegen Ende beigeheftet.

²⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 24. 26. Juli 1754: „ ein guthe Zucharten Ackerland im Großenfeld, der Bündtliachter genannt, worauf an jährlichem Bodenzins 3 Mäz Kehrn und 2 Eher abzurichten, und annoch eine Bündten zu einem Mäz Hansamen anzusäen, ab welcher auch jährlich $\frac{1}{2}$ Immeli Haaber und 1 Immeli Dünkel Bodenzins geben werden solle“

³⁾ R. M. 1754. 696. Juli 31.

in die benachbarten nichtkatholischen Dörfer zu schicken, für die Folgezeit völlig abgeschnitten sein.¹⁾

Von Anfang an war die Schulstelle besetzt. Der Visitator von 1677 röhmt vom damaligen Inhaber derselben, er sei ein Mann von gutem Lebenswandel und gutem Ruf, besitze eine hinreichende Bildung und unterrichte die Jugend gut.²⁾ Es scheint aber ein rascher Wechsel im Lehrpersonal stattgefunden zu haben. Im Jahre 1680 mußte die Pfarrei einen Schulmeister suchen. Sie trug die Stelle dem Urs Gisiger, einem solothurnischen Stadtburger, an. Dieser war geneigt die Schule zu übernehmen, stellte sich aber zuerst mit einem Begleitbriefe vom Vogte zu Gösgen beim Rat und bat um die obrigkeitliche Bestätigung, damit er nicht von der Laune der Leute abhängig sei.³⁾ Der Rat bestätigte Gisiger mit der Klausel, sofern er zu keinen Klagen Anlaß gebe.

Immer noch hatten die Erben Guggers das Stiftungskapital nirgends zinstragend angelegt. Der Rat forderte sie am 8. August 1680 auf, dies möglichst bald zu tun.⁴⁾ Diese Mahnung scheint indessen wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Zins vom Stiftungskapital war nicht erhältlich. Schon nach kurzem Aufenthalte in Ifenthal-Hauenstein lief Schulmeister Urs Gisiger fort, offenbar weil er keine Bezahlung erhalten konnte.

Nun wendeten sich die Angehörigen der Kirchgemeinde durch Vermittlung des Vogtes an den Rat. Sie legten ihm die Lage ihrer

¹⁾ «Instrumentum confirmationis neo-parochiae in Ifenthal et Hauenstein» ausgestellt von Bischof Johann Konrad von Roggenbach den 18. März 1675 auf Schloß Bruntrut. Eine Abschrift dieses Aktenstückes findet sich in der von Pfarrer Gregor Bloch angelegten „Pfarrlade Ifenthal oder Urkundensammlung der Pfarrei Ifenthal, chronologisch geordnet, 1866“ im dortigen Pfarrarchiv. Beilage 27.

Chorherr Joh. Jak. Gugger starb am 6. Nov. 1678. Vor seinem Tode hatte er auch noch die Pfarrpfründe von Starrkirch gegründet.

²⁾ Beilage 29.

³⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 14. 28. Juli 1680: „Vorwiser diß, Urs Gisiger, Ew. Gn. Burgerssohn, gelangt gehorsam underthänigst, ime den angebrachten Schueldienst zu Ifenthal, welcher mit einer Stiftung von 400 n Capital durch wehlandt den wohlehrwürdigen Herrn Senior Gugger begaabet worden, allergnädigst zu confirmiren, damit er dabei gefichert undt dem verrenderlichen Wezen alldorthen nicht continuierlich underworfen verpleibe.“

⁴⁾ R. M. 1680. 384: „Ahn Vogt zu Gösgen. Wir wollen hiermit Urs Gisigers Sohn den Schueldienst zu Ifenthal gnädig anvertraudt undt bestätigt haben, wofern er sich ohnflagbahr betragen undt verhalten wirdt. Die Stiftscapitalia betreffend werden ihnen die Collatores angelegen sein lassen, ehesten, wohin die Mittel sollen hinderlegt werden, sich zu entschließen.“

Schule dar, klagten über die Vernachlässigung ihrer Jugend, wiesen auf die Lage ihrer Gemeinden hin, die vom protestantischen Baselgebiet halb umgeben seien, machten auf die daraus folgende Gefahr für den Glauben aufmerksam, wenn die Jugend nicht genügend geschult werde, und baten angelegtentlich, die gnädigen Herren möchten ihnen väterlich beistehen und ihnen einen Zuschuß in Frucht bewilligen, damit sie so beständig eine Schule zur Förderung der Religion unterhalten könnten.¹⁾

Etwas unwillig schlug der Rat dieses Gesuch ab und mahnte die Gemeinde Wisen, die am meisten gedrängt zu haben scheint, zur Geduld.²⁾

Vöftorf hatte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ständige Schule. Der Kirchenfonds leistete an den Schulmeistergehalt einen jährlichen Beitrag von 16 Mäz Korn. Der Visitator von 1677 sagt vom damaligen Inhaber der Stelle, er sei ein unbescholtener und noch unverheirateter Mann.³⁾

Der Schulmeister, der um das Jahr 1740 herum die Schulstelle inne hatte, leistete allem Anscheine nach sehr wenig. Es war gerade die Zeit, in welcher ein etwas lebhafteerer Geist im Schulwesen sich ringsum zu entfalten begann. Auch die Gemeinde Vöftorf fühlte, daß ihr Schulmeister nicht mehr genüge. Um einen neuen einzustellen zu können, beschloß sie, den Versuch zu wagen, von der Obrigkeit zu Solothurn einen Beitrag zum Schuldienste zu erlangen, was ja einzelnen Gemeinden der Nachbarschaft gelungen war.

Am 14. Dezember 1744 begab sich der gesamte Gemeindevorstand von Vöftorf zum Vogt auf Gösgen. Zum großen Nachteil ihres Gemeindewesens, so setzten sie demselben auseinander, seien unter ihren mehr als hundert Hausvätern fast keine oder doch sehr wenige, die schreiben und lesen könnten. Wegen Armut seien sie auch nicht im Stande, ihre vielen Kinder in die Schule zu schicken; infolgedessen gingen die so nötigen Kenntnisse mehr und mehr verloren. Und doch hätten sie es schon mit eigenem Schaden erfahren müssen, daß man ohne diese Kenntnisse sowohl im eigenen Hauswesen als auch zu allen Handwerken untauglich sei. Deswegen wollten sie ihrer Pflicht und

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 14. 15. Febr. 1681. Beilage 30.

²⁾ R. M. 1681. 92. März 3: „Die Gmeind Wisen ist wegen begehrter Behsteuer zu Unterhaltung eines Schulmeisters ab undt zur Geduld gewisen worden.“

³⁾ Beilage 29.

Schuldigkeit gemäß sich soviel als möglich bestreben, daß ihre Kinder künftig besser unterrichtet würden. Da aber die Mittel zur Erhaltung eines erfahrenen Schulmeisters der Gemeinde und den meisten Hausvätern fehlten, so möchten sie den Rat bitten, ihnen einen Fruchtbeitrag zu gewähren. Sie selbst seien ganz willig, so viel als ihnen möglich sei, beizutragen und beizusteuern. Insbesondere wollten sie alle Jahre ein Stück Allmendland ansäen und dem Schulmeister zur Benützung überlassen, damit die ganz armen Eltern, die nicht im Stande seien, das Schulgeld zu bezahlen, dennoch ihre Kinder mit den übrigen in die Schule schicken könnten.

Ausführlich teilte Vogt Franz Joseph Schwaller dieses Begehrten dem Rate mit.¹⁾ Obwohl die Gemeinde Lostorf es sorgfältig vermieden hatte, zu sagen, daß sie ihren im Amte stehenden Schulmeister gerne absetzen möchte, zeigt doch schon der Umstand, daß der Vertreter der Gemeinde, der Sigrist Peter Dietschi, erst mehr als zwei Monate später sich nach Solothurn begab, daß sie der Sache nicht recht traute. Und als er endlich gegen Ende Februar vor dem Rate erschien, erklärte dieser, er habe vernommen, daß der alte Schulmeister von Llostorf gerne ohne Gehaltsaufbesserung den Schuldienst fortführen wolle, und beauftragte den Vogt, ihm baldmöglichst mitzuteilen, was für Fehler man an dem alten Schulmeister auszusehen habe, ob er gegenwärtig den Dienst noch versehe, wen man an seine Stelle zu setzen beabsichtige und wer sich am meisten mit dieser Angelegenheit zu schaffen mache.²⁾

Die kleine Pfarrei Obergosgen-Winzenau hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts keine bleibende Schule. Nach dem Bauernkriege versah zuweilen der Ortspfarrer und Dekan Johann Nussbaumer von Solothurn die Stelle eines Schulmeisters.³⁾ So mögen es noch andere Pfarrer gehalten haben. Für gewöhnlich aber mußten lernbegierige Kinder eine auswärtige Schule, wohl jene in Llostorf, besuchen.

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 21. Beilage 49.

²⁾ R. M. 1745. 236. Febr. 22: „An Vogt zu Gösgen. Da anheut die Gemeind Llostorf vor eine Behsteuer in Frucht zu Erhaltung eines Schulmeisters beh uns pittlich einkommen, wir aber berichtet seind, das der dasig alte Schulmeister ohne Verbefferung seines Salarii den Dienst noch fürbaas gern continuieren thätte ic., wirft du umbständlichen und fürdersamb uns schriftlich zuschreiben, ob und was vor Fähler man an dem alten Schulmeister auszusehen habe, ob solcher den Dienst würcklichen noch versehe, wen eigentlich man an deßen Stell zum Schulmeister einzusehen suche, und wer deswegen sich die meiste Bewegung gebe.“

³⁾ Visitationsbericht von 1654. Beilage 13.

Pfarrer Franz Jakob Wirz von Solothurn, welcher am 16. März 1750 die Pfarrei Obergösgen angetreten hatte, suchte diesem Mangel abzuhelpfen. Wiederholt redete er mit dem Vogte Urs Joseph Jakob Wyß auf Gösgen und betonte, daß die Kinder schneller und besser in den Religionswahrheiten unterrichtet werden könnten, wenn in der Pfarrei Schule gehalten würde. Es gelang ihm, den Vogt für den Gedanken zu gewinnen. Dieser hatte nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß die Großzahl der Männer in der Pfarrei Obergösgen weder schreiben noch lesen konnte; es hielt deswegen schwer, die Stellen des Unterammanns und der Gemeindevorsteher nötigenfalls mit tauglichen Männern neu zu besetzen.

Der Pfarrer vermochte auch die beiden zu seinem Sprengel gehörigen Gemeinden Obergösgen und Winznau für den Plan einzunehmen. Nebst dem Wenigen, was das wöchentliche Schulgeld der Kinder eintragen würde, wollte man dem Schulmeister als festen Gehalt etwa 20 Gulden geben. Und um dieses Geld jährlich aufzubringen, dachte man in erster Linie an einen Beitrag aus der Kapelle St. Karl zu Winznau. Das Collaturrecht dieser Kapelle war in den Händen des St. Ursusstiftes zu Solothurn und unter dessen treuer Verwaltung brachte es jährlich einen namhaften Einnahmenüberschüß.

Waren nun die beiden Gemeinden über die Notwendigkeit einer Schule und über die Geldbeschaffung einer Meinung, so waren sie uneinig über den Ort, wo die Schule gehalten werden sollte. Jede wollte sie auf ihrem Gebiete haben.

Am 20. November 1750 teilte Vogt Wyß dem Rote dem Wunsch des Pfarrers und der Gemeinden mit und stellte das Begehr, daß eine Schule in Obergösgen errichtet und daß derselben ein jährlicher Beitrag aus der Kapelle zu Winznau erlaubt werde.¹⁾ Am 23. November kam das Begehr im Rote zur Sprache. Am gleichen Tage war aber auch schon Jakob von Zelten im Auftrage der Gemeinde Winznau in Solothurn und ersuchte den Rat, daß in Winznau ein Schulmeister angestellt werde und daß aus den Einkünften der Kapelle St. Karl ein Beitrag an dessen Gehalt bezogen werden dürfe. Ein Schulmeister sei für Winznau sehr notwendig.

Der Rat neigte zur Ansicht, ein einziger Schulmeister würde für Obergösgen und Winznau genügen. Er beauftragte den Vogt, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten beider Gemeinden zu beraten, wie dies am leichtesten sich bewerkstelligen ließe.²⁾

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 23. Beilage 53 a.

²⁾ R. M. 1750. 1253. Nov. 23. Beilage 53 b.

Die Gemeinden verständigten sich. Sie bestimmten, daß die Schule abwechselnd in beiden gehalten werden sollte.¹⁾ In der Begeisterung wollten sie die Schule schon im Dezember 1750 eröffnen. Der Rat wollte aber doch zuerst die Gehaltsfrage geregelt sehen.²⁾

Das St. Ursenstift gab seine Einwilligung, daß aus dem Kapellenfonds zu Winznau 100 Gulden für den Schuldienst entnommen werden dürften.³⁾ Ein unbekannter Wohltäter spendete weitere 100 Gulden. Es lag nun dem Rate ganz besonders daran, dieses Geld in den beiden Gemeinden sicher anzulegen.⁴⁾ Jeder Gemeinde gedachte er hundert Gulden anzubutrauen. Sie sollte dafür Bürgschaft leisten und auf der Kanzlei Olten einen Schulschein unterzeichnen. Eine Abschrift sollte in den Heuschrodel eingetragen und das Original dem Staatsarchiv eingesandt werden. Der Vogt war beauftragt, den Gemeinden einzuschärfen, daß sie die Kapitalien zugunsten des Schuldienstes jährlich gewissenhaft zu verzinsen hätten.⁵⁾

Die hundert Gulden aus der Kapelle zu Winznau verblieben im Kapellenfonds und wurden jährlich mit fünf Gulden verzinnt.⁶⁾ Die übrigen hundert Gulden wurden nach den vorgeschriebenen Formalitäten von der Gemeinde Obergösgen übernommen.

Seit dem Herbst 1689 hatte Stühlingen einen Schulmeister aus Freiburg in der Schweiz, namens Hans Kaspar Vie. Es scheint, daß die Bauern ihm eine Schulsteuer entrichteten. Als aber im Sommer 1691 die Ernte mißriet, war diese Schulsteuer so gering, daß

¹⁾ Bericht an Stapfer 1799. Bundesarchiv Bern, Helvetik Bd. 1461.

²⁾ R. M. 1750. 1372.

³⁾ St. Ursenprotokoll 1751. 283 b: „Den 21. Juli in der Sacristey hat Herr Propst angezeigt, wie das Hr. Stattschreiber bei ihm gewesen, um von Seithen einer gnädigen Obrigkeit von dem Aufschwab f. C. Borromaei der Cappel zu Winznau 100 Gl. für einen neuen Schullmeister aldorten behzuspringen. Ist für dismahl zugesagt worden in Ansehung, H. Testator beigesetzt in seinem Testamente, das sowohl zu Aufnahm der Kirchen als Wohlseyn der dortigen Pfarrkinderen solches thue.“ — Im Jahre 1724 hatte Chorherr Karl Grimm, Senior des St. Ursenstiftes zu Solothurn, der Kapelle 5573 R, die aufgelaufenen Zinsen nicht mitgezählt, für eine wöchentliche hl. Messe gestiftet. Vergl. Pfarrer Ernst Niggli, Geschichte des Kapitels Buchsgau und seiner Pfarreien, Manuscript.

⁴⁾ R. M. 1751. 828. Aug. 25: „An Vogt zu Gösgen. Ist ihm usgetragen, zu trachten, wie die bewuste zum Schuldienst zu Obergösgen gewidmete hinder ihne ligende zwey hundert Gulden uf eint oder anderer Gemeind sicher anzuwenden, und demnach die Befindenheit ihro Gnaden zu hinderbringen.“

⁵⁾ R. M. 1751. 929. Okt. 11. Beilage 53 c.

⁶⁾ Bericht an Stapfer a. a. O.

Vie sich nicht mehr durchbringen konnte. Er wendete sich deshalb im Dezember 1691 an den Vogt zu Gösgen und setzte ihm seine Notlage auseinander. Der Pfarrer von Stüsslingen, Dekan Balthasar Lang von Willisau, empfahl den Schulmeister Vie persönlich und rühmte von ihm, daß er die Jugend „ziemlich fein“ unterrichte und ein stilles, frommes Leben führe. Mit Hinweis auf seine Fürstigkeit und auf das gute Zeugnis des Pfarrers, ersuchte nun Vie den Vogt um ein Bittschreiben an den Rat zu Solothurn. Die gnädigen Herren möchten ihn „mit barmherzigen Augen ansehen“ und ihm eine ihnen gutschätzende Unterstützung zukommen lassen.¹⁾

Der Rat ließ dem Schulmeister Vie eine Gnadengabe von 2 Pfund in Geld ausbezahlen²⁾ und beauftragte den Vogt, ihm zu sagen, es sei ihm noch diesen Winter erlaubt, Schule zu halten; wenn er aber weiterhin den Schulunterricht fortsetzen wolle, habe er dafür zuerst die Einwilligung des Rates auszuwirken.³⁾ Diese letztere Verfügung entsprach dem Erlasse, den der Rat an eben demselben Tage an alle Bögte gerichtet hatte, wornach die Gemeinden keine Schulmeister ohne obrigkeitliche Erlaubnis anstellen dürften.⁴⁾

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die Pfarrrei allem Anschein nach zeitweise ganz ohne Schule.

Um das Jahr 1742 suchten nun Schulfreunde, deren Namen uns leider nicht bekannt sind, die Gemeinden Niedergösgen und Stüsslingen zu bewegen, eine Schule zu eröffnen, damit ihre zahlreiche Kinderschar besser als bisher unterrichtet und erzogen werde. Die beiden Dörfer, die eine Kirchgemeinde bildeten, gingen darauf ein. Sie mieteten im Herbst 1742 eine Stube in einem Privathause zu Niedergösgen und gewannen einen fähigen Mann zu Niedererlinsbach zum Schulmeister. Dieser wohnte, wie es scheint, in seiner Heimatgemeinde, kam jeden Tag nach Niedergösgen und unterrichtete die Kin-

¹⁾ Bittschreiben von Gösgen Bd. 16. 12. Dez. 1691. Beilage 32.

²⁾ Bittrechnung Gösgen 1692: „Lauth Meßiven den 17. Dez. 1691 haben Euwer Gnaden dem Schulmeister Hans Caspar Wie us Gnaden gestührt an Gelt 2 R.“

³⁾ R. M. 1691. 958. Dez. 17: „Ahn Vogt zu Gösgen. Du wirst Hanns Caspar Wie, dem Schulmeister von Stüsslingen, zwey Pfund Gelts steuern undt uns jene behörig verrechnen; welchem wir anbetw annoch disen Winter hindurch gn. gestattet haben wollen, Schoul zu halten. Nachwerts aber solle er, wan er ferners darmit continuiren wolle, zuvor die gnädige Erlaubnus undt Einwilligung von uns auszuwürthen trachten.“

⁴⁾ Vergl. später den Abschnitt „Allgemeine Gesichtspunkte für die Zeit von 1653—1758.“

der im Lesen und Schreiben. Bald hatte er sich die Zufriedenheit der Eltern erworben.

Die meisten Väter waren aber nicht im stande, den Schulmeister nach Gebühr zu bezahlen. Die beiden Gemeinden wendeten sich deswegen an die gnädigen Herren und batzen im Vertrauen auf deren „berühmte landesväterliche Güte für den allgemeinen Nutzen“, sie möchten ihnen eine Fruchtspende zukommen lassen, damit sie ihre Kinder auch fernerhin in den so vielversprechenden Unterricht senden könnten.¹⁾

Ein Gönner, der sich um das Zustandekommen dieser Schule offenbar sehr bekümmerte, machte in Solothurn noch persönlich den Fürsprecher für die beiden Gemeinden. Er wies den Rat darauf hin, daß die Bewohner stets regen Verkehr mit den benachbarten bernischen Untertanen hätten, von denen sie schon oft übervorteilt worden seien, weil es ihnen an Leuten fehle, die lesen und schreiben könnten. Das wirkte; der Rat versprach dem neuen Schulmeister eine Spende von 10 Mäz Kernen. Er fügte aber wie gewohnt vorsichtig bei, diese Besteuer habe nur solange Dauer, als es den gnädigen Herren beliebe, und er stellte die Bedingung, daß der Schulmeister sich Mühe gebe, die ihm anvertraute Jugend wohl zu unterrichten.²⁾

Erlinsbach hatte im Jahre nach dem Bauernkriege keinen Schulmeister.³⁾ Es scheint, daß dieser Zustand mehrere Jahre weiterdauerte.

Als Ausschuß der Gemeinde Erlinsbach begab sich nämlich am 27. März 1666 Georg Meier zum Vogt auf Gösgen und trug ihm vor, daß die Gemeinde einen Schulmeister haben müsse. Es sei dies für Erlinsbach deshalb ganz besonders nötig, weil es hart an der Grenze des nichtkatholischen Bernergebietes liege. Die Gemeinde bitte

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 21. 19. Januar 1743. Beilage 47.

²⁾ R. M. 1743. 74. Januar 21: „An Vogt zu Gösgen. Weilen die Gemeinden Niedergösgen und Stüsslingen sich entschlossen, ein eigenen Schulmeister für ihre Jugend zu halten, Armut halber aber ihme so will nicht geben können, das er sich durchzubringen in stand gesetzt werden möchte, wollen wir in so lang es uns gefallen mag und haupsächlich der Ursach, das wir vernommen, beider gesagter Gemeinden Insäzen haben allezeit villes mit denen umbligenden bernischen Underthanen zu thun, von denen sie bereits offtermahlen aus Abgang des Schreibens und Lesens übervorteilt worden, dem neuwe Schulmeister, so er die ihm anvertraute Jugend wohl zu instruiren ihm ernstliche wird angelegen sein lasse, alljährlich 10 Mäz Kerne geordnet habe, so du selbe zukomme lassen und an deiner uns zu machenden Liferung abziehen lassen.“

³⁾ Visitationsbericht. Beilage 13.

daher inständig, der Rat von Solothurn möchte ihr die Fruchtgabe, die er ihr von altersher gewährte, aufs neue bewilligen. Der Vogt leitete dieses Gesuch an die gnädigen Herren weiter.¹⁾ Diese bewilligten sofort einen Gehaltsbeitrag von einem Mütt Kernen und einem Mütt Roggen aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zur „notwendigen Unterweisung“ der Jugend.²⁾ Der Hinweis auf die Glaubensgefahr hatte also den Rat hier zur Unterstützung zu bewegen vermocht. Daß der Rat aber nicht auf die im Bittgesuche gebrauchte Formel eingehet und denjenigen Fruchtbetrag, „der von altersher für Erlinsbach gewährt wurde,“ bewilligt, sondern ein bestimmtes Maß bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß er auch hier, wie wir dies in einem ähnlichen Falle bei Oberbuchstien sahen,³⁾ einen Abzug vornahm.

Etwas seit dem Jahre 1669 amtete in Erlinsbach der Ortsbürger Hans Peher als Schulmeister. Die Kinder wurden fleißig zu ihm in die Schule geschickt, denn er war ein braver und hinreichend unterrichteter Mann.⁴⁾

Als er nach 22-jähriger Tätigkeit in der Schule um das Jahr 1691 starb, übernahm sein Sohn Viktor Peher den Schulunterricht. Vorerst zeigte er während zwei Wintern, was er in der Schule zu leisten vermöge, und erwarb sich dabei die Zufriedenheit des Pfarrhelfers Urs Peter und der Gemeinde. Nun galt es für ihn, die Be-

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 11 27. März 1666: „Ew. Gnaden Underthan Görg Meher von Erlinsbach erscheint vor mir in Namen der ganzen Gemeindt aldorten, Ew. Gn. allergehorsamlich pittende umb gnädige Bewilligung [ihres] inständigen Begehrens, namblich der Bestallung halben eines Schulmeisters, dessen sie für ihr Jugend sonderlich wegen der uncatholischen Nachbarschaft sehr hoch von nöthen, von Ew. Gn. wie von alter hero die Früchten widerumb zu erlangen.“

²⁾ R. M. 1666. 288. März 29: „Ahn Vogt zu Gösgen. Wir haben deinem Ambtsangehörigen Georg Meher, als Ausschuss der Gemeine Erlisbach, den begerten Schulmeister zu nothwendiger Unterweisung der Jugend samt einem Mütt Kernen undt einem Mütt Roggen zur Bestallung aufs gn. bewilliget.“

Bergl. Vogtrechnung Gösgen 1666/67: „Dem Schulmeister aldorten [zu Erlinsbach] laut Missiven von 3 Jahren geben Kernen 3 Mütt, Roggen 3 Mütt.“ Der Schulmeister für den diese Gabe erbeten wurde, stand also bereits im dritten Jahre im Dienste. Vogtrechnung Gösgen 1667/68: „Dem Schulmeister zu Erlisbach Kernen 1 Mütt, Roggen 1 Mütt.“ Dieser Posten kehrt nun Jahr für Jahr wieder.

³⁾ Siehe p. 35. Die Vogtrechnungen Gösgen vor 1666 enthalten, so viel ich gesehen habe, keine Anhaltspunkte, um den früheren Beitrag an den Schulmeister zu Erlinsbach bestimmen zu können.

⁴⁾ Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

stätigung des Rates von Solothurn einzuholen, um die Fruchtspende aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zu erhalten.

Viktor Peyer wendete sich am 5. Juni 1693 an den Vogt und dieser unterbreitete die Angelegenheit dem Rate. Der Vogt selbst bezeugt, daß die Gemeinde nach den eingelaufenen Berichten mit dem neuen Schulmeister zufrieden sei. Der Pfarrhelfer Urs Peter fügte ein ausführliches Bittgesuch bei.¹⁾ Der Rat bestätigte Viktor Peyer als Schulmeister von Erlinsbach und gewährte ihm die gewohnte Fruchtgabe.²⁾

In den ersten Jahren widmete sich Viktor Peyer eifrig dem Unterrichte. Mit der Zeit aber wurde er nachlässig und lag mehr und mehr nur seinem Handwerk ob. Die Klagen gegen ihn wurden immer lauter; die Leute sandten ihm ihre Kinder nicht mehr in die Schule, und an der Neujahrsgemeinde, wo der Schulmeister regelmäßig aufs neue um seinen Dienst anhalten mußte, wurden ihm Vorstellungen gemacht. Um 1717 verweigerte ihm die Gemeinde die Bestätigung und beauftragte Rudolf von Däniken, den Sohn des Unter vogtes von Erlinsbach, die Schulführung probeweise zu übernehmen.

Nachdem von Däniken die Schule ein Jahr lang zur allgemeinen Zufriedenheit geführt hatte, wendete sich die Gemeinde am 1. Dezember 1717 durch Vermittlung des Vogtes an den Rat, legte die Gründe auseinander, warum Viktor Peyer von der Gemeinde aufgegeben wurde und bat um die obrigkeitliche Bestätigung für Rudolf von Däniken, der im Schreiben und Lesen ziemlich wohl unterrichtet sei.³⁾

Der Rat war nicht wenig erbost darüber, daß die Gemeinde Erlinsbach sich erlaubt hatte, den Schulmeister Viktor Peyer, der die obrigkeitliche Bestätigung erhalten, von sich aus abzusetzen und eigenmächtig einen neuen zu ernennen. Er beauftragte den Vogt, beim Kaplan und bei der Gemeinde genauere Erfundigungen einzuziehen

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 17. 5. u. 6. Juni 1693. Beilage 33.

²⁾ R. M. 1693. 429. Juni 8.

³⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 19: „Indemme Nuodi von Dänichen, Unter vogts Sohn von Erlispach, den Schuoldienst daselbsten uff der Gemeind Ersuchen hin, umb eine Prob zu ziechen, ein Jahr lang zu Genüegen versächen undt zu Victor Payer, dem alten Schuelmeister, kein Kind mehr zu lehren anverthrauen können, wehlen sie mit ihme nicht getrost, solchem Dienst nicht mehr wie zubor sondern nur seinem Handwerck oblichen thuet, dahero umb ihne bey der beschehenen gewohulichen Anhaltung ferners zu machen allzubeschwährt vorkommen, gelangt also . . .“

und den Viktor Peyer durch den Kammerer und Pfarrer Franz Ignaz Klenzi in der katholischen Lehre prüfen zu lassen.¹⁾

Auf diese Antwort des Rates hin gab Rudolf von Däniken den Schuldienst auf. Er, der Unterbogtssohn, brauchte die kleine Besoldung, die dieser eintrug, nicht so nötig, daß er sich weiter darum beworben hätte. Zu Peyer ging niemand mehr in den Unterricht. So war Erlinsbach ohne Schule. Manche Eltern, die darauf hielten, daß ihre Kinder schreiben und lesen lernten, sandten ihre Kinder ins bernische Obererlinsbach in die Schule.

Nach dem St. Martinstag 1718 verlangte die Gemeinde Erlinsbach vom Rate einen anderen Schulmeister an Stelle des Viktor Peyer. Der Rat beauftragte abermals den Vogt, sich bei Kammerer Klenzi und Kaplan Peter zu erkundigen, aus welchen Gründen die Einwohner ihre Kinder eher ins bernische Gebiet als zum eigenen Schulmeister schickten; zugleich mit der Übersendung seines Berichtes solle er etwa drei für die Schulstelle geeignete Männer vorschlagen. Von diesen wird verlangt, daß sie im Schreiben und in der Religionslehre wohl bewandert seien und zum Unterrichte der Kinder Geschick haben.²⁾

Im Januar 1719 sandte der Vogt den verlangten Bericht ein. Er legte die Vorgänge in Erlinsbach dar, wie wir eben erzählten, und schlug für die Neubesetzung Jakob Eng von Obererlinsbach, Urs Siniger und Hans Ryburz, Schuhmacher von Niedererlinsbach, vor. Es seien dies die tauglichsten Männer zum Schuldienste.³⁾

Wiederum hatte der Rat keine Eile, die so nötige Entscheidung zu treffen. Der gute Wille der Bewohner von Erlinsbach aber verdient Anerkennung. Als die Zeit des Schulanfangs für den Winter 1719/20 heranrückte, ließen sie dem Rate von neuen Vorstellungen machen und

¹⁾ R. M. 1717. 1061. Dez. 4: „Ulns thuet befrömbden, das die Gemeind Erlisbach sich erfrächet, Victor Peyer, den Schuelmeister daselbst, seines Dienstes zue entsezzen und einen anderen an deselben Statt zu ernamben, da doch jener von uns ernambet worden ist. Sollt dahero dich beh dasigem Herren Caplan undt der Gemeindt informiren, aus was Ulnas sothane Abenderung vorgenommen werden wollen, zumahlen ihne, Peyer, durch den wohlehrw. H. Camerer undt Pfarrherrn zu Stüzlingen unserer cathol. Lehr halben examiniren laßen undt demnach uns den eint und anderen Bericht überschreiben.“

²⁾ R. M. 1718. 937. Nov. 29: „Ahn Vogt zu Gösgen. . . wirst dich sowohl beh H. Camerer Klenzi als beh H. Caplon zu Ernlispach informiren, aus was für Ursachen die Gemeindtgenoße ihre Kinder ehender ins Bernpieth als zu gemeltem Schuelmeister in die Schuel schicke wollen, undt uns den Bericht über schicken, zumahlen etwan drey in der Geschrift und christlichen Lehr wohlerfahrne undt die Kinder zu underweise taugliche Männer vorschlagen.“

³⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 1^o. 7. Jan. 1719. Beilage 39.

verlangten einen Schulmeister; schon vor einem Jahre hätten sie einen Dreievorschlag gemacht. Nun gab der Rat dem Vogte den Auftrag, mit Zuzug und Gutfinden des Herrn Pfarrers von Stüslingen (der zugleich Pfarrer von Erlinsbach war) einen für die Stelle tauglichen Schulmeister zu ernennen.¹⁾ Viktor Peyer scheint ernstlich Besserung versprochen zu haben; denn er blieb nun trotz all den unliebsamen Verhandlungen, die er verursacht hatte, im Amte und zwar noch volle zwei Jahrzehnte.

Während dieser langen Zeit machten sich bei Viktor Peyer die Gebrechen des Alters mehr und mehr geltend, er war schließlich außer stande, die Schule weiterzuführen. Im Winterhalbjahr 1741/42 stellte er im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer Joseph Anton Wirz von Solothurn den Rudolf von Felten als Helfer im Unterrichte an, mit der Absicht, ihn in den Schuldienst einzuführen. Von Felten erwies sich als tauglich und erwarb sich das Vertrauen der Bewohner von Erlinsbach. Als die Zeit des Schulansanges wieder heranrückte, um den St. Martinstag 1742, versammelte sich die Gemeinde und wählte ihn einstimmig zum Schulmeister. Um aber die gewohnte Fruchtspende von der Stadt Solothurn zu erhalten, mußte er die Genehmigung des Rates erlangen. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher von Erlinsbach begaben sich darum mit ihm zum Vogt auf Gösgen und baten um ein Bestätigungsgeuch an den Rat. Von Felten versprach, daß er die ihm anvertraute Jugend nicht bloß im Lesen und Schreiben, sondern auch in der Religionslehre unter der Anleitung des Herrn Pfarrers mit größtem Fleiße unterrichten wolle. Der Pfarrer selbst empfahl ihn als braven und ihm genehmen Mann aufs beste.²⁾

Der Rat ging auf das Gesuch des Pfarrers und der Gemeinde ein, bestätigte von Felten als Schulmeister und gewährte ihm die übliche Fruchtgabe. Er dachte aber auch an den abtretenden Viktor Peyer, der nahezu fünfzig Jahre im Schuldienste gestanden, und ließ ihm noch ein Malter Korn zukommen. Damit solle er sich aber ein für allemal zufrieden geben.³⁾

¹⁾ R. M. 1719. 889. Nov. 6: „An Vogt zu Gösgen. Alldieweilen die Gemeind Erlinsbach einen Schullmeister verlanget und uns schon vor einem Jahr drey vorgeschlagen, als wollen wir dir mit Zuzug und Gutfinden des Pfahrherren zu Stüslingen hiermit überlassen haben, einen ehrlichen, zu diesem Dienst tauglichen Mann zu ernamben.“

²⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 21. 24. Nov. 1742. Beilage 46.

³⁾ R. M. 1742. 959. Nov. 26: „An Vogt zu Gösgen. Dieweilen Victor Peyer, der bishärig Schulmeister zu Arlisbach, altershalber dasige Jugendt

Im Dezember 1751 versuchte der Schulmeister von Kienberg, Caspar Rippstein, eine Besoldungserhöhung zu erlangen. Bisher bezog er außer dem Schulgelde der Kinder einen festen Gehalt von 3 Vierteln Kernen, die ihm aus dem Kircheneinkommen verabfolgt wurden. Er erklärte dem Vogte Jof. Anton Dunant, daß er infolge dieser kleinen Besoldung die Lust am Schulhalten fast verloren habe und sich mit dem Gedanken trage, die Schule aufzugeben, umso mehr als die Kinderzahl künftig stets zunehmen werde. Er bat, die gnädigen Herren möchten seinen Gehalt aus den Kircheneinkünften, die ganz namhaft seien, etwas verbessern. Der Vogt hatte sich bei mehreren Leuten von Kienberg um ihre Meinung in dieser Angelegenheit erkundigt. Sämtliche sprachen sich zugunsten des Schulmeisters aus und meinten, daß er sich mit Recht über ein zu geringes Einkommen beschwere.¹⁾

Der Rat war dem Schulmeister von Kienberg günstig gesinnt. Damit er zum Unterrichte der Kinder aufs neue aufgemuntert und für seinen Fleiß belohnt werde, erlaubte er ihm, jährlich außer der bisherigen Fruchtgabe noch weitere drei Viertel Kernen aus den Einkünften der Kirche zu beziehen.²⁾

e. Vogtei Dorneck.

Am Anfang des Jahres 1666 war die Schulstelle in Dornachbrugg frei.³⁾ Der Rat von Solothurn leistete selbst in der Zeit des Bauernkrieges und nachher Jahr für Jahr den Beitrag von 20 Pfund

nicht mehr wohl gebührend underrichten kann, wollen wir an deßen Stell, weil es der Pfarrherr undt die Gemeind selbsten also wünschen, zu einem Schulmeister in gesagtem Arlisbach den Rudolf von Felten gnädig ernambet und selbigem auch die Früchten, so Victor Peher bis dahin von uns jährlich bekommen, in Gnaden zugeschöpft haben. Damit aber auch er, Victor Peher, in etwas compensirt werde, wirst du selbigem ein halb Malter Korn zukommen lassen und uns verrechnen, womit er aber vor ein- und allemahl sich vernütegen solle."

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 23. 4. Dez. 1751.

²⁾ R. M. 1752. 103. Januar 31: „An Vogt zu Gösgen. Damit Caspar Ribstein, der Schulmeister von Kienberg, in Underweisung der Kinderen angefrischt und seiner Mühewalt wegen in etwas ergözet werde, haben wir ihm nebst jenen drei Viertel Kernen, so er von der Kirchen alda zu beziehen hat, annoch drey Viertel Kernen von bedeuter Kirchen Einkünften jährlichen gnädig geschöpft. So seiner Gehöre zur künftigen Nachricht einverleibet werden solle.“

³⁾ Es war wohl in diesem Jahre, wo der uns als Schulmeister von Dornachbrugg bekannte Johann Halbeisen (Vergl. I. 106 ff.) die Schule von Arlesheim übernahm. Auch hier behielt er seine alte Begehrlichkeit bei, wie folgende Meldung des R. M. 1676. 449. Juli 6 zeigt: „Ahn Vogt zue Dorneck. Unß ist zu son-

an den Schulmeistergehalt.¹⁾ Wie früher, so beanspruchte er auch jetzt die Besetzung der Schulstelle für sich. Der Vogt von Dorneck, Johann Heinrich Biß, sandte unter dem 27. Januar 1666 das Verzeichnis des Schulmeistereinkommens ein. Wir sehen daraus, daß die einzelnen Posten, aus denen sich der Gehalt zusammensetzte, noch die gleichen waren, wie sie 1648 durch Ulrat Hans Jakob vom Staal vorgeschlagen und dann in der Folge festgelegt wurden. Indessen fehlt ein Posten von erheblicher Höhe. Der edle Vogt Wolfgang Brunner hatte während seiner Amtszeit jährlich 20 Pfund beigeleutert. Er hatte 1653 die Vogtei verlassen. Von seinen Amtsnachfolgern scheint keiner seine Opferwilligkeit für die Schule übernommen zu haben. So belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach nur mehr auf 44 Pfund 17 Schilling 6 Heller, wobei nicht nur die Einnahme für den Sigristendienst an der St. Magdalena-Kapelle zu Dornachbrugg, sondern auch die Vergütungen für die Mitwirkung bei Fahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet sind. Nebstdem bezog der Schulmeister das Schulgeld, das wie früher für jedes Kind wöchentlich einen Schilling betrug. Die Wohnung in der ehemaligen Landschreiberei, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland waren geblieben.

Beim Vogt hatte sich bereits der Stadtburger Hans Jakob Küeffer um die freie Schulmeisterstelle gemeldet. Er wollte sich auch vor dem Rat persönlich stellen. Die Krankheit seiner Frau zögerte dies hinaus, weswegen ihn der Vogt in seinem Briefe vom 27. Januar entschuldigte.²⁾ Einen Monat später, am 29. Februar, wurde Küeffer vom Rat als Schulmeister von Dornachbrugg bestätigt. Er müsse sich aber, sagt der Rat, mit dem Einkommen seines Vorgängers zufrieden geben;

derm Mißfallen hinderbracht worden, daß der Schulmeister Halbeisen, entgegen deme so unsere Rathsmisssiv erkennit, heuw undt anders aus der Bürgi'schen Verlassenschaft endtwendt undt noch weiters an Geträhtfrüchten zu alieniren gedenckhen möchte. Allz befehlen dir, ihne zu bescheiden undt ernstlich zu zeysprechen, daß er sich in allem müeßigen undt genzhlich dem Spruch underwerffen solle, welcher dahin zu verstehn, daß alle Schulden, ob zur Erbschaft geschritten werden möge, bezalt werden solten ic. Im übrigen solle er, Halbeisen, umb des Arrest Uswürdigung bei H. Obervogt zu Bürseck, das ihme ab Güetteren in seiner Verwaltung der Raub bewilliget, zu veranthworten haben; wo fehrners dergleichen fürgenommen, würst du durch güetliche Besprachung abzulehnen dir angelegen sein lassen." — 1685 erscheint Joh. Halbeisen, Schulmeister zu Arlesheim, als Guttäter der Kirche von Dornach, welcher er 2 ♂ 2 ♂ 6 ♂ schenkte. Anhang zum Taufbuche Dornach. P. A. Dietler, Vetera analecta minora, I. 170.

¹⁾ Siehe die Vogtrechnungen von Dorneck aus dieser Zeit.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 15. Beilage 18.

er dürfe auch wie dieser in der ehemaligen Landschreiberei wohnen, aber nur solange, als es den gnädigen Herren gefalle, und wenn diese heute oder morgen das betreffende Haus verkaufen wollten, so stehe ihm kein Einspruchsrecht zu.¹⁾ Damit war auch gesagt, daß er in diesem Falle keinerlei Entschädigung beanspruchen könnte. Wir sehen also auch hier, wie der Rat in diesen Jahrzehnten nach dem Bauernkriege eher dazu neigte, den Gehalt der Schulmeister zu vermindern, als ihn zu erhöhen.

Der neue Schulmeister wird als Wollweber bezeichnet, und es ist kaum zu zweifeln, daß er dieses Handwerk auch fernerhin nebstdem Unterrichte ausübte. Am 17. Februar 1672, nachdem er die Schulstelle 6 Jahre inne gehabt hatte, starb er.

Kaum war der Schulmeister Hans Jakob Küeffer tot, so begaben sich Stephan Reinhart, der Meyer, und Hans Götschi, der Ziegler, im Namen der Bewohner von Dornachbrugg zum Vogte Jakob Vigier aufs Schloß Dornegg und trugen ihm ein besonderes Anliegen vor. Es gäbe viele junge geistliche Herren, die keine Freunde hätten. Nun finde ein großer Zulauf von Wallfahrern zur Kapelle St. Magdalena statt. Infolge davon würden wohl zu gewissen Zeiten Votivmessen bestellt werden. Die Erträge dieser Votivmessen, verbunden mit dem bisherigen festen Einkommen des Schulmeisters und dem wöchentlichen Schulgelde der Kinder, würden hinreichen, daß sich ein solcher Geistlicher gebührend erhalten könne. Sie möchten deswegen an die gnädigen Herren die Bitte stellen, die Schulmeisterstelle zu Dornachbrugg mit einem geistlichen Herren zu besetzen.

Am 19. Februar 1672 teilte Vogt Vigier die Bitte dem Rate mit.²⁾ Dieser übertrug schon am 22. Februar die genannte Stelle dem geistlichen Stadtburger Peter Küeffer.³⁾

Noch im gleichen Jahre, 1672, gab der Rat von Solothurn den Vätern Kapuzinern die Erlaubnis, in Dornach ein Kloster zu bauen. In seinem Beschlusse vom 14. November sprach er ihnen die St. Magda-

¹⁾ R. M. 1666. 169. Febr. 29: „Ahn Vogt zu Dornach. Wir haben Hans Jacob Küeffer, den Wollweber, zu einem Schulmeister zu Dornach an der Brugg hiermit auf- undt angenommen mit. diser Erleuterung, das er sich mit seines Vorfahrens Bestallung vernüegen, ausgenommen, das er das Haus, solang es uns gefällig sein würde, bewohnen undt, so wir selbiges heut oder morgens verkaufen wollten, er derwider zu sein nicht fähig noch mächtig sein solle.“

²⁾ Dornegeschreiben Bd. 17. Beilage 24.

³⁾ R. M. 1672. 144. Nach Schmid, Kirchensäze p. 262, war Peter Küeffer oder Kiefer 1664 Priester geworden.

lenenkapelle als künftige Klosterkirche zu und ebenso die alte Landschreiberei als Wohnung, bis das Kloster erbaut sein würde.¹⁾ Und am 23. Dezember befahl er dem Vogte, dem geistlichen Schulmeister zu Dornachbrugg zu bedeuten, daß er anderswo ein Lokal suche, um Schule zu halten, und das bisherige Schulhaus, die alte Landschreiberei, unverzüglich den Brüdern Kapuzinern einräume.²⁾

Nichts läßt vermuten, daß der Rat daran gedacht hätte, der Schule ein anderes Haus zur Verfügung zu stellen oder irgend eine Entschädigung für die Entziehung des bisherigen Schullokales und der Schulmeisterwohnung zu bestimmen. Unter diesen Verhältnissen blieb dem geistlichen Schulmeister keine andere Wahl, als die Schule aufzugeben. Küeffer war nun ohne Stelle und ohne Verdienst. Er ließ sich darum unverzüglich durch den Vogt den gnädigen Herren empfehlen; sie möchten, wenn heute oder morgen ein Benefizium frei werde, ihn wegen seinem Wohlverhalten vor anderen berücksichtigen.³⁾

Etwa anderthalb Monate später, am 18. Februar 1673, ließ sich bereits ein neuer Bewerber um die Schulstelle von Dornachbrugg durch den Vogt beim Rate melden. Er hieß Johann Henzi und war der Sohn eines Schuhmachers von Dornachbrugg. Der Vogt bezeichnete ihn als einen sittsamen Jüngling. Als besondere Empfehlungen werden angegeben, daß das Haus seines Vaters zu Dornachbrugg sehr gut gelegen sei, um darin Schule halten zu können, und daß er den Choralgesang wohl verstehe, wodurch er zur Aushilfe beim Gottesdienst an der Kapelle und in der Pfarrkirche sich eigne.⁴⁾

Der Rat nahm ihn an und ließ ihm den bisherigen Bargehalt des Schulmeisters in Aussicht stellen.⁵⁾

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Schule von Dornach nicht mehr in Dornachbrugg gehalten, sondern in Dornachdorf. Die Verhältnisse an der St. Magdalenenkapelle in Dornachbrugg waren ja durch die Errichtung des Kapuzinerklosters ganz andere ge-

¹⁾ R. M. 1672. 592. Wind, P. Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, p. 6 ff.

²⁾ R. M. 1672. 677.

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 17. 7. Januar 1673.

⁴⁾ Ebenda Bd. 17. 18. Februar 1673. Beilage 25.

⁵⁾ R. M. 1673. 105. Febr. 20: Als Sänger half der Schulmeister von Dornachbrugg auch bei Festen in den Nachbarkirchen aus. Vergl. die Kirchenrechnungen der Vogtei Dorneck auf der Amtsschreiberei Dornach; z. B. Gempen 1673—1674: „Item dem Schuelmeister zu Dorneckbrugg geben an Gelt 1fl 10s;“ Hochwald 1675: „Dem Schuelmeister von der Bruck 10s.“

worden. Die Verlegung der Schule ins Dorf ergab sich nun ganz natürlich.

Anfangs Oktober 1699 zog der bisherige Schulmeister von Dornach, Beat Anton Michael Stutz, fort, da er die Schule im benachbarten Arlesheim übernommen hatte. Vierzehn Tage später bewarb sich Jakob Heuberger um die Schule in Dornach. Er stammte aus der solothurnischen Landschaft und hatte schon in Balsthal Schule gehalten. Pfarrer und Gemeinde von Dornach waren geneigt, ihn anzustellen.¹⁾ Der Rat gab die erbetene Bestätigung.²⁾

Schon nach zwei Jahren zog Heuberger an die Schule von Balsthal zurück. Einige Zeit war die Schulstelle in Dornach unbesetzt. Niklaus Joseph Ochsler, der die Schule in Balsthal während Heubergers Abwesenheit versiehen hatte, war indessen nach Dornach gezogen. Daselbst schenkte ihm seine Frau, Johanna geb. Schneider, ein Kind, welchem der Ortspfarrer Franz Peter Gerber von Solothurn zu Gevatter stand.³⁾ Ochsler bemühte sich, die freie Schulstelle von Dornach zu erhalten. Pfarrer und Gemeinde waren einverstanden und Ochsler war bereit, sich persönlich in Solothurn zu stellen und um Bestätigung für die Stelle nachzusuchen. Im Begleitbriefe, den ihm der Vogt am 29. Dezember 1701 aussstellte, wird gemeldet, daß er der Sohn des Konvertiten Johann Friedrich Ochsler sei, und daß die Gemeinde Balsthal oder der Vogt auf Falkenstein ihm für seinen mehr als zweijährigen Dienst einen Ausweis aussstelle.⁴⁾ Der Rat gewährte die erbetene Bestätigung nur für ein Jahr und beauftragte Vogt und Pfarrer, ein wachsames Auge auf das Tun und Lassen Ochslers zu halten. Es blickt hier sichtlich das Misstrauen gegen den Konvertitensohn durch. Wenn Ochsler nach Jahresfrist den Schuldienst beizubehalten wünsche, solle er sich von neuem vor dem Rate stellen und ein Zeugnis über sein Verhalten vorlegen.⁵⁾

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699.

²⁾ R. M. 1699. 867. Oft. 30: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Wir wollen Jacob Heuberger den Schuldienst zu Dorneckdorf, wan er dem Pfahrherr undt der Gemeind daselbst auch annemblich, hiermit gn. anvertraut haben.“

³⁾ Altes Taufbuch von Dornach. P. A. Dietler], Vetera analecta minora I. Blatt 160 b. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 29.

⁵⁾ R. M. 1702. 2. Januar 4: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Wir haben Joseph Öxler uff sein underthänig pittliches Anhalten den Schuoldienst zu Dorneckdorf uff ein Jahr lang gn. anvertraut. Indeszen wirst du undt der Pfahrherr daselbst uff bemelten Öxlers Thun undt Laßen Achtung geben und im Fahl nach versloßener Jahresfrist ihme, Öxler, umb die fernere Fortsetzung dieser Gnad etwas angelegen,

Raum war das Probejahr vorbei, so stellte sich Öchsler wieder vor dem Rate. Der Vogt hatte ihm ein sehr günstiges Zeugnis mitgegeben; aus eigener Erfahrung, sowie aus Mitteilungen des Pfarrers und der ganzen Gemeinde könne er versichern, daß Öchsler in Kirche, Schule und auch im übrigen Leben sich so verhalten, daß niemand über ihn zu klagen habe; selbst beim Exerzieren habe er mitgeholfen und dabei als Wachtmeister gedient.¹⁾ Auch ein günstiges Begleitschreiben von Pfarrer Gerber konnte Öchsler dem Rate vorweisen. Dieser übertrug ihm daraufhin die Schulstelle für solange, als er und die Seinen zu keinen Klagen Anlaß geben würden, und verlieh ihm das Recht zum Bezug der verordneten Besoldung.²⁾

Viele Jahre hielt nun Joseph Öchsler in Dornach Schule. Es fehlte ihm dabei nicht an allerlei Schwierigkeiten.

Die Bewohner von Dornachbrugg hatten, wie es scheint, nur ungern gesehen, daß die Schule ins Dorf verlegt wurde. Als um 1707 die Frau des Barbiers Anton Meh zu Dornachbrugg begann, Kindern Schulunterricht zu erteilen, hatte sie ziemlichen Zulauf. Der Schulmeister Öchsler wurde dadurch in den Einnahmen aus dem Schulgilde gefürzt. Er versuchte unter der Hand den Schuldienst von Hägendorf zu erhalten, offenbar weil er auf eine höhere Besoldung zu kommen hoffte. Die Sache zerschlug sich aber.³⁾ Öchsler klagte nun beim Rat von Solothurn gegen seine Konkurrentin in Dornachbrugg, und der Rat befahl dem Barbier Anton Meh aufs strengste und unter Androhung obrigkeitlicher Strafe und Ungnade, daß seine Frau das Schulhalten aufgebe.⁴⁾

solle er alsdan vor uns wiederumb pittlich darumben anhalten und einen Schein uns seines Verhaltens vorweisen.“

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 29. 19. Januar 1703.

²⁾ R. M. 1703. 41. Januar 22: „Ahn Vogt zu Dorneck. Sintemahlen Joseph Öchsler den Schuldienst zu Dorneckdorf vermög deines Berichts undt von dem Pfahrherrn behgebrachter Atestation sich wohl und ohnflagbar verhalten, als haben wir demselben besagten Schuldienst, solang er sich und die Seinigen ohnflagbar verhalten und betragen wird, gnädig anvertraudt und desselben bestätigt, demme hiermit das darzu verordnete Solarium verabsolgt werden solle.“

³⁾ Bechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Vergl. p. 41 f.

⁴⁾ R. M. 1707. 995. Dez. 16: „Ahn Vogt zu Dorneck. Du wirst Anthoni Meh, dem Barbier, unßerem Schirmsverwanten zu Dorneck an der Brugg, alles Ernstes ansagen, das sein Ehetweyb, Schoul zu halten und mithin Joseph Öxler, dem Schulmeister zu Dorneck, Eingriff zu thun, sich bey Erwartung unserer Straff und Ohgnad gänzlich bemüehigen thue, damit widrigensfalls wir nicht zu anderen ohnbeliebigen Mitlen veranlaßet werden.“

Im Anfange des Jahres 1710 wurde im Rate darauf hingewiesen, daß der Schulmeister von Dornach eine Ausnahmestellung inne habe, indem er jährlich von der Obrigkeit einen Gehaltszuschuß erhalten, während die übrigen Schulmeister von den Gemeinden bezahlt würden. Und es wurde die Frage aufgeworfen, ob er nicht gleich wie die übrigen gehalten werden sollte. Die Mehrheit des Rates war der Meinung, die bisherige Unterstützung sei beizubehalten,¹⁾ und so erhielt der Schulmeister auch in Zukunft jährlich 20 Pfund in Geld, 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus den obrigkeitlichen Einnahmen.²⁾

Schulmeister Ochsler zog sich im Jahre 1721 beim Singen einen Leistenbruch zu. Er mußte infolgedessen seine Taglohnarbeiten, die er neben dem Schulhalten verrichtete, aufgeben und geriet in dürftige Verhältnisse. Der Vogt stellte ihm ein ehrenvolles Zeugnis zuhanden des Rates aus. Ochsler habe, so sagt der Vogt, den Schuldienst während 20 Jahren untadelig versehen. Infolge seines Leibschadens sei er zu jeder körperlichen Arbeit unfähig geworden. Nur mit der Feder könne er noch etwas verdienen; dieser Verdienst sei aber sehr gering. Der Rat möge ihm daher mit Rücksicht auf seine treuen Dienste und seine fünf unerzogenen Kinder einen jährlichen Beitrag an den Hauszins gewähren.³⁾ Der Rat wies den Vogt an, Ochsler ein für allemal ein Viertel Frucht, halb Korn und halb Hafer, zu kommen zu lassen.⁴⁾

Am 1. Mai 1748 starb Schulmeister Joseph Ochsler im Alter von 77 Jahren, nachdem er die Schule von Dornach 47 Jahre geleitet hatte. Schon am 3. Mai wendete sich die Gemeinde an den Rat mit der Bitte, er möchte sie wieder mit einem Schulmeister versehen.⁵⁾

Der Rat bestimmte für die Wiederbesetzung der Schule eine Art Konkurrenzprüfung, indem er den Vogt anwies, den Bewerbern zu be-

¹⁾ R. M. 1710. 32. Januar 10: „Auf bescheinigte Anmeldung wegen einem jeweiligen Schulmeister zu Dorneck, so von unseren gn. Herren und Obern eine gewisse Bestallung genüge, ob er nicht gleich den übrigen auff dem Landt (welche von der Gemeindt bezahlt werden) sollte gehalten werden, ist erkant, daß der selbe wie bis dahin in Versehung seines Diensts solle gehalten werden.“

²⁾ Vergl. die Vogtrechnungen von Dorneck dieser Jahre.

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 27. Okt. 1721.

⁴⁾ R. M. 1721. 1102. Nov. 5. Die Bezüge des Schulmeisters von Dornach aus dem Kirchenfonds waren stets gewachsen. Sie betragen z. B. für die Jahre 1742 und 1743 33 $\frac{1}{2}$ 10 β Vergl. die Kirchenrechnungen von Dornachdorf auf der Amtsschreiberei Dornach.

⁵⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. „ . . . Als thuet eine ehrsambe Gemeind Dorneck Euwer Gnaden underthänig demüethigist ersuchen, sie widerumb mit einem Schuelmeister zu versehen.“

deuten, daß sie sich am 17. Mai persönlich vor den gnädigen Herren stellen sollten.¹⁾

Vogt Roggenstil ließ die freie Schulstelle in den Dörfern der Vogtei auskünden. Es meldete sich aber als einziger Bewerber Jakob Boder von Dornachdorf. Der Vogt gab ihm ein Geleitschreiben mit an die gnädigen Herren, in welchem er meldet, Boder habe bereits zu Röhr (Breitenbach) 12 Jahre und zu Rodersdorf 17 Jahre mit Ruhm und zu jedermanns Zufriedenheit Schule gehalten; die Gemeinde und der Pfarrer von Dornach hofften, an ihm einen tüchtigen Schulmeister zu bekommen.²⁾

Jakob Boder wurde daraufhin am 17. Mai vom Rate zum Schulmeister von Dornach ernannt.³⁾

Der Schulmeister von Seewen erhielt am Anfang des 18. Jahrhunderts aus dem Kirchenfonds jährlich 1 Viertel Korn und 5 Pfund in Geld.⁴⁾ So blieb es auch in der folgenden Zeit. Der Schulmeister von 1742 erhielt sogar zur Anerkennung seines Fleißes aus den Kirchenekünften eine Gratifikation.⁵⁾

Im Herbst 1674 dachte die Gemeinde Hochwald daran, eine Schule einzurichten. Die Anregung dazu gab ein Bürger des Dorfes,

¹⁾ R. M. 1748. 465. Mai 8: „An Vogt zu Dorneck. Wir haben zu Ergänzung und Widerbesetzung des durch Joseph Exler sel. Hintritt erledigten Schuolmeisterdienst zu Dorneck den 17. currentis angesezt. Wirst also denen, so darumb sich bewerben, bedeuthen, das sie danzumahl persönlich vor uns sich erstellen sollen.“

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. Mai 15: „Nachdem in Conformitet des undrem 8. dieses von Ew. Gn. an mich erlaßenen gnädigen Besehls zu Ergänzung des Icedig wordenem Schuoldiensts zu Dorneck in denen Gemeinden allen denen, welche Lust zue selbigem Dienst haben möchten, verdeutnen lassen, daß sie sich vor hochermelt Ew. Gn. uff thünftigen Freitag, als den 17. dieses, erstellen und umb selbigen sich bewerben lassen. Es hat sich aber bey mir niemand darumb angemeldet als Joseph Boder von Dornachdorf, der in die zwölfe Jahr zu Röhr unnd nun sibenzehn Jahr zu Roderstorff den Schuoldienst mit Rhuem unnd nach jedermanniglichen Vernüegen versechen, dene eine ehrsambe Gemeind Dorneck, weilen sie mit ihme getrostet zu werden verhoffen, nebst Herrn Pfahrherr unterthänigist Ew. Gn. anrecomendiert.“

³⁾ R. M. 1748. 515.

⁴⁾ Kirchenrechnungen von Seewen auf der Amtschreiberei Dornach.

⁵⁾ Ebd. 1742 u. 1743: „Dem Schulmeister . . . Frucht . . . Dem Schulmeister sein Jahrlohn für beide Jahr 10 fl. Item ist ihme in Betracht seines Fleißes ohne einige Consequenz für beyde Jahr annoch aus Gnaden geschenkt worden 5 fl.“

Johann Solinger. Längere Zeit hatte sich derselbe in der Fremde aufgehalten. Nun war er zurückgekehrt, hatte sich verheiratet und im Heimatdorfe häuslich niedergelassen. Mit Stricken hoffte er den Lebensunterhalt zu verdienen. Zugleich beabsichtigte er, zur Verbesserung seines Einkommens eine Schule einzurichten und die Kinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Um aber das Schulmeisteramt einträglicher zu machen, gedachte Solinger, die gnädigen Herren um eine Unterstützung für den Schuldienst anzuheben. Er wendete sich darum an den Vogt Johann Heinrich vom Staal auf Schloß Dorneck und bat um ein Empfehlungsschreiben an den Rat. Mit dem Schreiben des Vogtes ausgerüstet reiste er nach Solothurn und stellte sich persönlich vor der hohen Landesobrigkeit. Im Namen der Gemeinde und in seinem Namen bat er um Bestätigung des Schuldienstes und um eine Gnadengabe für denselben.¹⁾ Der Rat nahm ihn als Schulmeister für Hochwald an, ließ aber der Gemeinde sagen, daß es ihr überlassen bleibe, für dessen Unterhalt zu sorgen.²⁾ Für den Anfang gab der Rat dem Johann Solinger eine einmalige Gabe von 15 Bazen aus den obrigkeitslichen Einkünften.³⁾

Diese Schule, die als Privatunternehmen entstanden war, hatte keine lange Dauer. Mit dem bloßen Schulgelde der verhältnismäßig kleinen Kinderschar wurde die Arbeit für den Unterricht so lärglich bezahlt, daß jeder Reiz zur Übernahme einer Schulmeisterstelle fehlte. So kam es, daß Hochwald manche Jahrzehnte keine Schule mehr hatte. Eltern, die ihre Kinder unterrichten lassen wollten, mußten sie in das eine Stunde entfernte Seewen schicken. Der Weg dorthin war an den kurzen Wintertagen für Kinder fast ungangbar. Da überdies bei den Bewohnern, die zumeist Bauern waren, sich kein großes Bedürfnis nach Schulkenntnissen geltend machte, waren die Schulbesucher sehr selten. Die älteren Leute, welche schreiben und lesen gelernt hatten, starben weg; die jungen lernten es nicht mehr; so kam es, daß solche, die schreiben und lesen konnten, stets seltener wurden.

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 18. 15. Sept. 1674. Beilage 26.

²⁾ R. M. 1674. 599. Sept. 20: „Ahn Vogt zue Dornach. Wir mögen wohl leyden, daß Johan Solinger von Hochwald alldorten für ein Schuelmeister ange nommen werden solle, aber der Gemeind gleichwohl angelegen und überlassen sein, selbigem umb Underhaltung in dero Cösten vorzusehen.“

³⁾ Ebd.: „Ahn Sechelschreiber, daß er Johan Solinger von Hochwald 15 Bazen Gelts gevörgen laße und solche verrechne.“

Im Jahre 1746 kaufte der Rat von Solothurn in Hochwald ein Gut, das jährlich 3 Säcke Korn und 2 Säcke Hafer Bodenzins abwarf. Es scheint, daß bei diesem Anlaß eine der mit dem Kaufe betrauten Personen verlauten ließ, die gnädigen Herren würden diesen Bodenzins um einen billigen Preis der Gemeinde zu Gunsten der Schule abtreten, wenn diese sich darum bewerben und auch selbst etwas zum Unterhalte des Schulmeisters aufbringen würde.

Der Gedanke faßte Boden; einige Guttäter steuerten etwas Geld zusammen, dessen Zins dem Schulmeister zu gute kommen sollte; und am 14. Januar 1747 sandte die Gemeinde zwei Ausschüsse zum Vogte Franz Josef Xaver Glutz aufs Schloß Dorneck. Sie gestanden, daß in Hochwald kaum mehr der eine oder andere Bewohner lesen und schreiben könne. Der Grund liege in dem weiten und beschwerlichen Schulwege. Sie hätten nun über Mittel und Wege nachgesonnen, wie sie diesem Übel begegnen, zum Dienste der gnädigen Herren tauglichere Untertanen und der Gemeinde nützlichere Bürger erziehen könnten. Sie hätten das Glück gehabt, trotz der Armut ihrer Einwohner etwas Geld zu bekommen, wodurch der Anfang zur Ermöglichung einer eigenen Schule gemacht sei. Sie möchten die gnädigen Herren im Vertrauen auf ihre allbekannte Freigebigkeit bitten, von so vielen Guttaten, die sie alltäglich ihren Untertanen zukommen ließen, auch etwas zu ihrem Wohlergehen beitragen zu wollen und ihnen, wie es ihre Absicht zu sein scheine, den in Hochwald erworbenen Bodenzins um einen billigen Preis zugunsten der Schule zu verkaufen.¹⁾

Wirklich ging der Rat auf dieses Gesuch ein und trat der Gemeinde das genannte Gut mit den darauf haftenden Einkünften um die billige Summe von 125 Basler Kronen ab. Im Kaufvertrage mußte ausdrücklich vorbehalten werden, daß dieses Gut auf ewige Zeiten der Schule verbleiben müsse und niemals anderswohin verwendet oder versetzt werden dürfe. Der Rat schenkte der Gemeinde auch den noch ausstehenden Bodenzins zum gleichen Zwecke.²⁾

An der niederen Schule des Klosters Maria Stein waren jeweilen zwei Patres tätig. Nebstdem pflegte das Kloster wenigstens für die eigenen Leute die Philosophie und Theologie.

Als die Klosterfamilie noch in der Einsamkeit zu Beinwil wohnte, hatte sie im Jahre 1639 einen fremden Professor, Johannes Moin-

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 48. Beilage 51 a.

²⁾ R. M. 1747. 44. Januar 16. Beilage 51 b.

genat, berufen. Dieser hielt einen vierjährigen Kursus der Philosophie und Theologie ab. Um philosophischen Kurse beteiligten sich selbst drei Domherren von Basel während zwei Jahren, nämlich Beat Wilhelm von Reinach, Johann Konrad von Roggenbach und Jakob Wilhelm Ringg von Baldenstein. Die letzteren zwei bestiegen in der Folge nacheinander den Basler Bischofsstuhl. In Mariastein dauerte die Liebe zur Philosophie besonders in den ersten Jahrzehnten nach der Übersiedlung weiter. Der Abt ließ tüchtige Leute auswärts studieren, und diese waren nach ihrer Rückkehr im Kloster als Lehrer und Schriftsteller tätig.¹⁾

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint die Zahl der weltlichen Schüler nur etwa zehn betragen zu haben. Sechs Schüler bezahlten für Kost, Logis und Unterricht zusammen jährlich 80 Pfund; etwa vier andere waren unentgeltlich gehalten, mußten aber beim Gottesdienst als Sänger mitwirken. Nebst dem Gesang wurde im Kloster auch Instrumentalmusik gepflegt.²⁾

In Höfsten treffen wir 1685 einen Valentin Stöcklin an der Schule tätig.³⁾ Die Gemeinde bezahlte ihrem Schulmeister in dieser Zeit 8 Sester Frucht aus einem Gemeindezehnten; im übrigen bestand sein Lohn im Schulgeld der Kinder. Der Sigristendienst war vom Schuldienst getrennt. Dem Sigrist steuerte die Gemeinde an den Gehalt, den er von der Pfarrkirche bezog, einen Beitrag von 1 Viertel 8 Sester Frucht aus dem erwähnten Gemeindezehnten.⁴⁾

Auf den Winter 1717 hatte die Gemeinde Höfsten einen neuen Schulmeister zu wählen. Die Wahl fiel mit allen gegen 6 Stimmen auf den Ortsbürger Joseph Lämmli. Dem neuen Schulmeister wurde auch der Sigristendienst übergeben. Für Schuldienst und Sigristendienst versprach ihm die Gemeinde außer dem gewöhnlichen Gehalt, den der jeweilige Sigrist von der Pfarrkirche erhielt, 7 Säcke Frucht aus dem der Gemeinde zuständigen Fruchtzehnten und die Benützung einer der Gemeinde gehörigen Matte. Dagegen behielt sich die Gemeinde vor, daß die Kinder kein Schulgeld entrichten müßten.

¹⁾ Aufzeichnungen von P. Johannes vom Staaal und den Äbten Augustin Rütti und Eßo Gluz; siehe Beilage 10.

²⁾ Ehemaliges Klosterarchiv im Staatsarchiv, Nr. 370. — Angeschafft wurden in dieser Zeit z. B. zwei Klavicorde und eine Tretorgel.

³⁾ Catalogus Contrahentium in Höfsten ab anno 1606. P. A. Dietler, Vetera analecta II. Blatt 130. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. 16. März 1719. Beilage 41 b.

Diese Regelung des Schulmeistergehaltes und die damit verknüpfte Unentgeltlichkeit des Unterrichtes wäre sicher der Schule sehr nützlich gewesen. Allein schon im folgenden Jahre regten sich jene 6 Gegner Lämmlis wieder, welche bei seiner Wahl Schwierigkeiten gemacht hatten. An der Spitze dieser Opponenten stand der Meier des Dorfes, Urs Stöckli, der einen andern an Stelle Lämmlis zum Schulmeister vorschlug.

Lämmli wendete sich am 21. Januar 1719 an den Vogt Urs Wolfgang Dunant und bat, die gnädigen Herren möchten ihn als Schulmeister bestätigen und die Gemeinde anhalten, ihn anzuerkennen und die ihm versprochene Besoldung auszubezahlen, dies um so mehr, als er dem Pfarrer sehr angenehm sei. Der Vogt, der diese Bitte dem Rote mitteilte, fügte noch bei, der von den sechs Unzufriedenen aufgestellte Gegenkandidat sei in Bezug auf Fähigkeiten mit Lämmli gar nicht zu vergleichen.¹⁾

Der Rat bestätigte den Joseph Lämmli als Sigerist und Schulmeister von Höfstetten. Über die Gehaltsfrage sprach er sich nicht aus. Er beauftragte aber den Vogt, gründlich zu untersuchen, ob die Gemeinde Höfstetten den Fruchtzehnten, aus dem die Besoldung geschöpft werden sollte, mit Recht beziehe oder ob er nicht eher der Kirche des Dorfes zuständig sei. Auch solle der Meier, welcher den Zehnten seit vielen Jahren zuhanden der Gemeinde einzog, über seine Verwaltung Rechnung ablegen.²⁾

Am 16. März 1719 meldete der Vogt dem Rote, daß sich die Gemeinde Höfstetten rechtmäßig über ihren Zehntenbesitz ausweisen könne, und fügte ein Verzeichnis über die Größe dieses Zehntens und dessen bisherige Verwendung bei.³⁾

Die Besoldungsfrage für den Sigerist und Schulmeister von Höfstetten war noch immer nicht gelöst. Im Jahre 1720 begaben sich

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 a.

²⁾ R. M. 1719. 51. Januar 23: „An Vogt zu Dornach. Wir wollen hiermit Joseph Lämbli von Höfstetten in denne ihme anvertrauten Sigerist- und Schulmeisterdiensten daselbst auf sein undterhäniges Anhalten gn. bestätigt haben. Betreffend daneth den von der Gemeind beziehenden jährlichen Zehnenden, bestehend ohngefähr in 12 Seckhen Frucht, sollst dich deßentwegen gründlich informieren, ob sie, die Gemeind, darumben mit Documenten versechen, undt wie sothaner Zehnenden an selbige kommen. Ob vielleicht solcher nicht etwa der Filialkirch daselbst zuständig seye? Wirst zumahl auch den Meier, welcher disen Zehnenden zuhanden der Gemeind will Jahr bezogen, dahin halten, das er deshalb Rechnung geben solle.“

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 b.

der Meher des Dorfes, zwei Gerichtssäßen und andere Männer in dieser Angelegenheit zum Vogte Dunant. Sie anerboten dem Schulmeister einen Fruchtzehnten, der jährlich 9—10 Säcke einbringe, und eine Matte. Vom Ertrage des Zehnten sollte der Schulmeister der Gemeinde jährlich 12 Sester Frucht zu zwei Dritteln Korn und einem Drittel Hafer und von der Matte jährlich einen Taler in Geld einhändigen. Lämmli war einverstanden. Nun erklärte sich aber der größere Teil der Gemeinde Hoffstetten gegen diese Vereinbarung, und es blieb dem Schulmeister nichts anderes übrig, als sich abermals an den Rat zu wenden. Er bat, die gnädigen Herren möchten endlich selbst bestimmen, was die Gemeinde Hoffstetten ihm für die drei Winter, während denen er, ohne irgendwelche Bezahlung erhalten zu haben, mit 94 Kindern Schule hielt, zu geben hätte.¹⁾ Der Rat zitierte die streitenden Parteien auf den zweiten September.²⁾

Vogt Dunant versuchte zuvor noch einmal, die Angelegenheit zu regeln. Eine Abordnung von Hoffstetten versprach denn auch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde als zukünftigen Lohn für den Unterricht die Benutzung einer Matte, die einen Wagen Heu abtrage. Lämmli gab sich damit zufrieden. Für die drei früheren Schuljahre verlangte er, daß ihm die Gemeinde eine Schuld von 12 Pfund, welche von seinem verstorbenen Vater herrührte, schenke. Über selbst diese kleine Besoldung schlug nun die Gemeinde ab und erklärte, sie werde für den Schuldienst überhaupt keine feste Besoldung geben.³⁾

Am 2. September 1720 fanden sich sowohl die Ausschüsse der Gemeinde als auch der Schulmeister Lämmli vor dem Rate ein. Dieser entschied, Lämmli bleibe bis zum kommenden Neujahr als Schulmeister bestätigt und seine Fürsprecher seien angewiesen, ihm für die Jahre, die er Schule gehalten, eine geziemende Besoldung zu bestimmen. Am Neujahr habe die Gemeinde Hoffstetten zu erklären, welche Besoldung sie einem Schulmeister künftig geben wolle. Wenn dies geschehen sei,

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 13. Juli 1720. Beilage 41 c.

²⁾ R. M. 1720. 762. Juli 24: „An Vogt zu Dornach. Indeme die Gemeindgenossen von Hoffstetten wegen Besoldung des von Joseph Lämli versehnen Schulmeisterdienstes sich unter einander nicht verstehen und der mehrere Teil darüber, ihm, Läml, den bewussten Bechenden für den Schullmeister-, zumahlen auch Sigristdienst verabfolgen zu lassen, er, Läml, aber gern wüssen möchte, wie er für das Vergangene sowohl, als für das Künftige versoldet werden solle, als haben wir denen Parteien auf Montag nach Berena den Tag angesezt, das sie vor uns erscheinen und unseres Ausspruches gewärtig sein sollen.“

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 30. August 1720. Beilage 41 d.

möge sie die Schulstelle auskünden. Keiner der Kandidaten dürfe aber zur Wahl zugelassen werden, wenn er nicht zuvor sowohl in geistlichen als in weltlichen Fächern ein Examen bestanden habe und ein Zeugnis über hinreichende Beschrifung aufweisen könne.¹⁾

Dieser langwierige Streit um die Besoldung des Schulmeisters ist in vielfacher Beziehung für die Feststellung der Rechtsverhältnisse im Schulwesen lehrreich. An denselben knüpft sich noch eine kleine Episode, die uns das Verhältnis von Stadt und Land in dieser Zeit vor Augen führt. In der Höhe des Streites hatte Urs Hägeli, Mitglied des Gemeindevorstandes von Hoffstetten, geäußert, die Gemeinde sei Meister über ihr Gemeindegut, der Rat über den Stadtseckel, er habe der Gemeinde in Dingen, die der Gemeinde gehörten, nichts zu gebieten. Der Rat zitierte ihn dafür auf den 11. September 1720 zur Verantwortung nach Solothurn.²⁾ Urs Hägeli stellte sich und bat für das „bewußte, ohnbesonnene, das überleitliche Ansehen angreiffende Worth“ reumütig um Verzeihung. Der Rat ließ ihn 24 Stunden bei Wasser und Brot eintürmen, „so drunden (in Hoffstetten) anderen zur Wahrnung beschecchen solle“. ³⁾

Witterswil scheint schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine eigene Schule gehabt zu haben. Sicher besaß es eine solche seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Der Schulmeister bezog aus dem Kirchenfonds kleine Spenden.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1720. 871. Sept. 2: „In waltender Mißverständniß zwüschen Joseph und Hans Adam Lämpli, Brüderen von Hoffstetten, Kläger eins; danne Urs Stöckli, dem Meyer, und Heinrich Hägeli, als Ausschuz der Gemeind daselbst, Verantworter anderen Theils; betreffend den Schulldienst, so Kläger einige Jahr verfechen, wegen der Besoldung aber die Partheien einanderen nicht geständig ic: ist erkant, das Kläger bis auf das neuwe Jahr im Schullmeisterdienst bestättiget sein und ihm von der Zeit an, daß er solchen verfechen, bis auf gemeltes neuwe Jahr durch die Herren Fürsprech ein gezimbende Besoldung geschöpfst werden solle. Nach dieser Zeit aber solle die Gemeind sich erklären, was sie dem Schulmeister für eine Besoldung zugedeien lassen wolle und alsdan diejenigen, so darumb anzuhalten Lust haben möchten, anderst nicht zur Wahl gelassen werden sollen, sie hätten danne zuvor sowohl in geistlicher als zeitlicher Lehr das Examen ausgestanden und ihrer genugsamb gefundener Bähigkeit eine Zeugsambe aufzuweisen.“

²⁾ R. M. 1720. 872. Sept. 2.

³⁾ Ebd. p. 906.

⁴⁾ Kirchenrechnungen Witterswil auf der Amtschreiberei Dornach. Z. B. 1657—58: „Den ersten Tag Herbstmonat hab ich dem Herrn von Leimen, dem Schuelmeister und für den Herrn von Roderstorff geben 3 fl. 1721 u. 1722: „Item in beyden Jahren dem Herrn Caplan, Kilpert und Schuelmeister wegen dem

Sigristendienst und Schuldienst waren daselbst stets getrennt gewesen. Am Anfang des Jahres 1748 sprach sich nun der grözere Teil der Bürger an der Gemeindeversammlung dahin aus, die beiden Stellen sollten miteinander vereinigt werden. Wahrscheinlich wollte man so dem Schulmeister eine bessere Besoldung verschaffen, ohne die Gemeinde und die einzelnen Familien in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Sigristendienst war seit etwa einem Jahre von Joseph Schmidlin und seinem Bruder, den beiden Söhnen des früheren Sigrist, versehen worden. Die Gemeinde fragte den Joseph Schmidlin an, ob er gewillt sei, den Schuldienst zu übernehmen. Der genannte machte Schwierigkeiten; das sei eine Neuerung, sagte er, und verursache mehr Mühe; es müßte deswegen auch das Einkommen entsprechend vermehrt werden. Die Führer der Mehrheit scheinen diese Weigerung vorausgesehen und gewünscht zu haben. Sofort erklärten sie Joseph Schmidlin als abgesetzt und ernannten einen andern Bürger von Witterswil, Hans Schmidlin, zum Sigristen und Schulmeister.

Dieses Vorgehen war aber gegen Recht und Herkommen. Nach diesen stand die Wahl eines Sigrist von Witterswil dem Vogte unter Beistimmung des Pfarrers zu. Joseph Schmidlin war rechtsgültig gewählt worden. Er erhob deshalb beim Vogte und beim Pfarrer Beschwerde.

Der Vogt Johann Jost Roggenstil forderte die Gemeinde auf, für die Vereinigung des Schuldienstes mit der Sigristenstelle zuerst die Genehmigung des Rates einzuholen. Die Gemeinde wendete sich daraufhin am 15. Februar 1748 tatsächlich an den Rat und bat um die Verbindung der beiden Stellen.¹⁾

Der Rat hielt die Verschmelzung des Schuldienstes mit dem Sigristendienste für etwas sehr Vorteilhaftes und Nützliches. Er ordnete deshalb am 19. Februar, daß der jeweilige Sigrist von Witterswil zugleich der Schulmeister des Dorfes sein solle und überließ es für die Zukunft der Gemeinde, jeweilen nach eingeholter Zustimmung von Vogt und Pfarrer einen tauglichen Mann für die beiden Stellen zu ernennen.²⁾

Stundgebett und Palmtag geben worden mit Begriff, was sie verzehrt, 14 & 5 & 6 d.^o.
1742 u. 1743: „Dem Schuelmeister 2 & 10 β.“

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. Beilage 52 a.

²⁾ R. M. 1748. 164: „An Vogt zu Dorneck. Wir finden es sehr nützlich und wohlgethan, daß die Gemeind Witterschwyl auf den Gedanken gefallen, zum besten ihrer Jugend den dasigen sogenanthen Kirchwarth und Dienst eines Schulmeisters zusammenzulegen. Wollen also hiemitt geordnet haben, das in das künftige

Da sich aber nun die beiden Parteien nicht auf eine Person einigen konnten, dauerte der Streit fort. Dem Pfarrer Heinrich Schön war der von der Mehrheit der Gemeinde begünstigte Hans Schmidlin nicht genehm. Er trat für Joseph Schmidlin und dessen Bruder ein, besonders da der genannte auf obigen Ratsentscheid hin sich bereit erklärt hatte, den Schuldienst zu übernehmen. Eine vom Pfarrer veranlaßte und auf den 12. März einberufene Gemeindeversammlung führte trotz allen Bitten und Vorstellungen zu keiner Einigung.

Der Pfarrer beschwerte sich deswegen beim Rate; er sei, sagte er, mit den Brüdern Schmidlin wohl zufrieden, niemand könne mit Grund gegen sie Klage führen; er bitte deshalb, die gnädigen Herren möchten sie im Sigristenamte belassen und ihnen den Schuldienst übertragen; er versichere, daß er dieselben, im Falle sie nicht alles wüßten, was ein Schulmeister zur Belehrung der Kinder in den Glaubenswahrheiten wissen müsse, selbst unterrichten würde.¹⁾

Der Rat wollte in dieser Angelegenheit nicht ohne weiteres entscheiden. Er beauftragte die Mitglieder der Pfund- und Einkünftekammer, die sogenannte geistliche Kommission, auf Mittel und Wege zu denken, wie zwischen den beiden Parteien eine Einigung erzielt werden könnte. Wenn auf diese Weise nichts erreicht werde, sollten sie die Kandidaten beider Parteien auf ihre Fähigkeiten zum Sigristen- und Schuldienst prüfen oder prüfen lassen, über dieselben genaue Erforschungen einziehen und dem Rate Bericht und Antrag einbringen.²⁾

jederzeit der Kirchwarth oder Sigerist zu ermehrtem Witterswil zugleich dieses Dorfes Schulmeister sein solle, der Gemeind überlassende, auf unseres jeweilige Vogts zu Dorneck und des Ortspfarrherrn Guthheissen und Aprobation hin einen tauglichen Mann für einen jeweiligen Kirchwart und Schulmeister fürohin jederweil zu ernamben, welches derselben verdeuthlen wirst."

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. 28. März 1748. Beilage 52 b.

²⁾ R. M. 1748. 319. April 1: ". . . haben iho Gnaden vor dismahl definitive über das Geschäft abzusprechen nicht thunlich befunden, sondern wollen hiemit derwegen denen geistlichen Geschäften wohlverordneten Ehrencommission aufgetragen haben, etwan ein Expediens auszufinden, wie die Parthehen in Fründlichkeit vereinbahrt und verglichen werden könnten, oder aber, wan wider Verhoffen auf dise Weiß nichts ausgemacht werden könnte, gleichwohl behdseitig soutenirte Subjecte vor sich zu berufen, selbige wegen ihrer Fähigkeit zum Sigristen- und Schuoldienst zegaminiren oder examiniren zu lassen, ihren habenden Eigenschaften undt Aufführung halber sich genau zu erkundigen und in sowohl eint als anderen Fahl ihren umbständlichen Bericht und kluge Gemüthsmeinungen projectswieß iho Gn. hernach zu eröffnen. An Mhgh. Seckelm. von Roll." Vergl. ebenda p. 406. April 26.

Das Gutachten der beauftragten Kommission ließ nicht lange auf sich warten. Am 13. Mai kam es im Rate zur Sprache. Der Rat trennte daraufhin Schul- und Sigristenstelle von Witterswil aufs neue.

Dem von der Gemeinde bevorzugten Hans Schmidlin übertrug er den Schuldienst. Als Besoldung bestimmte er ihm das Schulgeld der Kinder und einen festen Gehalt. Letzterer bestand in einer Matte, die bisher vom Sigrist benutzt worden war und ungefähr 8 Pfund Stebler eintrug, ferner in 17 Pfund Stebler in bar, die vom Sigristen-einkommen abgezogen wurden. Dafür wurde ihm als Pflicht auferlegt, jeweilen vom St. Martinstag bis Ostern vor- und nachmittags, wie es Gewohnheit sei, Schule zu halten und die Kinder im Schreiben und im Religionsunterricht aufs fleißigste zu unterrichten.

Der bisherige Sigrist Joseph Schmidlin wurde, wie es der Pfarrer wünschte, in seinem Amte neu bestätigt. Als Gehalt waren ihm noch 10 Pfund 7 Schilling 6 Heller aus dem Kirchengute geblieben; dazu kamen die gewohnten Sigristengarben, die etwa 6 Säcke Frucht einbrachten. Dieses Einkommen wurde ihm nun um 6 Pfund Stebler aus dem Kirchengute, das jährlich Vorschüsse zu verzeichnen hatte, vermehrt.

Wie wir sehen, wurde das feste Einkommen des Schulmeisters aus dem bisherigen Sigristengehalte genommen und der Sigristen gehalt aus dem Kirchengute wiederum entsprechend erhöht. Diese Art des Vorgehens wurde offensichtlich gewählt, um mit dem Kirchengefze, das die Verwendung von kirchlichem Gute zu anderen als geistlichen Zwecken ohne spezielle kirchliche Erlaubnis verbietet, nicht in Konflikt zu kommen.

Die Ernennung des Schulmeisters und des Sigristen überließ der Rat der Gemeinde Witterswil. Er bestimmte aber aufs neue, daß zur Wahl jeweilen die Genehmigung sowohl des Vogtes als des Orts pfarrers eingeholt werden müsse. Schulmeister und Sigrist hatten sich alljährlich an der Neujahrsgemeinde zu stellen und um Neubestätigung ihres Dienstes zu bitten.

Diese Ordnung trat mit dem St. Martinstag 1748 in Kraft.¹⁾

Zur Übernahme der Schulstelle in Männikon meldete sich im Herbst 1692 der Schulmeister Oswald Käffler von Lichtensteig im Toggenburg. Die Gemeinde war gewillt, ihm die Schule zu übergeben. Nach dem Cirkular der gnädigen Herren und Obern vom

¹⁾ R. M. 1748. 493. Mai 13. Beilage 52c.

17. Dezember des vorhergehenden Jahres¹⁾ war es aber den Gemeinden untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rates einen Schulmeister anzunehmen. Keszler ließ sich deswegen vom Vogte einen Begleitbrief aussertigen, begab sich mit demselben nach Solothurn und stellte sich persönlich bei den Ratsherren.²⁾ Der Rat gab der Gemeinde Mezelen die Erlaubnis, den Schulmeister Keszler für ein Jahr zur Probe anzunehmen. Wenn ihr nach Ablauf dieses Jahres daran liege, Keszler weiterhin zu behalten, solle sie von neuem beim Rate die Bestätigung nachsuchen.³⁾ Mezelen übertrug dem neuen Schulmeister auch die Sigristenstelle.

Vierzehn Jahre hatte Oswald Keszler als Schulmeister und Sigrist in Mezelen zugebracht, als Klagen wegen ungetreuer Führung des Sigristenamtes gegen ihn laut wurden. Die Klagen scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein. Der Ortspfarrer P. Coelestin Cattin nahm Keszler im Einverständnis mit dem Abte von Mariastein, dem das Collaturrecht zustand, die Kirchenschlüssel weg und verbot ihm, Schule zu halten. Der größte Teil der Gemeinde stimmte bei, und an offener Gemeindeversammlung wurde dem Schulmeister Keszler bedeckt, man begehre keinen Kerzendieb zum Sigrist.

Klagend wendete sich Keszler am 28. Mai 1706 an den Vogt zu Dornach, ließ sich einen Begleitbrief aussstellen, eilte damit nach Solothurn und verlangte seine Ehrenrettung.⁴⁾ Der Rat beauftragte den Vogt, die Angelegenheit zu untersuchen.⁵⁾ Diese Untersuchung fiel, wie

¹⁾ Vergl. p. 21.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 26. 3. Nov. 1692.

³⁾ R. M. 1692. 810. Nov. 5: „Ahn Vogt zu Dorneck. Wir haben einer chrsammen Gemeind Mezelen uff geschehenes Pittliches Anhalten gnädigst verwilliget, Oswald Keszler von Lichtensteig aus dem Toggenburg für ein Jahr lang zur Prob zu einem Schuolmeister anzunemmen, gestalten sie nachwerts, wan ihro was fernes angelegen, alsdan widerumb gebührend beh uns einzukommen wüzen solle.“

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 30.

⁵⁾ R. M. 1706. 416. Mai 31: „Ahn Vogt zu Dorneck. Demnach Oswald Keszler von Lichtensteig in dem Toggenburg seith etwelchen Jahren gewesener Sigrist undt Schulmeister zu Mezelen klagend vortragen laßen, ob seyen ihm durch P. Coelestin, als Pfarrherr daselbsten, die Kirchenschlüssel hinweg genommen, den Sigristdienst zu verschen und Schul zu halten verpotten worden, auch das er vor der Gemeind für ein Wachskezendiеб gescholten worden. Als werdennt Ihr Euch der Sachen aigentlich Bewantnus und Verlaßenheit erkundigen, ob undt von wem er abgesetzt worden, auch ob man den ihm vorgehaltenen Wachsdiebstahl uff denselben gebracht oder erwiesen habe, den grundlichen Bericht usnemmen und uns selbigen übersenden.“

wir annehmen müssen, nicht zu Gunsten Keszlers aus. Er blieb abgesetzt, und an seine Stelle wurde von der Gemeinde Mezerlen ein Bürger des Ortes, Hans Haas, zum Schulmeister ernannt.

Etwas später verheiratete sich der gewesene Schulmeister Oswald Keszler in Mezerlen. Dadurch erwarb er sich in der Gemeinde einigen Anhang. Er versuchte von neuem die Schul- und Sigristenstelle für sich zu bekommen und machte gegen den amtierenden Schulmeister Stimmung, indem er hervorhob, Haas könne nicht lateinisch. Der Vogt, der vom Streite unterrichtet wurde, berief die Bürger von Mezerlen zu einer Gemeindeversammlung ein, um die Angelegenheit zu untersuchen. Er fand, daß ein Teil der Gemeinde aus lauter Missgunst gegen Haas sich auflehne und den fremden Oswald Keszler zum Schulmeister und Sigristen begehre. Der andere Teil der Gemeinde und der Pfarrer seien mit Hans Haas wohl zufrieden. Er verstehe es hinreichend, die Kinder im deutschen Schreiben und Lesen, in Gebet und Gottesfurcht zu unterrichten. Überdies sei er arm und könnte Weib und Kinder bei der teuren Zeit schwerlich ernähren, wenn ihm der Schul- und Sigristendienst wieder weggenommen würden. Der Vogt teilte dieses Ergebnis seiner Untersuchung am 6. Dezember 1709 dem Rat mit.¹⁾ Dieser zog Hans Haas, den eigenen Untertan, dem fremden Oswald Keszler vor und bestätigte ihn als Schulmeister von Mezerlen. Zugleich beauftragte er den Vogt, Keszler nahe zu legen, er möge heim ins Toggenburg ziehen.²⁾

Schon anderthalb Monate später sah sich der Rat veranlaßt, dem Vogte von Dorneck die Weisung zukommen zu lassen, er möchte die Bewohner von Mezerlen allen Ernstes anhalten, daß sie ihre Kinder samt und sonders zum verordneten Schulmeister, nicht aber zu einem Privatschulmeister senden sollten.³⁾ Dieser Befehl richtet sich ziemlich

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 31. Beilage 38.

²⁾ R. M. 1709. 1172. Dez. 9: „An Vogt zu Dorneck. Alldiewehlen unß von Hans Haas, Schulmeister undt Kirchenpfleger zu Mezerlen, seines Verhaltens wegen keine Klag eingelangt, als wollen wir denselben, als unsern Underthan, Oswald Keszler von Lichtensteig auf dem Toggenburg, welcher schon hiebevor besagten Dienst versechen undt nachmahlen umb denselbigen pittlich anhalten lassen, hiermit vorzogen undt in sothanem seinem Dienst gn. bestättet haben. Im übrigen wirstu besagten Oswald Keszler in daß Toggenburg, allwo er einheimisch, sich zu begeben wehsen undt vermahnen lassen.“

³⁾ R. M. 1710. 165. Februar 3: „An Vogt zu Dorneck. Du wirst deinen Ambtsangehörigen zu Mezerlen ernstlichen verdeutlen und selbige dahin halten, das sie ihre Kinder zu dem allda verordneten Schuelmeister allein und nicht zu eint oder andern Particular und Nebentmeister in die Schuel schickhen thüend; so du hiermit öffentlich verhünden lassen wirst.“

sicher gegen Oswald Käfflers Parteigänger, die, erboxt über den für sie ungünstigen Ratsentscheid, ihre Kinder nicht zu Haas in die Schule sandten. Der im Spiele stehende Privatschulmeister ist wohl Oswald Käffler selbst, der sich nicht so leicht weg schicken ließ.

Aus dem Kircheneinkommen bezog der Schulmeister mit Erlaubnis des Abtes von Mariastein als Beitrag an seinen Gehalt jeweilen ein Viertel Korn.¹⁾

Zu Rodersdorf starb im Sommer 1719 der Schulmeister Ulrich Frey. Um die offene Schulstelle bewarb sich Joseph Anton Stöckli, ein Bürger des Dorfes. Er wurde von Pfarrer und Gemeinde angenommen. Am 12. August 1719 stellte sich Stöckli beim Vogte auf Dorneck und bat um die obrigkeitliche Bestätigung.

Wie fast immer, wenn die obrigkeitliche Bestätigung nachgesucht wird, lag auch hier ein besonderer Beweggrund vor. Pfarrer Markus Aschi von Matzendorf, der von 1638—1688, also volle 50 Jahre, die Pfarrei Rodersdorf geleitet, hatte in einer eigenen Stiftung vor seinem Tode in hochherziger Weise noch für die Armen des Dorfes gesorgt; jährlich sollten aus seiner Vergabung 10 Pfund Geld und 10 Sester Sternen unter die Armen verteilt werden. Da nun der Schuldienst von Rodersdorf sehr armselig bezahlt war, und viele Kinder den Schullohn nicht entrichten konnten, meinte Stöckli, man könnte wohl den Abfluß der Stiftung jeweilen dem Schulmeister zukommen lassen. Er machte sich anheischig, wöchentlich dreimal mit 24 armen Schulkindern, die der Schulmeister künftig unentgeltlich unterrichten müßte, für den Stifter und dessen Verwandten den Rosenkranz zu beten. Es scheint, daß der Vogt mit der Ansicht und dem Vorschlag des Schulmeisters einverstanden war. Er unterbreitete dem Rate den Plan und fügte zu dessen Empfehlung bei, die Aussteilung der Almosen ziehe zum Nachteil der Gemeinde alle fremden Bettler herbei.²⁾

Der Rat bestätigte Joseph Anton Stöckli als Schulmeister von Rodersdorf, da Pfarrer und Gemeinde ihn empfohlen und tauglich befunden hätten. Die Bestätigung enthielt außer der oft wiederkehrenden Formel, sie gelte solange als der Schulmeister sich gut halte und zu keinen Klagen Anlaß gebe, die Klausel, Stöckli habe die gleichen

¹⁾ Kirchenrechnungen von Mezerlen auf der Amtsschreiberei Dornach. B. B. 1721: „Frucht . . . davon hat der gnädig Herr dem Schulmeister geben 1 Viertel.“

²⁾ Vogtschreiben von Dorneck Bd. 36. Beilage 40.

Bedingungen zu erfüllen und den gleichen Gehalt zu beziehen wie sein Amtsvorgänger. Schon daraus ist ersichtlich, daß der Rat nicht gewillt war, auf den Vorschlag des neuen Schulmeisters einzutreten. Er sagt dies auch ausdrücklich mit der Begründung, er könne die Stiftung nicht gegen den Willen des Stifters ändern.¹⁾

Zwölf Jahre später, 1731, hatte Rodersdorf einen neuen Schulmeister nötig. Die Gemeinde wählte Jakob Boder von Dornach, der bereits 12 Jahre in Breitenbach Schule gehalten hatte.²⁾ Boder begab sich sofort nach Solothurn und bat um die obrigkeitliche Bestätigung der Wahl. Der Rat aber entschied, weil die hohe Obrigkeit nichts an den Schuldienst von Rodersdorf bezahle, solle es der Gemeinde überlassen sein, nach ihrem Gutfinden einen Schulmeister zu ernennen.³⁾

f. Vogtei Gilgenberg.

Wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts, blieb auch um die Wende desselben der Sigristendienst von Oberkirch, der immer noch ein sehr begehrter und einträglicher Posten war, vom Schuldienste getrennt.⁴⁾ Die Schule wollte nicht gedeihen, sie litt fortwährend unter finanziellen Schwierigkeiten.

¹⁾ R. M. 1719. 651. Aug. 14: „An Vogt zu Dorneckh. Indemme der Pfarrherr und die Gemeind Rodersdorf den Joseph Antoni Stöckli zu dem daselbst leedig gefallenen Schullmeisterdienst recommendiren und ihne darzu tauglich befinden, als wollen wir ihm hiermit diesen Dienst mit dene Bedingnußen und Genosambe, wie sein Vorfahrer solchen gehabt, gnädig und solang als er sich wohl und ohnflagbahr verhalten wird, anverthrauwt haben. In Ansehen Herrn Marx Äschis sel. Fundation möchten wir nicht einwilligen, das selbige contra mentem fundatoris geenderet und zu diesem Schullmeisterdienst gelegt werden solle.“

²⁾ Dorneckschreiben vom 15. Mai 1748.

³⁾ R. M. 1731. 1035. Nov. 12: „Demnach Jacob Boder von Dorneckh, welcher von der Gemeind Rotterstorf als Schuelmeister auf- und angenommen worden, umb die Bestätigung seines Diensts vor meinen Herren und Obern bittlich angehalten, ist erkhardt, das, weilen eine hohe Obrigkeit nichts an disen Dienst gebe, hiermit der dasig Gemeindt disen Dienst nach Gutfinden einem anzuberthrauen überlassen sein solle.“ — Aus dem Kirchenfonds erhielt der Schulmeister von Rodersdorf, wenigstens seit den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, kleine Gaben. Sie betrugen z. B. für 1742 u. 1743 2 & 10 s. Bergl. die Kirchenrechnungen auf der Amtsschreiberei Dornach.

⁴⁾ Bergl. R. M. 1671. 127. Febr. 23: „Ahn Vogt zuo Gilgenberg. Wir haben Hans Rott zuo Oberkirch zuo dem Sigristdienst daselbst angenomben, falso berürter Rott dem Pfarrherrn an dem Orth und einer Gemeindt alldorten auch gefällig sein wird.“ Rott haite die Witwe des verstorbenen Sigrist Hans Kilcher geheiratet. Gilgenbergschreiben Bd. 5. 19. Febr. 1671.

Um 1675 bekleidete ein Urner, Johann Heinrich Hartmann, die Schulstelle.¹⁾ Er wird als Schulmeister von Nunningen bezeichnet. Wir müssen daraus wohl schließen, daß die Schule nicht mehr wie früher bei der Pfarrkirche, sondern im Dorfe Nunningen gehalten wurde. So war es auch in den folgenden Jahrzehnten der Fall.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts war Nunningen längere Zeit ohne Schulmeister. Die Gemeinde fühlte nach und nach die üblichen Folgen dieses Zustandes. Seit 1704 erteilte ein Bürger derselben, Jakob Hänggi, Schulunterricht. Seine einzige Einnahme bildete das Schulgeld und damit konnte und wollte er den Schuldienst nicht weiterführen. Am 16. Januar 1706 begaben sich nun der Meier und die Gemeindevorsteher von Nunningen zum Vogt auf Gilgenberg. Sie erklärten ihm, daß nur noch ganz wenige Leute in der Gemeinde seien, die lesen und schreiben könnten. Ein Schulmeister wäre daher höchst nötig. Nunningen besitze aber gar kein Gemeindegut, und aus dem Schulgelde allein könne ein Schulmeister sich nicht erhalten. Es sei daher ihre inständige Bitte, die gnädigen Herren möchten dem Jakob Hänggi eine jährliche Fruchtspende zukommen lassen.

Der Vogt teilte dieses Begehrten dem Räte mit.²⁾ Dieser wies es kurzweg ab. Damit aber die Kinder nicht ohne Religionsunterricht blieben, beauftragte er den Vogt, dem Pfarrer zuzusprechen, daß er abwechselnd am einen Sonntag predige und am andern Sonntag Christenlehre für die Kinder halte.³⁾

¹⁾ Er ließ sich im genannten Jahre in die Rosenkranzbruderschaft zu Meltingen aufnehmen und ist im Bruderschaftsbuche verzeichnet. P. A. Dietler], Vetera Analecta I. Blatt 44 b.

²⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 8. 16. Januar 1706: „Mir haben der Meier und Geschwörne von Nunningen vorgebracht, daß gestalthen gar wenig in der Gemeindt, so Schreiben und Lesens erfahren, und einen Schullmeister höchst nöthig währen. Weihlen aber sie bey gar keinen Gemeindtsmithlen und der Schullmeister von dem Schullgelt sich nicht ernehren könnte, alß langt einer Gemeindt underthänigst gehorrsamstes Bithen, hochernahmt Euwer Gnaden geruohen, von dero Mithlen, den Jacob Henchi, so seith zwehen Jahren die Schull gehalten, mit etwas Frucht jährlich auf Gnaden zu begaben, [welcher] solliche Gnad gegen hochbesagt Ew. Gn. zue verdienen den Tag Lebens üßerstes Vermögens zu beflecken Anerpiethens.“

³⁾ R. M. 1706. 44. Januar 18: „Ahn Vogt zu Gilgenberg. Wir haben eine ehrsambe Gemeind Nunningen ihres Begehrens, das wir etwas zu Erhaltung eines Schulmeisters von dem Unfrigen beitragen wollten, abgewiesen. Mithin aber wirst du Unserem Pfarrherrn zu Oberkirch zusprechen, daß er der gemachten Ordnung gemäß an dem einten Sonntag predigen, an dem anderen aber die Kinderlehr halten und also abwechselweis fortfahren solle.“

Infolge dieses Ratsentscheides gab Jakob Hänggi seinen Schulunterricht wieder auf, und Munningen war von neuem und zwar für lange Zeit ohne Schule. Etwa um das Jahr 1730 übertrug die Gemeinde, welcher sichtlich an der Schule etwas lag, den Schulunterricht dem Johannes Hänggi, der Kirchmeier und Gemeinderat war. Wiederum fehlte es an einer richtigen Besoldung. Hänggi versuchte es, vom Rat eine Unterstützung zu erlangen. Seit mehr als zwanzig Jahren, so schreibt er dem Vogt Johann Joseph Wilhelm Ignaz Krutter am 8. November 1732 auseinander, sei zum größten Schaden der Jugend in der Vogtei Gilgenberg¹⁾ keine Schule mehr gehalten worden. Die Gemeinde habe nun den so notwendigen Unterricht ihm aufgetragen. Da sie aber gar so arm und bedürftig sei und einem Schulmeister keinen genügenden Gehalt zu geben vermöge, bitte er die gnädigen Herren, ihm eine ihnen gutshcheinende jährliche Unterstützung zuzusprechen.²⁾

Wenn Johannes Hänggi, so entschied der Rat, vom Pfarrer geprüft und zum Schulhalten und zum Unterrichte der Jugend in der Religionslehre tauglich gefunden werde, wollten ihm die gnädigen Herren den Schuldienst überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß die Gemeinde ihn selbst besolde ohne Beitrag der Stadt.³⁾

Der Rat von Solothurn hatte am 4. Juni 1692 dem Ulrich Kilcher den Sigristendienst von Oberkirch übertragen mit der Bedingung, daß er die nötigen baulichen Reparaturen am Sigristenhaus selber bestreite. Es ist zum vornehmerein klar, daß Kilcher für ein fremdes Haus, dessen Benützung ihm nur ungewisse Zeit zustand, so wenig als möglich aufwendete. Im Jahre 1727 waren nun größere bauliche Veränderungen unumgänglich geworden. Hans Kilcher, Ulrichs Sohn und Nachfolger, wendete sich deshalb an den Rat, bat um das nötige Bauholz und um Errichtung einer neuen Scheune. Der Rat gewährte das Holz, schlug aber jedwede weitere Hilfe ab; dagegen erklärte er, in Zukunft die Söhne der Familie Kilcher bei Verleihung

¹⁾ Daraus geht hervor, daß Meltingen immer noch keine eigene Schule besaß.

²⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 9. Beilage 45.

³⁾ R. M. 1732. 927. Nov. 10: „An Vogt zu Gilgenberg. Wan Johanes Hänggi von Münigen, welcher zu Guethem der Jugendt den Schuoldienst anzunemen sich entpiethet, von H. Pfahrherr examinirt, tauglich und in christlicher Lehr die Jugend zu unterweisen wohlgegründet erfunden wird, wollen wir ihm den Schuoldienst gnädig überlassen haben, mit Geding jedoch, das die Gemeinden denselben ohne unsere Entgelttnus und Beitrag solarieren und lohnen solle; so du zu veranstalten wissen wirst.“

des Sigristendienstes vor anderen bevorzugen zu wollen.¹⁾ Dadurch wurde dieser mit der Benützung des dazu gehörigen Widums eine Art Erblehen der Kilcher.

Als anfangs August 1743 der Sigrist Ludwig Kilcher starb, meldeten sich sofort seine beiden Söhne Johann und Jakob für die Stelle. Aber auch andere Bewerber suchten dieselbe zu erlangen, so Johann Ankli von Himmelried und Moriz Kilcher von Nunningen, und um troß der Vorzugsstellung der alten Sigristenfamilie Aussicht für die Stelle zu haben, scheinen diese letzteren beim Rate sich anheischig gemacht zu haben, mit dem Sigristendienst auch den Schuldienst zu übernehmen. Um dieser Konkurrenz die Spitze zu brechen, versprachen die Brüder Johann und Jakob Kilcher 100 Pfund Stebler aus dem väterlichen Erbe als Kapital zur Erhaltung eines Schulemeisters herzugeben und verschiedene bauliche Verbesserungen am Sigristenhaus vornehmen zu wollen, wenn ihnen der Dienst zugesprochen werde. Mit Rücksicht auf das im Jahre 1727 der Familie Kilcher gemachte Versprechen übertrug der Rat am 7. August 1743 den Sigristendienst den beiden Brüdern Kilcher, wobei er ihre Anerbieten zur Bedingung mache.²⁾

Die baulichen Verbesserungen, welche die beiden neuen Sigristen zu tragen hatten, beliefen sich sehr hoch. Ein Anbau mußte neu aufgemauert und mit Ziegeln bedeckt werden. Die Ausgaben erreichten die Summe von 188 Pfund. Der Rat bestimmte deswegen, wenn der Sigristendienst später aus der Familie Kilcher an andere übergehen sollte, müsse der Amtsnachfolger 100 Pfund rückvergütten.³⁾ In diesem

¹⁾ R. M. 1727. 1153. Dez. 15: „ . . . mit der dabej gethanen gnädigen Erklärung, das wan die Söhn sich wohlverhalten werden, wir dieselbe uf des Vatter Ableiben vor andern ansehen und den Dienst anvertrautwen wollen.“

²⁾ R. M. 1743. 877. Aug. 7: „ . . . mit Geding, das sie ihres Versprechen deswegen ins Werch sezen und vollbringen sollen, nemblichen, das sie 100 ₣ Stebler zu Erhaltung eines Schuelmeister von ihres Vatters sel. Mittlen hargeben, darvon der jährliche Zins dem Schuelmeister zukommen solle, danne das sie in dem zum Sigristdienst gehörigen Haus ein Pfenster gegen der Pfarrkirchen hinaus in ihren Kosten, umb zur Kirchen Aussicht haben zu können, machen lassen wollen, ferner das sie das Unhendeli versprochenermaßen in ihren Kosten mit Ziegeln decken sollen.“

³⁾ R. M. 1748. 412. April 26: „ . . . wollen wir . . . aus sonderbahren Gnaden, imsahl nemblichen er oder die Seinige diseren Dienst nicht mehr inhaben und genießen solten, geordnet haben, das ihme von seinem Nachfolger an disere 188 ₣ ergangene und gehabte Bauwkosten 100 ₣ sollen bonificirt und guthgemacht werden, dir aufragende, zu trachten, das wan er die 100 ₣ zu dem Schuldienst noch nicht gelegt, selbe von ihm fürtersams dahin angewent werden sollen.“

Anbau wurde nun Schule gehalten. Der jüngere der beiden Brüder, Jakob Kilcher, führte dieselbe.

Im Herbst 1754 starb dieser Jakob Kilcher, und seine Söhne Johann und Jakob bewarben sich um den halben Sigristendienst, den der Vater innegehabt hatte. Der Rat übertrug ihnen denselben vorläufig nur provisorisch. Schon wiederholt hatte er nämlich die Vögte von Gilgenberg beauftragt, die Widumsgüter neu zu beschreiben und einzelne Stütze derselben, die kaum mehr recht bekannt waren, neu zu bestimmen.¹⁾ Am 11. November 1754 kam endlich der damalige Vogt diesem Auftrage nach. Er gibt in seinem Berichte das Einkommen des jeweiligen Sigristen auf jährlich 70 Pfund Stebler an.²⁾ Um den freien halben Sigristendienst nicht noch einmal verteilen zu müssen, übertrug der Rat denselben dem Johann Kilcher und stellte die Bedingung, daß dieser wie sein Vater Schule halten solle. Seinem jüngeren Bruder Jakob machte er Aussicht, daß er nach dem Tode seines Vaters, welcher den anderen halben Sigristendienst innehatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden sollte.³⁾

g. Vogtei Thierstein.

Wie früher,⁴⁾ so bezog der Schulmeister von Büßeraach auch am Ende des 17. Jahrhunderts und späterhin aus dem Kirchenfonds jährlich ein Viertel Korn.⁵⁾

¹⁾ R. M. 1743. Sept. 14. — 1751. Juli 14. und 28.

²⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 11. 11. Nov. 1754: „ . . . disere [neue] Vereinigung würde ohnstreitbaren Stand halten, wann Ew. Gn. belieben wollten, anzubefehlen, daß die in selbiger enthaltenen Güether ausgesteinet werden, die Aussteinigungskosten aber auf denen Besitzeren erligen solten in Ansehen selbige nur den Bechendten aufzustellen, den Boodenzins hingegen von 24 Sester Haber und 2 jungen Hüeneren der Sigrist zu entrichten hatt. In behligender Verzeichnus ist die einem jeweiligen Sigrist von dem Gwydumb zukomende Nutznießung und dessen Einkommens per 70 fl Stebler erachtet.“ — In Kirchenrechnungen für St. Peter zu Oberkirch, die in demselben Sammelbande sich finden, ist die Einnahme des Sigrist aus der Kirche in dieser Zeit auf jährlich 26 fl 3 pf angegeben.

³⁾ R. M. 1755. 39. Januar 14: „ . . . wollen wir, daß selbig ohnzertheilt verbleibe und dem elteren obiger Söhne mit dem Beding, wie sein Vater seel. Schuel zu halten, zukomme, wie wir dan ihme solches hiermit zuerthandt, dem jüngeren aber die Vertröstung gegeben haben wollen, daß nach Absterben Hans Kilchers, seines Vetteren, welcher den anderen halben Dienst versechet, er vor anderen aus Gnaden werde bedencket werden.“

⁴⁾ Vergl. I. 117 ff.

⁵⁾ Kirchenrechnungen auf der Amtsschreiberei Breitenbach. 1685 ff.

In der Gemeinde Erschwil wurde im Sommer 1704 eine ständige Schule ins Leben gerufen. Der eifrigste Verfechter des Gedankens scheint der Pfarrer von Büsserach-Erschwil, P. Plazidus Gbelin von Solothurn, Conventual des Klosters Beinwil-Mariastein, gewesen zu sein. Die Vorgesetzten der Gemeinde Erschwil nahmen sich energisch der Sache an. Vor allem galt es die Besoldung des Schulmeisters zu sichern. Pfarrer P. Plazidus wendete sich an den Abt seines Klosters, Eijo Gluz von Solothurn, legte ihm den Plan der Schulstiftung weitläufig auseinander und bat um eine jährliche Beisteuer zur Besoldung des Schulmeisters. Der Abt war einverstanden, und legte in einem offiziellen Schreiben vom 17. Juni 1704 an P. Plazidus dieses sein Einverständnis fest. Er sei geneigt, sagte er, jährlich ein Quantum Frucht, dessen Größe dem Belieben des Abtes anheimgestellt bleiben solle, zu diesem christlichen und läblichen Vorhaben beizusteuern, unter der Bedingung, daß der jeweilige Schulmeister, welcher für die Schulstelle in Aussicht genommen werde, vor seinem Amtsantritte sich beim Abte anmeldet und sich in seinem Amte gegen ihn und die Conventualen treu und, soweit dies hier in Betracht falle, gehorsam zeige. Die Spende des Klosters dürfe jederzeit nur als eine besondere Gnadengabe betrachtet und niemals daraus eine Verpflichtung abgeleitet werden. Der Abt sei einverstanden, daß ein Bürger von Erschwil, welcher der Gemeinde entspreche, zum Schuldienst erwählt werde. Damit der Friede erhalten bleibe, wünsche er, daß der Kandidat für die Schulstelle jeweilen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in richtiger Weise präsentiert werde.¹⁾

An demselben Tage, an welchem der Abt von Beinwil dieses Altenstück aussertigte, hatten sich fünf Ausschüsse der Gemeinde Erschwil nach Dornach begeben. Daselbst trugen sie dem Vogte die beabsichtigte Schulgründung vor. Die Gemeinde besitze eine große Kinderschar. Deswegen brauchte sie höchst notwendig einen Schulmeister, der die Jugend in der christlichen katholischen Glaubenslehre unterrichte. Die Gemeinde habe aber nicht genug Geldmittel, um den Schulmeister entsprechend zu besolden, sie bitte darum, die gnädigen Herren möchten dem jeweiligen Schulmeister aus dem Zehnten eine Fruchtgabe zukommen lassen.

Der Vogt stellte über dieses Begehren ein Schreiben an den Rat aus.²⁾ Damit begaben sich die Ausschüsse von Erschwil nach Solo-

¹⁾ Ullin, Chronik des Klosters Beinwil, XIII. 928. Ehemaliges Archiv des Klosters Beinwil-Mariastein im Staatsarchiv. Beilage 35 a.

²⁾ Thiersteinschreiben Bd. 14. Beilage 35 b.

thurn und schon am folgenden Tage, am 18. Juni, kam ihr Gesuch im Rate zur Sprache. Dieser beschloß, wenn Erschwil stets einen solothurnischen Stadtbürger zum Schulmeister wähle, wolle er denselben jährlich einen Sack (= 10 Mäz) Mühlegut aus dem Fruchtzehnten verabfolgen lassen. Im Falle aber der Schulmeister kein solothurnischer Stadtbürger sei, solle die Beisteuer des Rates wieder dahins fallen. Der Rat hoffe auch, daß der Abt von Beinwil einen Beitrag leiste und daß die Gemeinde Erschwil zu diesen Beiträgen soviel zulege, daß der Stadtbürger, welcher die Schule übernehme, sein gebührendes Auskommen finde.¹⁾

Nun waren aber die Ausschüsse der Gemeinde Erschwil durchaus nicht einverstanden, daß nur ein Stadtbürger die Schulmeisterstelle ihres Dorfes übernehmen sollte. Sie fanden, die Unterhaltung eines solchen sei für die Gemeinde allzu schwer, und wünschten einen Bürger ihres Dorfes als Schulmeister. Sofort machten sie beim Rate Vorstellungen und batzen um Abänderung des Beschlusses. Am folgenden Tage, den 19. Juni, beriet der Rat über dieses Begehr. Er änderte seinen Beschuß vom vorigen Tage, erlaubte den Erschwilern, einen eigenen Gemeindegengenossen, der vom jeweiligen Vogt und vom Ortspfarrer die Genehmigung erhalte, zum Schulmeister zu wählen, und stellte diesem die 10 Mäz Mühlegut in Aussicht.²⁾

Die Schule von Erschwil nahm einen erfreulichen Fortgang, so daß schon verhältnismäßig bald das Bedürfnis nach einem eigenen Schulhause erwachte. Verschiedene Guttäter spendeten für ein solches ansehnliche Gaben, die im Jahre 1746 zusammen eine Summe von über 160 Pfund Stebler ausmachten. Die Gemeinde wollte nun den Bau beginnen. Sie wendete sich zuvor noch an den Rat und teilte ihm ihr Vorhaben mit. Sie gedenke, das Schulhaus bis unter das Dach aufzmauern zu lassen. Der Raum zur ebenen Erde solle zur Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und Gemeindesachen, das erste

¹⁾ R. M. 1704. 440. Beilage 35 c.

²⁾ Ebda. p. 451. Beilage 35 d.

Vergl. Rechnung Thierstein „von Sti. Michaeli 1705 unget Sti. Michaeli 1706 Jahrs“: „Ausgab Früchten . . . Item haben Ihr Gnaden dem Schullmeister zue Erschwill jährlich verordnet 10 Meß Mühliguoth oder ein Sack, bringt Dündhel 13 Sester, Haber 7 Sester.“ Ebenso in den Rechnungen der folgenden Jahre. — Die Kirchenrechnungen von Erschwil, auf der Amtsschreiberei Breitenbach, verzeichnen die Beisteuer des Abtes. 1707, nachträgliche Note: „Davon H. Praelat jährlich solang ihm beliebig dem Schuollmeister 8 Sester zuegesagt.“

Stockwerk für den Unterricht dienen. Sie bitte den Rat, er möchte ihr das nötige Bauholz verabfolgen, für alle Zukunft wolle sie dann das Schulhaus auf eigene Kosten unterhalten und allfällige Schäden wieder ausbessern.¹⁾

Der Rat nahm die Absicht der Gemeinde Erschwil gut auf. Nicht nur ließ er ihr zum Schulhausbau das nötige Sag- und Bauholz zum größten Teile aus den Staatswäldern abgabenfrei anweisen, sondern er spendete ihr selbst noch aus ganz besonderer Zuneigung 30 Pfund Stebler in Geld.²⁾

Kurze Zeit später besaß die Gemeinde Erschwil zur Besoldung des Schulmeisters ein Kapital von über 440 Pfund. Auch dieses Geld stammte vermutlich aus Schenkungen.³⁾

Breitenbach hatte sich wohl schon früher als Erschwil von der Schule in Büsserach abgetrennt und eine eigene Schule eingerichtet. Sicher hatte es am Anfange des 18. Jahrhunderts eine solche. Von 1719—1731 war der Schulmeister Jakob Boder von Dornach an derselben tätig.⁴⁾

Die Gemeinde Bärtschwil hatte ums Jahr 1722 aus öffentlichen Waldungen ein bedeutendes Quantum Holz fällen lassen und dasselbe verkauft. Weder zum Fällen noch zum Verkaufen des Holzes hatte sie die Erlaubnis der gnädigen Herren nachgesucht. Aus dem Erlös verwendete sie 60 Pfund Stebler zu einer Jahrzeitstiftung für je 6 hl. Messen an der Kapelle, 10 Pfund zur Erhöhung des Sigristengehaltes und 200 Pfund als Schulfonds, aus dessen Zinsen dem Schulmeister eine feste Besoldung ermöglicht werden sollte.⁵⁾

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. 20. 26. Nov. 1746. Beilage 50.

²⁾ R. M. 1746. 1266. Nov. 28: „An Vogt zu Thierstein. Wan wir nicht ohngern sechen, das die Gemeind Ehrschtwyl zue gueter Underrichtung ihrer vielen Jugend ein Schuelhaus aus verschidenden darzue gewidmeten Schanchungen zue erbauen vorhabens ist, als haben wir ihero aus sonderbahrer gnädiger Zueneigung darzue 30 Pfund Stäbler zue schencken geruhwt; wirst also ein solches ihero auf unsere Rechnung hin ertheillen, zumahlen die darzue nöthige Saagbaum ohne Abforderung einicher Stocklosung in dem Frauwenholz und das übrig erforderliche Bauwholz halb aus unserem Hochwald und halb aus der Gemeinwältern am ohnschädlichen [Orte] anweisen lassen.“

³⁾ Gemeindebuch von Erschwil. P. A. Dietler, Vetera Analecta, II Blatt 57.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. 15. Mai 1748.

⁵⁾ Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722: „ . . . in die Schuol, davon der Zins dem Schuolmeister, die Kinder zu lehrnen, gedeheyen solle . . .“

Gar bald hörte der Rat von Solothurn von diesem eigenmächtigen Vorgehen Bärtschwils und ordnete sofort die Konfiskation der betreffenden Gelder an. Klagentwendete sich deswegen die Gemeinde an den Vogt und ließ dem Rate Vorstellungen machen, Bärtschwil sei völlig mittellos, besitze gar kein Gemeindegut, ja es habe sogar noch Schulden; die gnädigen Herren möchten doch mindestens etwas von den konfiszierten Geldern der Gemeinde zukommen lassen.¹⁾

Der Rat überließ daraufhin der Gemeinde Bärtschwil die 200 Pfund Stebler als Kapitalanlage für die Schulmeisterbesoldung. Er blieb aber auf der Ablieferung des übrigen Geldes von jenem eigenmächtigen Holzverkaufe bestehen.²⁾

Der Schulmeister von Kleinlützel erhielt 1687 aus dem Kirchenfonds ein Viertel Korn.³⁾ Vermutlich handelt es sich dabei um eine jährlich wiederkehrende Spende.

h. Vogtei Kriegstetten.

Dass die Schule von Biberist in die Zeit vor dem Bauernkriege zurückreicht, so gut wie die Schulen anderer alter und wichtiger Kirchengemeinden, darf zum vornherein angenommen werden, wenn auch bis heute direkte Beugnisse aus jener Zeit fehlen. Diese Annahme wird gestützt durch die Tatsache, dass eine Kirchenordnung von Biberist aus dem Jahre 1679 für den Schulmeister als Vorbetter eine Ausgabe von 10 Pfund verzeichnet.⁴⁾ Diese Ausgabe war nicht bloß eine einmalige, sondern eine regelmässige, und war auch dreißig und achtzig Jahre später noch genau gleich.⁵⁾ Im Jahre 1683 verzeichnet das Sterberegister

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722.

²⁾ R. M. 1723. 149. März 1: „An Vogt zu Thierstein. Obwohlen zwar diejenigen Gültten, so gegen einer ehramben Gemeind Bärtschweil auf deß freffentlicherweis gefällten Holzes Losung auffgerichtet worden, billichermaassen zu unseren Händen confisziert worden und anderst nicht, als für unseres Guth, so aus unseren Mittlen erlöst, anzusehen, so wollen wir jedemnach auff der Ausschüzen gemelter Gemeind beschechenes underthäniges Pitten, so will Gnad hiemit erweisen, das von disen Gültten zweihundert Pfund Stebler zu Besoldung des Schullmeisters dasebst gelegt werden sollen. Die übrigen aber sollen zu unseren Händen confisziert verbleiben und zu seiner Behörr eingelüfftet werden.“

³⁾ Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach.

⁴⁾ L. R. Schmidlin, Geschichte der Pfarrgemeinde Biberist, p. 338.

⁵⁾ Zwei einzelne Kirchenrechnungen von Biberist im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches“. 1708—1710: „Den Schueleren Ambter zu fingen 10 U. Dem Schuelmeister 20 U.“ 1752—1753: „Dem Schuellmeister jährlich 10 U = 20 U.“

von Biberist den Tod eines dortigen Schulmeisters. Er hieß Hans Räch und war dem Namen nach zu schließen ein Bürger des Ortes.¹⁾

Auch ein Ereignis aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts zeigt, daß die Schule in Biberist längst tief eingelebt war und eine altgewohnte Organisation besaß.

Im Jahre 1705 hatte die Kirchgemeinde Biberist einen neuen Schulmeister angestellt. Zwei Jahre hatte dieser bereits den Unterricht in Biberist erteilt und die Kinder von Lohn und Ammannsegg waren dahin in die Schule gekommen. Nach alter Gewohnheit sollte er nun das dritte Jahr den Unterricht in Lohn halten und die Kinder von Biberist sollten dorthin in die Schule gehen. Der neue Schulmeister weigerte sich aber, die alte Ordnung zu befolgen. Das gab Streit. Die Gemeinden Lohn und Ammannsegg wollten nicht von der „seit undenkbaren Zeiten“ bestehenden Gewohnheit lassen, daß der Schulmeister je das dritte Jahr bei ihnen Schule halte. Sie mußten ja auch zu dessen Besoldung beitragen. Außer dem Schulgelde der Kinder bezog nämlich der Schulmeister eine Schulsteuer. Diese wurde von der gesamten Kirchgemeinde geleistet, und zwar so, daß jede Rechtsame ein Mäß Korn lieferte. Biberist hatte 22, Lohn und Ammannsegg hatten 16 Rechtsamen. Die beiden letzten Gemeinden wendeten sich nun anfangs Dezember 1707 flagend an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Biberist zustand, und baten, es möchte sie bei ihrem Rechte schützen. Würde ihnen dieses entzogen, sagten sie, so wollten sie lieber eine eigene Schule einrichten und die Schulsteuer, die sie bisher an den gemeinsamen Schulmeister leisteten, einem eigenen Schulmeister zukommen lassen.

Der Pfarrer von Biberist war vom Stifte um sein Gutachten gefragt worden. Er meldete, die Verhältnisse seien so, daß, wenn der Schulmeister gezwungen werde, dieses Jahr in Lohn den Unterricht zu erteilen, in Biberist mehr Kinder die Schule verlassen würden, als in Lohn und Ammannsegg einträten. Aus dieser Begründung zu schließen, teilte der Pfarrer die Meinung des Schulmeisters und unterstützte ihn.

Das Kapitel von St. Ursen entschied, die alte Ordnung solle beibehalten werden. Wenn aber der Schulmeister nicht nach Lohn gehen wolle, um Unterricht zu erteilen, so sollten die Gemeinden Lohn und Ammannsegg auch nicht verpflichtet sein, ihm die gewohnte Kornspende

¹⁾ Unter dem 24. Januar. Pfarrarchiv.

zu verabsolgen; sie sollten aber in diesem Falle gehalten sein, einen eigenen Schulmeister, der die Genehmigung des Pfarrers erhalten habe, anzustellen und ihm den Fruchtbeitrag zukommen zu lassen.¹⁾

Das Bestehen der Schule von Lohn datiert wahrscheinlich von diesem Ereignis an.

Um das Jahr 1732 amtete in Biberist der Schulmeister Joseph Hauwert.²⁾ Die Schule wurde hoch geschätzt. Die Gemeinde beschloß im Jahre 1739 ein Schulhaus zu bauen. Sie wendete sich an die gnädigen Herren mit der Bitte um einen Bauplatz auf der Allmend. Der Rat ließ ihr denselben in der Nähe der Kirche anweisen mit der Bedingung, daß das Schulhaus in Stockhöhe mit Mauern aufgeführt werde. Zu einem Garten wollte er keinen Platz bewilligen.³⁾

Als das Schulhaus vollendet war, wendete sich die Gemeinde im Herbst 1741 nochmals an den Rat mit der Bitte um das nötige Land zu einem Schulgarten. Diesmal erhielt sie die Erlaubnis, ein ansehnliches Stückchen Land zu diesem Zwecke abzugrenzen. Der Rat belegte dasselbe mit einem kleinen unablässlichen Bodenzinsen.⁴⁾

Die Schulstelle von Kriegstetten muß als eine angesehene und gutbezahlte gegolten haben, denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir sie von Stadtbürgern besetzt. Um 1680 ist ein Wirz von Solothurn daselbst Schulmeister.⁵⁾ Ihm folgte Urs Fröhlicher von Solothurn im Amte. Letzterer verheiratete sich am 5. Juli 1687 mit Anna Maria Keller von Solothurn, der Schwester des Pfarrers von

¹⁾ St. Ursenstiftsprotokoll im Staatsarchiv. No. 149. 55. 5. Dezember 1707. Beilage 37.

²⁾ Sterberegister im Pfarrarchiv. Am 23. Dez. 1732 starb ihm ein Kind.

³⁾ R. M. 1739. 894. Nov. 9: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir wollen dem läblichen Vorhaben einer Gemeindt Biberist nicht zuwider sein, sonderen derselben ein Schuolhaus auf der Allmendt, zwahr ohne Garthen, nächst beh der Kirchen und das solches in Stockhhöhe mit Mauren aufgeführt werde, zu erbauwen gnädig zugeben und verwilligt haben; werdet also den dazu erforderlichen Platz aussteinen.“

⁴⁾ R. M. 1741. 1056. Nov. 24: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir haben der Gemeindt Biberist gnädig erlaubt, daß sie einen ohnischädlichen, gespizten Platz, 36 Schuh breit und ohngefähr 72 Schuh lang, für einen Krautgarten zu dafsig neuverbauwtem Schuolhaus widmen und hinder Haag legen möge; wollen aber gesagten Platz mit jährlich zu bezahlendem einem Schilling ohnablösigem Bodenzüns belegt und eich überlassen haben, dies seiner Gehörr zu verzeichnen, den ermelten Platz behnebens gebührendt auszusteinen.“ Vergl. L. R. Schmidlin, a. a. O., p. 338.

⁵⁾ Altes Jahrzeitbuch Kriegstetten im Pfarrarchiv.

Üschi,¹⁾ und hatte beim Beginne des 18. Jahrhunderts die Schule von Kriegstetten noch inne.²⁾

Noch immer bezog der Schulmeister von Kriegstetten die Fruchtbeträge aus den einzelnen Gemeinden der Pfarrei als Schullohn,³⁾ ebenso den festen Beitrag aus der Kirche von jährlich 6 Viertel Korn und 24 Pfund Geld.⁴⁾ Dazu kamen kleinere Einnahmen für die Mithilfe beim Rosenkranzgebet⁵⁾ oder bei der Abhaltung von Fahrzeiten in der Kirche.⁶⁾ Auch die Wohnung hatte er wie zuvor von der Kirche.⁷⁾

Im Jahre 1729 hat Schulmeister Jakob Uttinger von Zug um die Aufenthaltsbewilligung in der Herrschaft der gnädigen Herren von Solothurn. Der Rat erteilte sie und wies ihm die Schule von Kriegstetten an, die eben unbesezt war. Im folgenden Jahre bewarb sich nun ein einheimischer Schulmeister, Urs Fluri von Ükingen, um jene Stelle. Der Rat bevorzugte diesen und ließ dem Jakob Uttinger sagen, „daß er sein Glück weiters suchen und samt Weib und Kindern innert 14 Tagen das Land räumen solle.“⁸⁾ Bisher war es das alte Recht des Gerichtes Kriegstetten gewesen, im Einverständnis mit dem Pfarre seine Lehrstelle selbst zu vergeben.⁹⁾ Als nun im Jahre 1731 ein Stadtburger, Urs Viktor Schmid, der in Solothurn einige Zeit die Jugend im Lesen und Schreiben unterrichtet hatte, beim Rat um die abermals ledige Schulmeisterstelle nachsuchte, und der Rat wiederum die Besetzung von sich aus vornehmen wollte, machte Ummann Urs Gluž von Derendingen im Namen des Gerichtes Kriegstetten Vor-

¹⁾ Cheregister der Pfarrei Üschi. Pfarrarchiv.

²⁾ Bruderschaftsverzeichnis der Pfarrei Üschi. A. a. O.

³⁾ Vergl. R. M. 1714. 1269. Nov. 26.

⁴⁾ Kirchenrechnungen Kriegstetten seit 1740 im Pfarrarchiv.

⁵⁾ Jahrzeitbuch Kriegstetten a. a. O. Unter Pfarre Joh. Kaspar Reiff von Solothurn (1675—1711) findet sich folgende Eintragung: „Dem Schuelmeister, so dem Pfarrherrn den Rosenkranz soll helffen betten, 1 fl. So oft er aber nith erschinen thuot, solle ihme ein halben Bahen derfür abzogen und selbiger demjenigen, so anstatt seiner betten wird, geben werden.“

⁶⁾ A. a. O. finden sich mehrere Beispiele. So wird unter Pfarre Reiff ein ewiges Licht und eine Fronfastenjahrzeit gestiftet mit dem Beisatz: „Dem Schuelmeister oder demme, so hilft singen, jedesmahl 5 bz. = 20 bz.“

⁷⁾ Vergl. die Notiz Pfarre Gerbers vom Jahre 1776 auf dem eingeklebten Blatte am Anfange des alten Jahrzeitbuches Kriegstetten.

⁸⁾ R. M. 1730. 724. — Schon um 1722 war ein Urs Fluri, wohl der gleiche, Schulmeister in Kriegstetten. Er war zugleich Kirchenschaffner. Vergl. Kirchenrechnungen Kriegstetten auf der Amtsschreiberei.

⁹⁾ Vergl. I. 95 f.

stellungen und bat ihn, er möchte der Gerichtsgemeinde ihr altes Recht nicht wegnehmen. Der Rat ließ die Sache untersuchen¹⁾ und entschied, da das Gericht Kriegstetten mit Ausnahme eines einzigen Malen den Schulmeister, den der Pfarrer vorschlage, ernannt habe, so wolle er es auch in Zukunft bei diesem Rechte belassen.²⁾

Im Jahre 1683 schuf der Rat von Solothurn die Pfarrei Aschi, indem er die heute zu derselben gehörigen Dörfer und Weiler von der Pfarrei Kriegstetten trennte. Der erste Pfarrer, Joh. Jakob Keller von Solothurn, zog am 30. Juni 1684 in Aschi ein.³⁾

Schon von Anfang an hatte die neue Pfarrei eine eigene Schule. Unterricht wurde jeweilen im Winter gehalten. Es fehlte offensichtlich an einer guten Bezahlung der Schulmeister. Diese wechselten daher sehr rasch. Wir kennen einige von ihnen.

In den beiden Wintern 1687 und 1688 hielt Joseph Stampfli Schule. Er versah zugleich das Sigristenamt und war ein tüchtiger und begabter Mann, aber ein leidenschaftlicher Trinker. Die Trunksucht führte ihn dazu, daß er sich in französische Kriegsdienste anwerben ließ. Kurz vor Weihnachten 1689 reiste er nach Frankreich ab.

Auf ihn folgte der junge und fähige Niklaus Wirth von Aschi als Schulmeister. Er verstand den Choral, was für die Aushilfe in der Kirche schwer in die Wagschale fiel. Auch er ließ sich durch seine Altersgenossen bewegen, mit ihnen in französische Dienste zu treten.

Während einigen Wintern hielt hierauf Benedikt Widmer Schule. Sonst war der Unterricht jeweilen im Hause des Schulmeisters. Widmer, der vom Steinhof stammte, unterrichtete die Knaben und Mädchen im Hause der Witwe Klara Gassmann in Aschi. Von den Leuten wurde er gemeinhin „der Lahme Bänz“ genannt. Er scheint ein Allerweltskünstler gewesen zu sein und sich besonders mit Quacksalbereien befaßt zu haben. Wegen allzugewagten Heilversuchen und ähnlichen Unternehmungen wurde er um 1700 vom solothurnischen Boden verbannt.

¹⁾ R. M. 1731. 821, 887 u. 984.

²⁾ R. M. 1731. 1053. Nov. 16: „An Vogt zu Kriegstetten. Weylen ein ersames Gericht zu Kriegstetten außert einer einzigen Begebenheit jederzeit den Schulmeister, welchen H. Pfährherr vorschlaget, ernamset hat, wollen wir es bey diesem alten Gebrauch noch fürbaas bewenden lassen.“

³⁾ L. R. Schmidlin, Geschichte des soloth. Amtei-Bezirkes Kriegstetten, Solothurn, Union, 1895, p. 200 ff.

Im Winter 1701 erteilte Konrad Kaufmann von Aschi Schulunterricht.¹⁾ Ihm folgte Gregor Taglöhner, ein frommer, fleißiger junger Mann, der den Choral ausgezeichnet sang. Er war in den Jahren 1702 und 1703 beim Sigrist zu Aschi Bäckerlehrling und hielt als solcher fleißig Schule. Obwohl Taglöhner 1704 Aschi verließ, kam er noch jahrelang alle Monate zur Sakramentsprozession, um bei derselben zu singen.

Es war dies deshalb wichtig, weil der folgende Schulmeister von Aschi, Urs Viktor Kaufmann, ein Bürger des Ortes, nichts vom Choral verstand. Kaufmann hielt während den Wintern 1704, 1705 und 1706 Schule.

Im Herbst 1707 bezog ein neuer Pfarrer, Urs Gunzinger von Solothurn, die Pfarrei Aschi. Die Schule lag ihm am Herzen. Er stellte deswegen den gut geschulten Stadtburger Julius Krutter, der bereits in Solothurn Privatunterricht erteilt hatte, als Schulmeister an und bestritt während des ganzen Winters 1707/08 die Kosten. Da aber der Pfarrer für alle seine Auslagen keine Entschädigung erhielt, gab er den Gedanken, nur richtig gebildete Schulmeister anzustellen, wieder auf und übertrug in den nächsten Jahren das Schulamt eben jenen, die sich bei der vorhandenen Besoldung darum bewarben.²⁾ Es war nun vorerst der Sigrist, der zugleich die Stelle des Schulmeisters versah.

Schon bald trug man sich ernstlich mit dem Gedanken, dem Schulmeister eine bessere Besoldung zu schaffen. Dieser erhielt bereits eine kleine Gabe aus dem Kirchenfonds.³⁾ Vermutlich bezog er auch jene

¹⁾ Mitgliederverzeichnis der 1701 gegründeten Sakramentsbruderschaft. Pfarrarchiv Aschi. — Der Schulmeister erhielt aus den Bruderschaftseinnahmen jährlich eine Krone und andere kleine Geldbeträge.

²⁾ „Cum autem meis sumptibus per integrum hyemen sine retributione laboravit hinc a ludimoderatoribus destiti et aliis negotium hoc comisi se ipsos pro tali officio praesentantibus.“ Status animarum, Folioband im Pfarrarchiv, angelegt von Pfr. Joh. Jak. Keller 1684 bei Gründung der Pfarrei, enthält geschichtliche Notizen, Jahrzeiten, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterberegister. Der zweite Pfarrer von Aschi, Urs Gunzinger (1707—1715) machte fast am Ende des Bandes in lateinischer Sprache über einige der ersten Schulmeister von Aschi kurze Aufzeichnungen, welchen wir obige Angaben entnehmen konnten.

³⁾ Vereinzelte Kirchenrechnungen von Aschi im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches.“ 1710 u. 1711: „Weilen er [der Sigrist] des Schuelmeisters Stell vertreten, in 2 Jahren 3 Gulden 5 Batzen.“ 1712—1714: „Dem Sigerist und Schuelmeister jährlicher Lohn 5 Gulden, in 3 Jahren thuet 8 Thlr. 10 Batz.“

Fruchtbeträge, welche die Dörfer und Weiler der Pfarrei Aschi zuvor dem Schulmeister zu Kriegstetten einzuliefern hatten.

Hüniken, das der neuen Pfarrei Aschi zugeteilt worden war, sandte seine Kinder noch immer nach Kriegstetten in die Schule und leistete seinen Beitrag, 8 Mäz Korn, dem dortigen Schulmeister. Die Pfarrei Aschi suchte nun diesen Betrag für ihren Schulmeister zu erhalten. Sie ließ im Jahre 1714 dem Rate die Bitte vortragen, er möchte erlauben, daß sie sich nach einem neuen Schulmeister umsehen dürfe und daß Hüniken seinen Fruchtbetrag statt dem Schulmeister von Kriegstetten diesem eigenen Schulmeister zuwenden solle. Der Rat entsprach dem Gesuch. Doch behielt er sich für den Schulmeister das Bestätigungsrecht vor. Auch verlangte er, daß der Kandidat vor dem Rate sich stelle, damit er ihn im Schreiben, Lesen und in der Religionslehre prüfen lassen könne, um so seine Fähigkeit kennen zu lernen. Den Eltern wahrte er das Recht, ihre Kinder zu dem einen oder andern Schulmeister zu senden, wie es ihnen besser gefalle.¹⁾

i. Vogteien Flumenthal und Lebern.

In den kleinen Dörfern des untern Leberberges bestanden am Anfang des 18. Jahrhunderts nachweisbar Schulen in Flumenthal²⁾ und St. Niklaus.³⁾ Auch die 1695 neu entstandene Pfarrei Günsberg dürfte eine solche gehabt haben.

¹⁾ R. M. 1714. 1269. Nov. 26: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir mögen zwar einer Kirchhöri Aschy auf das durch unsern Underambtmann zu bemeltem Aschy in dero selben Namen beschekene undterhänigt bittliche Anhalten, sich umb einen Schuelmeister umbzusehen, demme das von einer ehrsamben Gemeindt Hüniken einem Schuelmeister sonst gewidmete Contingent von acht Mäzen Dünkel zugeeignet werden sollten, wohl gestatten, allein das derselbe uns nambhaft gemacht, auch vorgestellt werde, damit wir solchen sowohl des Schreiben undt Lässens als christlich catholischer Lehr halben examinieren lassen undt seine Fähigkeith erfahren mögen. Dannach solle hierdurch niemandt gehemmet, sonderen denen Elteren ihre Kinder zu einem ihnen gefälligen Schuelmeister zu schicken freygestelt sein.“ — Hüniken hatte $3\frac{1}{2}$ Rechtsamen, die ganze Pfarrei Aschi 40 Rechtsamen. Schmidlin, a. a. O. p. 205. Wenn jede im gleichen Verhältnisse wie Hüniken beitrug, erhielt der Schulmeister 92 Mäz Korn.

²⁾ Vergl. die Kirchenrechnungen von Flumenthal 1705—1785 auf der Amtsschreiberei Lebern. Schon die Rechnung für 1705 verzeichnet folgende Ausgaben: „Den Schuoleren an der Kirchweichung undt unseres Herrgottes Tag Gelt 13 ü 12 β. Item den Schuoleren, so zugegen an den Kreuzgängen in die Statt, 1 ü 10 β.“

³⁾ Siehe die „Jahrrechnung der Kirchen St. Nicolai pro 1726—1727“ im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches“: „Denen Schuoleren, 2 ü 13 β . . . Jhme, Sigerist. und Schuoleren wegen gemelten Jahrzeiten 1 ü.“

Diese Schulen waren aber etwa seit den Dreißigerjahren in einem recht armseligen Zustande. Es scheint fast, als seien die einen derselben zeitweise ganz eingegangen.¹⁾

Diesem Übel suchte nun im Jahre 1750 der edle Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn, Franz Georg Surh, abzuheben. Seine Absicht war, für alle drei Pfarreien und die dazu gehörigen kleinen Gemeinden eine gemeinsame, gutbesoldete und darum lebenskräftige Schule zu gründen. Zum Sitz dieser Schule nahm er das zentral gelegene Hubersdorf in Aussicht. Als Fonds zur Besoldung des Schulmeisters stiftete er die Summe von 500 Pfund.

Auch der Rat wollte an die Besoldung des Schulmeisters dieser Schule etwas beitragen. Er beschloß, ihm jährlich zwei Klafter Brennholz verabfolgen zu lassen, stellte aber dabei drei bemerkenswerte Bedingungen. Es dürfe kein Schulmeister ohne des Vogtes Gutheissen und ohne vorhergegangene Examination und Aprobation durch den Ortspfarrer angenommen werden. Der Schulmeister müsse, wo immer möglich, ein Angehöriger des Standes Solothurn sein. Er dürfe während der Schulzeit wöchentlich nicht mehr als einen Kreuzer von dem Kinde abfordern.²⁾

Diese Zentralschule scheint nicht länger als etwa zwei Winter gewährt zu haben. Der Schulweg war für die Gemeinden Günsberg und St. Niklaus zu weit. Diese errichteten daher eigene Schulen. Zur Ermöglichung der Schule zu Günsberg, die auch von Niederwil besucht wurde, machte Propst Franz Georg Surh abermals eine Stiftung, diesmal in der Höhe von 300 Pfund.³⁾

Nun bekamen die Gemeinden Flumenthal und Hubersdorf Streit. Jede wollte die Schule in ihrer Mitte haben, Hubersdorf, weil Propst Surh für eine Schule daselbst die 500 Pfund gestiftet

¹⁾ Seit 1733 verschwinden in den Kirchenrechnungen von Flumenthal die Ausgaben für die Schüler.

²⁾ R. M. 1750. 1101. Okt. 19: „An Vogt zu Flumenthal. Da ein gewisser Guthhätter 500 u Capital vorschießen will, damit zu Huopperstorf ein Schuol zu Underrichtung der Kindere in denen Pfarreien Flumenthal, Günsberg und Sanct Niclaus errichtet und gestiftet werden könne, wollen wir für so lang dieselre Schuol besteht dem disorthige Schulmeister jährlich zwey Klafter Brennholz zugeschöpft haben mit Beding, das kein Schulmeister ohne Euer Gutheissen, sodan vorhergegangne Examination und Aprobation eines jeweiligen Pfarrherrn dies Orts angenommen werde, der Schulmeister einer von unsere Angehörige, wo immer möglich, sei, auch selbiger währender Lehr wöchentlich mehr nicht als einen Kreuzer von dem Kind fordern solle. So behörig einzuschreiben.“

³⁾ Bundesarchiv Bern, Helvetik, Sammelband 1461, Bericht des Schulmeisters von Günsberg an Stapfer.

und der Rat die zwei Klafter Brennholz beigefügt hatte, Flumenthal, weil sie die Kirche und von jeher die Schule besaß.

Schon im Winter 1753 wendete sich Flumenthal an den Rat und wünschte, eine eigene Schule einrichten zu dürfen, damit die Kinder nicht so weit in die Schule zu gehen hätten. Als Schulmeister wollte die Gemeinde einen Schwaben, Sebastian Mey von Nunnenhorn, anstellen. Sie anerbte sich, dem Schulmeister von Hubersdorf auch in Zukunft die vom Rat ihm zugesprochene Holzgabe zum Hause zu führen. Der Rat wies aber das Gesuch ab und befahl dem genannten Schulmeister, innerhalb acht Tagen das Dorf zu verlassen.¹⁾

Die Schule wurde in der Folge abwechselnd bald in dem einen, bald in dem andern Dorfe gehalten.

Pfarrer Johann Gluz in Oberdorf machte im Jahre 1691 Anstrengungen, einen Schulmeister zu erhalten, welcher den Choral verstehe. Ein schöner Gesang beim Gottesdienst war eben für den blühenden Muttergotteswallfahrtsort recht wünschenswert. Offenbar sollte aber der Gehalt erhöht werden, um einen geeigneten Schulmeister gewinnen zu können. Der Pfarrer wendete sich in der Absicht, eine Unterstützung zu erwirken, an das Kapitel von St. Ursen und an den Rat von Solothurn. Die Stiftsherren waren gewillt, der Bitte des Pfarrers zu entsprechen; der Rat aber wies sie ab, und die Angelegenheit zerschlug sich.²⁾ Immerhin wurden noch stets die Schüler von Oberdorf zum Gesang in der Kirche beigezogen; der Organist aber war in Solothurn wohnhaft.³⁾

¹⁾ R. M. 1753. 937. Dez. 7: „Eine Gemeind Huoberstorf [offenbar ein Verschreiben für Flumenthal] hat durch Claus Lüthi, ihren verordneten Ausschuz, in tiefester Underthänigkeit angehalten, ihnen wegen ihren Kinderen, die wegen raucher Witterung, bösen Beg unnd besorgender Krankheit nacher Huoperstorf sich nicht begeben könne, einen besonderen unnd zwar dermahlen einen frömbden Schuelmeister mit Namen Sebastian Mey von Nunnenhorn aus der graffuggerischen Herrschaft gnädigst zu erlauben, mit dem gehorsambsten Anerpiethen, das sie nichts desto minder dem zu Huoperstorf bestelten Schuelmeister die ihme verordnete Holzcompetenz zuzuführen niemahlen underläzen werden ic. Ist in ihrem Begehren ab- unnd zur Rhuew gewiesen worden, unnd mutatis mutandis Missiv an Vogt zu Flumenthal, gemelten Mey dahin zu vermögen, das er innert acht Tagen sein Glück weiters sueche.“

²⁾ Protokoll des St. Ursenstiftes, ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv. 1691. 116. Nov. 12: „Consultatione facta hat man uf H. Parochi Bitt hin gut befunden, daß ein Schuelmeister, der ein Choralist sey, solle gen Oberdorff verschafft werden, sed resistantibus dominis saecularibus ist nüth draus worden.“

³⁾ Kirchenrechnungen Oberdorf 1701—1766. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv No. 195. B. B. 1701: „Item den Schuoleren wegen

Daß das Ansehen der Schule in der Pfarrei Oberdorf wuchs und daß man im Volke auf die Schulbildung wirklich etwas hielt, zeigt der Umstand, daß der hochgebildete Ortspfarrer Joseph Friedrich Buri¹⁾ um die Vierzigerjahre sich veranlaßt sah, seinen Pfarrkindern einzuschärfen, sie sollen den Religionsunterricht für wichtiger als allen Schulunterricht halten.²⁾

Noch deutlicher beweist das wachsende Bedürfnis nach Schulbildung der Umstand, daß die Pfarrschule in Oberdorf, die seit anderthalb Jahrhunderten die gemeinsame Bildungsstätte für die Kinder der zur Pfarrei Oberdorf gehörigen vier Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lommiswil und Langendorf gewesen war, in eben diesen Vierzigerjahren nicht mehr hinreichte. Bellach und Lommiswil eröffneten in dieser Zeit eigene Schulen. Die Schule in Lommiswil verdankt ihr Entstehen dem uns bereits bekannten Propst Franz Georg Surh des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Als Kollator der St. Germanuskapelle bestellte er 1748 für diese einen eigenen Sigrist, der die Schule übernahm und bald auch aus dem Kapellenfonds einen eigenen Beitrag für den Schuldienst erhielt.³⁾

Pfarrer Johann Joseph Wirz von Solothurn, der von 1751 bis 1780 die Pfarrei Oberdorf leitete, nahm sich mit Liebe und Opfer-

gesungenen Amtären an Unser Lieben Frouwen Tegen 5 & 12 β. Item den Schuolieren wegen gesungenen Ampts des Herrn Schultheis Wagners selige Jahrzeit 1 ⠄. Item den Schuollern wegen der Kirchweihung 1 ⠄. Item den Schuollern wegen des Fest Corpus Christi 16 β. — Item dem Seigerist fir 4 Fronfastengeldter sampt was ihme von Jahrzeiten gehört 99 & 17 β. Item dem Herrn Organisten jährlich geherig 20 ⠄.“ — 1728: „Denen Chorschuelern wegen den zwölf Monathsonntagen 6 & 8 β. Item ihnen wegen Unser Lieben Frouwen Mariae Festen, Kirchweihung und Corporis Christi 8 & 10 β 8 ⠄. — Des Sigeristen Jahrlohn 106 & 3 β 8 ⠄. Herr Organist Schwentbüel 20 ⠄.“

Auch aus dem Jahrzeitbuch Oberdorf ist ersichtlich, daß Schüler für das Singen von Seelämtern Entschädigungen erhielten. Vergl. z. B. eine Jahrzeit von 1707 unter dem 27. März und 19. August, von 1733 unter dem 14. Februar.

¹⁾ Er hatte sich die Doktorstitel der Philosophie und der Theologie und das Licentiat der beiden Rechte erworben, war 1710 Pfarrer und Dekan zu Aulendorf in Württemberg und 1713—1751 Pfarrer in Oberdorf.

²⁾ Pfarrarchiv, „Etliche Anmahnung an meine liebe Pfarrkind,” No. 89: „Die Kinderlehr soll man halten höher als keine Schuel.“

³⁾ Kirchenrechnungen Lommiswil 1732—1832. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv. Bis 1748 werden jeweilen dem Sigrist von Oberdorf jährlich 2 ⠄ bezahlt. 1749 heißt es nun: „Dem Sigrist zu Lommiswyl lauth iho Gnaden Herrn Probst Beselch vom 12. Merzen 1748 für sein Jahrlohn instünftig 6 ⠄.“ Seit 1756: „Dem Sigrist zu Lommiswil Jahrlohn 6 ⠄. Item ihm wegen dem Schuhldienst 3 & 6 β 8 ⠄.“

willigkeit der Schule an. Er bemühte sich vor allem um den Bau eines neuen Schulhauses. Bei Freunden, Verwandten und Bekannten sah er sich nach Wohltätern für sein Vorhaben um und kaufte selbst eine an die Pfarrmatte anstoßende Hoffstatt für 1000 Pfund zu diesem Zwecke. Sie lag mitten im Dorfe an der Straße. Dahin sollte der Bau zu stehen kommen. Am 5. Oktober 1757 ließ er seine Absicht dem Rat vortragen, bat um die Erlaubnis zum Schulhausbau und um unentgeltliche Abgabe des nötigen Bauholzes. Der Rat stellte die Bedingung, daß das geplante Schulhaus ins Geviert mit Mauern aufgeführt werde.¹⁾ Sofort ging der Pfarrer auf diese Bedingung ein, worauf ihm der Rat das nötige Holz ohne Stocklosung anweisen und ihm durch den Vogt den Dank für seine zum Wohle der Schule gemachte Stiftung abstatten ließ.²⁾ Ohne Zögern wurde der Bau in Angriff genommen und im Sommer 1758 aufgeführt. Dieses Schulhaus steht heute noch und läßt seine ursprüngliche Einrichtung erkennen. Es hatte zur ebenen Erde eine ziemlich geräumige Schulstube mit je zwei Fenstern gegen Süden und Osten und mit einem Fenster und einer Türe gegen Westen. Über dem Schulzimmer befand sich die Lehrerwohnung. Gegen Norden war Stall und Scheune angebaut.

Aus einer Bemerkung von Pfarrer Wirz im Jahrzeitbuch lernen wir die hauptsächlichsten Wohltäter, die zum Baue des Schulhauses beigesteuert hatten, kennen. Es sind Propst Franz Georg Surj, der

¹⁾ R. M. 1757. 735: „Der wohllehrwürdige Herr Johann Jacob Würz, Pfarrherr zu Oberdorf, in dessen Namen Franz Carl Würz, der Rathshausmann, sich erstellet, hat gehorsambster Underthänigkeit vortragen lassen, was gestalten er aus aigenem Betrag von einer Matten, die ihne über achthundert Pfund zu stehen komme, und ermittelst anderer Guetthätheren soweit gekommen, daß er zum Nutzen der Jugendt eine Schuel zu gedachtem Oberdorf anlegen und das für den Schuelmeister nöthige Haus auf bedeuter von ihme darzu gewidmeter Matten erbauen könne, wan hochermelt iho Gnaden hochderoselben Consens zusamt dem nöthigen Bauholz und zwar ohne Stockloosung zu ertheilen gnädigst gerhuwen wolten. Ist erkanndt, wann er das questionierte Schuelhaus ins Geviert mit Mauren aufführen lassen werde, meine gnädigen Herren der Holzammer ihme alsdann das nötighabende Bauholz am ohnschädlichsten Ort und zwar ohne Stockloosung zeige und verabfolgen lassen solle.“

²⁾ R. M. 1757. 817. Nov. 4: „An Vogt zuo Flumenthal. Ihr werdet dem wohllehrwürdigen Herrn Johann Joseph Würz, Pfarrherren zu Oberdorf bei erzeigender Gelegenheit verdeuten, das wir seine zu Guetem alldaisigen Schueldiensts gemachte milde Stiftung zu Gnaden auf- und angenommen, mithin auch selbige gnädig ratifiziert haben, welche ihr, nachdem ihr solche zubor werdet dem Mandatorenbüch zu thünftiger Nachacht haben einverleiben lassen, einer Gemeine Oberdorf zu thünftigem ihrem Behuof zustellen lassen werdet.“

uns bereits als Förderer der Schulen zu Günsberg, Hubersdorf und Zommiswil bekannt ist, ferner Jungrat Lorenz Arregger, Lieutenant Losco und der Staatschlosser Ludwig Oberli. Letzterer hatte sämtliche Schlosserarbeiten gratis verfertigt. Auch Leute aus dem Dorfe wußte Pfarrer Wirz zu Beiträgen für den Schulhausbau zu gewinnen. Er übernahm für solche Gaben sogar für sich und seine Nachfolger eine Jahrzeitverpflichtung.¹⁾

Die Absicht, die Pfarrer Wirz bei der Stiftung der ziemlich großen Schulmatte leitete, ging dahin, durch Vermehrung des Schulmeistergehaltes die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zu ermöglichen. Er bestimmte ausdrücklich, daß der Schulmeister für die Benützung der Matte die Kinder von Oberdorf und Langendorf unterrichten solle, ohne von deren Eltern ein Schulgeld zu verlangen. Überdies sollte er mit den Kindern jeweilen am Samstag Abend für den Stifter und die übrigen Wohltäter, die zum Bau des Schulhauses beigetragen hatten, den Rosenkranz beten.²⁾

Die Gemeinden Oberdorf und Langendorf hatten zum Schulhausbau durch Fronarbeiten mitgeholfen.³⁾

¹⁾ Vergl. Jahrzeitbuch Oberdorf zum 25. April: „1757. Joseph Adam von Oberdorf, Maria Zuber, seyn Ehefrau, Urs, Johannes und Philipp, ihre Söhne, undt Maria Anna Kesteler, ihr Sohns Weib: 100 Pfund Capital, welches aber, wie bei der Schuolstiftung zu ersehen, an daß Schuolhaus verwendet worden.“ Die hier genannte Frau Maria Adam-Zuber trug den gewiß seltenen Dorfnamen „Marsch-legg-Hüonli“! Sterberegister 1768.

²⁾ Anhang des Jahrzeitbuches Oberdorf: „Nehweß Schuolhaus, 1758, wurde auferbauwet mit Zustiftung der an der Pfrundmatten angelegener Hoffstatt, so Hr. Pfarrherr Wirz aus dem Sehnigen per 1000 ♂ darzu gekaufet, solche von einem jewehligen Schulmeister zu genießen, wofür er die Kinder von Oberdorf undt Langendorf ohne Ergeltnus der Elteren für den Schuollohn underweisen solle, mit Vorbehalt undt Angeding, alle Samstag noch der Abendschuol in der hl. Cappällen einen Rosenkranz sambt dem Salve Regina mit den Schuolkinderen zu halten vor den Stifter undt seyne Angehörige, wie auch für volgendte Guthätter, so an das Schuolhaus etwas gesteuert, benantlich iho Hochwürden undt Gnaden Herr Probst Franz Görg Surh, Mhgchr. Jungr. Lorenz Arregger, Baron von , Hr. Lieut. Losco [Jakob Jos., Vergl. R. M. 1765. 379 ff], wie auch vor den Staatschlosser Ludwig Oberli, welcher die samtlische Schlosserarbeit gratis darzu verfertiget. Testatur ut supra J. J. Wirz, Protonotarius Apostolicus undt derzeit Pfarrherr zu Oberdorf.“ Vergl. noch die Jahrzeitstiftung vom 7. April, wo es sich Pfarrer Wirz als großes Verdienst anrechnet, Stifter der „Schuol alda“ gewesen zu sein.

³⁾ Schulfondrechnungen der Gemeinde Langendorf 1840—1842. — Der Umstand, daß in den obigen Aufzeichnungen des Pfarrers Wirz wohl vom kleinen

Der Schulmeister von Selzach half beim Singen in der Kirche und beim Rosenkranzgebete mit. Dafür bezog er aus dem Kirchenfonds eine Entschädigung. Diese betrug in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts jährlich 4 Pfund, etwa seit den Neunzigerjahren desselben Jahrhunderts 5 Pfund, wurde aber nur selten einmal in den Kirchenrechnungen erwähnt.¹⁾ Dieser letztere Umstand war wohl der Grund, daß jemand im Jahre 1736 dem Schulmeister diesen Betrag streitig machte. Der Schulmeister wendete sich flagend an das St. Ursenstift. Das Kapitel entschied, der Schulmeister solle auch fernerhin die 5 Pfund beziehen und der Kirchmeier solle sie jeweilen in Rechnung bringen.²⁾

Den festen Gehalt bezog der Schulmeister im übrigen von der Gemeinde im Betrage von 10 Pfund. Auch dieser Betrag wird in den Gemeinderechnungen nur einmal erwähnt.³⁾ Er bestand, wie es scheint, für gewöhnlich in Naturalien.

Im Jahre 1737 entschloß sich Selzach, ein bereits bestehendes Haus anzukaufen und als Schulhaus zu benützen. Die Gemeinde holte beim Rat die notwendige Erlaubnis zur Fertigung des Gebäudes ein. Bereitwillig beauftragte der Rat den Vogt von Lebern, dafür zu sorgen, daß dieses Werk, das dem allgemeinen Wohle diene, zustande komme.⁴⁾ Dieser Ausdruck kennzeichnet bereits den beginnenden Umschwung in der Stellung des Rates zur Schule auf der Landschaft.

Langendorf aber nicht von Bellach die Rede ist, und daß letzteres beim Schulhausbaue nicht mithilft, zeigt zweifellos, daß es bereits eine eigene Schule besaß, wenn auch schriftliche Nachrichten aus dieser Zeit bisher fehlen.

¹⁾ Urbar und Kirchenrechnungen von Selzach seit 1583, Pfarrarchiv: 1676: „Dem Schuelmeister 4 ü.“ 1698: „Item 10 ü des Schuhmeisters Lohn per 2 Jahr.“

²⁾ Protokoll des St. Ursenstiftes. 1736. 24. Mai 28: „Der Schulmeister zu Seltzach hat flagend vorgebracht, wie daß er wegen dem Singen in der Kirchen und Rosenkranzbetten jährlich gehabt habe von der Kirchen 5 ü, dermahlen aber ihm diese 5 ü disputierlich gemacht werden ic. Ist erkanth, daß ihm, Schulmeister, diese 5 ü fürdern hin sollen bezahlt und in die Rechnung der Kirchmeier solle gesetzt werden.“

³⁾ Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. 1722 — 23, Selzach: „Dem Schuelmeister für beide Jahr 20 ü.“

⁴⁾ R. M. 1737. 1017. Dez. 24: „An Vogt am Lebern. Wir lassen uns ganz wohl gefallen, daß eine ehrsame Gmeind Selzach denjenigen Stock, so sye für ein Schulhaus auserkiesen han, ankaufen und zu Selzach vor Gricht sich einvertigen lassen möge; werdet also euch angelegen sein lassen, daß zu Guethem des allgemeinen Weßens dijes ins Werkh gerichtet werde.“

Um 1686 war Heinrich Greder Schulmeister in Selzach.¹⁾ Er war Bürger des Ortes. 1737 ist wiederum ein Heinrich Greder sein Amtsnachfolger.²⁾ Das Schulmeisteramt blieb, wie diese und spätere Nachrichten zeigen, in der Familie Greder erblich.

Die Gemeinde Grenchen hatte anfangs Sommer 1652 einen neuen Schulmeister eingestellt. Sie wendete sich nun an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Grenchen gehörte, mit dem Gesuche, es möchte dem Schulmeister eine Beisteuer aus dem Kirchengute gewähren, da dieser dem Pfarrer in der Kirche die Amter singen und die Bruderschaftsprozessionen halten helfe. Das Stift beschloß, sich zuerst beim Pfarrer nach der Person und den Zeugnissen des Schulmeisters zu erkundigen. Darüber, daß ihm eine Vergütung für seine Arbeit beim Gottesdienst zukommen solle, waren alle Stiftsmitglieder einig. Aber über die Art und die Höhe der Entschädigung und die Quelle, woher diese geschöpft werden sollen, gingen die Meinungen auseinander. Die einen schlugen vor, man solle für die verschiedenen Amter verschiedene Taxen festsetzen, andere meinten, man solle ihm monatlich ein Pfund aus den Einnahmen der Rosenkranzbruderschaft oder jährlich eine feste Summe von etwa drei Pfund aus dem Kirchengute zukommen lassen.³⁾

Schon dieser Schulmeister scheint ein Grenchner gewesen zu sein. Sicher ist, daß Grenchen bald eigenen Bürgern den Schuldienst übertrug. Als ersten derselben kennen wir bis heute Peter auf der Burg.⁴⁾

¹⁾ „Inventarium unterschiedlicher Stücken“ (des St. Ursenstiftes, begonnen 1623), im Besitze von H. Pfr. E. Niggli in Grenchen. Der Schulmeister Heinrich Greder erscheint als Schuldner der Kirche zu Selzach.

²⁾ Aktenprotokolle auf der Amtsschreiberei Lebern. 1737. 367 und an anderen Stellen.

³⁾ St. Ursenstiftsprotokoll 1652. 74. Juni 3: „Die Gemeindt zu Grenchen haben einen Schulmeister angenommen und betten, daß man ihnen etwas auf dem Kirchengut welle folgen lassen in Ansächen, ehr dem Pfarrherren in der Kirchen helfen wärdt Ampter singen und die processionem Rosarii mit ihm verrichten . . . Den Schulmeister betreffend, sollen die Heutwähndherren auch mit dem Pfarrherren deftewägen reden und nachfragen, was der Schulmeister für ein Man seye, und was ehr für testimonia habe. Und haben etliche Herren gemeindt, man soll im von einem jeden Ampt ein gwüße Tag machen undt die Ampter determinieren, andere haben gemeindt, man soll im monatlich einen halben Guldi aus der Bruderschaft Rosarii geben oder jährlichen aus dem Kirchengut etwa 3 fl.“

⁴⁾ Er heiratete am 24. Nov. 1653 mit Maria Sirtli. Cheregister. Seinem dritten Kinde, Andreas, war der Ortspfarrer Andreas Hartmann am 28. März 1664 Patre. Taufregister. Als Schulmeister zu Grenchen wird Peter auf der Burg freilich erst 1691 in einem Inventar der Pfarrkirche Grenchen, p. 31, bezeichnet. – Auch hier verdanke ich die meisten Notizen über die Schule zu Grenchen H. H. Pfarrer Ernst Niggli daselbst.

Im Jahre 1691 machte Johannes Vogt von Grenchen eine Rosenkranzstiftung von 25 Pfund. Er bestimmte, daß der Zins des Kapitals dem jeweiligen Schulmeister zukomme, damit er an den Sonn- und Feiertagen den Rosenkranz mit dem Volke bete.¹⁾

Um Beginne des 18. Jahrhunderts hatte ein Johannes Vogt das Schulmeisteramt zu Grenchen inne. Vielleicht ist er der Sohn des eben genannten Stifters. Er starb am 25. Oktober 1718.²⁾ Auf ihn folgten Hans Viktor Rüesli³⁾ und Urs Tschauwi⁴⁾ als Schulmeister.

In den Jahren 1726 oder 1727 ließ Grenchen ein zweites „Schulhausstübchen“ errichten. Es ist möglich, daß schon seit dieser Zeit zwei Schulmeister Unterricht erteilten. Nur einer derselben war indessen von der Gemeinde besoldet. Der zweite mußte sich mit dem Schulgelde der Kinder zufrieden geben.⁵⁾ Ihrem offiziellen Schulmeister gab die Gemeinde einen festen Jahresgehalt von 43 Pfund und freie Wohnung im Schulhause. Sie bestritt die Besoldung des Schulmeisters und den Unterhalt des Schulhauses aus dem Gemeindesäckel, worüber uns die Dorfrechnungen interessante Aufschlüsse gewähren.⁶⁾

Es zeugt von einem lebhaften Streben nach Verbesserung des Unterrichtes, daß die Gemeinde im Jahre 1734 eine Sonntagsschule einführte und dem Schulmeister dafür einen besonderen Gehalt von jährlich 20 Pfund ausrichtete.⁷⁾ Es geschah dies mit besonderer Rücksicht auf die Sommerszeit,⁸⁾ in welcher bisher kein Unterricht erteilt worden war.

Um das Jahr 1742 scheint diese Sommersonntagsschule wieder eingegangen zu sein.⁹⁾ Indessen ist es seit dem Beginne der Fünfzigerjahre sicher, daß die Gemeinde zwei Schulmeister hatte. Urs Tschauwi

¹⁾ Bruderschaftsrodel No. 2. Pfarrarchiv.

²⁾ Sterberegister 1718. Okt. 25: „Joannes Vogt, juvenis, Vogt (des Weibels) filius, ludimoderator requisitis s. s. Ecclesiae sacramentis rite munitus et pie in Domino obiit, terrae mandatus est 26. Oct.“

³⁾ In den Aktenprotokollen auf der Amtsschreiberei Lebern wird er 1748 als der alte Schulmeister von Grenchen bezeichnet, p. 197.

⁴⁾ Ebd. wird er 1750 ebenfalls als der alte Schulmeister von Grenchen aufgeführt; p. 287.

⁵⁾ Wie es bei den Privatschulmeistern in der Stadt auch der Fall war.

⁶⁾ Pfarrarchiv Grenchen. Beilage 43.

⁷⁾ Ebd. Vergl. die Rechnung von 1736.

⁸⁾ Ebd. Vergl. die Rechnung von 1742.

⁹⁾ Der betreffende Gehalt wird nicht mehr ausbezahlt. Vergl. die Dorfrechnungen in Beilage 43.

(der jüngere) und Hans Viktor Rüefli (der jüngere) hielten neben-einander Schule.¹⁾ Offizieller Schulmeister war der erstere. Als Bar-gehalt bezog er 15 Kronen oder 50 Solothurner Pfund.²⁾

Im Jahre 1676 war Bettlach gewillt, eine eigene bleibende Schule einzurichten. Die Gemeinde wendete sich an den Propst des St. Ursenstiftes, dem die Kollatur ihrer St. Clemenskapelle zustand. Der Propst besprach an einer Kapitelsversammlung die Angelegenheit mit den Chorherren. Diese waren mit der Schaffung der neuen Schule einverstanden und überließen die nötigen Maßnahmen dem Propste, der als Kommissar des Bischofes von Lausanne auch den Eid auf das Glaubensbekenntnis vom Schulmeister abzunehmen hatte.³⁾

Noch immer waren die Bewohner von Bettlach nach Grenchen kirchgenössig. Der Schulmeister von Bettlach hatte daselbst nach einer Verordnung von 1686 während dem Sonntagsgottesdienst bei der Überwachung der Kinder mitzuholzen.⁴⁾ Schulmeister war in dieser Zeit ein Andreas Buxgauer.⁵⁾ 1706 wurde Bettlach zu einer eigenen Pfarrei erhoben und hatte seit 1709 einen eigenen Pfarrer.

Als feste Besoldung leistete die Gemeinde Bettlach ihrem Schulmeister um 1720 jährlich etwa 30 Pfund. Dieser Betrag wurde aber zumeist wohl in Naturalien verabfolgt.⁶⁾

¹⁾ Beachte auch die Ausdrucksweise der Dorfrechnungen seit 1756: „Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister 30 Cro.“

²⁾ Vergl. die Dorfrechnung für 1750 und 1751.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. 1676. 76 b. Dez. 1: „Ihre Gnaden bringt für, daß die Gemein Bettlach einen Schuelmeister anzunemmen gesinnet. Ist iho Gnaden heimgesezt worden als einem Herrn Commissario, und werde professionem fidei prestieren.“

⁴⁾ Rodel der Rosenkranzbruderschaft Grenchen von 1625, Pfarrarchiv Grenchen. 1686: „Urs Wullimann, Jacob Auffolter, der jüngste Gerichtsmann von Grenchen, undt Jacob Derendinger, auch jüngster Gerichtsmann von Bettlach, sollen in dem Lehstuol, einer vor, der ander hinden, die Jugendl in der Zucht halten. Der Schuollmeister aber von Bettlach under dem Canzel selbige observiren.“

⁵⁾ Ebenda. II, 2. 1687.

⁶⁾ Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. Bettlach, 1772—1723: Dem Schuelmeister in beyden Jahren 61 u 6 3 8 .³ Der Posten erscheint nur dieses eine Mal.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfsschulleben der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege.

a. Die Herkunft und Vorbildung der Schulmeister.

Als nach dem westphälischen Frieden von 1648 die deutschen Schulmeister ausblieben,¹⁾ machte sich der Mangel an Lehrkräften rasch fühlbar. Das zeigt uns der Visitationsbericht von 1654 klar. Selbst Gemeinden, die zuvor eine dauernde Schule besaßen, wie Egerkingen und Erlinsbach, waren ohne Schulmeister.²⁾

Man war an humanistisch gebildete Schulmeister gewöhnt.³⁾ Wie sollte man nun für die ausbleibenden Ersatz suchen? Bei dem passiven Verhalten der regierenden Kreise gegenüber den Landschulen konnte der Gedanke, eine Bildungsgelegenheit für Schulmeister zu schaffen, keinen Boden finden.

Vorerst mehrten sich die Zugüger aus den Nachbarstädten Luzern, Zug, Zürich, St. Gallen, Freiburg. Es waren Berufsschulmeister, die bei uns Anstellung suchten. Sie hatten ihre Bildung an der Lateinschule eines Städtchens geholt. Balthasar Kneubühler von Willisau, der im Herbst 1663 die Schule von Kestenholz übernahm,⁴⁾ hatte offenbar die Schule seiner Heimat besucht. Der Unterricht erstreckte sich in derselben auf Lesen, Schreiben, Religionslehre und Gesang, wohl auch auf ein bisschen Latein, umfasste drei bis vier Klassen und dauerte Sommer und Winter.⁵⁾ Oswald Ketzler aus dem Toggenburg, welcher in Meienlen Schule hielt, rühmte sich seiner Kenntnis des Lateinischen.⁶⁾ Solche fremde Schulmeister gab es da und dort durch die ganze Periode hindurch. Sie wurden freilich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und noch mehr im 18. Jahrhundert immer seltener. In dieser Zeit finden wir auch zuweilen solothurnische Stadtbürger als Schulmeister auf den Dörfern tätig. Auch

¹⁾ Bergl. p. 16 f.

²⁾ Bergl. pp. 38 und 64 und Beilage 13, ferner der Hinweis von Pfr. Kuon von Mayendorf 1659 auf die vielen Gemeinden, wo gegenwärtig keine Schulmeister seien, p. 25 und Beilage 16.

³⁾ Darum übernahmen z. B. in Egerkingen und Obergösgen die Ortspfarrer den interimistischen Unterricht. pp. 38 und 60 und Beilage 13.

⁴⁾ Bergl. p. 30.

⁵⁾ Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800. Geschichtsfreund Bd. 46, 1891. p. 1 ff.

⁶⁾ Bergl. p. 87.

sie verfügten über eine bessere Bildung.¹⁾ Sie hatten die Lateinschule des Stiftes und wohl auch die eine oder andere Klasse des Gymnasiums besucht.²⁾

Etwa seit dem Jahre 1670 sehen wir, daß selbst Geistliche Stellen als gewöhnliche Volksschullehrer übernahmen. Durch das Jesuitengymnasium war das Studium bedeutend leichter und billiger geworden als früher, wo man in die Ferne ziehen mußte. Dadurch wuchs die Zahl der lernbegierigen Jünglinge aus den untern Burgergeschlechtern und ab der Landschaft. Gleichzeitig sorgte aber der wachsende aristokratische Geist dafür, daß diese Geistlichen nur schwer eine Pfründe finden konnten.³⁾ Darum bewarben sie sich um Schulmeisterstellen, wo die Verhältnisse dies erlaubten. Letzteres war aber nur in Solothurn und Olten, zeitweise auch in Dornach und Schönenwerd der Fall.

So war man in unsern Dörfern mehr und mehr geneigt, eigene Leute als Schulmeister anzustellen. Sparsamkeitsrücksichten halfen, daß man sich dabei leicht zufrieden gab. Eigene Leute hatten ja schon Haus und Verdienst, brauchten also einen kleineren Lohn. Die wachsende Abneigung gegen fremde Ansiedler, welche mit von den Dorfrechten zehren wollten, begünstigte ebenfalls die Anstellung eigener Leute; ja, im gleichen Verhältnis, wie die Aristokratifizierung von Stadt und Land vor sich ging, wurde die Landesangehörigkeit der Schulmeister mehr und mehr verlangt⁴⁾ und schließlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausdrücklich als Bedingung aufgestellt.⁵⁾

Bei dieser Entwicklung der Schulverhältnisse ist schon zum voraus wahrscheinlich, daß die Anforderungen an die Bewerber um unsere Dorfsschulstellen keine großen waren. Wir haben aber doch zu untersuchen, ob nun jeder beliebige ohne weiteres eine Schule erhalten konnte.

¹⁾ Vergl. die Äußerung von Pfarrer Urs Gunzinger in Üschi, p. 102. Julius Krutter und Victor Gazzmann, die vorerst auf der Landschaft Schule hielten, wurden später Stadtschulmeister; vergl. pp. 53, 102, 135.

²⁾ In einer Verordnung vom 14. Okt. 1768 werden vom Schulmeister von Arlesheim verlangt: „Unverwerflicher Lebenswandel, Kenntnis der Grundsätze unserer hl. Religion, saubere Handschrift, Übung in der Rechenkunst und Musik, auch Studium, wenigstens bis in die Logik.“ Pfarrer G. Sütterlin, Heimatkunde des Dorfes und Pfarrei Arlesheim, 1904, p. 116. Ann.

³⁾ Vergl. p. 20 f.

⁴⁾ Vergl. Stühlingen 1691 pp. 21 und 62. Kriegstetten 1731 p. 100.

⁵⁾ Vergl. Flumenthal 1750 p. 104 und später den allgem. Erlaß von 1765.

Pfarrer Lüthi erwähnt in seiner Schulstiftung für Kestenholz vom Jahre 1701 ausdrücklich und wiederholt die Möglichkeit, daß zeitweise kein Schulmeister erhältlich sein könnte.¹⁾ Schon das lässt vermuten, daß man immer noch an einen Schulmeister bestimmte Anforderungen stellte. Kestenholz ist ja eine Gemeinde, für welche sich bis zum genannten Jahre schon aus den uns bekannt gewordenen Urkunden der fast ununterbrochene Bestand der Dorfschule für mehr als ein Jahrhundert ziemlich sicher nachweisen lässt.²⁾ Wenn nun ein bisschen Lesen und Schreiben zur Übernahme der Schule schon genügt haben würde, hätte es gewiß nie an Leuten gefehlt, die auf das schöne Einkommen, das hier geboten wurde, aspirierten. Und was wir hier als Vermutung bezeichneten, wird zur vollen Gewißheit, wenn wir das gesamte zur Verfügung stehende Aktenmaterial überblicken. Die Gemeinden verlangten vom Schulmeister bestimmte Erfordernisse, bevor sie ihn annahmen.³⁾ Der kirchliche Visitator beurteilte sie nach bestimmten Normen.⁴⁾ Und der Rat stellte an jene, die er bestätigen sollte, gewisse Forderungen⁵⁾ oder verlangte ein Konkurrenzexamen.⁶⁾

Diese Anforderungen bezogen sich auf das Wissen und den Charakter.

In wissenschaftlicher Hinsicht wurde vor allem Kenntnis der religiösen Wahrheiten verlangt. Nicht bloß kirchliche Behörden, sondern auch der Rat legten darauf ganz besonderes Gewicht. Ja, die einzige allgemeine Verordnung, welche der Rat in den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege über die Anforderungen zum Schulmeisteramt erließ, verlangte die gründliche Kenntnis der wichtigsten Glaubenssätze.⁷⁾ Eine immer wiederkehrende Forderung ist ferner die, daß

¹⁾ Vergl. p. 31 ff. und Beilage 34.

²⁾ I. 58, 86 f.

³⁾ Vergl. z. B. Rodersdorf p. 89 Anm. 1.

⁴⁾ Vergl. den Hirtenbrief von 1653, I. 147, die Visitationsberichte von 1654, 1677 und 1778. Beilagen 13 und 29.

⁵⁾ Vergl. z. B. Üfchi p. 103.

⁶⁾ Z. B. in Erlinsbach 1718 p. 67 und Höfstetten 1720 p. 81 f.

⁷⁾ R. M. 1719. 487. Juni 15: „An alle innere und äußere Vögt auffert Buechberg. Seintheahlen höchst nothwendig ist, daß alle diejenige, so Schuel halten, in denen Hauptarticlen unserer alleinseeligmachenden catholischen Religion zu Nutz und Trost unserer Untertanen gründlich erfahren seien: als werdet ihr die Anordnung vorkehren, das in ewter Amtsverwaltung kein Schuelmeister

der Schulmeisterkandidat lesen und schreiben könne. Es ist leider nirgends ersichtlich, was man unter dieser allgemeinen Formel genauer verstand. Großer Wert wurde auf musikalische Kenntnisse gelegt. Wer Orgel spielen oder Choral singen konnte, hatte eine bessere Aussicht auf Anstellung.¹⁾

In Bezug auf den Charakter wurden Fähigkeit zum Unterrichten,²⁾ Treue im Glauben,³⁾ reiner Lebenswandel und guter Ruf⁴⁾ gefordert.

Wo haben nun die Schulmeister aus unsren Dörfern das verlangte Wissen und die Beschränkung zum Unterrichte sich erworben?

Sicher ist, daß diese Männer für gewöhnlich nur die eigene Dorfsschule besucht hatten. Alle weiteren Kenntnisse erwarben sich die meisten dadurch, daß sie bei einem amtierenden Schulmeister in die Lehre gingen, ihm beim Schulhalten halfen und ihn dabei beobachteten.⁵⁾

Am gegebensten und leichtesten war diese Bildungsform für die Schulmeistersöhne. Diese gingen mit dem Vater in die Schule, lernten von ihm den ganzen Reichtum seiner Kenntnisse, traten für ihn ein, wenn er krank oder abwesend war und folgten ihm im Amte, wenn er starb. So bildeten sich die Schulmeisterfamilien, bei denen das Amt sozusagen erblich war. Im 18. Jahrhundert läßt sich eine Reihe solcher Familien nachweisen, in denen sich das Schulmeisteramt bis zur französischen Revolution oder bis hinein ins 19. Jahrhundert oft

geduldet werde, er sehe dan von seinem Herrn Pfarrherrn über alle nothwendige Glaubensarticel examinirt undt zur Instruction thauglich erfunden worden."⁶⁾

R. M. 1720. 43. Januar 16: „Als hierüberhin die Mandaten ratione der Reformation A^o 1699 vorgelegt worden, hat man den ersten Articel wegen fleißiger Besuchung des Gottesdienst abgehört und darbei bewenden lassen mit dem Anfügen, daß weilen höchst notwendig, daß die Ordinari- und Nebenschulmeister zu Statt und Land in denen Hauptartikeln unserer alleinseeligmachenden catholischen Religion zu Nutz und Trost einer samtlchen Burgherschaft gründlich erfahren seyen, kein Schulmeister noch Schulmeisterin in der Statt soll geduldet werden, sie wären denn beforderest über alle Glaubensarticul (in der Statt durch die geistlich und weltliche Schulherren, auf dem Land von denen Pfarrherrn) examinirt und zur Instruction tauglich erfunden worden.“

¹⁾ Vergl. z. B. Grenchen p. 110, Üschi p. 101 f, Kestenholz p. 32, Dornach p. 69 ff.

²⁾ Vergl. z. B. Erlinsbach 1718 p. 67, Ratsdekrete von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7

³⁾ Eventuell wurde ein Eid auf das Glaubensbekenntnis verlangt vergl. z. B. Bettlach p. 112; Vergleiche dazu Trimbach p. 54.

⁴⁾ Vergl. z. B. die Visitationsberichte, Beilagen 18 und 29.

⁵⁾ Vergl. z. B. Rudolf von Felten in Erlinsbach p. 68.

ohne jede Unterbrechung fort erhielt.¹⁾ Bei andern reicht dieser Dienst in der gleichen Familie zurück bis ins 17. Jahrhundert.²⁾ Hatte ein Schulmeister keinen Sohn, so wendete er mit Vorliebe seine Kunst einem Verwandten oder Bekannten zu und führte diesen in seine Kunst ein.³⁾

Bei den tüchtig gebildeten Schulmeistern der früheren Zeit konnte eine solche private Ausbildung zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse ganz vorzüglich sein. Für die folgende Zeit lag aber die Gefahr nur zu nahe, daß die Kenntnisse je länger je mehr zu bloßen Formeln, Praktiken und Kniffen wurden, welche der Nachfolger vom Vorgänger lernte.

Oft anerboten sich Schulamtskandidaten, zuerst durch ein Probejahr zu zeigen, daß sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Unterrichte wirklich besäßen.⁴⁾ Es mochten solche sein, die sich nicht oder wenigstens nicht genügend über die Ausbildung bei einem amtierenden Schulmeister ausweisen konnten. Hier und da wurde ein solches Probejahr selbst vorgeschrieben.⁵⁾ Hatte es der Kandidat zur Zufriedenheit des Pfarrers und der Gemeinde bestanden, so konnte er definitiv angestellt werden.

Aus der ganzen Darstellung ergibt sich, daß die Bildung der Schulmeister dieser Zeit nicht hoch eingeschätzt werden kann. Es ergibt sich aber ebenso klar, daß wir mit einer allfällig vorgefaßten Meinung brechen müssen, als ob jeder beliebige Fremde oder Einheimische ohne weiteres Schulmeister werden konnte. Das war selbst in dieser Periode des größten Tiefstandes im solothurnischen Volks-schulwesen nicht der Fall.

Als nun gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis nach Schulkenntnissen sich steigerte, machte sich langsam auch die Notwendigkeit einer besseren Schulmeisterbildung geltend. Darum finden wir denn auch von dieser Zeit an mehr und mehr Beispiele, daß Geistliche jungen Männern Nachhilfe erteilten und so sich ihre Schulmeister heranbildeten.⁶⁾

¹⁾ So die Mäder in Wolfwil und die Studer in Kestenholz.

²⁾ Z. B. die Meister in Mäzendorf und Greder in Selzach.

³⁾ Z. B. Von Felten 1741 in Erlinsbach p. 68.

⁴⁾ So von Jos Meister in Mäzendorf und Viktor Peher in Erlinsbach pp. 26 und 65.

⁵⁾ So dem Oswald Käffler in Mezerlen, vergl. p. 86.

⁶⁾ Vergl. z. B. Erlinsbach p. 68, Witterswil p. 84 und später Bellach.

b. Die Anstellung der Schulmeister.

Noch immer brauchen die Urkunden den Ausdruck: „einen Schulmeister annehmen“. ¹⁾ Bei dieser Annahme sehen wir bald die Gemeinde, bald den Ortspfarrer, bald den Rat oder den Vogt, bald ein Stift oder Kloster beteiligt. Zumeist wirkten mehrere der genannten Instanzen zusammen.

Es ist nun festzustellen, wie weit die Rechte der einzelnen bei der Anstellung eines Schulmeisters Beteiligten gingen. Die ursprünglichen Rechtsverhältnisse treten bei dieser Untersuchung immer klarer hervor. Die Annahme des wandernden und arbeitsuchenden Schulmeisters war Sache der Eltern, welche ihre Kinder unterrichten lassen wollten. Dem Pfarrer als Stellvertreter der sittlich-religiösen Macht der Kirche kam es von Amtes wegen zu, den Schulmeister über sein religiöses und sittliches Wissen und Verhalten zu prüfen und zu präsentieren. Die Eltern erklärten sich mit dem präsentierten Schulmeister einverstanden oder nicht, sandten ihm ihre Kinder in den Unterricht oder sandten sie nicht, je nach ihrem Belieben.

Je mehr nun das Bildungsbedürfnis wuchs, steigerte sich auch das Interesse der gesamten Einwohnerschaft eines Dorfes, der Gemeinde, an der Anstellung des Schulmeisters. Der Pfarrer prüfte und präsentierte ihn, und die Gemeinde nahm ihn an, oder umgekehrt, die Gemeinde nahm ihn an und präsentierte ihn dem Pfarrer zur Prüfung. So blieb es auch, als die Schulmeister sesshaft wurden und an Stelle der fremden Schulmeister die einheimischen traten. Und nun war es gerade der Rat, der gegenüber den Ansprüchen der Gemeinde dem Ortspfarrer immer wieder das Prüfungs- und Präsentationsrecht wahrte. ²⁾ Die Fälle sind sehr selten, wo der Rat sich selbst die Prüfung eines Schulmeisters vorbehält. ³⁾

Im gleichen Maße, wie die Stadt Solothurn alle Rechte auf der Landschaft mehr und mehr in ihrer Hand zu vereinigen suchte, strebte sie auch darnach, die Bestätigung der Schulmeister in ihre Macht zu bekommen. 1691 erließ der Rat ein allgemeines Mandat, daß die Gemeinden nicht mehr befugt sein sollten, aus eigener Macht

¹⁾ Bergl. I. 135 f.

²⁾ Bergl. z. B. die Verordnungen des Rates von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7 und die Forderung des Bischofs von Basel im Hirtenbriefe von 1653. I. 147.

³⁾ Er behielt sich diese vor z. B. in Dornach (p. 75) und Üsch (p. 103).

einen Schulmeister anzustellen.¹⁾ Der Befehl wurde aber selbst in den ersten Jahren kaum beachtet. Wir sehen aus den Urkunden ganz klar, daß auch in den folgenden Jahrzehnten eine Bestätigung durch den Rat nur nachgesucht wurde, wenn ein ganz spezieller Grund vorhanden war, in der Regel, wenn eine Bitte um Unterstützung gestellt wurde oder ein Streitfall vorlag. Der Rat selbst lehnte die Bestätigung gelegentlich auch wieder ab, weil er die Beitragspflicht fürchtete.²⁾

Als Regel für die Mitwirkung bei der Anstellung eines Schulmeisters (abgesehen von dem Prüfungs- und Präsentationsrecht des Ortspfarrers) können wir füglich den Satz aufstellen: Wer an die Schulmeisterbesoldung mitzahlt, spricht bei der Anstellung mit; wer sie ganz bezahlt, hat sie ganz in Händen.³⁾ Diesen Tatbestand anerkennt selbst der Rat, obwohl er formell die Bestätigung aller Schulmeister sich vorbehalten hatte.

Einzelne Schulmeister wechselten sehr rasch, andere blieben Jahrzehnte im Amte. Welches war die rechtliche Dauer ihrer Anstellung infolge der Annahme?

Ober- und Niederbuchsiten verkauften 1690 dem Schulmeister Joseph von Burg ihr baufälliges Schulhaus mit dem Versprechen, daß er das Schulmeisteramt lebenslänglich behalten könne.⁴⁾ Dieser Zusatz ist ein Beweis, daß eine bedingungslose Anstellung auf Lebensdauer eine Ausnahme bildete. Raum war denn auch Schulmeister Joseph von Burg gestorben, wurde seinen Nachfolgern eingeschärft, daß sie jedes Jahr wieder um den Schuldienst bitten müßten.⁵⁾ Dieser Vorbehalt war bei der Anstellung von Schulmeistern allgemein Übung.

¹⁾ R. M. 1691. 958, siehe oben p. 21 Anm. 3.

²⁾ Vergl. z. B. Rodersdorf 1731. p. 89.

³⁾ Aus diesem Grundsätze wird z. B. auch folgende Notiz des Pfarrers Franz Peter Jos. Gerber in Kriegstetten vom Jahre 1776 (eingeklebt am Anfang des alten Jahrzeitbuches, Pfarrarchiv) verständlich: „Auch den Schulmeisterdienst haben die H. Vorfahrer besetzt und den neuernamsetzen den Gemeinden nur vorgestellet, auch seine Wohnung gehörete dem Pfarrer zu; weilen aber m. gn. Herren und Obern es [das Pfundhaus, in welchem der Schulmeister wohnte und Schule hielt] einer Gmeind überlassen und sie es erhaltet, kann nichts geforderet werden, noch ist geforderet worden.“ Solange der Pfarrer die Wohnung stellte, hatte er ein besonderes Recht bei der Ernennung des Schulmeisters, als nicht mehr er, sondern die Gemeinde dem Schulmeister die Wohnung gab, ging das Recht auf die Gemeinde über.

⁴⁾ Vergl. p. 36.

⁵⁾ Vergl. p. 37.

Der Rat von Solothurn gab seine Bestätigung, wenn es sich nicht um eine bloße Probezeit handelte, gewöhnlich¹⁾ mit der Formel, „auf solange es meinen gnädigen Herren gefällt und der Schulmeister sich gut aufführt.“ Das war, wie mir scheint, auch die Gesinnung, mit welcher die zuständigen Personen einen Schulmeister annahmen, und das jährliche Sichstellen des Schulmeisters war gleichsam dessen Frage, ob man mit ihm noch zufrieden sei. Auch dort, wo der Rat die Schulmeisterwahl selbst ordnete, finden sich Beispiele, daß er den Gemeinden jenes Recht wahrte, nach welchem der Schulmeister jährlich auf's neue um sein Amt anzuhalten hatte.²⁾ Ein Beweis, daß es sehr tief im Bewußtsein des Volkes eingewurzelt war und darum sehr alt sein mußte.³⁾

Das Volk hing sehr an diesem Rechte. Hier konnte es dem Schulmeister seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ausdrücken. Er mußte jedoch nicht persönlich an der Gemeindeversammlung erscheinen, sondern konnte sich vertreten lassen.⁴⁾

Die Absehung eines Schulmeisters lag natürlich in der Hand jener, die ihn annahmen. Der Abgesetzte konnte beim Rate Beschwerde führen. Hatte der Rat seine Bestätigung für die Annahme des Schulmeisters gegeben, so mußte ihn die Gemeinde bei der Absezung beziehen, sonst hatte sie den Zorn der Gnädigen Herren zu fühlen.⁵⁾ Darum gab auch die Bestätigung durch den Rat dem Schulmeister einen festeren Rückhalt, und er hatte ein Interesse daran, sie von sich aus einzuholen.⁶⁾

c. Die Bezahlung der Schulmeister.

Die Vergütung für die Arbeit, welche der Schulmeister in der Schule leistete, heißt in dieser Zeit durchweg „Schullohn“. Dieser

¹⁾ Bei der Ausnahme in Stüsslingen sind die Umstände zu beachten; vergl. p. 21 und 62.

²⁾ Z. B. bei Witterswil 1748. Vergl. p. 85.

³⁾ Auf bernischem Gebiet ist diese Übung nicht bekannt (freundliche Mitteilung von Dr. Adolf Fluri in Bern). Ob sie bei uns nicht, wie der Eid auf das Tridentinum, in die Zeit der Gegenreformation zurückgeht und ursprünglich ein Mittel sein mußte, um unzuverlässige Elemente, wie sie unter den fahrenden Schulmeistern vorkommen konnten, leichter auszuschalten? Außer den Schulmeistern hatten sich bei uns auch die Sigristen dieser Pflicht zu unterziehen.

⁴⁾ Vergl. Olten, p. 45.

⁵⁾ Vergl. z. B. das Schreiben des Rates vom 4. Dez. 1717 an Erlinsbach, p. 66 f.

⁶⁾ Aus diesem Grunde bat der Schulmeister Urs Gisiger von Tsenthal um die Bestätigung, vergl. p. 58.

Schullohn ist so ziemlich in jedem Dorfe nach der Art seiner Zusammensetzung und seiner Höhe anders.

Die ursprünglichste Art der Bezahlung des Schulmeisters war jene durch das Schulgeld der Kinder. Als dieses nicht mehr genügte, traten Kirche und Gemeinden, vereinzelt auch der Rat, mit Beiträgen ein. Diese Beiträge sind gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Verjährung bereits zur Pflicht geworden. So setzt sich nun die Bezahlung des Schulmeisters in der Regel aus dem Schulgeld und dem Fixum zusammen.

Das Schulgeld wurde pro Tag oder Woche oder Quartal und pro Kopf berechnet, mußte an den Schulmeister selbst bezahlt und von diesem eingezogen werden. Es wurde auch bloß für den wirklichen Schulbesuch entrichtet. Versäumnisse wurden abgezogen.¹⁾ Und manche Eltern behielten ihre Kinder daheim, weil sie das Schulgeld nicht bezahlen konnten. Über die Höhe desselben sind wir wenig unterrichtet.²⁾

Auch in dieser Zeit kam es noch vor, daß das Schulgeld die einzige Einnahme des Schulmeisters für den Unterricht bildete. Dieser Zustand wurde indessen immer seltener. Einmal wollten die Schulmeister den Unterricht um das bloße Schulgeld nicht mehr übernehmen, und anderseits herrschte das sichtliche Streben, den Schulbesuch zu erleichtern. 1753 setzte der Rat bei einer Unterstützung der Schule von Hubersdorf es geradezu als Bedingung, daß das Schulgeld nicht höher als auf wöchentlich einen Kreuzer für ein Kind festgesetzt werde.³⁾ Ja, der Gedanke, den Schulbesuch zum mindesten für die armen Kinder ganz unentgeltlich zu machen, fasste mehr und mehr Boden.⁴⁾ So wurde ein Fixum neben dem Schulgeld immer allgemeiner; dort, wo die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zum Teil oder ganz zustande gekommen war, bildete es die hauptsächlichste oder einzige Bezahlung des Schulmeisters.

¹⁾ Es ergibt sich dies aus dem Erlaß des Rates vom 17. Februar 1768 über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

²⁾ In Olten betrug es von jeher wöchentlich zwei Kreuzer; in Dornach wird es 1666 auf wöchentlich ein Schilling, in Biberist und Lohn 1707 auf zwei Bayen für den Winter angeben. Vergl. pp. 46, 70, 98.

³⁾ Vergl. p. 104.

⁴⁾ Die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in Oberbuchsiten, die wir schon in der vorigen Periode kennen lernten, hat sich auch in diese Zeit hinein erhalten. In Kestenholz wurden 1701, in Hossstetten 1717, in Liestorf 1744, in Oberdorf 1757 dafür Vorkehren getroffen. Vergl. pp. 38, 32, 79, 60, 108. Es war dies wohl auch noch an dem einen oder andern Orte der Fall.

Die Bezahlung des Fixums hatte der Rat von jeher den einzelnen Gemeinden überlassen. Im Bauernkriege hatte er es als Regel hingestellt, die Bauern sollten ihre Schulmeister aus dem eigenen Sacke bezahlen,¹⁾ und in der Folge hielt er immer wieder an dieser Bestimmung fest.²⁾ Dauernde Beiträge des Rates waren vereinzelte Ausnahmen, und wenn sie auch seit 1740 etwas zahlreicher wurden, so blieben sie doch Ausnahmen.

Es waren verschiedene Quellen, aus welchen die Gemeinden das Fixum für den Schulsohn schöpften. Um einen Orte war es der Kirchenfonds,³⁾ am andern das Gemeindevermögen,⁴⁾ hier eine Schulsteuer, anderwärts Erträge einer Schulstiftung, welche ganz oder zum größten Teil die feste Besoldung leisteten. An vielen Orten trugen sowohl Kirche als Gemeinde dazu bei.

Wohl selten wurde das Fixum ganz in barem Gelde ausbezahlt. Öfter setzte es sich aus Geld und Naturalien zusammen. Da und dort bestand es fast ausschließlich in Naturalien. Als solche finden wir am öftesten Korn, Roggen, Hafer und die Abnutzung von Allmendstückchen, welche dem Schulmeister zur Bebauung überlassen wurden.

Für wenige Orte kennen wir die Höhe dieses Fixums in Zahlen.⁵⁾ Aber auch wo wir sie kennen, können wir uns nur schwer ein rich-

¹⁾ Vergl. p. 18.

²⁾ So gegenüber Trimbach 1671, Hochwald 1674, Egerkingen 1680, Iffenthal 1681, Rümlingen 1706 und 1732. Vergl. pp. 55, 77, 39, 58 f., 90 f. Gegenüber Dornach, das schon seit mehr als einem halben Jahrhundert einen jährlichen Beitrag an die Schule erhielt, tauchte 1710 die Frage auf, ob es nicht auch den andern Gemeinden, die ihre Schulmeister selbst bezahlten, gleichgestellt werden sollte. Vergl. p. 75.

³⁾ So in Balsthal, vergl. p. 27 und Beilage 14, und in Olten, siehe p. 46 und Beilage 55 b und c.

⁴⁾ B. B. in Grenchen, vergl. p. 111 und Beilage 43.

⁵⁾ 1675 nahm die Schulstiftung für Iffenthal einen festen Gehalt von 10 Gulden = 20 Solothurner Pfund in Aussicht. Dazu kam das Schulgeld. Es meldeten sich sofort Schulmeister, sogar Stadtbürger. Vergl. p. 57. — 1701 wurde in der Schulstiftung von Kestenholz die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für die Kinder festgesetzt und dem Schulmeister folgendes Einkommen bestimmt: eine Barsumme von 16 Kronen = 53,3 Soloth. Pfund, Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz. Aus dem Stiftungsbrief leuchtet durch, daß dieser Betrag, wenn er nicht durch Nachlässigkeit der Gemeinde geschränkt werde, hinreiche, um stets einen Schulmeister zu halten. Vergl. p. 33. — 1726 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen Bargehalt von 43 Pfund und freie Wohnung. Im Jahre 1734 wurde beschlossen, der Schulmeister solle an Sonn- und Feiertagen während dem ganzen Jahre Schule und Kinderlehre halten; dafür erhielt er jährlich 20 ff. Zulage. Seit 1746 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen festen Lohn von 15 Kronen.

tiges Bild von ihrem Werte machen. Um sie richtig einzuschätzen, müssen wir sie aus der Ansicht jener Zeit heraus zu erklären und zu bewerten suchen. Wir müssen uns fragen: „Welchen Wert legte man überhaupt auf dem Lande dem Unterrichte bei? Welche Arbeit und wie viel Zeit mußte der Schulmeister darauf verwenden? Und wie stellten sich die Schulmeister zu dem ihnen gebotenen Lohne?“

Der Wert des Schreibens, Lesens und Rechnens richtet sich bei der großen Menge nach dem, was es einträgt. Dieser Nutzen war gering. Auch ein gutgeschulter Bürger der Landschaft konnte keine einträgliche Stelle erhalten, selbst als Geistlicher mußte er mit der Not kämpfen. Dem Handwerker taten diese Kenntnisse gute, aber nicht unentbehrliche Dienste. Der Bauer konnte leicht ohne sie durchkommen. Wir haben deshalb allen Grund, den vielen guten Willen für die Schule im Volke anzuerkennen und werden es begreifen, wenn es den Unterricht nicht höher bezahlte, als absolut nötig war.

Die Arbeitsleistung, welche vom Schulmeister verlangt wurde, war klein. Er brauchte gewöhnlich keine langjährige und kostspielige Vorbildung. An jenen Orten, wo eine humanistische Schulung bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein verlangt wurde, wie in Dornach¹⁾ und Schönenwerd,²⁾ oder wo eine solche auch während der ganzen Dauer desselben Bedingung war, wie in Olten,³⁾ sehen wir auch, daß eine entsprechend höhere Bezahl-

= 50 Pfund. Dabei fiel das Schulgeld für die Bürgerkinder wahrscheinlich weg. Vergl. p. 111 f. — 1748 wurde der feste Gehalt des Schulmeisters von Witterswil vom Rat auf 25 Pfund Stebler = 40 Soloth. Pfund festgesetzt. Auch da war das Schulgeld wahrscheinlich beschränkt. Vergl. p. 85. — 1750 wurde für den Schulmeister von Obergösgen-Winznau ein fester Gehalt von 20 Gulden = 40 Pfund in Aussicht genommen. Dazu kam das Schulgeld. Vergl. p. 61.

¹⁾ 1666 belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach ohne das Schulgeld auf 44 Pfund Stebler = 74 Solothurner Pfund. Dabei sind aber die Einnahmen für den Sigristendienst an der St. Magdalenenkapelle zu Dornachbrugg und die Vergütung für die Mitwirkung bei Fahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet. Der Schulmeister hatte dazu freie Wohnung, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland. Diese Besoldung war hinreichend, daß 1670 ein Geistlicher, dem noch etwaige Mezzstipendien zur Verfügung standen, als Schulmeister angestellt werden konnte. Vergl. p. 70 f.

²⁾ Vergl. p. 51 f.

³⁾ In Olten betrug um die Wende des 17. Jahrhunderts das Fixum für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone = 25 Bz., für einen Geistlichen 1 Taler = 30 Bz. Um 1740 wurde dieser Wochenlohn für einen Geistlichen auf 33 1/3 Bz., 1754 auf 37 1/2 Bz. erhöht. Dazu hatte der Schulmeister freien Haussitz, Garten und Holz und das Schulgeld der Kinder. Mit der Besoldung für den

lung geboten wurde. Auch die Zeit, welche der Schulmeister dem Unterrichte jährlich widmen mußte, war gering. Selbst in Olten war der Unterricht auf den Winter beschränkt. Es brauchte Mühe, ihn um 1740 und später 1753 auch für den Sommer einzuführen.¹⁾ In Kestenholz bestimmte man die Unterrichtsdauer auf 7 Monate;²⁾ sonst betrug sie wohl kaum mehr als etwa 4—5 Monate. Der Schulmeister konnte also seinen Lohn gerade in der Zeit verdienen, wo die meisten seiner Mitbürger verdienstlos waren. Und auch in dieser Zeit war die Arbeitsleistung nur auf die Unterrichtsstunden beschränkt. Von einer Vorbereitung auf den täglichen Unterricht war wohl kaum die Rede.

Nach diesen Faktoren müssen wir also den Schullohn bewerten. Tatsächlich finden sich Beispiele, wo wegen allzu kleiner Bezahlung Schulen eingingen.³⁾ Wir finden auch hie und da Klagen über die Not eines Schulmeisters.⁴⁾ Aber diese Klagen sind stets mit der Bitte um Gehaltserhöhung verbunden und wohl etwas vorsichtig aufzunehmen. Während der Schulmeister Urs Josef Griz 1740 den glücklich nennt, welcher den Schuldienst von Olten erhalte,⁵⁾ klagt sein zweiter Nachfolger Kaspar Joseph Brunner 1753 von ebendemselben Schuldienste, er werfe „viel Geschrei und wenig Wölle“ ab.⁶⁾ Öfter sehen wir, daß sich um eine ledige Schulstelle sofort Bewerber melden, wiederholt sogar mehrere. Wenn wir im großen und ganzen einen Mangel an Schulmeistern konstatieren müßten, so hatte dieser seinen Grund in den Anforderungen, die man trotz allem auch in dieser Zeit an die Schulmeister stellte. Und da fehlte es an Gelegenheit, sich auszubilden. Ja, diese wurde vielfach sorgfältig wie ein Privilegium in den Schulmeisterfamilien gehütet. Vergessen wir eben nicht, daß dem Schulmeister außer dem Schullohne durch Kirchendienst und andere Dienste noch manche Accidentien zuflossen.

Organistendienst und mit den Meßstipendien kam der geistliche Schulherr von Olten um 1754 auf eine Einnahme von rund 700 Pfund. Vergl. p. 46.

¹⁾ Vergl. p. 46 ff.

²⁾ Vergl. p. 31.

³⁾ Z. B. in Nunningen um 1706. Vergl. p. 90 f.

⁴⁾ So von Hans Caspar Vie in Stüsslingen 1691, vergl. Beilage 32, von Niklaus Jos. Ochsler in Dornach 1721, vergl. p. 75, von Kaspar Rippstein in Kienberg 1751, vergl. p. 69.

⁵⁾ Vergl. p. 46.

⁶⁾ Vergl. p. 47 Anm. 1.

Im allgemeinen müssen wir also sagen: der Schullohn ist in dieser Zeit ein nicht hoher, aber den Ansichten der Zeit entsprechender, gesuchter und willkommener Akkordlohn für die aufgewendete Mühe und Arbeitszeit.

Wenn die Gemeinden so wenig verbesserten, beruhte das außer den namhaft gemachten Gründen nicht zuletzt auf den geringen Schwankungen des Geldwertes. Es ist dafür gewiß bezeichnend, wenn Oberbuchstien 1690 seinen neuen Schulmeister damit trösten konnte, wenn er 31 Jahre wie sein Vorgänger treu im Schuldienste gewirkt habe, werde er eine Aufbesserung erhalten.¹⁾ Im allgemeinen sehen wir ein Steigen der Schullöhne nach 1680 und wiederum nach 1740. Es hängt dies mit der materiellen Entwicklung des Landes zusammen.²⁾

d. Stellung des Schuldienstes im Leben des Schulmeisters.

Für die humanistisch gebildeten Schulmeister der früheren und ebenso noch für jene am Beginne dieser Periode war der Unterricht die eigentliche Lebens- und Hauptarbeit gewesen. Seit der Wende des 17. Jahrhunderts war dies auf der solothurnischen Landschaft nur noch bei den geistlichen Schulmeistern in Olten der Fall. Die übrigen Schulmeister konnten sich nicht mehr in diesem Maße dem Unterrichte widmen. Die kurze Schulzeit auf den Dörfern und der Lohn, der eben nur für diese Schulzeit abgemessen war, nötigte sie, noch eine weitere Beschäftigung zu suchen. Einige dieser Schulmeister trieben ein Handwerk. Es sind mir nur wenige solche bekannt geworden. Sie waren Weber,³⁾ Stricker,⁴⁾ Bäcker,⁵⁾ Schuhmacher.⁶⁾ Wohl die meisten waren Kleinbauern. Mit diesen Arbeiten verbanden manche die Dienste des Organisten und Kirchensängers oder des Sigriften an der Kirche.

Welche Stellung nahm nun der Unterricht im Leben dieser Schulmeister ein? War er Hauptsache oder Nebensache?

¹⁾ Vergl. p. 36.

²⁾ Wo eine Erhöhung des Schullohnes nicht zu stande kam, wurde die Zeit, welche der Schulmeister der Schule widmete, nach dem vorhandenen Einkommen bemessen. Darum war diese vielerorts so kurz.

³⁾ Z. B. Hans Jakob Küeffer in Dornach, vergl. p. 71.

⁴⁾ So Johann Solinger in Hochwald, vergl. p. 77.

⁵⁾ Z. B. Gregor Taglöhner in Üfchi, vergl. p. 102.

⁶⁾ Z. B. Urs Siniger und Hans Kyburz in Erlinsbach, vergl. p. 67.

Der Bauer, der Weber, der Schuhmacher, der Sigrist übernahm den Unterricht, den „Schuldienst“, wie er bezeichnenderweise immer wieder genannt wurde. Am hinderlichsten für den Unterricht war zweifellos das Handwerk. Es beschäftigte den Schulmeister auch im Winter neben der Schule. Der Schulmeister Viktor Peher von Erlinsbach ließ deswegen die Schule leiden und gab zu heftigen Klagen Anlaß.¹⁾ Leichter war die Landwirtschaft mit der Schulführung zu vereinigen. Sie ruhte ja im Winter, und der Schulmeister konnte sich ganz der Schule widmen. Nebeneinander wurden der Kirchendienst und der Schuldienst besorgt. Die Stellen des Organisten, Kirchensängers und Sigristen wurden von den Schulmeistern eigentlich begehrt, sie sollten durch ihre Erträge den Schuldienst stützen. Das war auch der Grund, warum wir immer wieder Beispiele finden, daß Rat und Gemeinden Schulmeister- und Sigristenstelle miteinander verknüpften.²⁾

Unter allen diesen Beschäftigungen galt der Schuldienst als die ehrenvollste; darum trägt der Inhaber fast stets den Namen „Schulmeister.“ Dem Zeitaufwand nach war der Schuldienst Nebenberuf, der Einschätzung nach Hauptberuf im Leben des Betreffenden. Freilich gehörten damals wie heute die weitaus größte Zahl der Schulmeister nicht den reicheren Bewohnern des Dorfes an. Sie und da finden wir einen Schulmeister, der ein Gemeindeamt bekleidete, Gerichtssäß war³⁾ oder von der Gemeinde als Ausschuß für eine Gesandtschaft an den Rat gewählt wurde.⁴⁾

e. Schulfächer und Schulführung.

Während der ganzen langen Zeit der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege hat der Rat von Solothurn keine einzige allgemeine Verfügung über den Unterricht in den Landschulen erlassen. Dieser zehrte vorerst noch von dem Erbe jener Jahre der Frühblüte vor dem Bauernkriege, um dann allmählich ganz zu verknöchern. Der Unterricht in profanen Fächern bewegte sich schließlich nur noch im deutschen Lesen und Schreiben. Der Katechismus diente dabei als Buchstabier- und Lesebuch. Daneben wurden von den Fortgeschrittenen alle möglichen gedruckten Bücher, geschriebenen Urkunden und

¹⁾ Vergl. p. 66.

²⁾ In einer Verfügung für Witterswil vom Jahre 1748 erklärt der Rat diese Verbindung für sehr vorteilhaft. Vergl. p. 83.

³⁾ Z. B. Johannes Hänggi in Runningen, vergl. p. 91.

⁴⁾ So Joseph Studer in Kestenholz, vergl. p. 34.

Altentücke zu Lese- und Schreibübungen benützt.¹⁾ Das Rechnen wurde wohl ganz wenig betrieben. Nur in Olten wird es unter den Schulfächern aufgezählt. Dasselbst gab der geistliche Schulmeister fähigeren Schülern, die sich fortbilden wollten, während den gewöhnlichen Schulstunden Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache.²⁾ In den ersten Jahrzehnten dieser Periode, wo es noch da und dort humanistisch gebildete Schulmeister gab, mag das wie früher auch anderwärts vereinzelt vorgekommen sein. An einigen Orten wurden die Schüler auch zum Singen in der Kirche herangezogen.

Das allerwichtigste Schulsach aber war überall der Religionsunterricht. Und zwar war er nicht etwa bloß in den Augen der Kirche und deren Vertreter Hauptaufgabe der Schule, sondern auch in den Augen des Rates und der Gemeinden. „Weil es sich um den Unterricht der Jugend in den Religionswahrheiten handle,” erlaubt der Rat 1651 der Gemeinde Wolfwil einen Schulmeister, während er bereits entschlossen war, die Untertanen dort unten nicht mehr im Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen.³⁾ Die Rücksicht auf den Unterricht in der Religion vermochte den Rat 1666 zu bewegen, zur Erhaltung eines Schulmeisters in dem hart an der Bernergrenze gelegenen Erlinsbach gegen seine sonstigen Grundsätze eine jährliche Fruchtspende zu gewähren.⁴⁾ Und während der Rat 1706 die Schule in Nunningen ihrem Schicksal überließ, befahl er dem Pfarrer doch, für den Religionsunterricht zu sorgen.⁵⁾ Das Streben, die Kinder in der Religionslehre unterweisen zu können, ist selbst das treibende Motiv für neue Schulgründungen, z. B. 1675 in Ffenthal,⁶⁾ 1704 in Erschwil,⁷⁾ 1750 in Obergösgen-Winznau.⁸⁾ Dieser Unterricht in der Religionslehre war mit der Schulzeit nicht abgeschlossen; die jungen Leute hatten bis in die Mannesjahre hinein die Sonntagschristenlehre in der Pfarrkirche zu besuchen, wozu sie der Rat durch eigene Christenlehr-

¹⁾ Vergl. den Bericht des Schulmeisters von Kleinlützel an Stapfer 1799, Bundesarchiv Bern Bd. 1461: „Vormals [d. h. vor 1784] waren als Schulbücher eingeführt alte Büchchen von Basel, Kollmar und bald geschriebene A-B-C, so daß alles untereinander zu Überdruck des Schulmeister und zum Nachteil der Kinder vermischt wurde.“

²⁾ Vergl. p. 49 f.

³⁾ Vergl. p. 14 f.

⁴⁾ Vergl. p. 64 f.

⁵⁾ Vergl. p. 90.

⁶⁾ Vergl. p. 57.

⁷⁾ Vergl. p. 94.

⁸⁾ Vergl. p. 61.

mandate stets auß neue aufforderte und durch schwere Strafandrohungen verpflichtete.¹⁾

Die Schule wollte eine Erziehungsschule sein, und wir werden sie nur richtig beurteilen, wenn wir sie in diesem, dem Geiste der Zeit entsprechenden Sinne zu erfassen suchen. Durch Anleitung zu Gebet, Gottesfurcht und Tugend sollten die jungen Leute zu guten Gliedern der Kirche und des Staates erzogen werden. Diese Erziehungsarbeit hielt der Staat für die eigentliche Aufgabe der Schule. Es war ja jene Zeit, wo der Rat durch seine vielen Sittenmandate auf das Volk einzuwirken suchte. Die Gemeinden kehrten denn auch immer wieder diese erzieherische Aufgabe der Schule hervor, wenn sie den Rat um eine Unterstützung ihres Schulmeisters bewegen wollten.²⁾ Es ist schon das Zeichen einer neuen Zeit und neuer Bedürfnisse, wenn die Gemeindevorsteher von Löfforf 1744 außer dieser Erziehungsarbeit der Schule auch den Nutzen des Unterrichts für das Gemeinwesen hervorheben, es als Nachteil und Schaden empfinden, nicht lesen und schreiben zu können, und es als ihre Pflicht und Schuldigkeit erklären, diese nötigen Kenntnisse ihren Kindern beibringen zu lassen.³⁾

Einen Lehrplan gab es in dieser Zeit noch weniger als in der vorhergehenden. Der Schulmeister war im Unterrichte völlig frei. Gegen das Ende dieser Periode schimmert durch, daß er sich mancherorts an die Anleitung des Pfarrers zu halten hatte, was um so nötiger wurde, je tiefer das Bildungsniveau des Schulmeisters sank.

¹⁾ Als Beispiele dienen die Beilagen 23 und 56.

²⁾ Aus vielen folgende Beispiele: Trimbach berichtet 1671: „... was machen ein geraume Zahlhero ihre Jugend mit Kinderlehr und Schuolzüchtigung schlechtlich in Obacht genommen worden.“ Die Gemeinde bittet um eine Spende für den Schulmeister: „... werden hiemit die junge Leuth besser als hievor in der Gottszucht und göttlichen Gsäz usserzogen.“ Beilage 21. — Hägendorf hofft 1707 durch eine eventuelle Erhöhung des Gehaltes, der Schulmeister „werde sich ... in guotter Zucht und fleißiger Auehrung der Jugend desto besser einstellen.“ Vergl. p. 41. — Niedergösgen und Stüsslingen bitten 1743 um eine Unterstützung für die Schule, „damit ihre zahlbare Kinder besser als bis dahin gelehret und erzogen werden.“ Beilage 47. — Die Gemeinde Hochwald sinnt 1747 auf Mittel und Wege, wie sie dem Mangel einer Schule abhelfen und „zu Ew. Gnaden Diensten tauglichere Underthanen, iho, der Gemeind, aber nützlichere Burgere erziehen könnten.“ Beilage 51.

³⁾ Vergl. Beilage 49.

Das Schullokal mußte wohl in den meisten Gemeinden vom Schulmeister selbst gestellt werden. Der Besitz eines passenden Zimmers bildete bei dem Gesuche um Anstellung eine ganz besondere Empfehlung.¹⁾ Da und dort stand für die Schule ein kirchliches Gebäude zur Verfügung, so in Kriegstetten, Schönenwerd, Olten und Oberkirch. Einige Gemeinden besaßen längst eigene Schulhäuser, so Grenchen und Oberbuchsiten. Die letztere Gemeinde verkaufte 1690 ihr Schulhaus.²⁾ Es war eben bequemer und billiger, wenn der Schulmeister selbst für das Lokal sorgen mußte. Andere Gemeinden errichteten hingegen neue Schulhäuser in dieser Zeit, so Kestenholz um 1701;³⁾ häufiger ist dies der Fall gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zu, so in Selzach 1737,⁴⁾ Biberist 1739,⁵⁾ Erschwil 1746⁶⁾ und Oberdorf 1758.⁷⁾ Diese Schulhäuser boten Wohnung für den Schulmeister und hatten gewöhnlich Scheune und Stall.

Die Ausstattung des Schullokales war sehr dürftig. Bänke zum Sitzen, Tische zum Schreiben und eine Wandtafel für die Vorschriften waren so ziemlich alles.⁸⁾

In diesen Zimmern versammelten sich im Winter vor- und nachmittags während je etwa zwei Stunden die Kinder. Die Zahl derselben mag sehr verschieden gewesen sein. Für Hofstetten giebt sie der Schulmeister im Jahre 1720 auf 94 an.⁹⁾ In Olten betrug sie um 1750 im Sommer 8—12, im Winter 80—100.¹⁰⁾ Das sind die einzigen Zahlen, die wir kennen.

Um die Kinder im Unterrichte anzueifern, wurden kleine Belohnungen verteilt. Bekannt ist dies für Olten.¹¹⁾ Bildchen für den Fleiß im Religionsunterrichte gab es in jedem Dorfe.¹²⁾

¹⁾ Vergl. z. B. die Empfehlung für Johann Henzi in Dornachbrugg 1673 p. 72.

²⁾ Vergl. p. 36.

³⁾ Vergl. p. 33 f.

⁴⁾ Vergl. p. 109.

⁵⁾ Vergl. p. 99.

⁶⁾ Vergl. p. 95.

⁷⁾ Vergl. p. 106 f.

⁸⁾ Vergl. die Ausgaben für die Schule aus den Kirchenrechnungen von Kriegstetten in Beilage 8.

⁹⁾ Vergl. p. 81.

¹⁰⁾ Vergl. p. 46 f.

¹¹⁾ Vergl. p. 45.

¹²⁾ Bemerklich alle Kirchenrechnungen, auch solche, die sonst keine Ausgaben für die Schule aufweisen, haben relativ große Ausgabeposten für Kinderlehrbildchen.

Ein Erfolg der Schule ist nicht zu verkennen. Die Handwerker dieser Zeit können meistens schreiben und Voranschläge aufstellen.¹⁾ Weniger können es die Bauern. Wie es übrigens in der Bildung der Schulmeister, ihrer Fähigkeit und Liebe zum Schulhalten eine hunte Mannigfaltigkeit und Stufenleiter gab, so war das gleiche der Fall in ihrem Unterrichte, den Fächern, und dem Umfange derselben. Neben solchen, die herzlich wenig leisteten, gab es auch solche, welche andere weit überragten und sehr schöne Erfolge erzielten.²⁾

f. Schulaufsicht.

Die Urkunden zeigen unaufhörlich wieder, daß die Schule in dieser Zeit aufs engste mit der Kirche und dem kirchlichen Leben verbunden war. Schulstiftungen trugen durchaus kirchlichen Charakter. Sie galten als gottgesälliges Werk, und der Schulmeister hatte für die Stifter bestimmte Pflichtgebete zu übernehmen.³⁾

Die Kirche besaß in dieser Zeit auch in den Augen des Staates ein unmittelbares und direktes Aufsichtsrecht auf die religiöse und sittliche Seite der Schule. Wer darüber nach all dem Mitgeteilten noch Bedenken haben möchte, dem müssen auch die letzten Zweifel schwinden, wenn er sieht, mit welcher Selbstverständlichkeit der Rat von Solothurn die Schulaufsicht im Bucheggberg dem Stande Bern als ein „Religionsgeschäft“ überläßt. Und unter Schulaufsicht verstand man so ziemlich die ganze innere Gestaltung der Schule.⁴⁾ Diese Rechtslage ergibt sich aus der Anschauung der Zeit ganz folgerichtig. Die Kirche war im gesamten öffentlichen Leben als gottgewollte Trägerin und Wächterin des religiösen und sittlichen Lebens anerkannt. Die Schule sah zudem ihre Hauptaufgabe in der Pflege des sittlich-religiösen Lebens. Darum stand es dem Pfarrer zu, den Schulmeister über seine Religionskenntnisse zu prüfen, über sein religiöses und sittliches Verhalten zu wachen, und der Rat wahrte ihm, wie wir sahen, dieses Recht;⁵⁾ darum wandte der kirchliche Visitator der Schule seine

¹⁾ Die Vogtschreiben auf der Staatskanzlei, besonders aber die Aktenprotokolle auf den Amtschreibereien enthalten zahlreiche Belege dafür.

²⁾ Vergl. z. B. die Anerkennung, welche der Vogt zu Gösgen 1743 dem Schulmeister Johannes Ryhm in Trimbach spendet, p. 56 und Beilage 48.

³⁾ Vergl. die Schulstiftungen von Isenthal 1675, Beilage 27, Kestenholz 1701, Beilage 34, Oberdorf 1757 p. 108, und später jene von Holderbank 1771 und Bärschwil 1780.

⁴⁾ Vergl. später das Kapitel: „Die Schule im Bucheggberg.“

⁵⁾ Siehe oben p. 115 f und 118.

Aufmerksamkeit zu und ließ jeweilen den Schulmeister vor sich rufen,¹⁾ und darum wurden kirchliche Erlasse, welche sich auf den Religionsunterricht und die Erziehung der Jugend bezogen, auch an die Schulmeister gerichtet.²⁾

Der Unterricht in den profanen Fächern der Schule war in dieser Zeit, wie wir sahen, nicht stark entwickelt. Zudem hatte sich der Rat seit dem Bauernkriege sehr wenig um denselben bekümmert. So lag die Schulaufsicht in den Dörfern so ziemlich ganz der Kirche ob.

Civilrechtliche und strafrechtliche Fragen, welche die Schule bestrafen, Streitigkeiten, Klagen gegen Schulmeister, Unterstützungsbesuche u. s. w. regelte der Rat entweder selbst oder durch die Vögte. Diese waren eifrig besorgt, Übergriffen der Pfarrherren auf diesem Gebiete vorzubeugen.³⁾ Etwa seit den Bierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, als der Rat der Schule wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken begann, übertrug er wichtige auf die Schule bezügliche Geschäfte der „Kirchen- und Pfunddeinkünftenkammer“ zur Vorberatung und Antragstellung.⁴⁾

In den Dörfern bildeten die Gemeindebeamten zugleich mit dem Pfarrer die Schulkommission und besorgten die Schulgeschäfte.

S 4. Die niederen Schulen der Stadt Solothurn von 1653—1758.

Der Rat unterschied stets zwischen Stadt- und Landschulen. Wir wollen sie deswegen auch getrennt behandeln. Die unteren Stadtschulen, abgesehen von den Mädchen-schulen, verfügten ja selbst in dieser Periode über humanistisch gebildete Lehrkräfte. Dennoch vermochten sie sich nicht aus einem armseligen Zustande zu erheben. Es fehlte

¹⁾ Vergl. die Bestimmungen für die Visitatoren in Beilage 12.

²⁾ So lautet z. B. die Unrede in einem Hirtenschreiben des Bischofs Joseph Hubert von Boccard zu Lausanne vom 5. Februar 1750 über den Gebrauch des Katechismus und das Verbot verdächtiger Bücher: „Allen ehrwürdigen Pfarrherren, Beichtvätteren, sowohl Saecularen als Regularen, Schulmeistern und anderen Unterrichter den lieben Jugend, wie auch allen Christgläubigen unseres Bistums unseren Gruß zuvor.“

³⁾ Vergl. Vogt von Röll in der Angelegenheit des Post Meister in Mäzen-dorf p. 27 und Beilage 20.

⁴⁾ Vergl. Witterswil p. 84. Leider habe ich kein Protokoll dieser Kommission auffinden können.

den leitenden Kreisen an Interesse und an Opferwilligkeit. Erst seit etwa 1740 finden wir auch in der Stadt deutliche Ansätze zu einem besseren Schulleben.

a. Die deutsche Knabenschule.

Ansfangs Dezember 1653 starb der deutsche Knabenschulmeister Ulrich Meister¹⁾ zu Solothurn. An die freie Schulstelle meldeten sich zwei Bewerber. Der eine war der uns längst bekannte Jakob Süß. Dieser war, nachdem er auf die Pfarrei Meltingen resigniert hatte,²⁾ vom Rat ins Spital in Solothurn aufgenommen worden,³⁾ und obwohl er über achtzig Jahre zählte, wollte er, der alte Schulmann, noch einmal das Schulzepter führen. Der Rat hielt ihn aber nicht mehr für tauglich und zog ihm den andern Bewerber, Meister Konrad Gobenstein, vor.⁴⁾

Wir freuen uns, zu sehen, daß der Rat sich auch der Witwe und der Kinder des verstorbenen Schulmeisters Hans Ulrich Meister annahm. Er ließ ihnen den Gehalt bis Neujahr ausbezahlen und stellte ihnen die Schulmeisterwohnung noch ein halbes Jahr zur Verfügung.⁵⁾ Freilich ging diese Gütätigkeit auf Kosten des neuen Schulmeisters.

Fünfundzwanzig Jahre hatte Gobenstein bereits Schule gehalten, als die Klagen, die sich schon früher zuweilen gegen seine Schulführung erhoben, immer häufiger wurden. Der Rat ließ ihm wegen seines Unfleißes Vorstellungen machen,⁶⁾ und als dies auf die Dauer

¹⁾ I. 82.

²⁾ I. 116.

³⁾ R. M. 1653. 725. Oft. 8: „Ahn h. Spittalvogt, daß er dem Herrn Jacoben Süß täglich ein halb Maas, das ist ein Viertelin Wein über jede Mahlzeit, wie auch sein, des Spittalvogts, Tisch gebe; jedoch für sein Person einzigt; und sollen die Kinder schauen, wo sie unterkommen und sich erhalten mögen.“ — Jakob Süß war 1613—1615 Prädikant in Langenbruck gewesen; von da wurde er nach Winterthur, seiner Heimat, zurückberufen. Taufbuch Langenbruck, Pfarrarchiv, p. 2. Der Rat von Solothurn stellte ihm am 17. Nov. 1651 das zur Priesterweihe nötige Patrimonium aus. R. M. p. 712 und Missib.

⁴⁾ R. M. 1653. 880. Dez. 3.

⁵⁾ Ebd. p. 881. Dez. 3: „Damit des Schuelmeisters sel. Wittib und Weißli nit gähling verstözen werden, als solle ihro, was bis künftige Fronfasten in Geld und Korn züchen mag, gefolgen, denne solle sie bis Joanni in der Behausung verbleiben oder aber, so der neuwe Schuelmeister begehrte dahin zue ziechen, wirdt er sich nit beschweren können, denselben sein Behausung bis dahin inzeraumen unnd sie bis Joanni ze gedulden.“

⁶⁾ R. M. 1678. 319. Juli 1.

nicht mehr half, beauftragte er am 4. Juni 1681 die Schulherren zu einer gründlichen Untersuchung, die zur Abberufung Gobensteins führte.¹⁾

Um ihm den Verlust der Stelle etwas zu erleichtern, setzte der Rat für ihn und seine minderjährigen, d. h. noch nicht 25 Jahre alten Kinder eine ganz ansehnliche Pension fest. Er durfte die Schulwohnung noch eine Zeit lang innehalten und den Gehalt für das begonnene Vierteljahr ganz beziehen. Aus dem Thüringerhaus konnte er wöchentlich fünf Brode und täglich eine Maß Wein, aus dem bürgerlichen Almosen vierteljährlich 6 Pfund in Geld und wöchentlich drei Pfund Rindfleisch in Empfang nehmen.²⁾

Um die freie Stelle bewarben sich zwei Laien, Balthasar Studer und Urs Heuberger, und ein Geistlicher, Peter Aschi. Letzterer war schon mehrere Jahre Privatlehrer gewesen³⁾ und wurde vom Rate in offener Abstimmung einhellig gewählt mit der Bedingung, daß er seinem Vorgänger die Schulwohnung, solange es dem Rate beliebe, und überdies den Gehalt für das begonnene Vierteljahr überlässe.⁴⁾ Die Wohltätigkeit des Rates ging also zu einem großen Teile auch hier auf Kosten des neuen Bewerbers.

Peter Aschi versah die Schule bis zum Herbst 1706. Zunehmende Gebrechlichkeit zwang ihn am 13. Oktober des genannten Jahres zur Resignation. Der Rat ließ die neue Schulstelle sofort auskündigen. Dem neuen Schulmeister sollte eine gewisse Entschädigung an Peter Aschi auferlegt werden.⁵⁾ Es war aber nicht mehr nötig, denn gerade am Wahltage, am 20. Oktober 1706, starb dieser.

¹⁾ R. M. 1681. 257.

²⁾ Ebd. p. 308. Juni 30.

³⁾ Zu seiner ersten hl. Messe gab ihm der Rat am 29. April 1674 „das gewöhnliche Opfer 13 fl 6 pf 8 sk“. Journal, Merkl. Stuck. 1678 ist er Privatschullehrer. Schnid, Kirchensätze, p. 225.

⁴⁾ R. M. 1681. 317. Juli 3.

⁵⁾ R. M. 1706. 730. Okt. 13: „Sintemahlen Hr. Peter Aschi, der seith zwanzig sechs Jahren geweste allhiesige teutsche Schulmeister, wegen anhaltender seiner Leibsschwäche seinen Schuldienst anheüt resignirn undt sich in unserer gn. Herren undt Oberen gn. Hulden anbefehlen lassen: als ist sothane Resignation für behandt angenommen undt gerathen, das nechtkünftigen Mitwochen diser Dienst widerumb besetzt undt alsdan dem neuwen vorläufig vorbehalten werden solle, was für eine Genozamme obiger H. Aschi die übrige Zeit seines Läbens darvon annoch haben solle.“

Vier Bewerber meldeten sich für die Schule, drei geistliche Herren, Urs Joseph Wirz, Nikolaus Josef Lüthi,¹⁾ Gregor Seub,²⁾ und ein Laie, Moritz Stelli.³⁾

Urs Joseph Wirz, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte, war bereits seit 1684 Priester. Er hatte das deutsche Schulmeisteramt nicht lange inne; schon am 1. Juni 1708 starb er.

Den beiden geistlichen Bewerbern um die Schulstelle, Nikolaus Joseph Lüthi und Franz Karl Joseph Wirz, stellte der Rat die Bedingung, daß der neue Schulmeister dem Gesanglehrer des Stiftes behilflich sein müsse, die Sängerknaben beim Essen zu überwachen.⁴⁾ Beide erklärten sich dazu bereit. Die Wahl fiel auf Wirz.⁵⁾

Schon nach fünf Jahren, im Oktober 1713, wurde Wirz zum lateinischen Schulmeister befördert. Noch immer war keine definitive Ordnung wegen der Sängerknaben zustande gekommen. Der Rat fand aber, es sei notwendig, die Neuwahl nicht zu verschieben und behielt dem neuen Schulmeister vor, daß er sich den eventuellen Verfugungen unterziehe.⁶⁾ Auf die Auskündigung hin meldete sich der junge Geist-

¹⁾ Nikolaus Josef Lüthi von Solothurn wurde 1672 Priester, war als Privatlehrer tätig und starb am 10. Juni 1711.

²⁾ Gregor Seub aus dem Kt. Solothurn wurde 1704 Priester und Hauslehrer, 1708 Kaplan zu Kreuzen, wo er am 16. März 1736 starb. Schmid, a. a. O. p. 293.

³⁾ R. M. 1706. 742. Okt. 20.

⁴⁾ R. M. 1708. 518. Juni 4: „Auf töttlichen Hintritt H. Urs Jos. Würzen sel., gewesten teutschen Schuellmeisters, ist nächsthünftigen Mitwochen angefeßt, einen anderen an sein Stell zu einem teutschen Schullmeister zu erwöllen, mit dieser Erleutherung, das vor der Election den dahin gelangenden vorbehalten werden solle, neben dem H. Cantoren, absonderlich bey Essenszeiten, eine Ufsicht uf die Partisten zu haben, umb alle Üppigkeiten bestmöglichst dardurch ze verhinderen und she in gezimmenden Schrankhen zu halten, zudemme solle auch durch die H. Schuelherren undt H. Ultrath Gluz denselben zugesprochen werden.“

⁵⁾ Ebd. p. 536. Juni 6.

⁶⁾ R. M. 1713. 1115. Okt. 27: „Auf beschehenen Anzug H. Stattvenner von Rollen, das, seinthemahlen von denen gewöhnlichen geist- undt weltlichen Herren Ausschüssen der teutsche Schuolmeister H. Franz Carl Jos. Wirz zu einem lateinischen Schuolmeister ernambet wordten, würklich ein teutscher Schuolmeister erlanglet werde, weilen aber die H. Schuolherren in einem gewüßen Project der Partisten halben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, begriffen seindt, und die Sach nicht völlig erörteret, ob man mit Ernambung des teutschen Schuolmeisters bis dahin einhalten oder aber ein Tag zu dem Ende bestimmen wolle, ist gerathen, das zu Erwöhlung eines anderen teutschen Schuolmeisters, in Ansehen, die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich wäre, hünftiger Montag, der 30. dis, angesehen sei, darbey aber dem neuerwöhlenden Schuolmeister vorbehalten werdtten solle, sich in allwegen demjenigen, so man der Partisten halben verordnen werde, zu unterwerfen.“

liche Joseph Berni von Biberist. Er war 1705 Priester geworden. Weil er kein Stadtbürger war, durfte er nicht auf eine Pföründe hoffen und erwarb deshalb seinen Unterhalt wahrscheinlich wie so manche andere Geistliche durch Erteilen von Privatunterricht. Auch jetzt wurde ihm ein Stadtbürger, Julius Krutter, obwohl ein Laius, vorgezogen. Krutter war schon längere Zeit als Schulmeister tätig; wir fanden ihn als solchen in Aschi¹⁾ und an Privatschulen der Stadt.²⁾ Der Rat übertrug ihm die Stelle als Stadtschulmeister auf so lange, als er sich wohl verhalte.³⁾

Zwanzig Jahre lang hielt er nun dieselbe inne. Wegen seiner Trunksucht gab er zu vielen Klagen Anlaß. Er konnte in der Schule zeitweise die Schreibübungen an der Wandtafel nicht mehr vormachen. Die wiederholten Mahnungen der Schulherren waren umsonst. Nun kam Krutter einmal betrunken in die Sonntagschristenlehre und gab dem Stadtpfarrer grobe Worte. Der Amtsschultheiß brachte diesen Vorgang im Rate zur Sprache. Zur Strafe mußte Krutter im Beisein des Großweibels den Stadtpfarrer um Verzeihung bitten. Zudem wurde er sofort seines Amtes entsezt, für dieses ein provisorischer Verweser für acht Tage ernannt und die Stelle ausgefündet.⁴⁾

Drei Bewerber baten um den Schuldienst, der Vikar von Balsthal, Johann Baptist Reyser von Solothurn,⁵⁾ und die beiden Laien Werner Joseph Lambert und Urs Viktor Gassmann. Am 2. September 1733 war die Wahl. Sie fiel auf Gassmann. Dieser war bereits 55 Jahre alt und seit Jahren Schulmeister und Sigrist am

¹⁾ p. 102.

²⁾ Vergl. p. 163 Anm. 3.

³⁾ R. M. 1713. 1127. Okt. 30.

⁴⁾ R. M. 1733. 748. Aug. 26: „Ihro Gnaden H. Amtsschultheiß Suri von Steinbrug hat angezeigt, wie das ihme klagend hinderbracht worden, ob habe der teutsche Schulmeister Julius Krutter verwichenen Sonntag in der Christenlehre zu Ergernus der Jugend und anwesenden Volkes ganz beweinet dem H. Leuthpriester mit ohnverschamten Wohrten begegnet und in der Kirchen Händel angefangen. Sonsten sehe er wegen sehnem ohnmäßigen Trinkhen dahin kome, das er denen Schuolknaben die Vorschriften nicht mehr machen könne, auch von den H. Schulherren zur Beförderung öfters angemahnet worden. Dahero erkhardt, das er wegen diser Grobheit und öffentlichem Scandal in Beysein H. Großweibels den H. Leuthpriester umb Verzeichnung pitten, mithin wegen seiner Incorrigibilität von dem Schuoldienst entsezt sein und auf künftigen Mitwoch der Schueldienst an jemand anderen tauglicheren vergeben werden solle. Indessen werden die H. Schulherren zu Verrichtung des Dienst jemand anderen bestellen.“

⁵⁾ Er wurde 1738 Pfarrer in Mümliswil, resignierte 1772 und starb da-selbst am 16. Januar 1775. Schmid, a. a. D. p. 261.

Stifte Schönenwerd, welche Stelle er zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte.¹⁾ Bis ins hohe Greisenalter führte er nun das deutsche Schulzepter in Solothurn.

b. Die Mädchenschule.

Um 1650 leiteten zwei Prämonstratenserinnen aus dem aufstrebenden Kloster Schönensteinbach bei Ensisheim im Elsass die Mädchenschule in Solothurn. Offenbar waren sie vom Rat eigens dazu bestellt worden.²⁾ Im Herbst 1651 wurden sie von den Obern in ihr Kloster zurückberufen. Nun wählte der Rat eine Anna Kastelberg, die sich durch guten Wandel und Frömmigkeit auszeichnete, zur deutschen Schulfrau.³⁾ Bald nach ihrem Amtsantritt hatte sie vor dem geistlichen Schulherrn das Glaubensbekenntnis abzulegen.⁴⁾

Zwanzig Jahre scheint Anna Kastelberg die Schule geleitet zu haben. 1671 musste der Rat eine neue Schulfrau wählen. Er gab den geistlichen und weltlichen Schulherren den Auftrag, unter den beiden Bewerberinnen, der Tochter Kastelbergs und Maria Wyß, die tüchtigere herauszusuchen.⁵⁾ Die Wahl fiel auf Maria Wyß.⁶⁾

Wegen der wachsenden Schar der Schülerinnen hatte die Schulfrau gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Helferin beigezogen. Letztere hieß Barbara Keller. Als nun im Juni 1700 die erstere⁷⁾ sich verheiratete, suchte Barbara Keller den Schuldienst allein zu erhalten. Er sei früher, so machte sie geltend, auch stets von einer Person versehen worden.

¹⁾ R. M. 1733. 755. Vergl. dazu oben p. 53.

²⁾ Am 13. Mai 1651 hatte der Rat dem Kloster Schönensteinbach an seine Kirchenrenovation 20 ₣ geschenkt. R. M. p. 321.

³⁾ R. M. 1651. 615. Sept. 27: „Sintemahlen die zwo Schuelfrauen ein Schreiben nacher Schönensteinbach in ihr Kloster berueffen worden und Anna Kastelbergin, welche eines gueten Wandels und der Gottsfürcht undergeben, darumben angehalten, als wollen m. gn. Herren sie, Anna Kastelbergin, zue einer Schuelmeisterin in die Meitlischuel angenommen unnd verordnet haben.“

⁴⁾ St. Ursenstiftsprot. 1651. 68. Nov. 13: „Die Schulherren sollen von der neuen Schuelfrauen professionem fidei aufnemmen.“

⁵⁾ R. M. 1671. 252. April 13.

⁶⁾ Ebd. p. 258. April 15.

⁷⁾ Ihr Name ist mir nicht bekannt. Im Jahrzeitbuch Aschi findet sich unter dem Monat Januar eine Jahrzeit Mariae Weiswaldin ludimagistrae Solodori eingetragen, welche im Jahre 1684 zum ersten mal gehalten wurde. Es ist mir nicht klar geworden, ob Maria Weiszwald offizielle Mädchenschullehrerin war. jedenfalls scheint aber in der Reihe der Schulfrauen zwischen Maria Wyß (1671) und Barbara Keller (1700) eine Lücke zu sein.

Der Rat entschied, es sollten in Zukunft stets zwei Schulfrauen den Dienst versehen. Er schuf aber nicht, wie man erwarten sollte, eine neue Lehrstelle, sondern teilte die bestehende in zwei halbe Schuldienste. Es geschah dies, um keine neuen Gehaltsausgaben machen zu müssen. Zugleich beauftragte der Rat die weltlichen Schulherren, eine taugliche Person für den freien halben Schuldienst zu suchen. Sie sollten die Bewerberinnen auf ihre Fähigkeiten prüfen, sich nach ihrer Aufführung wohl erkundigen, und ohne Rücksicht auf Personen und Fürsprachen die tüchtigste den gnädigen Herren zur Wahl vorschlagen.¹⁾ Die Schulherren empfahlen daraufhin dem Rate die ledige Maria Elisabeth Gluz, welcher denn auch der freie halbe Schuldienst übertragen wurde.²⁾

Treu hatte Maria Elisabeth Gluz während 40 Jahren ihren Schuldienst versehen. Sie hatte fleißig die Kinder unterrichtet und nie zu Klagen Anlaß gegeben. Unterdessen war sie nun 70 Jahre alt geworden. Der Rat sah sich genötigt, sie aus dem Dienste zu entlassen und ließ darum am 12. Oktober 1740 die Mädelenschulstelle auskünden. Die neue Schulfrau sollte gehalten sein, sich sofort eine Gehilfin zu erwählen. Sämtliche Bewerberinnen sollten von den Schulherren im Schreiben, Lesen und in der Kenntnis der Religionslehre genau geprüft werden.³⁾ Der alten und gebrechlichen Schulfrau Gluz setzte der Rat für ihre langjährigen treuen Dienste einen lebenslänglichen Ruhegehalt fest. Dieser bestand aus jährlich 8 Vierteln Korn, 8 Kronen in Geld und drei Klastrern Brennholz. Das Geld sollte ihr vierteljährlich ausbezahlt werden.⁴⁾

Zwei Witwen meldeten sich auf die ausgeschriebene Stelle, Maria Anna Rudolf geborne Greder und ihre Schwester Johanna Tschrandi-Greder.

¹⁾ R. M. 1700. 448. Juni 9: „Alldiewehlten die einte zu der jungen Döchteren Schuol allhier bestelte Weibspersohn sich in die Frömbde verehelichen thut undt also ihr Platz dardurch leedig wird, indezen aber Barbara Kellerin, so mit obiger den Schuoldienst schon etliche Jahr versehen, das man iho selbigen einig undt allein, wie vor diesem auch gewesen, gn. anvertrauen wolte, pittlich anhalten lassen: ist beförderst erhandt, das fürbaß zwien Dienst daraus gemacht undt, wehlen an solchem Schuoldienst wegen guter Uferziehung der Jugend nicht wenig gelegen, das h. Stattvenner undt h. Stattschreiber, als oberkeitliche Schulherren, diejenige, so darumb anhalten, der Vächigkeit halber examinirn, sich auch derozelben ihres Thun undt Lassens, Handels undt Wandels wohl erkundigen undt demnach, welche sie die tauglichste befinden, ohne Ansehen der Persohn noch einicher Recommendation iho Gnaden eröffnen sollen.“

²⁾ R. M. 1700. 644. Sept. 17.

³⁾ R. M. 1740. 764.

⁴⁾ Ebd. p. 772. Oft. 17.

Auf die Empfehlung der Schulherren hin wurde die erste vom Rat einstimmig als Schulfrau erwählt. Aufs neue wurde ihr eingeschärft, daß sie stets eine Helferin, welche sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulherren selbst wählen könne, neben sich habe. Auch sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung ihres Amtes nachsuchen. Zugleich beschloß der Rat, daß sie ihre bisherigen Bezüge aus frommen Stiftungen nicht mehr zu beanspruchen habe, sondern sich mit dem von alters her üblichen Gehalte der Schulfrau zufrieden geben solle. Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, daß A. M. Rudolf schon unter Elisabeth Gluz in der Mädchenschule ausgeholfen und dafür einige Vergütung bezogen hatte.¹⁾

Die Schulfrau Rudolf wählte ihre Tochter Ludwina zur Gehilfin. Nach Ablauf der ersten drei Jahre hat sie vorschriftsgemäß um Bestätigung ihres Amtes und hielt zugleich um eine kleine Entschädigung für ihre Tochter an. Der Rat bestätigte sie wegen ihrer guten Schulführung auf weitere drei Jahre und ließ ihrer Tochter 6 Kronen zu kommen.²⁾ Alle drei Jahre wiederholte nun die Schulfrau Rudolf aufs neue ihre Bitten für sich und ihre Tochter. Der Rat hatte stets Worte der Anerkennung und des Lobes für beide. Der Tochter gewährte er jeweilen die Gabe von 6 Kronen, und es war sichtlich die Rücksicht auf diese junge Kraft, daß er die alternde Mutter immer wieder im Amte beließ.³⁾ Sie starb im Mai 1753.

¹⁾ R. M. 1740. p. 772. Okt. 17: „Zu dem ersledigten Schuolfrauwendienst haben sich anerpottent undt hinder dem Schrankchen in Undterthänigkeit angehalten: Maria Anna Greder, Meister Johan Rudolff, des Wachtmeisters, sel. Wittib, undt Johanna Greder, ihre Schwester, Meister Tscharandi, des Schneiders, seel. Wittib. Ist nach Mhgn. S., deren Schulherren, erstattetem Bericht mit Bedingnus, das sie nach Guthbedunkhen Mhgn. S., der Schulherren, eine Gehilfin erwöhle und jederzeit bei sich behalten, anbey alle drey Jahr umb die Bestättigung hinder dem Schrankchen widerumb gebührendt einkommen solle, zu einer Schuolfrauw einhälig als die tauglichere ernambet worden: M. A. Greder. Beinebens erkant, das, was sie bis dahin aus iro Gn. Gottshäusern bezogen, widerumb selbigen zurückfallen, sie hiermit sich mit dem, so dem Schuolfrauwendienst von iro Gn. von altem her zugelegt worden, sich vernüegen, selbiges aber iro fronfastentlich pro rata der Zeit von neuem zukommen undt verabvolget werden solle.“

²⁾ R. M. 1743. 1056. Sept. 18 und R. M. 1744. 495. April 15. Das Nähere später.

³⁾ R. M. 1746. 1115. Okt. 19: „ . . . weilen ihret- und ihrer Tochter halber nichts als Liebs undt Guths auf die Pann kommen . . .“ R. M. 1749. 1025. Nov. 5: „ . . . nachdem anvor Mhg. S., die Schulherren, ihr Gnaden berichtet, das sie, Schuolfrau, mit ihrer bisharigen Aufführung und guter Instruction der Kinderen alles Lob verdiene . . .“

Nun bewarb sich Ludwina Rudolf, ihre Tochter, um den Schuldienst. Sie wolle, so ließ sie dem Rate vortragen, die Mädchen in Tugend und Gottesfurcht, in der christlichen Lehre, im Lesen und Schreiben, und jene, welche es wünschten, auch in der französischen Sprache unterrichten. Die Schulherren empfahlen sie aufs beste; sie habe ihrer Mutter seit manchen Jahren mit allem Fleiße, Ruhm und Lob im Schulhalten geholfen. So wurde sie vom Rate einstimmig zur Schulfrau erwählt. Es ist wohl ein Zeichen ganz besonderen Vertrauens, daß die Bedingung, eine Helferin anzustellen, nicht gemacht wurde. Hingegen sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung nachsuchen, und der Stadtvenner, der Präsident der Schulherrenkommission, mußte ihr den angelegentlichen Wunsch des Rates überbringen, daß sie die Mädchen auch in den Anfangsgründen des Rechnens unterrichten möchte.¹⁾

c. Die Latein- oder Prinzipienschule.

Seitdem die Jesuiten das solothurnische Gymnasium übernommen hatten, ist auch die Lateinschule des Stiftes zu den unteren Volkschulen zu zählen. Ihrem ganzen Wesen nach gehört sie dazu. Wir haben sie deswegen auch hier in unsere Darstellung einzubeziehen.²⁾

Am 16. Juni 1647 gab das Kapitel von St. Ursen seine Zustimmung zu der neuen Schulordnung, wie sie der Rat ausgearbeitet hatte.³⁾

¹⁾ R. M. 1753. 412. Mai 23: „Mhgn. H., die Schuelherren, haben uf tödtliches Ableiben Maria Rudolf, welche den Schuoldienst für die junge Töchteren versechen, derselben hinderlaßene, leedige Tochter Ludwina Rudolf, welche ihrer Mutter seel. in dieserem Dienst schon einige Jahr mit allem Fleis, Rhum unnd Lob an die Hand gangen, dargeschlagen unnd bestens anrecomendirt. Als demnach selbige persönlich erschinen und durch ihren Hrn. Fürsprechen demüethig gehorsambst ihre Dienst in Underweysung der jungen Töchteren in Tugendt, Gottsfurcht, christlicher Lehr, auch französischer Sprach, die so es an sie verlangen werden, Schreiben und Lesen anerpotten, wurde selbiger gemelter Dienst mit einhälligem Mehr anvertraut unnd die gewöhnliche Besoldung gn. zuegesagt, mit dem Beding jedannoch, das sie alle drey Jahr sich widerumb gebührend darumb bewerben unnd gewohntermaßen anhalten solle. Anbeh wurde Mhgn. H. Stattvenner ufgetragen, iho zu verdeuten, das iho Gnaden gern seheten, wan sie die zu ihr in die Schuol gehende junge Töchteren zugleich auch in denen vier Haubtregeln der Rechnungskunst underweisen thätte. An Mhgn. H. Stattvenner.“

²⁾ Das um so mehr, als F. Fiala in seiner Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Solothurn sie nicht behandelt.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. 1647. 179: „Die neuwe Schulordnung ist glesen, so die weltliche Oberkeit besiglet und von uns auch gut befunden worden.“ Der

Der unruhige Werner Weber,¹⁾ der am Beginne des Winter-
schuljahres 1646 versuchsweise zum lateinischen Schulmeister befördert
worden²⁾ und dann im Amte verblieben war, gab durch Trunksucht
und Streitlust vielfach Anlaß zu Klagen.³⁾

Im Herbst 1651 verlor er seine Stelle. Sie wurde dem Hans
Jakob Hug übertragen. Hug stammte aus dem Kanton Zürich, war
im Jahre 1649 zum katholischen Glauben zurückgekehrt und wurde
1652 katholischer Geistlicher. Auch er mußte vom Stifte einmal zu
größerm Fleiße gemahnt werden.⁴⁾

Als Hug im Sommer 1653 die Pfarrei Mümliswil erhielt,
wurde der bisherige Gesanglehrer des Stiftes, Johann Münzer, latei-
nischer Schulmeister.⁵⁾ Wiederum war die Wahl keine gute. Im
November 1661 klagt das Stiftsprotokoll, Münzer sei in Folge seiner
Trunksucht unfähig, Schule zu halten; die Jugend werde durch das
böse Beispiel verdorben. Das Kapitel beauftragte die beiden geistlichen
Schulherren, dem Schultheißen der Stadt mitzuteilen, daß das Stift
Münzer nicht mehr dulden werde; es habe ihn aber nicht ohne Vor-
wissen und Begrüßung des Rates absezzen wollen.⁶⁾ Münzer wurde
nun am Ende des Schuljahres entlassen. Zum Abzuge erhielt er
noch einen Mantel.⁷⁾

Johann Jakob Pfeiffer von Solothurn, der daraufhin zum la-
teinischen Schulmeister erwählt wurde,⁸⁾ demissionierte schon im folgen-
den Jahre, als er die Pfarrei Ünzingen übernahm.⁹⁾

Sein Nachfolger an der Lateinschule war Johann Jakob Meister
von Solothurn, der Sohn des uns bekannten ehemaligen deutschen

Wortlaut dieser Schulordnung ist mir nicht bekannt geworden. Über die Neu-
ordnung selber vergl. I. 79 ff.

¹⁾ Werner Weber von Solothurn wurde 1628 Priester, 1630 Pfarrer in Kienberg, 1638 daselbst entlassen, 1639—1641 Locat an der Stiftsschule, 1641—1646 Provisor an derselben.

²⁾ I. 80.

³⁾ Stiftsprot. 1650. Fiala, IV. 6. Ann. 2.

⁴⁾ Ebd. 1653. 85 b. März: „Herr Hans Jacob Hug, Schulmeister, und mit
ihm H. Joan. Münzer sind zum besseren Fleiß ehrmanet wordten, sowohl in der
Schul, als in dem Chor; sollen alle frembdtten Knaben druz iagen und hinderen,
das sie nit auf die Lauben laufen.“

⁵⁾ Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17.

⁶⁾ Ebd. p. 75 b. Nov. 7.

⁷⁾ Ebd. 1662. 86 b. Juni 12.

⁸⁾ Ebd. 1662. 88 b. Juni 23.

1663. Aug. 22. Schmid, a. a. D. p. 134.

Stadtschulmeisters Hans Ulrich Meister.¹⁾ Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt mit güttem Erfolg durchlaufen hatte, vermittelte ihm der Rat auf die Bitte seines Vaters hin eine Freistelle am Collegium Helveticum in Mailand.²⁾ Im September 1652 reiste er dahin ab.³⁾ 1658 war er Priester und Klosterpfarrer zu Nominis Jesu geworden. Mit ihm erhielt das Stift einen gutgebildeten, fleißigen und treuen Schulmeister. Schon im Herbst 1674 wurde er aber vom Rat zum Chorherrn von Schönenwerd befördert. Der Rat nahm auch sofort die Neuwahl eines lateinischen Schulmeisters in Aussicht.⁴⁾ Es scheint aber an einer entsprechenden Kraft gefehlt zu haben. Meister blieb noch bis im Juni 1675 an seinem Posten. Als er nun nach zwölfjährigem Schuldienste vor seinem Abschiede dem Stiftskapitel noch seinen Dank aussprechen ließ für alle Ehre und Gunst, die es ihm bisher erwiesen, dankte ihm auch das Kapitel für seinen Fleiß, seine Mühe und Arbeit, wünschte ihm Glück und Heil und anerbot ihm den „Ehrendienst“ und die Wohlgewogenheit des Stiftes.⁵⁾

Die geistlichen und weltlichen Bruderschaftsherren hatten indessen das Amt des lateinischen Schulmeisters dem Geistlichen Johann Pfeiffer, der wohl als Privatschulmeister in Solothurn wirkte, anerboten. Pfeiffer nahm es an und wurde vom Stifte bestätigt.⁶⁾ Er war der Bruder seines zweiten Amtsvorgängers Johann Jakob Pfeiffer. Zweiundzwanzig Jahre versah er den übernommenen Schuldienst zu aller Zufriedenheit. Am 1. Mai 1697 begab er sich auf eine Wallfahrt nach Einsiedeln; aber in Brugg machte schon am folgenden Tage ein

¹⁾ I. 78—82 und oben p. 132.

²⁾ R. M. 1651. 388. Juni 16. Cop. und Missiv. 80. 91.

³⁾ R. M. 1652. 681. Sept. 25. Der Rat gab ihm noch „weilen er sich bis dato zue Loretten mit der Music wohl verhalten, uss die Reis 3 u.“

⁴⁾ R. M. 1674. 749 f. Nov. 28: „. . . welches jeeweilen beschechen sehe durch 6 Geist- und sechs Weltliche: M. gn. H. beide H. die Schultheissen, H. Stattvenner, H. Sechselmeister, H. Stattschreiber und H. Gemeinmann.“ In Aussicht genommen wird der 4. Dez., „wie gebräuchlich us der Capitulstuben, zue welcher Zeit die gewöhnliche Bruderschaftsrechnunge ohnedies angehört werden können.“

⁵⁾ Stiftsprot. p. 48. Juni 10.

⁶⁾ Ebd.: „Auf ermelte Resignation hielt H. Joannes Pfeiffer durch erstgedachten H. Custoden Gottardt an umb die Confirmation des Schulmeisterampts, so ihm ohnlengst von geistlichen und weltlichen Bruderschaftsherren conferriert. Wan nun kein canonicum impedimentum an ihm erfunden worden, ist er zue allen Ämpter, wie sein Vorfarer, H. Meister, angenommen und bestätigt worden, usgenommen das figuralisich Gesang zue docieren, weilen er deßen unerfahren und unwüßend. Hat professionem fidei gethan und mora sacellanorum iuramentum obedientiae und fidelitatis auf die hl. Evangelia praeftiert.“

Schlaganfall seinem Leben ein jähes Ende. Seine Leiche wurde nach Solothurn gebracht und daselbst beigesetzt.¹⁾ Das Stift legte sein Siegel an seine Hinterlassenschaft. Aber auch die Stadt reklamierte sich das Recht, ihr Siegel an die Hinterlassenschaft des lateinischen Schulmeisters zu legen. Darüber entstand nun Streit zwischen Stift und Stadt. Schließlich kam man überein, weil die Wahl mixti juris sei, d. h. weil Stift und Stadt gemeinsam wählten, so sollten auch beide siegeln, und die Stadt setzte ihr Siegel zu jenem des Stiftes.²⁾

Die Wahl des Franz Christoph Helbling zum lateinischen Schulmeister brachte dem Stifte viel Verdruss. Schon am 17. Februar 1698 mußte er vor den Stiftsprot. berufen werden. Dieser machte ihm ernste Vorstellungen, er habe schon lange Zeit keinem Amt und keinem Rosenkranze mehr beigewohnt; er verfüge die Schule; man klage, daß er ganz schlechte Vorschriften mache, die Kinder nie abfrage, ihre schriftlichen Arbeiten nicht nachsehe und nicht korrigiere. Seine Krankheit, die er geltend mache, könne man nicht als genügende Entschuldigung annehmen; sie hindere ihn ja auch nicht am vielen Besuch machen bis in die tiefe Nacht hinein, auch hindere sie ihn nicht am täglichen und stündlichen Geigenspiel. Helbling versprach Besserung.³⁾ Allein sie hielt nicht auf die Länge. Im September 1700 beschloß das Kapitel, ihm 6 Viertel Korn von seinem Einkommen zu entziehen und sie zwei Kaplanen zu geben, die an seiner Stelle den Amtmännern beizwohnen müßten.⁴⁾ Als auch das nichts nützte, entzog ihm das Kapitel einen Monat später sogar 12 Viertel Korn und 10 Pfund in Geld von seinem Einkommen.⁵⁾ Auch das war umsonst. Die Klagen aus der Stadt, von Herren und Burgern, wurden immer größer. Sie erklärten, ihre Kinder nicht mehr zu ihm in die Schule schicken zu können.⁶⁾ So leitete nun das Stift am 11. April 1701 eine Untersuchung ein. Auch die Schüler wurden verhört. Sie sagten, daß sich der Schulmeister sehr wenig um sie kümmere; er komme fast jeden Nachmittag erst um halb drei Uhr in die Schule; dann gebe er ihnen in der Eile noch eine schriftliche Arbeit, die sie aus Mangel an Zeit nicht mehr ausfertigten, und er nicht mehr korrigieren könne; im

¹⁾ Stiftsprot. 1697. 96. Mai 3.

²⁾ Ebd. p. 96 ff. und R. M. 1697. 439. Juni 3: weil das Amt „conjectum von geist- und weltlichem Stand“ besetzt wird.

³⁾ Stiftsprot. p. 116 b.

⁴⁾ Ebd. p. 155. Sept. 27.

⁵⁾ Ebd. p. 155. Okt. 25.

⁶⁾ Ebd. 1701. 159 b. April 8.

übrigen habe er ihnen seit St. Michaelsdag ein einziges Mal vorgeschrieben. Das Kapitel brachte diese und andere Klagen an den Stat.¹⁾ Helsbling wurde nun am 14. November 1701 zum Frühmesser erwählt;²⁾ damit war er vom Schuldienste entfernt, ohne auf die Gasse gestellt zu sein.

Joseph Peter Wyß von Solothurn, der daraufhin zum lateinischen Schulmeister ernannt wurde, bekleidete während 12 Jahren diese Stelle. Nur einmal scheint er dem Stifte Anlaß zu einer Klage gegeben zu haben. Es war im Mai 1713. Wyß trug sich wohl schon mit dem Gedanken, die Schule aufzugeben. Er zeigte sich unsleißig, unternahm eine Reise von einigen Tagen ohne Anzeige zu machen und ohne um Erlaubnis zu fragen. Weil er aber, so beschloß das Kapitel, schon lange Zeit mit seinen Knaben große Mühe gehabt habe und sonst ein guter und frommer Priester sei, so solle ihm der Herr Rustos für diesmal seine Fehler „mit guter Manier verdeutlen und anzeigen“.³⁾ Schon im Herbste des gleichen Jahres zog Wyß als Kaplan nach dem nahen Oberdorf.

Der bisherige deutsche Stadtschulmeister Franz Josef Wirz bat nun um die freie Stelle der Lateinschule. Er hatte sich während den fünf Jahren auf der deutschen Schule Verdienste gesammelt, die man anerkannte. Nur führte er ein etwas allzu strammes Regiment und brauchte auch oft den Schülern gegenüber etwas allzu kräftige Ausdrücke. Das Stift mahnte ihn, sich nach beiden Richtungen etwas Mäßigung aufzuerlegen.⁴⁾

Achtzehn Jahre versah Wirz diese Schule. Im Juni 1731 erhielt er vom Rate die St. Katharinenpföründe. Die Neuwahl wurde bis in die Schulferien verschoben,⁵⁾ bis zu welchen Wirz den Unterricht weiter führte. Er wünschte, auch als St. Katharinenkaplan die Lehrstelle beizubehalten. Das Stift fand aber, der Weg sei, wenigstens im Winter, zu weit.⁶⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 168. f.

²⁾ Ebd. p. 179 b.

³⁾ Ebd. p. 243 b. Mai 15.

⁴⁾ Ebd. p. 259. Okt. 24.

⁵⁾ Ebd. p. 211 b. Juni 18: „Weilen das Schuelmeisteramt sowohl von den 6 Häubteren der Stadt, als den 6 ältesten Chorherren benambset und besetzt wird, ist eine Commission gäben worden, bey d. Ambtschultheiß die Anfrag zu thun, ob die d. Ehrendeputierten, dieses Schulherrenamt von nun an oder erst nach den Schulen in der Vacanz nach Michaeli besetzen wollen.“

⁶⁾ Ebd. p. 212 b.

Im September wurde dann durch die sechs angesehensten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren die Neuwahl vorgenommen. Sie fiel auf den jungen Priester Franz Joseph Rudolf.¹⁾ Als sein Amtsvorgänger im Jahre 1740 starb, folgte ihm Rudolf als Kaplan von St. Katharinen nach.

Eine ausgezeichnete Kraft erhielt die Stiftsschule in dem jungen Geistlichen Johann Joseph Schluep von Solothurn. Schon im Jahre 1744 ließ ihm der Rat eine Gratifikation von 100 Franken zukommen, und in der Ratsitzung, in welcher die gnädigen Herren diesen Beschluß faßten, wurde in Worten höchster Anerkennung von Schluep gesprochen. Mit unermüdlichem Fleiß und seltener Sorgfalt unterrichtete er die ihm anvertraute Jugend in allem, was ihr nützlich und förderlich sein könne, und zwar so gründlich und mit so großem Erfolge, daß jene glücklich zu halten seien, die zu ihm in die Schule gehen, und daß die Hoffnung bestehe, es werde mit der Zeit selbst dem Staate ein nicht geringer Vorteil von so gut unterrichteten Leuten erwachsen.²⁾ In den Jahren 1749, 1752 und 1758 machte ihm der Rat ähnliche Geschenke mit nicht minder großem Lobe.³⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 218: „Den 25. Septembris ist in Beisein der 6 Häubtere der Statt, der 5 ältesten Herren Capitularen und mir, Prothocollistae, Herr Franz Jos. Rudolf zu einem latinischen Schuolherren ernambet worden, welche Election weitläufiger in dem Buch der Bruderschaftsrächnungen zu lesen ist.“

²⁾ R. M. 1744. 497. April 15: „In dieser Gelegenheit ist mit villem Ruohm auf den Pann kommen, mit was unermuedetem Fleiß, ausnemmender Dexteritet undt Sorgfältigkeit R. D. Josephus Schluopp, der Schuolherr in der Latinität, der ihm übergebenen studirenden Jugendt abwarthe, als welche er in der Religion, anständigen Sitten, denen Principiis der Literatur, in dem Schreiben, mit einem Wort in allem, so iro nützlich oder erforderlich sein kann, dergestalt wohl, gründlich und mit so großer Frucht unterrichte, das inen für glückselig zu halten, so von ihm instruiert werden können, ja zu verhoffen, es werde mit der Zeit dem gemeinen Wesen von so wohl underrichteten Leuthen ein nicht geringer Vortheil zuwachsen ic. Ist erkant, das iro Gnaden, ihm, latinischen h. Schuolherren, zu Bezeugung ihres ab seinem Wohlverhalten schöpfenden Bernüegens für dismahl eine Recompens von einhundert Franzen geordnet haben wollen . . .“

³⁾ R. M. 1749. 1026. Nov. 5: „ . . . habe mit so ausnemmendem Fleiß, unermüdeten Sorgfalt und dergestalt großem Güter, Dexteritet und guthen Sinnes die ihm anvertraute Knaben jederzeit sowohl in Studiis als Moribus zu unterrichten ihm angelegen sein lassen, das er dadurch ein allgemeine Approbation und sonderbares Lob durchgehends ihm zugezogen . . .“

R. M. 1752. 713. Aug. 18: „ . . . in Ansehen und Betracht seiner ohnmüdeten Bemühungen und beharrlichem Fleiß, welche er mit preißwürdigstem Lob zu allermäßiglichem Bernüegen mit besonders besitzender Wüxenschafft in Underrichtung der ihm anvertrauten Jugendt anwendet . . .“

d. Organisation und Schulleben.

Das Bild der Organisation und des Innengelebens der niederen Stadtschulen dieser Zeit müssen wir mit Hilfe einer großen Zahl kleiner Notizen zu zeichnen suchen. So wird es einigermaßen vollständig werden.

Die Wahl des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau lag ganz in den Händen des Rates.¹⁾ Der lateinische Schulmeister wurde vom Stifte und vom Rat gemeinsam gewählt. Von beiden Seiten war man eifersüchtig bestrebt, dieses Recht zu wahren. Die Wahl fand in der Kapitelsstube statt. Der Rat sandte dazu seine sechs vornehmsten Mitglieder, beide Schultheißen, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. Von Seiten des Stiftes nahmen die sechs ältesten Kapitularen mit dem Propste an der Spitze daran teil. Die Wahl war gewöhnlich geheim und geschah durch Einlegen von Rügelchen. Der Gewählte hatte vor den Schulherren den Eid auf das Glaubensbekenntnis abzulegen, dem Stifte den Treueid zu schwören und jedes Jahr vor dem Generalkapitel aufs neue um Bestätigung seines Amtes einzukommen.²⁾

Der feste Gehalt des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau setzte sich zusammen aus einer Barsumme, freier Wohnung oder Wohnungentschädigung und einer Holzgabe. Die Stadt hatte dafür aufzukommen. Der Knabenschulmeister erhielt vierteljährlich 25 Pfund, die Schulfrau 8 Pfund in bar. Diese Ansätze bestanden schon in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts und waren 150 Jahre später noch genau gleich.³⁾

Die hauptsächlichste Einnahme dieser beiden Lehrpersonen bestand im Schulgilde der Kinder. Darum waren sie auch darauf bedacht,

R. M. 1758. 743. Aug. 9: „ . . . wurde erkhardt, das zu Bezeugung des Bernüegens, so iho Gnaden ab seiner rhümlichen Underweisung schöpfen, ihm vierzig Cronen zu einer Recompens verehrt werden sollen.“

¹⁾ Vergl. die obigen Ausführungen p. 132 ff und p. 136 ff.

²⁾ Vergl. die Ausführungen p. 139 ff, die Bestimmungen in den Stiftsstatuten, Beilage 36 und das Stiftsprotokoll jeweilen unter dem 23. Juni.

³⁾ I. 77 und 82. Journal 1780: „Schulherr Amiet 25 ü,“ „Ludwina Rudolf, Schuhlungfrau, 8 ü“ (jede Fronfasten). — Journal 1699 (Merkliche Stück): „Danne ihm (Stift Sti. Ursi) wegen des teutschen Schulmeisters Haus jährlichen 15 β, thuet für die Zinsen 96, 97 undt 98 = 2 ü 5 β.“

möglichst viele Schulkinder zu haben. Im Jahre 1743 hatte die Schulfrau Rudolf beim Rate geplagt, daß ihr Einkommen für sie und ihre Tochter kaum zum Lebensunterhalte hinreiche. Sie wies dabei auf die kleine Zahl der Schülerinnen hin. Viele Eltern scheinen nämlich ihre Töchter lieber in Privatschulen als in die städtische Mädchenschule gesandt zu haben, weil die Schülerinnen der letzteren viel zum Gottesdienstbesuch angehalten wurden. Die Schulherren erhielten den Auftrag, auf einige Einschränkung dieser Kirchenbesuche bedacht zu sein und zu untersuchen, wie viel der Mädchenschuldienst im ganzen eintrage.¹⁾ Sie fanden, daß das gesamte Einkommen der Schulfrau sich nicht über 70 Kronen (= 233 Pfund) belaute.²⁾ Wir sehen daraus, daß der Ertrag des Schulgeldes mehr als das sechsfache des Bargehaltes ausmachte. Für arme Schulkinder, besonders für Mädchen, bezahlte der Rat auch in dieser Zeit das Schulgeld.³⁾

Die Barbezahlung des lateinischen Schulmeisters wurde aus dem Einkommen der alten Bruderschaften des St. Ursenstiftes ge-

¹⁾ R. M. 1743. 1056. Sept. 18: „Maria Anna Greder, Meister Rudolf, Wachtmeisters, sel. Wittwib, die underem 17. Octobris 1740 ernambte Schulfrau, hat nach Anweisung damahls geschlossner Erkhantrus ganz undterhängig umb gnädige Bestättigung angehalten, zumahlen gebetten, daß ihrer Tochter, so sie gemäß angezogner Erkhantrus seithar als ein Gehilfin gebraucht, aus Gnaden etwas geschöpft werden möchte, weilen der Schuoldienst gering saliert und darmit kaum auszukommen. Ist erkhannt, das selbige wegen ihrem Wohlverhalten noch für drey Jahr confirmirt und Mhgn. H., die H. Schulherren, ersucht sein sollen, zu erdauren, was undt wie vll eigentlich der Schuoldienst eintrage, zumahlen zu projectieren, wie der Kinderen halber ein Einrichtung gemacht werden könt, das selbige mit dem Gottesdienst, als durch den Rosenkranz, absonderlich zu herber Winterszeit mehreres verschont, mithin der Anlas gegeben werden könnte, das die Jugendt beh iro, der Schulfrau, zur Underrichtung zahlreicher sich einstellen. Ist, worüber iro Gnaden ihr, Mghn. H. der Schulherren, kluge Gedancken zu vernemmen begehren.“

²⁾ R. M. 1744. 495. April 15: „Schriftlich eingelegtes Gutherachten von Mhgn. H., denen Schulherren, . . . ist ablesendt verhört und in Conformitet desselben erkhandt: weilen gesagte Einkünften in allem und allem sich nicht über 70 Kronen jährlich erstreckhen und ein Schulfrau underem 18. Sept. 1743 umb ein gnädiges Einsehen gebetten, sollen ihrer Tochter, weil sie ihrer Mutter in Versehung des Schuoldiensts mit großer Emsigkeit behilflich gewesen, für dismahl zu einer Recompens sechs Kronen an Gelt geschöpft sein . . .“

³⁾ Z. B. Journal 1655: „10. Dez. der Schulfrau für 34 arme Schulkinderen 13 ♂ 10 ♂. 20. Febr. für 31 arme Kinder 12 ♂ 8 ♂. 31. May, für 35 arme Schulkinder 14 ♂ 13 ♂ 4 ♂. 7. Okt. für arme Schulkind 13 ♂ 12 ♂ 8 ♂.“ R. M. 1724. 460. April 11: „Für die in dem vorgelegten Bedul vernambete Kinder, solle das Schullgelt (obſchon nicht alle Burgerskinder) durch Hrn. Seckelschreiber bezahlt werden.“

schöpfst und bestand aus 300 Solothurner Pfund. Dazu erhielt er noch 40 Viertel Korn aus den Stiftszehnten für seine kirchlichen Verrichtungen.¹⁾

Die Verwaltung der alten Bruderschaften stand dem Stifte zu. Jährlich fand aber eine Rechnungsablage vor geistlichen und weltlichen Herren statt. Es waren die sechs ersten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren, also die gleichen Personen, welche sich jeweilen an der Wahl des lateinischen Schulmeisters beteiligten. Sie hießen die Bruderschaftsherren.²⁾ Nach der Anstellung des lateinischen Schulmeisters Johann Jakob Meister machten die weltlichen Bruderschaftsherren die Anregung, es sollte dessen Besoldung aus dem Bruderschaftseinkommen um jährlich 10 Kronen erhöht werden. Das Stift wies dieses Ansinnen etwas ungehalten zurück, da die Bruderschaften wegen der Jesuiten erschöpft seien.³⁾ Auch hier blieb das Einkommen mehr als hundert Jahre lang gleich. Vom Schulgilde waren nur die Partisten und Choraulen befreit. Die Wohnung stellte von jeher das Stift.

Die Aufsicht der Schulen lag in den Händen der geistlichen und weltlichen Schulherren.⁴⁾ Diese besuchten jedes Vierteljahr die Schulen, suchten allfällige Mängel, welche sie beobachteten, zu heben, hörten die Klagen der Schulmeister oder auch der Schüler an und

¹⁾ Schon früher bezahlte das St. Ursenstift wenigstens zeitweise seine Beiträge an die lat. Schulmeister aus den alten Bruderschaften. Vergl. Rechnungsbuch der Bruderschaften, ehemal. Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 54. Z. B. p. 44 Rechnung U. L. Frauwen alten Bruderschaft für 1641: „H. Schulmeister von 4 Fronfasten 200 ü. H. Provisor von 4 Fronfasten 33 ü 6 β 8 λ. H. Locaten von 4 Fronfasten 33 ü 6 β 8 λ.“ — Im Jahre 1653 meldet das St. Ursenprot. p. 91. Nov. 17: „Dem Münzer, wehl ehr zum latinischen Schulmeister ist angenommen wordten von geist- und weltlichen deputierten Herren, ist sin Salarium oder Besallung verordnet wordten wie folget: Erstlichen hat ehr aus der alten Brudershaft B. V. Mariae in coelum assumptae 300 ü. Item wägen der singeten Mäß 12 Quart Dinkhell. Item ex decimis nostris (uti inter exponenda reperitur) 18 Quart Dinkhell. Welches ihm nuhr frauwfastenwehs soll bezalt wärden, wehl ehr auch nur von einer Fronfasten zu der anderen ist angenommen wordten.“

²⁾ Vergl. z. B. oben p. 141 Anm. 4.

³⁾ Stiftsprot. 1664. 117 b. Jan. 21: „Weilen die weltlichen Herren sich verlauten lassen, man müeße einem H. Schuelmeister noch jährlich aus den Bruderschaften 10 Kronen geben, ist ein Frag geschehen, ob man wolle darin consentieren. Ist erkennt, das, weilen die Brüdererschaften wegen den Jesuiteren erschöpft, soll man inhalten.“

⁴⁾ I. 33.

leiteten sie unter Umständen an den Rat und ans Kapitel weiter.¹⁾ Am Anfange des 18. Jahrhunderts begnügten sich die Schulherren zeitweise damit, die Schüler in die Kapitelstube zu berufen und sie daselbst zu examinieren. Der Rat verlangte aber, daß sie wieder wie früher jede einzelne Schule besuchten.²⁾

Das Schuljahr begann jeweilen am 18. Oktober, am St. Lukastage. Der Rat hielt auf strenge Einhaltung der Schulzeit.³⁾ Als die Kirche um die Mitte des 18. Jahrhunderts einige Feiertage aufhob, ließ er den Schulmeistern und der Schulfrau sagen, daß sie an diesen Tagen künftig Schule halten sollten.⁴⁾

Die Überzeugung von der erzieherischen Kraft der Religion leuchtet in diesen Stadtschulen überall durch. Der Grundsatz „die Gottesfurcht ist das Fundament aller Tugenden“ steht am Anfange einer Schulordnung, die Rat und Stift gemeinsam für die Lateinschule aufgestellt hatten, und das ganze Schulleben war von diesem Grundsätze durchdrungen. Vor dem Unterrichte gingen die Schüler in die hl. Messe. An den Sonntagen begleiteten die Schulmeister und die Schulfrau sie in den Gottesdienst zu St. Ursen und nachmittags in die Christenlehre. Der tägliche Unterricht begann und schloß mit einem Gebete um den Segen Gottes.⁵⁾

Einen eigentlichen Plan für die Schulfächer und die Verteilung derselben gab es nicht. Die Schulmeister hielten sich an die traditio-

¹⁾ Belege finden sich unter den vorangehenden und folgenden Fußnoten manche. Für die geistlichen Schulherren enthielten die Stiftsstatuten besondere Vorschriften. Beilage 36.

²⁾ R. M. 1708. 925. Nov. 14: „Die h. Schulherren werden künftigs die Schuolen widerumb von Orth zu Orth, wie vor dissem beschrechen, visitirn und hiermit die Schuolkinder nicht nur uf die Capitulstuben beschikken.“

³⁾ Vergl. R. M. 1713. 1115. Okt. 27. Der Rat beschleuniget die Neuwahl eines deutschen Schulmeisters „in Ansehen die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich.“ p. 134.

⁴⁾ R. M. 1756. 457. Mai 10: „Hr. Seckelschreiber wird dem wohlehrw. Jof. Schluop, Schuelherr, h. Gaßmann, dem Schuelmeister, und Jungfr. Rudwina Rudolf, der Schueljungfrauwe, verdeutlen, das iho Gnaden Will und Meynung, das wan von denen dispensierten Fehrtagen einer uf einen ganzen oder halben Schuoltag fallet, sie an selbigen Schuol halten sollen.“

⁵⁾ Vergl. „Statuta oder Satzungen der latinischen Schul,“ Fiala, IV. 6.

nelle Aufgabe; im einzelnen war die ganze Gestaltung des Unterrichtes ihrem eigenen Ermessen überlassen.¹⁾

Wenn von Schulfächern der deutschen Schule zufällig die Rede ist, so werden sie als Religionsunterricht, Lesen und Schreiben bezeichnet.²⁾ Im Religionsunterricht wurden die „Kinderlehr“ und ein kleiner und ein größerer Katechismus des Petrus Canisius benutzt.³⁾ Für den Lesen- und Schreibunterricht war ein „Namenbüchlein“ im Gebrauch⁴⁾, das uns leider nicht näher bekannt ist. Im Jahre 1753 drückte der Rat der neuen Schulfrau Ludwina Rudolf den Wunsch aus, sie möchte die Mädchen die vier Hauptregeln des Rechnens lehren.⁵⁾ Wir dürfen daraus schließen, daß etwas Rechnen sicher auch in der Knabenschule betrieben wurde. Ludwina Rudolf hatte sich anheischig gemacht, jene Mädchen, die es wünschten, in der französischen Sprache zu unterrichten.⁶⁾

In die Lateinschule sollten nur solche Knaben aufgenommen werden, die zuvor lesen und schreiben gelernt hatten. Aber noch am Anfang des 18. Jahrhunderts erfahren wir, daß die lateinischen Schulmeister sich zuweilen mit Schülern befassen mußten, welche dieser Mindestleistung nicht genügten. Peter Wyß lagte 1707 bei den Schulherren darüber und betonte, daß solche Schüler den andern hinderlich seien. Der Rat erneuerte einen früheren Beschuß und wies den lateinischen Schulmeister an, Schüler, welche nicht lesen und schreiben könnten, abzuweisen und dem deutschen Schulmeister zuzufenden.⁷⁾

¹⁾ Vergl. den Schlußsaß der „Statuta oder Satzungen der latinischen Schul“: «Caetera judicio boni praeceptoris committimus.»

²⁾ So R. M. 1740. 764. Okt. 12.

³⁾ Vergl. später die Beilage über die Volkschulbücher dieser Zeit.

⁴⁾ Es wird genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Tiala, IV. 30.

⁵⁾ R. M. 1753. 412. Mai 23. Vergl. oben p. 139 Anm. 1.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ R. M. 1707. 757. Okt. 3: „Auf den durch S. Stattschreiber bescheinigten Anzug, das bey Visitierung der Schulen der lateinische Schulherr sich erklagt, daß ohnerachtet schon hiebevor von iro Gnaden erkhardt, daß er keine des Schreibens und Lesens ohnerfahrenen Kinder usnemmen, sondern dem deutschen Schulherr zuschicken solle, ihme dannoch zu allen Zeiten dergleichen Kinder, so den anderen nur eine Hinderniß, zugeschickt werden, pittende, daß man ihne künftig mit Zusichitung dergleichen Kinder verschonen wolte Der Kinderen halb, so ihme zugeschickt undt in den principiis ohnväätig, solle er hiebevor erkhardttermaßen in die deutsche Schul verschicken undt abweisen.“

Für den Religionsunterricht scheint in der Lateinschule seit alter Zeit nur eine Stunde am Freitag festgesetzt gewesen zu sein.¹⁾ Dabei wurde der Katechismus von Canisius wahrscheinlich in jener Ausgabe gebraucht, die auf der einen Seite den lateinischen, auf der folgenden den deutschen Text enthält.²⁾ Der größte Teil der Schulzeit wurde in der Lateinschule auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwendet. Es galt hier für die Schüler die Deklinationen und Conjugationen einzüben, eine ordentliche Zahl Wörter sich anzueignen und die unentbehrlichsten syntaktischen Regeln kennen zu lernen. Das wurde zu erreichen gesucht durch viele Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Der Lateinunterricht im Gymnasium setzte mit dem zweiten Teil des ersten Buches der Grammatik des Alvarez ein.³⁾ Die Lateinschule des Stiftes hatte sich also mit dem, was der erste Teil des Buches derselben enthielt, zu befassen.⁴⁾ Schon früh scheint dieser erste Teil der Grammatik von Alvarez in leichten Bearbeitungen in Solothurn gedruckt worden zu sein. Eine Solothurner Ausgabe desselben vom Jahr 1739 behandelt die Formenlehre (Deklinationen und Conjugationen) und die Wortlehre. Sie ist noch zumeist in lateinischer Sprache abgefaßt.⁵⁾ Neben ihr wurde ein „lateinisches Namenbüchlein“, wohl ein Lesebüchlein für die ersten Anfänge, gebraucht.⁶⁾ Der lateinische Schulmeister Johann Joseph Schluep machte sich an eine praktische Neubearbeitung der Grammatik von Alvarez, soweit diese für den Unterricht in der Stiftsschule in Betracht kam. Sein Buch erschien unter dem Titel „Rudimenta linguae latinae“ 1762 zu Solothurn. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet und fügt deswegen zur Formen- und Wortlehre noch die Satzlehre hinzu. Schluep geht von der deutschen Sprache aus und sucht den Lehrstoff für den Schüler in Fragen, Antworten und Regeln möglichst klar darzustellen.⁷⁾ Er verwendete auch besondere Mühe darauf, seine Schüler in der deutschen Sprache

¹⁾ Vergl. die Statuta der lateinischen Schule. Fiala, IV. 6.

²⁾ Vergl. später die Beilage über die Volkschulbücher dieser Zeit.

³⁾ Fiala, IV. 16 ff.

⁴⁾ Die Ratio studiorum der Jesuiten bestimmt: «Omnia Emmanuelis Alvari praecepta tres in libros dividenda sunt, quorum singuli singularum scholarum sunt proprii. Primus liber pro infima classe continebit primum Emmanuelis librum et brevem introductionem syntaxeos e secundo depromptam.» Fiala, IV. 17. Ann. 2.

⁵⁾ Vergl. später die Beilage über die Volkschulbücher dieser Zeit.

⁶⁾ Es ist genannt in einem Prämienvorzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

⁷⁾ Vergl. später die Beilage über die Volkschulbücher dieser Zeit.

und im Schönschreiben zu unterrichten. Der Rat rechnete ihm das hoch an.

In einer alten Satzung für die Lateinschule wird dem Schulmeister vorgeschrieben, den Schülern auch Hausaufgaben zu geben. An Werktagen, besonders an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, soll er ihnen eine deutsche Aufgabe (wahrscheinlich zum Übersetzen ins Lateinische) dictieren, welche sie bis zum nächsten Schultage sauber abzuschreiben hätten. Im übrigen sollen die Schüler täglich die Lektionen am Morgen früh nach dem Aufstehen, über Mittag und am Abend nach der Vesper dem Gedächtnisse gut einprägen.¹⁾

Einen strengen Klassenunterricht gab es allem Anschein nach in keiner dieser Schulen. Es hing dies mit der Freiwilligkeit des Schulbesuches zusammen. Die Schulmeister und die Schulfrau behandelten jedes Kind nach seinem Können und nach seinem Fleiße. Dabei wurden jene, die ziemlich gleich weit vorgerückt waren, zusammen gesetzt. Am ehesten war ein Klassenunterricht möglich und nötig in der Lateinschule, wo von allen Schülern ein bestimmtes Wissen erreicht werden mußte, wenn sie ins Gymnasium aufsteigen wollten. Unter Schulmeister Schluß finden wir in derselben drei Gruppen von Schülern, die „große Seite“ oder die Oberklasse, die „kleine Seite“ oder die Mittelklasse und die „hintere Seite“ oder die Unterkasse.²⁾

Das lange Schuljahr bot den Schülern neben der ernsten Arbeit manche Abwechslung und Berstreitung. Der St. Niklaustag war, wenigstens am Nachmittag, nach alter Übung frei. Über Weihnachten und Neujahr gab es sogar einige Ferientage, welche die Schüler vielfach dazu benützten, um vor den Häusern zu singen und sich einige Pfennige zu verdienen. Vergeblich kämpfte der Rat gegen diese alte Sitte an.³⁾ In den Fastnachtstagen ging es immer noch lustig

¹⁾ Fiala, IV. 6.

²⁾ Sie sind genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

³⁾ Mand. u. Verordn., III. 227. 1682. Dez. 23: „Dass Mandat wegen des Neujahrsingens sowohl vor als in den Häusern, wie auch wegen den frömmden Spielleuthen und Tänzen in den Würthshäusern oder Bünften soll nächstfünftigen Sonntag in der Pfahrkirchen verlesen und den wohlerwürdigen Vätteren Franciscaneren, Jesuiteren, wie auch Herrn Cantori, Herren latheynisch und teutschen Schuelmeister durch den Rathschreiber, dass sie ihre Disciplinsundergebene obgedachtem oberkeitlichem Mandat zu gehorsamen befelchen sollen, alles Ernstens insinuirt werden; sodanne sollen die Kleinweibel den Thorwächteren befelchen, dass

her;¹⁾ zuweilen überschritt der Übermut die Grenzen des Erlaubten, so daß der Rat strafend einschreiten mußte.²⁾ Am 12. März war das Fest des hl. Papstes und Kirchenlehrers Gregor ein Schulfest, das feierlich begangen wurde. Nicht weniger feierlich wurde das Fest des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Augustinus am 28. August abgehalten.³⁾ An den großen Prozessionen des St. Ursustages im März und am Fronleichnamsfest wirkten die Schüler mit. Die Lateinschüler waren immer dabei, wenn das Stift fremde Prozessionen, die an die Gräber der Stadt- und Landespatrone kamen, feierlich empfing.⁴⁾ Daß die besonderen Festanlässe des Stiftes, wie Propst- und Chorherrenwahlen, die Ankunft kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie außergewöhnliche Ereignisse in der Stadt den Schülern manche freie Stunde verschafften, ist von selbst klar. Natürlich waren auch die vielen fremden Komödianten, die mit Erlaubnis der Rates, oft selbst mit dessen Unterstützung in Solothurn französische und deutsche Aufführungen veranstalteten, den neugierigen jungen Leuten besonders willkommen.⁵⁾

sie keine frömmde Spilleuth noch Schulmeister samt ihren Buben ab dem Dorf daß Gutjahr zu singen hinein in die Statt lassen sollen.“ Schon 150 Jahre zuvor hatte der Rat ähnliche Verfügungen wider das Neujahrsingen erlassen, und noch 30 und 60 Jahre später mußte er dieselben für Stadt und Land erneuern. Vergl. „Neues Soloth. Wochenbl. 1. Jahrg. (1910) p. 112 und „Solothurner Monatsbl.“ 1. Jahrg. (1912) p. 231 f.

¹⁾ Z. B. Journal 1700 (Merkl. Stück): „Den 1. Martii 5. Ultrat Schwallers sel. Sohn in Namen der H. Studenten, wegen dem Fastnachttriumphwagen zahlt aus m. gn. Herren Befelch 15 ü.“

²⁾ Journal 1692 (Merkl. Stück): „Den 1. Martii 1692 13 Personen, so an dem Fastnachtmarkt sich haben brauchen lassen wegen den bösen Buben, laut Rathsdecreti 42 ü 2 β 8 ü.“

³⁾ Der Rat bezahlte dafür den Schulmeistern für ihre Mitwirkung stets einen Betrag von 16 ü. Vergl. z. B. Journal 1700: „Den Schuolherren, alsz H. Herzog, H. Hospital, H. Helbling und H. Üschi, gebührt für jeden Schuolfeiertag [3 ü]. Den 12. Martii 1700 ihnen für St. Gregorii Fest bezahlt 8 ü.“ „Den 7. Herbstmonat beyden geistlichen H. Schuolmeistern und Mithäffsten wegen St. Augustini Tag zahlt 8 ü.“ — Jeremias Herzog von Beromünster war Stiftskaplan und Successor 1687—1715. Benedikt von Hospital von Arth war Stiftskaplan 1698—1701.

⁴⁾ So erzählt z. B. das ältere Pfarrbuch von Önsingen von Prozessionen der solothurnischen Dörfer anlässlich einer Viehseuche im Jahre 1669: „Die von Wolfswil zogen durchs Bernbiet, der Pfarrherr im Überroch, doch mit eingebundenen Fanen, die von Lauberstorf über den Berg nacher Oberdorf, von danne in die Statt Solothurn gehn St. Ursen mit Zusammenleitung aller Glockhen, mit ein Begleitung von Schueleren sampt Erzeugung dem Volk all der Heiligkeitumb in dem Gestift, die dieselben ehrenbiethig gefüset.“

⁵⁾ Daß solche Vorstellungen recht zahlreich waren, zeigen folgende zufällige Notizen: R. M. 1651. 502. Juli 28: „Im Jahr Georg Fisch, der frömmde Come-

In der Lateinschule wurden etwa drei Wochen vor dem Schul-Schlusse schriftliche Examensarbeiten angefertigt. Es geschah dies in Gegenwart von Patres aus dem Gymnasium. In den letzten Tagen des Schuljahres fanden in den deutschen Schulen und in der Lateinschule mündliche Prüfungen statt. Sie schlossen mit der feierlichen Prämienverteilung unter Leitung eines der geistlichen Schulherren in der Kapitelsstube.

Aus dem Jahre 1746 kennen wir für alle Schulen die Fächer, für welche Prämien verabfolgt wurden. In der deutschen Knabenschule und in der Mädchenschule gab es je 8 Prämien und zwar zwei „aus der großen Schrift“, zwei „aus der kleinen Schrift“, zwei „aus dem Canisi“ und zwei „aus der Kinderlehr“. Die Preise bestanden aus kleinen Andachtsbüchern. In der Unterklasse der Lateinschule wurden vier Preise verteilt, zwei für Schönschrift und je einer für die Fragen aus dem Katechismus von P. Canisius und aus dem Kinderlehrbüchlein. Als Preise erhielten die Schüler religiöse Gebet- und Erbauungsbücher. In der Mittel- und Oberklasse der Lateinschule waren je sechs Preise vorgesehen, drei für eine Übersetzung ins Lateinische, einer für die Kenntnis des Katechismus von Canisius, einer für die Kenntnis des Kinderlehrbüchleins und einer für Schönschrift. In der Mittelklasse bestanden die Preise zur Hälfte aus lateinischen Lehrbüchern und zur Hälfte aus Andachtsbüchern, in der Oberklasse aus lateinischen Lehr- und Übungsbüchern.¹⁾ Dem Prä-

diant, nichts unehrliches spilen wirdt, solle es im vier Tag bewilliget und vergendt sein, sein Wäsen zue üben.“ Ebd. 513. Aug. 9: „Die frömmen Comedianten währen Vorhabens meinen gn. Herren allein ein schöne Comedi zue spilen, als wollen ihr Gnaden ihnen belieben lassen, selbig umb ein Uhrn nachmittag beyzwohnen.“ Journal 1700 (Merkl. Stück): „Den 27. dito (Oft.) französischen Comedianten laut C. Gnaden Beselch bezahlt 133 ₣ 6 β 8 ₣.“ Journal 1740: „Den 21. Juli 1740 den deutschen Comedianten laut Zettels vom 20. dito, wegen iho Gnaden dedicirter Comedi, zue einer Honoranz 133 ₣ 6 β 8 ₣.“

¹⁾ Verzeichnus, wie die Praemia ohnmaßgeblich auszutheilen. Acta der Jesuiten im Staatsarchiv. Für die Oberklasse der Principienschule werden vorgeschlagen: Grammatica, Pontanus et Cicero, Rudimenta Historiae opusculum primum, dito, Schmoz und Grundregel, Rudimenta latina et graeca; für die Mittelklasse: Spieß Canisi, Rud. Hist. op. primum, dito, Rud. lat. et Schmoz, Gezihrter Roß, Kurzer Weeg zum Himmel; für die deutsche Unterklasse: Kurz und Guet, Christliche Philosophia, Grundriß der christlich catholischen Lehr, catholischer Seelenwecker. Unter den kleinen Schul- und Andachtsbüchlein werden genannt: 6 deutsche Namenbüchlein, 6 lateinische dito, 6 Cathic, je an 3 Kreuzer, 6 Buchtschulen an 6 Kr., 6 Grundregel und 6 Meßbüchlein an 2 Bayen und 6 Rudiment an 3 Bz. 1 Kr. Fiala, IV. 29 f.

mium für Schönschrift wurde im Jahre 1756 noch ein weiteres aus der deutschen Orthographie beigefügt.¹⁾

Bei der Preisverteilung kam nicht bloß das Examen in Betracht, sondern auch der Fleiß und das Ergebnis des ganzen Jahres. Deswegen hatte der Schulmeister dabei das entscheidende Wort zu sprechen. Eine Mutter, welche meinte, ihr Söhnchen sei nicht nach Verdienst belohnt worden, machte im Jahre 1707 dem deutschen Schulmeister auf offener Straße Vorwürfe.²⁾

Von jeher bezahlte der Rat die Prämien. Er schloß für die Anschaffung derselben mit der jeweiligen „hochobrigkeitlichen“ Buchdruckerei ein Abkommen.³⁾ Bis in die Vierzigerjahre des 18. Jahrhunderts betrugen die Auslagen für diese Prämien etwa 50 Pfund jährlich, von da an stiegen sie auf mehr als das Doppelte.⁴⁾ Nebstdem bezahlte der Rat armen Kindern die Schulbüchlein. Er legte auch jährlich einen bedeutenden Betrag für Christenlehrbildchen aus, um die Kinder im Religionsunterrichte das ganze Jahr hindurch anzureizen.⁵⁾

¹⁾ Ephemerides der Jesuiten. 17. Aug. 1756: «Principistae scripserunt pro praemio ex soluto, et orthographia ac caligraphia, dictante Mag. Rudolpho (des früheren lat. Schulmeisters).» Fiala, V. 17.

²⁾ R. M. 1707. 757. Okt. 3: „... Es habe auch der teutsche Schulmeister sich erklagt, daß ihne des Sechlers Wöhingers Frau wegen den ausgetheilten Praemiis schon zum anderen uff öffentlicher Gaßen affrontiert und mit ihm geschmält, ob habe er ihrem Sohn nicht, was er verdienet, zukommen lassen; deswegen umb oberkeitliche Hilfshand pittende ... Des teutschen Schulmeisters Klägtnus halber ist für dismohl nichts abgerahmt.“

³⁾ R. M. 1747. 734. Juli 19: „Es wollen ihr Gnaden des Buchdrucker Heubergers sel. Erben hiemit zugaben haben, daß sie fürohin in solang Mhgn. Herren, die H. Schulherren ihre Zufriedenheit bezeugen werden und es sonst hochwohlermelt ihr Gnaden gefällig sein mag, die sogenante Praemia für die kleine Schulen, so auf der Capitelstuben ausgetheilt zu werden pflegen, hergeben unndt anschaffen mögen.“

⁴⁾ Journal 1700: „Den 23. Octobris Herrn Joseph Bernhard sel. Frau lauth Bedelß für die Praemia der kleinen Schulen zalt 53 ü 6 β 8 λ.“ Ebd. 1740: „Den 23. Sept. H. Chorherrn Prediger Baß für die uff der Capitelstuben aufgetheilten Prämien l. Z. 51 ü 6 β 8 λ.“ Ebd. 1750: „Den 18. Sept. Urs Heuberger, des Buechdruckers, sel. Wittib für die uff der Capitelstuben ausgetheilte Praemien l. Z. zahlt 121 ü 10 β 8 λ.“ Ebd. 1760: „Den 10. Sept. H. Schulherrn Schlueph für die auf der Capitelstuben aufgetheilte Praemia 133 ü 4 β.“

⁵⁾ B. B. Journal 1692: Den 1. Martii 1692 Peter Jos. Bernhardt für 30 Bücher, Kinderlehrbilder 60 ü. Den 15. Octobris 1692 Peter Jos. Bernhardt umb Bücher und Bilder für die Trivialschulen l. H. Chorherr Gotthards Bedul 70 ü.“ Ebd. 1698: „Danne ihnen (den Jesuitern) für die Kinderlehrbilder in dem Spital zahlt 13 ü 6 β 8 λ.“

Mit Ungeduld erwartete die Schuljugend den St. Michaelstag am 29. September. Noch einmal versammelte sich die Schülerschar an diesem Tage zum feierlichen Gottesdienste, dann wurde sie in die Ferien entlassen. Im Jahre 1756 wurde vom Rat aus besonderer Anerkennung des Fleisches, den der lateinische Schulmeister Schluep an den Tag legte, der Anfang der Ferien auf Mariä Geburt am 8. September angesezt, wie dies von jeher am Gymnasium der Fall war. Mit Rücksicht auf den Stiftsgottesdienst mußte der Schulmeister versprechen, die Schüler dennoch wie bisher zu den gewohnten Andachten und Prozessionen zu führen.¹⁾

Nach Vollendung der Lateinschule traten die Schüler, welche weiter studieren wollten, ins Gymnasium über. Ein Vertrag mit demselben bestimmte, daß kein Schüler der Lateinschule in dasselbe ohne Einwilligung der Schulherren des Stiftes aufgenommen werden durfte. In den ersten Jahren fehlte es auch nicht an Konflikten, die infolge dieser Bestimmung entstanden.²⁾ Die Knaben standen beim Verlassen der Lateinschule in der Regel im Alter von 10—11 Jahren.³⁾

Die Schulmeister und die Schulen für die Knaben hatten hinter der (damaligen) St. Ursenkirche am „Schulgäßchen“ ihre Heimstätten. Neben dem Baseltore, im gleichen Hause wo der Torschließer, wohnte der lateinische Schulmeister.⁴⁾ Im folgenden städtischen Schulhause⁵⁾

¹⁾ R. M. 1756. 737. Aug. 18: „Uf den von Mhgn. H. Stattschreiber Bhs beschechenen Anzug, das behandt, was für große Mhüe und Arbeith H. Joseph Schluep, Ludimoderator, mit Instruirung der Jugendt in den Principiis das ganze Jahr hindurch sich geben thue, ob nicht auch (wie bei den Gymnasisten) denen Principisten der Anfang der Vacanz uf Mariae Gebuhrt könnte gestelllet werden. Ist erkhardt, das ihnen ebenmäig der Anfang der Vacanz uf Mariae Geburt gestellt sehn sollen, mit dem Beding jedannoch, das die Veranstaltungen gemacht werden, das die gewöhnliche Andachten und Prozessionen jedannoch gehalten werden. Welches Mhgn. H. Stattschreiber dem H. Schuelherren verdeuten wird.“

²⁾ B. Ephemerides 1651. Oct. 24: «Conquestus est apud P. Praefectum R. D. Jacobus [Hug] trivialium latinorum professor, quasi contra pacta, quae prohibit omnem susceptionem ex dicta schola ad nostrum gymnasium sine voluntate scholarum ad divum Ursum, duo discipuli ad nostras scholas essent admissi, cui satisfactum.» Fiala, IV. 7.

³⁾ Fiala, IV. 7.

⁴⁾ cf. R. M. 1707. 757. Okt. 3. R. M. 1708. 925. Nov. 14: „H. Stattschreiber hat vor- und angebracht, das der lateinische Schuelmeister, H. Peter Weiß, sich wegen der von des in der untern Behausung wohnenden Thorschließers Kinderen verursachenden Ohnruh w beklagt.“

⁵⁾ I. 36 ff.

hatten die Schüler der Lateinschule und im Parterre die Schüler der deutschen Knabenschule ihre Schulzimmer. Auch hatte der deutsche Schulmeister dort seine Wohnung.¹⁾ Im benachbarten Stiftshause²⁾ wohnte der Kantor mit den Partisten.³⁾ Die Mädchenschule befand sich wie zuvor im „Riedholz“.⁴⁾

e. Die Gesangsschule des St. Ursenstiftes.

Von jeher legte das St. Ursusstift großes Gewicht darauf, daß an seiner Schule Gesang und Musik geübt würden. Es selber brauchte ja zur Feier des Gottesdienstes Sänger und Musikanten. Als die Jesuiten den höhern Unterricht in Solothurn übernahmen, hatte es auch den Gesang- und Musikunterricht für sich reklamiert. Die Jesuiten erklärten sich einverstanden.⁵⁾

Diesem Unterrichte wurde verhältnismäßig viel Zeit eingeräumt. Die Neuordnung von 1646 verlangt, daß der Choralgesang täglich geübt werde. Die Zeit vormittags sofort nach dem Schlusse der Lateinschule, und zwar im Sommerhalbjahr von Ostern bis St. Ursentag je eine ganze, im Winterhalbjahr von St. Ursentag bis Ostern je eine halbe Stunde, war für die Theorie bestimmt. Am Nachmittag mußte die Stunde von 4—5 Uhr zur Einübung jener Gesänge, die im Stiftsgottesdienste vorkamen, benutzt werden. In der Fastenzeit, an den Vorabenden von Festen und selbst an gewöhnlichen Sonntagen sollte auch die Choralstunde des Vormittags diesem Zwecke dienen. Dem Figuralgesang war für das ganze Jahr die Stunde von 12—1 Uhr eingeräumt; an Dienstagen und Donnerstagen war diese Stunde jedoch dem Unterrichte in der Instrumentalmusik gewidmet.⁶⁾

Allen Schülern der Stadt und des Stiftes stand dieser Unterricht offen. Regelmäßige Teilnehmer am Gesangunterricht waren die sogenannten „Choraulen“.

¹⁾ I. 81 f. und R. M. 1681. 308. Juni 30. Gobenstein durfte „die Behauzung in der Schuell“ noch einige Zeit benützen.

²⁾ I. 38.

³⁾ Vergl. R. M. 1708. 925. Nov. 14.

⁴⁾ I. 19. 35 ff.

⁵⁾ I. 80. Vergl. R. M. 1646. 287. Juni 8. Der Rat hatte zuerst an das Stift das Ansuchen gestellt, es möchte das Einkommen, das es bisher dem lateinischen Schulmeister bezahlte, den Jesuiten ausbezahlen und ihnen die Principienschule überlassen. Das Stift wehrte sich: „ . . . weilen obangeregt Salarium nit allein zuo Auferbauung der Juget in Doctrin und Geschicklichkeit, sondern auch zuo dem Ghang undt anderen Stiftsbrüchen diene, Herr Propst undt Capittel sich deswegen bemeltes Salary nit entschlagen könne.“

⁶⁾ Stiftsprot. p. 170. Dez. 19. Vergl. I. 81. Anm. 2.

Seit ältesten Zeiten hatte das Stift arme Schüler unentgeltlich aufgenommen. Ihr Unterhalt wurde hauptsächlich aus den Einkünften von Sammlungen bestritten. Das Spital sandte jeweilen morgens und abends einen Teil des Essens, der den Schülern in Portionen (partes) verteilt wurde.¹⁾ Davon wurden sie „Partisten“ genannt. Sie hatten in einem Stiftshause Wohnung und Kost, und ein Stiftsschulmeister, gewöhnlich der Provisor, hatte sie zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß sie den Unterricht der Stiftsschule besuchten. Mancher talentvolle arme Knabe fand dadurch Gelegenheit sich auszubilden, da ein Aufenthalt von 6 Jahren in Aussicht genommen war.²⁾ Die fähigen unter ihnen mußten an den Werktagen die Choralämter singen, an Sonn- und Feiertagen bei den Figuralämlern und täglich bei der Vesper mithelfen. Sie hießen darum „Chorales“ oder „Choraulen“. Ritter Wilhelm Tugginer machte 1585 eine Stiftung für zwei Choraulen und übergab sie der Aussicht von Propst und Kapitel.³⁾ Dasselbe tat 1619 Christoph Tugginer für zwei weitere Choraulen.⁴⁾ Die Tugginer hatten für die Choraulen blaue Röcke vorgeschrieben; daneben gab es solche mit roten Röcken;⁵⁾ Schultheiß Johann von

¹⁾ Der Ursprung dieser Leistung des Bürgerspitaless an das Stift lag wohl schon in jenem Abkommen vom 18. Aug. 1350, wo das Kapitel seinen eigenen Spital an der Fischergasse mit Gütern und Gütern dem Spital der Stadt einverleibte. Dem neuen Bürgerspital war die Leistung an das Stift aus eben diesem Grunde überbunden worden. Sol. Wochenbl. 1818. 282. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift, pp. 26 und 333. Das Spital lieferte am Anfang des 17. Jahrh. an die Partisten morgens und abends je einen mit Mus gefüllten Kübel. Als nun am 6. Febr. 1612 der Rat der Stadt dem Kapitel zumutete, den zweiten Kübel aus den Zinsen einer Vergabung von 1000 Gulden, die Propst Häni dem Partisteninstitute gemacht hatte, zu bestreiten, wies das Kapitel diese Zumutung ab und beschloß, eher auf die Häni'sche Stiftung zu verzichten, als die Stadt von ihrer bisherigen Leistung zu entlasten. Stiftsprot. pp. 647, 648, 653.

²⁾ Stiftsprot. 1607. Sept. 25.

³⁾ Urk. des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv und Stiftsprot. p. 647 f. Dez. 5. und 28. Laut der Stiftung sollen Propst und Kapitel für ewige Zeit verbunden sein, zwei Choraulen bei einem Cantor an einem Tisch mit genügender Nahrung zu erhalten, ihnen Herberge zu geben und ihnen Unterricht zu erteilen mit Übung in Gesang, Scham, Zucht, Gottesfurcht und allen Tugenden, damit dieselben durch ihr leuisches und gottgefälliges, reines Psallieren die hl. Ämter in der Kirche verrichten helfen können, und daß sie später, wenn sie ihre Jugend gut zurückgelegt und einen Anfang zur Gottesfurcht gewonnen haben, zu gelehrt, andächtigen Priestern und guten Vorstehern des christlichen Volkes werden, worauf die Stiftung ganz besonders abziele.

⁴⁾ Urk. des St. Ursenstiftes. 13. Dez.

⁵⁾ Stiftsprot. 1620 Juni 22. Tiala, II. 17. Ann. 6.

Röll vermachte 1628 eine Vergabung für schwarze Röcke an Choraulen.¹⁾ Das Stift wahrte sich das Recht, einheimische und fremde Jünglinge je nach Tauglichkeit und Fleiß in die Schar der armen Schüler aufzunehmen.²⁾ Ihre Zahl stieg ziemlich hoch. 1626 drückte der Rat den Wunsch aus, daß nicht mehr als 16 im ganzen aufgenommen würden.³⁾

Als Schulmeister für den Choral- und Figuralgesang und die Instrumentalmusik war im Jahre 1646 Wilhelm Stebler gewählt worden.⁴⁾ Er hielt seine Stelle bis zum Jahre 1678 inne, und das Stift war mit ihm wohl zufrieden. Als seine älteste Tochter anfangs Februar 1664 Hochzeit hielt, lud er das ganze Kapitel zur Hochzeitsfeier ein.⁵⁾ Schon 1647 finden wir noch einen zweiten Gesanglehrer, Johann Münzer, am Stifte.⁶⁾ Münzer hatte die Partisten zu überwachen.⁷⁾

Es war alte Übung, daß der Vorsteher des Partisteninstitutes um Weihnachten, Neujahr oder Dreikönigen mit den ihm anvertrauten Knaben in den Straßen der Stadt sang und milde Gaben einsammelte. Diese und andere Geldgeschenke, sowie die regelmäßigen Einlagen des Stiftes, wurden in der Armenschülerbüchse aufbewahrt, und aus derselben die Ausgaben für Schulmaterialien und Kleider bestritten.⁸⁾ Die Verteilung stand dem jüngsten Stiftsscholarchen zu.⁹⁾ Münzer hat oft um die Erlaubnis, „umsingen“ zu dürfen.¹⁰⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 18. 19. 35.

²⁾ Stiftsprot. 1607 Sept. 28. Fiala, II. 17. Ann. 7.

³⁾ Ebd. 1626 Aug. 28: „Es bringend die Schulherren an, daß ein Obrigkeit welle, daß nit mehr Armenschüler zum Kübel angenommen werdent, den 16, sie shed fremde oder einheimische, wann sie zum studieren tugentlich siend.“

⁴⁾ Stiftsprot. 1646. 167 b. Nov. 26. Verdl. I. 81.

⁵⁾ Ebd. p. 120. Febr. 5.

⁶⁾ Ebd. unter dem 23. Juni.

⁷⁾ Ebd. 1651. 67 b. Okt. 21: „Herr Joann Münzer bittet meine Herren, s̄he wellen im ein halb Dohter Kronen geben auf das Antiphonarium pro choraulibus, das ehr angefangen hatt schreyb̄en, wehl ehr gesinnet s̄he, sin Dohter gegen Baldunen zu führen in das Kloster und des Gelts von nöhten habe. Die 6 Kronen sollen im aus der Custorei gäben wärdten. Sein Dohter beträffend hatten im meine Herren grohten, ehr solte sin Dohter noch ein halb Jahr daheim behalten, biß es in der Music und Instrumenta beszer perfectioniert wurde.“

⁸⁾ Ebd. 1635 Juni 27. Fiala, II. 18. Ann. 9.

⁹⁾ Vergl. die Stiftsstatuten. Beilage 36. Die Kasse scheint zuweilen über ganz ordentliche Beträge verfügt zu haben. Vergl. Stiftsprot. 1653. 88. Juni 23: „Des H. Münzers Dohter sind 20 ♂ aus der Partistenbüchsen verehrt wordten, an ein neuwe Cutten, welche zu Baldunen ist angenommen worden.“

¹⁰⁾ Stiftsprot. 1651. 69. Dez. 18: „Herr Münzer ist erlaubt, daß er dörſſe umbsinget.“ 1654. 92 b. Jan. 5: Joann Münzer, latinischer Schulmeister, begärt

Münzer und Stebler waren Laien. Als nun Münzer 1653 zum lateinischen Schulmeister befördert wurde, wählte das Stift den Kaplan Gregor König von Solothurn zum „Kantor“. Ebenso folgte auf Wilhelm Stebler 1678 der Stiftskaplan Oswald Meier von Zug als Gesanglehrer. Von dieser Zeit an ist der Gesangsunterricht bleibend in den Händen von Stiftskaplänen.¹⁾

Freilich hatte auch der jeweilige lateinische Schulmeister gewöhnlich einigen Gesangsunterricht zu erteilen. So wurde dem Münzer, als er zum Lateinschulmeister erwählt wurde, aufgetragen, die kleinen Knaben in den Anfängen der Gesangskunst täglich eine halbe Stunde zu unterrichten.²⁾ Der lateinische Schulmeister Joh. Jak. Meister erteilte Unterricht im Figuralgesang.³⁾ Von jeher hatte das Stift den lateinischen Schulmeister verpflichtet, beim Gottesdienste in der Kirche mitzusingen.⁴⁾ Weil er dafür bezahlt war, wurde, wie wir sahen, dem Schulmeister Helsing, als er trotz allen Mahnungen diese Pflicht nicht mehr erfüllte, ein Teil seines Einkommens entzogen.⁵⁾

Der Gehalt der Gesanglehrer war größer oder kleiner, je nach dem Umfange des Unterrichtes, den sie erteilten. Für den Unterricht in Choral- und Figurugesang zusammen betrug er um die Mitte des 17. Jahrhunderts 100 Pfund in Geld und 25 Viertel Korn, für den Unterricht im Figuralgesang allein 50 Pfund in Geld und 10 Viertel Korn, für den Unterricht im Choral 50 Pfund in Geld und 15 Viertel Korn.⁶⁾

Erlaubtnus, das ehr nach altem Bruch in festo trium regum in der Statt dörffe umhärsingen. Ist bewilliget, soll aber in der Division des Gälts bey der Schulordnung bleiben und von den weltlichen Herren auch Erlaubnus und Licenz begären.“ 1656. 155. Dez. 21: „Der H. Münzer begert Erlaubnuß, das Guethjahr hinumbzuesingen. Ist ihm vergönth, sofern die weltlichen Herren auch zuefriden s̄he, und solle auch bey der alten Ohrnung verbleiben und dem jüngsten Schuelherren das Gelt geben, uszuetheilen.“ Nochmal 1661 Dez. 12.

¹⁾ Ihre Namen und die genaue Bezeichnung, ob sie Choral- oder Figuralgesang lehrten, finden sich jeweils unter dem 23. Juni jedes Jahres im Stiftsprotokoll verzeichnet, da am Generalkapitel, das stets am Vorabende vor dem Feste St. Johannes des Täufers stattfand, sämtliche Stiftsämter neu vergeben wurden.

²⁾ Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17: „Der Münzer soll den kleinen Knaben, welche zum Gesang Lust und Lieb haben, die Fundamente lehren, ein halb Stund lang nach der Morgenschul.“

³⁾ Ebd. 1675 48. Juni 10. Vergl. oben p. 141.

⁴⁾ Stiftsstatuten. Beilage 36.

⁵⁾ Stiftsprot. 1700. 155. Sept. 27. und Okt. 25. Oben p. 142.

⁶⁾ Ebd. 1660. 46 b. Juni 21: „Bis dato hat ein Schuelmeister des Gesangs sowol Figural als Choral Einkommens gehabt in Gelt 100 ₣, namblichen aus dem

Außerdem hatte der Gesang- und Musiklehrer Anspruch auf ein Schulgeld von seinen Schülern. Aber manche Burgerskinder kamen in den Unterricht und bezahlten nichts. Als sich Wilhelm Stebler deswegen beklagte und fragte, ob er dennoch gehalten sei, sie zu unterrichten, ließ ihm das Kapitel sagen, er solle nachsichtig sein mit den Burgerskindern, von keinem mehr verlangen, als es nach seinen Familienverhältnissen leisten könne, aber ohne jedes Schulgeld brauche er sie nicht zu unterrichten. Davon befreit seien nur die Chorsänger.¹⁾

Seitdem Stiftskapläne den Gesangunterricht übernommen hatten, lag die Leitung des Partisteninstitutes in den Händen des „Kantor“. Am Anfang des 18. Jahrhunderts mangelte es im Institut an der nötigen Disciplin. Der Rat verpflichtete 1708 den neuen deutschen Knabenschulmeister, dem Kantor bei der Überwachung der Partisten besonders während des Essens behilflich zu sein. Er beauftragte zugleich die Schulherren, eine Ordnung für die Partisten zu entwerfen; allein diese war 1713 noch nicht zustande gekommen.²⁾ Der Rat wollte, daß das Essen, das die Partisten aus dem Spital erhielten, recht gekocht werde.³⁾ Es war ihm auch daran gelegen, daß nicht zu viele Ausländer im Institute seien.⁴⁾

f. Die Privatschulen in Solothurn.

Wir haben schon für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß die regimentsfähigen Familien der Stadt für den Unterricht ihrer Kinder mehr und mehr eigene Hauslehrer an-

heuwzenden 50 U , item a Cellario 50 U , und an Coorn ex decimis 25 quart. Die sind den 26. Tag Januarii 1660 also getheilt worden: Dem magistro cantus figuralis in pecuniis 50 U , dat cellarius, in speltis 10 quart ex decimis. Darumb er schuldig sein soll alle Tag ein Stundt (excipe dies festivos et dominicales) das Figural zue docieren. Dem magistro cantus gregoriani in pecuniis a cellario 50 U . NB. sind zuevor aus dem Heuwzenden zalt worden. In speltis ex decimis 15 quart.

¹⁾ Stiftsprot. 1654. 101. Juni 23: „Meister Wilhelm Stebler beklagt sich, daß er vergebens müeße die Burgerskinder lehren, ob er sie solle lehrnen oder nit. Ist seiner Discretion heimb gesetzt, das er bescheidenlich mit den Burgerskinderen fahren, nit mer fordere, weder eines jeden Vermögen ist. Sofern sie ihm nichts geben, solle er nit schuldig sein, dieselben zu lerhn, ußgenommen die Partisten und Chorales.“

²⁾ R. M. 1708. 536. Juni 6. und 1713. 1115. Oft. 27. Siehe oben p. 134.

³⁾ R. M. 1726. 27. Jan. 14: „Erklagten sich die Partisten wegen dem ihnen geordneten Muoß, so mehrmahlen ohnäsig undt nicht abgeschweizet sich erfinde. Werden die S. Spittahlsinspectores der Partisten Alag zu verbesseren die nothwendige Unstalt machen lassen.“

⁴⁾ R. M. 1744. 1280. Nov. 16.

stellten.¹⁾ Noch ausgesprochener ist dies in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der Fall. Die Entwicklung, welche die Aristokratie in dieser Zeit nahm, begünstigte die Absonderung. Die alten Burgerfamilien vereinigten die gesamte Macht immer mehr in ihren Händen. Sie verhinderten die Bildung neuer Burgergeschlechter.²⁾ Der wachsende Familienstolz dieser Kreise ließ es nicht mehr zu, daß ihre Söhne und Töchter in der Schule neben denen des gewöhnlichen Burgers saßen. Eigene Hauslehrer mußten ihren Kindern die Anfänge des Wissens beibringen, die Knaben für den Eintritt ins Gymnasium der Jesuiten vorbereiten und mit ihnen zu Hause den Unterrichtsstoff der Schule täglich repetieren. Zu solchen Hauslehrern nahm man gern arme Studenten. Die Jesuiten selbst wählten jene, die Geschick und Kenntnisse dazu hatten, aus und überwachten ihren Unterricht.³⁾ Der Rat verpflichtete sie, sich monatlich einmal beim Professor ihrer Schüler zu stellen, sich über deren Betragen und Fortschritt zu erkunden und sich zu vergewissern, daß ihr Unterricht mit jenem in der Schule Hand in Hand gehe.⁴⁾ Die wohlhabendsten Familien hielten

¹⁾ Vergl. I. 81.

²⁾ Vergl. R. M. 1682 Juni 26. Alle Staatsämter werden den Altburgern vorbehalten und beschlossen: „Sollen dergleichen alten Burgern von nun an keine angenommen werden ohne höchste, unentberliche Nothurft.“ — R. M. 1704 Juni 26. und 28: „Ratione der neuen Burger ist gerathen, statuirt und geordnet, daß zu annoch mehrerer Restriction thünftigs (wan man je derselben anzunemmen rathfamb oder nothwendig zu sein erachtet würde) solche Aufnambe von nun an statt der zechen auf fünfzehn Jahr gestellt, und das allwegen im vierzehenden Jahr, ob man zu solcher Auff- und Annemmung schreiten wolle, vor dem höchsten Gewalt wohl und reihlich überlegt, auch beforderst genauw untersucht werden solle, wie starkh disere neue Burger an alt und junger Mannschaft sich befinden, gestalten mit dero selben Anzahl höher nicht gestigen werden solle, als das sie einig undt allein den sechsten Theyl gegen denen, so des alten Burgerrechtns genoßbahr, ausmachen thüend, und hiermit allwegen fünf alte gegen einen neuen Burger zu rechnen und zu finden sehend. Bei dem andteren Puncten, der Prerogativen halb, so die alten Burger in denen geistlich und weltlichen Ämbteren und Diensten (zu welchen sonston die neuen zu gelangen vächig) gegen denen neuen annoch haben sollen, ist es durchaus gelassen, demselben aber annoch besetzt worden, daß wann es umb ein Zugrecht zwüschen einem alten und neuen Burger, die in gleichem Grad verwandt wären, ze thun, daß in solchem Fahl der alte den Vorzug haben solle.“

³⁾ Vergl. als Beispiel Ephemerides der Jesuiten 1653 Oct. 23, Staatsarchiv: «Ad paedagogias promoti sunt Casparus Custer ad D. Colonellum Sury, Matthaeus Rikenman ad D. Besenwald, Jo. Henricus Suter ad D. Jo. Vict. Wallier, Rethores, Michael Witmer ad D. Capitanum Sury, Fridericus Schimpff ad D. Rudolph, Poetae, Jo. Jac. Bidermann ad D. Brunner, Syntaxista.» Fiala, IV. 14.

⁴⁾ Schulordnung für das Collegium vom 15. Dez. 1717, § 13: „Alldiewehlen die Eltern mit großen Umbkosten Paedagogos, welche auf ihre Kinder acht geben

eigene Hausgeistliche. Zahlreiche junge Männer aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft, die Geistliche wurden, und denen es fast unmöglich gemacht war, eine Pfründe zu bekommen, waren auf solche Stellen angewiesen. Darum finden wir sie als Hauslehrer in den Herrschaftshäusern der Stadt und auf den Schlössern der Landvögte tätig.¹⁾

* * *

Die wenigen offiziellen niederen Schulen reichten indessen auch für die gewöhnlichen Stadtburger nicht hin. Darum bestanden stets eine Anzahl Privatschulen oder „Nebenschulen“, wie die Ratsmanuale sie nennen. Wir vernehmen von denselben in der Regel nur dann etwas, wenn die städtischen Schulmeister Klage gegen sie führten.

Aus diesen Klagen sehen wir, daß nicht bloß die Überfüllung der städtischen Schulen der Grund war, der den zahlreichen Nebenschulen Kinder zuführte. Manchmal lag die Ursache in der Angst der Eltern, ihre Kinder könnten von den unsauberer ärmeren Kindern eine ansteckende Krankheit mitbringen; gar oft lag sie im Zorne der Eltern über den Stadtschulmeister, der ihren Liebling zu strafen gewagt hatte.

Die immer wiederkehrenden Klagen veranlaßten den Rat von jeher, ein wachsames Auge auf die Nebenschulen zu halten und sich ein Aufsichtsrecht über dieselben zu wahren. Was alte Übung war, suchte er um die Wende des 17. Jahrhunderts in einer Verordnung festzulegen. Sie kann in die Worte gefaßt werden: „Niemand darf Schule halten, der nicht die obrigkeitliche Bewilligung dazu erhalten hat.“ Der Rat scheint aber sich selbst von dieser Verordnung keinen durchschlagenden Erfolg versprochen zu haben; denn im gleichen Atemzuge erläßt er eine zweite Verordnung, die der ersten widerspricht:

sollen, da sie wegen höheren Geschäftes hiervon verhinderet werden, erhalten, [diese] mehrmahlen aber sich umb die Frombkeit und Studieren ihrer anvertrautwen jungen Knaben schlechterdingen annehmmen, auch wohl etwan zu Haus die Knaben ganz anderes, als selbige täglich in der Schuel von ihren Professoribus gelehrt werden, mit mercklichem ihrem Schaden underrichten, als wollen wir fürterhin, das obbemelte Paedagogi wenigist einmahl im Monath vor dem Professore sich erstellen, umb zu vernemmen, wie sich ihre Knaben verhalten, und wie sie mit dem P. Professore in dem Lehren unnd anderen Dingen übereinstimmen sollen, damit hardurch der Jugend größerer Nutzen geschafet unnd, wo einige Fähler obhanden, selbigen bey Zeiten möge vorgebogen werden.“

¹⁾ Vergl. als Beispiel Totenbuch Solothurn 1710 März 10: «R. D. Ludovicus Josephus Guldiman . . . fuit praceptor domesticus D. vexilliferi de Besenval Francisci Josephi, Baronis de Bronstat.»

„Feder, er sei Herr oder Burger, der seine Kinder in eine andere als die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Schulen schicken will, hat um Erlaubnis zu fragen.“¹⁾ Und diese letztere Verfügung wird später ausdrücklich wiederholt.²⁾

Tatsächlich mußte sich der Rat immer wieder mit Nebenschulen beschäftigen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis bestanden. Er ließ Untersuchungen in denselben vornehmen und drohte mit Strafen.³⁾

Besonders oft klagten die städtischen Schulmeister darüber, daß die Jugend in den Nebenschulen nicht genügend in der Religion un-

¹⁾ R. M. 1702. 783. Nov. 20: „Maßens unsere gnädige Herren undt Obern bey der vormahls geschloßnen Erkhandtnus, das niemand, als denen es hiebevor von iho Gnaden erlaubt worden, Schuol halten, hiermit alle andere Nebenschulen abgeschaffet, zu welchem Ende durch die verordnete Schuolherrn exequirt undt wegen denen geistlichen Hern, so sich deßen auch ohnerlaubt undernemmen, mit iho Hochw. Hern Propst durch H. Stattschreiber geredt, auch im Fahl der eint oder ander Herr oder Burger seine Kinder an andere als die erlaubte Orth zue Schuol schicken wolte, allwegen darumb vor iho Gnaden durch sie angehalten werden solle. Im übrigen aber werden die Herren Schuolherren denen Schuolmeistern und Schuolfrauwen zusprechen, dahin zu trachten und zu verschaffen, damit ihre Schulkinder sauber gehalten und andere nicht von den ohnsauberem angestelkt werden.“

²⁾ R. M. 1704. 479. Juni 25: „Es lassens unsere gn. Herren und Obern bey der hiebevor geschlossenen Erkhandtnus, das alle diejenigen, so ihre Kinder in andere als die oberkeitlich bestelten Schulen schicken wollen, sich darumb vor Raht anmelden und anhalten sollen.“

³⁾ R. M. 1707. 759. Okt. 3: „Item erklagt sich auch die Schuolfrauw über das Nebenschuolhalten des geistlichen Herrn [Niklaus Joseph] Leüttis, Hieron. Gifigers undt Urz Fröhlichs sel. Wittib in Ansechen sie deßwegen keine Schuolhinder habe, derowegen umb oberkeitliche Remedur anhaltende ic. Es lassens unsere gn. Herren und Obern der Nebenschulen halb, daß niemandt als die, so die oberkeitliche Permission würklich erhalten, Schuol halten sollen, bey der deßwegen geschlossener Erkandtnus durchaus gnädig bewenden.“

R. M. 1712. 34. Jan. 13: „Alldiewehllen H. Stattwenner von Roll als Schuolherr mit mehrerem refferirt, wie daß der ehrw. H. Joseph Wirz, teutscher Schuolmeister, wie auch die Schuolfrauw sich bey beschechener Visitation der Schulen, so aparte in der Statt, sonderheitlich wegen H. Julio Krutter, gehalten werden, erklaget, dann, wan sie daß eint oder andere gebührend abstraffen wollen, thuen sie davonlaufen mit dem behgefügten Vermelden, das sie schon einen anderen Schuolmeister zu finden wüsen, und also demüthigist pittende, wie sie sich in solchem Fahl zu verhalten haben, ihnen gnädig zu befehlen. Als ist erkhardt, daß denen sowohl geist- als weltlichen H. Schuolherren gänzlichen überlassen sein solle, allen dergleichen Schuolmeistern, die sich ohne gnädigen Consens unserer Herren und Oberen Schuol zu halten underfangen würden, insonderheit aber obgenannten H. Krutter, davon abzesechen, alles Ernstes zu ermahnen. Imfahl aber selbige über dieses ernstliche Ermahnhen hin darmit annoch fortfahren thätten, sollen die selbigen in oberkeitliche Straf gezogen werden.“

terrichtet würde.¹⁾ Der Rat beauftragte die weltlichen und geistlichen Schulherren, die Mittel zur Abhilfe zu studieren.²⁾ Es zeigte sich aber, daß der Rat den Verhältnissen gegenüber ohnmächtig war. Das Heilmittel wäre die Errichtung einer Reihe neuer öffentlicher Stadtschulen gewesen. Der Rat fühlte das wohl, aber er wollte selbst in der Stadt keine neuen Ausgabeposten für Volksschulen schaffen. Es verblieb deswegen bei den immer wiederkehrenden Aufträgen an die Schulherren, den gnädigen Herren Vorschläge zu einer besseren Ordnung in den Nebenschulen zu unterbreiten.³⁾

¹⁾ R. M. 1712. 1530. Dez. 20: „H. Stattvenner hat hinderbracht, daß gestern bey von denen H. Schuolherren beschechener Visitierung der Schuolen die ordinari Schuolmeister der verschidenen Nebentschuolen, die in der Statt gehalten werden, sich erklagt haben, zwar Herr Petter Weiß nit umb so vill wegen Wenigkeit der Disciplen, sonderen angesehen, das die Jugend, wan selbige aus denen Nebentschuolen zu ihme geschickt werden, in der christ-katholischen Lehr entwiders gänzlich nit oder sehr schlecht underrichtet sich befindet. Dahero die H. Schuolherren nothwendig erachtet hetten, solches m. gn. Herren und Obern anzuziegen. Worüber gerathen, das hinfür alle Nebentschuolen, absonderlichen derjenigen Weibspersohn, so mit der fallenden Sucht behaftet sein solle, aufgehebt und undersagt sein sollen, es wäre dan Sach, das jemand die Befüegsambe deßen von den Herren Schuolherren erhalten und sie denselben approbiert hetten.“ Vergl. R. M. 1713. 330. März 17. Auf neue Klagen hin beschließt der Rat, die Nebenschulmeister examinieren zu lassen.

²⁾ R. M. 1713. 714. Juni 26: „Auf beschechenen Vortrag iho Gnaden H. Altschultheis, wie das sich H. Peter Weiß, der obere Schuolmeister, erklagt habe, das die Rhinder in denen Nebentschuolen der Religion halben sehr schlecht undewihsen werden, mit Bevfüegung des durch ermelte Nebentschuolen der Jugend zu erwachsenden Schadens, ist gerathen, das denen H. Schuolherren gänzlich überlassen sein soll, eine Ordnung zu Nutz und Gedehn der Jugend, damit solche so wohl in dem christ-catholischen Glauben als anderen Sachen wohl underrichtet werde, projectiren und demnach solch m. gn. Herren und Obern ad ratificandum vorlegen sollen.“

³⁾ R. M. 1715. 1100. Nov. 19: „Auf beschechenen Anzug der H. Schuolherren, daß die von einer hohen Oberkeit geordneten Schuolmeister bey Visitirung der Schuolen sich der Nebentschuolen halber und in specie einer gewüßen Königin halber, so mit der fallenden Sucht behaftet, undt der Margreth Dürholz erklagt, ist gerathen, das wohlermelten Herren vermög diser Misbrüchen halben bereits ergangener Rhatserkantnußen, harin Ordnung zu schaffen und sich des Wehbels zu gebrauchen, überlassen sein solle; werden zumahlen mit denen Geistlichen sich unterredten, welcher gestalten die Instruktion eingerichtet werden könnte, damit die christliche Lehr in der Jugendt eingepflanzt werde.“

Ebd. 1120. Nov. 27: „Es werden die verordneten geistlichen und weltlichen Schulherren die Mühlwalt nehmen, die ernambete Schulfrauen vor sich zu beruefen und von denselben eigentlich zu vernehmen, ob sie sich getrauten, die Jugendt sowohl in der geist- und weltlichen Lehr erforderlichermaassen zu unterweisen; anbey räthig zu werdten, ob nothwendig und zu Troste der Jugendt seye, das

Alles, was der Rat tat, war, daß er sich im Jahre 1726 zu folgender Ergänzung seiner Verordnungen über die Nebenschulen auffchwang: „Nur solchen darf die Erlaubnis zur Führung einer Privatschule erteilt werden, welche von den geistlichen und weltlichen Schulherren sowohl in der Kenntnis der Religionslehre als auch der übrigen Lehrfächer geprüft und tauglich befunden wurden, und jeder, der die Erlaubnis erhält, hat die bleibende Verpflichtung, seine Schüler in den Religionsunterricht und in den Rosenkranz zu führen und während denselben zu beaufsichtigen.“¹⁾ Aber

neben vermelten Schuolfrauen annoch ander ernambet werden sollen, auch demnach die Befindenheit m. gn. Herren und Obern hinderbringen.“

R. M. 1716. 187. März 11: „Auf den durch die S. Schuolherren beschienenen Anzug, das bey gestriger Visitierung der teutschen undt lateinischen Schuolen, ihnen die öfters eingelangte Klegdtußen ratione der Nebenschulen reiterirt wordten, ist gerathen, daß die Herren geist- und weltlichen Schulherren nochmahlen die Mühewalt nehme, zusammenzutreten und über diese Sachen ihre Reflection walten zu lassen, ob zu Instruierung der Jugend einige Nebenschulen von nöthen seien, und im Fall sie es tunlich erachten, die zu diesem Ende tauglichsten erkisen, auch solche absonderlich in der christ-katholischen Lehr examinieren, ob solche zu Underweisung der Jugend genugsam fundiert seien, welche demnach von unseren gn. Herren und Obern umb die Bestättigung anhalten sollen. Indeszen werden wohlgedachte Herren alle Nebenschulmeistern durch einen Kleinweibel anbefehlen lassen, mit Underweisung der Jugendt bei zu gewarten habender oberkeitlichen Ohngnadt einmal einzuhalten.“

R. M. 1725. 925. Okt. 10: „Wehren verlauthen will, ob seyen der Nebenschulen Kinder zahlreicher, als die in den öffentlich geordneten Schuolen, als wollen m. gn. S. die sowohl geistlich als weltlich geordnete Schuolherren dahin ersucht und befelchnet haben, die Ursach dieser Klag hervorzuwochen, zu dem Ende hin der eint und andere Kinder examinieren und, wie selbe sowohl in der christlichen Lehr als auch in Schreiben und Lezen underrichtet sich befinden, zu vernemen. Worüber mehrgesagte Herren ihre nach Befindenheit der Sachen zusamegetragene Gedanckhen hochgedacht iro Gnaden hinderbringe und verdeuten solen, ob dann zu nothwendiger Underricht der Jugend mehrere Schuollen von nöthen seye. An S. Stadtvenner.“

¹⁾ R. M. 1726. 27. Januar 14: „Mhgn. S. Stattvenner Rheinhardt und S. Stattschreiber Schwaller, die geordnete Schuolherren, haben hinderbracht, wie daß sye mit bestgemachter Visiten sowohl in dem Gymnasio als übrigen Schuolen nachvollgende Puncten zu verbesseren in Obacht gezogen: . . . 2º finden die geistliche Herren mitgeordnete Schuolherren eben gueth, daß Nebenschulen zu guethem der Kindere eint und anderen Geschlechts könnten auffgerichtet und zugelaßen werden mit angehenkthem diesem Beysatz, daß die in gedachten Nebenschulen befindliche Kinder zur Kinderlehr und in Rosenkranz solten gefiehrt, in der Ordnung und Bucht alda gehalten werden. Erkandt: Die Nebenschulen sollen keinem zugesagt noch anvertraut werden, er sehe dann von wohlgedachten geist- undt weltlichen Schuolherren sowohl über die christlichen Lehr- und Glaubenssachen unnd andere Requisita examiniert und tauglich erfunden worden, dene jedoch allzeit vorbehalten

auch diese Verfügung vermochte keine dauernde Ordnung zu bewirken.¹⁾

Weil stets mehrere Nebenschulen bestanden, so suchte jede der selben so viel wie möglich sich einen eigenen Wirkungskreis aus. Die einen erteilten die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens an Mädchen, andere erteilten diesen Anfangsunterricht an Knaben und wieder andere verlegten sich auf den Unterricht in der französischen Sprache.

* * *

Es ist bekannt, daß infolge der Gegenreformation eine Reihe alter Ordensgenossenschaften sich den Unterricht der Kinder zur Aufgabe machten, und daß eine große Anzahl neuer Lehrorden sich bildete.

Am Anfange des 17. Jahrhunderts beschäftigten sich in Solothurn Rat und Kirche mit der Reform der Tertiarschwestern.²⁾ Diese waren die Nachfolgerinnen der alten Beghinen, welche schon vor 1354 in der Stadt ansässig waren, sich dem religiösen Leben, der Krankenpflege und wohl auch wie anderswo dem Unterrichte widmeten, im 16. Jahrhundert aber zerfallen waren. Die Schwestern „in der hinteren Versammlung“, welche der alten Franziskanerregel treu blieben, führten um 1611 eine Privatschule für Mädchen, die Anklang fand. Der städtische Mädchenschulmeister Ludwig Fröhlicher lagte beim Rat, daß ihm die Schwestern Schulkinder abwendig machten. In Rücksicht auf die Pest, welche gerade viele Opfer forderte,³⁾ ermahnte der Rat den Schulmeister Fröhlicher, die Kinder nicht zu zwingen in seine Schule zu kommen, damit bei der Hitze die Ansteckungsgefahr nicht vergrößert werde.⁴⁾ Als aber Fröhlicher anfangs Oktober des

und eingebunden werden sollte, die Kinder ordentlich in die Kinderlehren und Rosenkranz zu begleiten, allda die gebührende Zucht und Andacht einzuföhren unnd zu halten.“

¹⁾ R. M. 1744. 497. April 15: „Mhgn. Herren, denen S. Schuolherren, ist aufgetragen, jene, so für die Jugend Nebentschuolen halten, vor sich zu berufen und sich genau zu erkundigen, wie selbe die junge ihnen anvertraute Lüth sowohl in der Religion als dem Schreiben und Lesen instruieren, darüber ihren Bericht und Meinung einzugeben, damit demnach das etwa nöthig oder nützlich findende abgerathen und angeordnet werde.“

²⁾ L. R. Schmidlin, Das St. Josephskloster der Franziskanerinnen in Solothurn, Katholische Schweizerblätter, 1896, 273—296.

³⁾ R. M. 1611 p. 317.

⁴⁾ Ebd. p. 313. Sept. 7: „Weilen Ludwig Fröhlicher, der teutsch Schuolmeister, sich erklaggt, wie ihme die Schwestern in der hindern Versammlung etliche Schulkinder abzüchent, ist meiner gn. Herren Will undt Meinung, daß er noch etwas Zeits patientiere undt by sollichen trübseligen Läuffen die Kinder bey ihme in die Schuoll ze gheen nicht zwinge, damit weill she hauffigen bey einandern sihent bey solcher Hitz nit etwan in erbliche Suchtenen gerhatent.“

gleichen Jahres seine Klage wiederholte, ließ der Rat den Schwestern sagen, sie sollten ihre Schülerinnen dem Schulmeister Fröhlicher zu senden und keine weiteren mehr an sich ziehen.¹⁾

Auch in den folgenden Jahrzehnten scheint bald dieser, bald jener Frauenorden versucht zu haben, in der Stadt Solothurn den ersten Unterricht der Mädchen an sich zu ziehen, um dann das Niederlassungsrecht sich zu erwirken.

Um meistens Aussicht dazu hätten wohl die Prämonstratenserinnen von Schönensteinbach gehabt, die, wie wir sahen, wirklich die Mädchenschule leiteten. Als dieselben aber 1651 unvermutet von ihrer Oberin ins Mutterkloster zurückberufen wurden, wählte der Rat wieder eine weltliche Schulfrau.²⁾ Schon im nächsten Jahre versuchten fremde Ordensschwestern, deren Herkunft uns nicht bekannt ist, eine Mädchenschule zu eröffnen. Der Rat verbot ihnen aber, Schülerinnen aufzunehmen, weil er bereits eine Schulfrau angestellt habe. Wenn jemand gegen diese Klage zu führen hobe, solle er dies dem Rate anzeigen, damit er ihr Vorstellungen machen könne.³⁾

Im Jahre 1710 anerboten sich die Schwestern Chappuis von Paris zur Übernahme des Unterrichtes für Mädchen. Selbst der französische Ambassador legte Fürbitte für sie ein. Der Rat aber war nicht mehr gewillt, eine neue Klostergründung zu erlauben.⁴⁾

Die Schwestern von Richemont bemühten sich im Jahre 1727 durch die Vermittlung des französischen Ambassadors um die Erlaubnis, in den sieben katholischen Kantonen Anstalten zur Erziehung von

¹⁾ R. M. 1611 p. 352. Okt. 5: „Uff die ingelegte Supplication Ludwig Fröhlicherß ist gerhaten, daß die Schwästern in der hinderen Versammlung theine Schuol Kinder mher inzüechendt, sonderß ihme, Fröhlichern, dießelbigen gefolgen lakendt. Soll ihm auch angezeigt werden, daß er nützt von seinen Schuolkindern über sein ordentliche Belhonung abfordern, sonderß mit demselbigen sich vernüeggen by Verlierung seines Amtß. undt soll Ultrhatt Ruodolff Gugger denen Schwestern, weil er ihren Pfleger ist, söllichß auch anzeigen undt verhünden, daß sy auf alleß Inzugß sich müeßigen undt ein geistlichen Wandell shüberindt.“ (Freundl. Mitteilung von Dr. Schubiger-Hartmann.)

²⁾ Vergl. p. 136.

³⁾ R. M. 1652. 775. Nov. 6: „Sintemahlen mein gn. Herren ein Schuelfrauw angenommen, sollen die frömbden Schwestern nit fächig und abgewisen sein, Schuelkind anzenemmen; im Fahl aber jemandts gegen der Schuelfrauw flagbar, kann man es anzeigen, damit derselben könne zuegesprochen werden.“

⁴⁾ Concepten 1710. 192: „.... Ihr Gnaden haben den gleichen Gedanken, wie löbl. Stand Lucern, undt ihre Land mit Klosters genugsamb versechen, das sie solche anzunemmen nicht für anständig erachten“.

Mädchen aus adeligen Familien errichten zu dürfen. Besonders lag es ihnen daran, in Solothurn, der Residenz des Ambassadors, Einlaß zu finden. Sie rühmten in ihrem Bittgesuche die Erziehung und Bildung mit Worten, die bereits das kommende Humanitätszeitalter ankündeten.¹⁾ In Solothurn war aber kein Bedürfnis nach einem derartigen Institut vorhanden, da die Schwestern der Visitation seit mehr als achtzig Jahren in ihrem Kloster die Mädchen der vornehmen Familien unterrichteten.²⁾

* * *

Daß man in der Residenzstadt des französischen Ambassadors Wert auf die Kenntnis der französischen Sprache legte, ist von vornherein klar. Es darf daher als ziemlich sicher gelten, daß es stets Privatschulen gab, in denen man die französische Sprache erlernen konnte, obgleich uns nur vereinzelte Nachrichten darüber erhalten sind.

Um 1715 war ein bernischer Konvertit, N. Schärer, nach Solothurn gekommen. Der Rat gab ihm die Erlaubnis, sich in der Stadt niederzulassen. Schärer eröffnete anfangs Februar des genannten Jahres eine Privatschule ohne den Rat zu befragen und schlug in mehreren Gassen Bettel an, auf welchen er, wie dies seit alters bei den Privatschulmeistern übung war, die neue Schule auskündete. Der Rat war nicht wenig erbost über diese Anmaßung Schärers, verbot ihm das Schulhalten und ließ ihm allen Ernstes bedeuten, er möge zu keinen Klagen mehr Anlaß geben, sonst werde man ihn samt seinem Weibe ausweisen.³⁾ Schärer bat um Verzeihung. Er hätte nicht gewußt, daß er um eine obrigkeitliche Erlaubnis hätte nachsuchen sollen. Er erteile lediglich erwachsenen Knaben und Töchtern Unterricht in der französischen Sprache und bitte, der Rat möge ihm gestatten, dies auch fernerhin zu tun. Die gnädigen Herren gaben ihm diese Erlaubnis, aber nur für ein Vierteljahr, nachher müsse er aufs neue um Verlängerung derselben nachsuchen, sofern ihm etwas daran gelegen

¹⁾ Akten der Stadt Solothurn, II. 153. Beilage 44.

²⁾ Vergl. I. 84.

³⁾ R. M. 1715. 213. Febr. 11: „ sich eigenes gewaltsam erfrächt habe, die Kinder zu instruieren und öffentliche Schuol zu halten, auch zu dem End Zedul in einige Gassen angeschlagen, als solle demselben durch H. Bürgermeister Jungr. Rudolf verdeutet werden, das meine gn. H. u. O. die Schuohaltung ihme völlig niedergelegt und hiermit alles Ernstens insinuirt haben wollen, sich ohnklagbar zu verhalten, widrigenfalls man ihne ohnfehlbar samt seinem Weib hinweg schicthen würde.“

sei. Auch schrieb ihm der Rat vor, daß er die Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten habe.¹⁾

In den Vierzigerjahren erteilte der Franzose Claude Dechamps in Solothurn Unterricht in der französischen Sprache und in der Tanzkunst. Wohl weil er zu wenig verdiente, zog er wieder fort. Nun wurden bald Stimmen in der Stadt laut, der Rat möchte Dechamps zurückberufen und ihm eine fixe Besoldung festsetzen, damit er alle Werktag vormittags von 10—11 Uhr, nachmittags im Sommer von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr Unterricht im Französisch-Sprechen und -Schreiben erteile.

Der Rat hatte eine eigene Kommission beauftragt, einen Gehaltsvorschlag auszuarbeiten. Am 17. Mai 1747 beriet er darüber und bestimmte als Gehalt vierteljährlich 2 Mütt Korn, dazu jährlich 8 Klafter Brennholz kostenlos zum Hause geliefert und freien Haussitz oder 20 Pfund Geld. Das Schulgeld jedes Schülers wurde auf vierteljährlich 2 Pfund festgesetzt. Die genannte Kommission wurde beauftragt, den gefassten Beschuß Dechamps mitzuteilen.²⁾

Im September stellte sich dieser dem Rate vor, dankte für das Vertrauen und erklärte, er komme nun eigens aus Frankreich, wo er sich indessen aufgehalten, um durch Anspannung aller Kräfte das auf ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Die Schulherren wurden beauftragt, alle nötigen Vorkehren zu treffen, dem Herren Dechamps

¹⁾ R. M. 1715 p. 296. Febr. 26: „ zudemē thüe er [Schärer] allein erwachsene Knabe undt Töchteren in der französischen Sprach instruieren, bitte umb Verzeichung undt umb fernere gn. Geduldung. Ist erkhardt, daß demselben zwar gestattet sein solle, die Leuth, allein keine undter fünfzehn Jahren, in der französischen Sprach zu undterweisen, und thünftige Ostern, wosfern denzumahlen ihme etwas angelegen, sich vor meinen g. H. u. O. erstellen undt umb die Prolongation dieser Gnadt widerumb anhalten, anbeh aber beobachten solle, daß er die Knaben und Töchteren separatim instruieren thüe.“

²⁾ R. M. 1747. 528. Mai 17: „Gutherachten von Mhgn. Herren, so comittirt gewesen, zu schautwen, was dem mit Ruohm allhier gewesten Tanz- und Sprachmeister Hr. Dechamps geschöpfst werden könnt, wan er (wie gewünschen wird) allhero zurück zu theren und all Werktag vormittag von 10—11 Uhr, nachmitag aber im Sommer 4—5, im Winter herentgegen von 3—4 französische Sprach- und Schreibschuol zu halten sich entschließen würde. Ist verhört und erkant worden, das man ihm in diesem Fahl vor Fronfastentlich zwei Mütt Korn, den Haussitz oder darvor in Gelt jährlich 20 Z, wie auch alte Jahre 8 Klafter Holz, so ihm ohne sein Entgeltnus zum Brennen vors Haus zu liferen, gnädig geordnet haben wollen, und jene so die Schuol, wie oben gemelt, bey ihm frequentieren würden, ihm par personne 15 bz. alle Fronfasten zu bezahlen gehalten sein sollen. Welches anfangs wohlermelte Mhgn. Herren demselben zum Verhalt wüßen machen lassen können“

für eine anständige Wohnung zu sorgen, die Lehrstunden festzusetzen und dafür zu sorgen, daß Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet würden. Am 20. September 1747 sollte die Schule beginnen.¹⁾

Dechamps erwarb sich dauernd das Vertrauen und die Liebe der Burger und des Rates. Als er 1752 frank wurde, sprach ihm der Rat ein Geschenk von 6 Mäz Kernen und 6 Kronen in Geld zu, damit er sich besser pflegen könne.²⁾

Im Juli 1755 hatte sich ein anderer Franzose, Claude Bannerot aus Lothringen, in Solothurn niedergelassen, um Unterricht in der französischen Sprache und im Rechnen zu erteilen. Er hatte sein Logis außerhalb der Stadt genommen, und die Schüler mußten, wie es scheint, zu ihm hinaus in den Unterricht, was der Rat ungern sah. Die Schulherren erhielten den Auftrag, mit Bannerot in Verbindung zu treten. Dieser machte sich anheischig, jeweilen vormittags von 10—11 Uhr die Knaben eine halbe Stunde in der französischen Sprache und eine halbe Stunde im Rechnen, jeweilen nachmittags von 4—5 Uhr die Mädchen in den gleichen Fächern zu unterrichten. Als Gehalt verlangte er jährlich 4 Mütt Korn, 10 Kronen in Geld und 4 Klafter Holz. Der Rat war mit dem Unterrichtsplan und der Gehaltsforderung einverstanden, stellte aber die Bedingung, daß er in der Stadt ein Zimmer (für den Unterricht) miete.³⁾

¹⁾ R. M. 1747. 857. Sept. 13: „Vor iho Gnaden erstellte sich in tieffster Underthänigkeit H. Claude Dechamps, der vor einiger Zeit schon mit Lob hier geweste Sprach- und Tanzmeister, welcher ganz gehorsamb sich bedankte, das iho Gnaden hochwohlgedacht ihme underem 17. Mai anni currentis ein Salarium gn. schöpfen, zumahlen verordnen wollen, daß er fürohin französische Sprach- und Schreibschuol halte ic., mit dem Beysatz, er seye aus Frankreich, wo er sich seit-harv aufgehalten expressé allhero zurückkommen, umb die ihm widerfahrne hoche Gnade mit Anspannung alles möglichen Fleißes gehorsambst zu demeritiren. Ist erkant, daß seine Offerten vor behant angenohmnen und Mhgn. Herren, denen Schulherren, übergeben sein solle, die Einrichtung zu machen, das er ein anständige Wohnung behomme, die Stunden für von ihm zu gebende Instructionen beliebig zu benambsen, zu veranstalten, das die Knaben unnd Töchteren ihre besondere Zeit haben und separirt seyen, und solle sein under dem 17. Mai 1747 geschöpfstes Salarium auf heut über acht Tag seinen Ansang nehmen.“

²⁾ R. M. 1752. 504. Juni 9: „Ihro Gnaden haben dem annoch kränklichen, bei jedermänniglichen sich beliebt gemachten H. Dechamps, Sprach- und Tanzmeister, 6 Mäz Kehnen und 6 Kronen in Gelt zu beßerer seiner Pflegung gn. geordnet.“

³⁾ R. M. 1755. 563. Juli 9: Mhgn. Herren, welche wegen Claude Bannerot, dem französischen Sprachmeister aus Lothringen, committiert waren, haben rese-riert, das uf die ihm gemachte Vorstellung, daßjenige Ohrt, allwo er sich würdlichen ufhalten thue, zu verläßen, er seine habende Erkhardtlichkeit gegen seinen Kostherren entgegen gesetzet, hingegen versprochen, ein Zimmer in der Statt zu

Bannerot war allem Anscheine nach kein solider Mann. Schon anfangs April des nächsten Jahres hatte er über 45 Kronen Schulden und war ohne Verdienst. Die Gläubiger rechneten jedenfalls auf den festen Gehalt und reklamierten beim Rate. Dieser beauftragte drei Mitglieder, mit den Gläubigern ein möglichst billiges Abkommen zu schließen und Bannerot zu bedeuten, er möchte so bald als möglich weiterziehen.¹⁾

empfachen und am Morgen von 10—11 Uhr eine halbe Stund für die Knaben die französische Sprach und eine halbe Stund die Rechenkünsten, in gleichen nachmittag von 4—5 Uhren die Töchteren instruieren wolle, worfür ihme alljährlichen vier Müht Kohrn, zechen Cronen in Gelt und 4 Klafter Holz pro salario könnten und solten entrichtet werden; welches ihydro Gnaden guthgeheißen mit dem Beding, das er in der Statt ein Zimmer halten solle."

¹⁾ R. M. 1756. 369. April 9.

